Ein frühbyzantinisches Szenario für die Amtswechslung in der Sitonie

Die griechischen Papyri aus Pommersfelden (PPG)
mit einem Anhang über:
die Pommersfeldener Digestenfragmente und die
Überlieferungsgeschichte der Digesten

Herausgegeben von
A. J. B. SIRKS
P. J. SIJPESTEIJN
K. A. WORP

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN 1996

Copyright der Abbildungen der Pommersfeldener Papyri (Abb. 1–22):
Dr. Karl Graf von Schönborn, Wiesentheid (D)
Copyright der Abbildung von P. Vindob. G 30501 (Abb. 23):
Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien (A)

Reproduktion ohne vorhergehende Zustimmung ist nicht gestattet

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein frühbyzantinisches Szenario für die Amtswechslung in der Sitonie : die griechischen Papyri aus Pommersfelden (PPG) ; mit einem Anhang über die Pommersfeldener Digestenfragmente und die Überlieferungsgeschichte der Digesten / hrsg. von A. J. B. Sirks ... – München: Beck, 1996

(Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte; H. 86)

ISBN 3 406 41343 9

NE: Sirks, Adriaan J. B. [Hrsg.]: GT

ISSN 0936 3718
ISBN 3 406 41343 9

© C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck) München 1996
Der Satz wurde von den Herausgebern erstellt
Druck und Bindung: Druckerei Wagner GmbH, Nördlingen
Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

Erstes Kapitel
Geschichte und Beschreibung der Papyri von Pommersfelden
§ 1. Die Papyrussammlung von Pommersfelden 1
§ 2. Der Zustand der Papyri in den Jahren 1812 und 1839 . 3
§ 3. Die jetzt vorhandenen Papyrusfragmente und die ursprüngliche Sammlung 5
§ 4. Heutige Numerierung und Publikation 9
§ 5. Paläographische Aspekte der griechischen Papyri . . . 11
§ 6. Der Inhalt der griechischen Papyri 13
§ 7. Die Herkunft der Papyri 17
7.1. Wann ist das Bucheinbandmaterial aufgetaucht? . 18
7.2. Wann sind die Papyri als Bucheinbandmaterial verwendet worden? 21
7.3. Die Archivheimat der Pommersfeldener Papyri . . 23
7.4. Die Schrift- und Textheimat der Pommersfeldener Papyri 29
§ 8. Die Reihenfolge der griechischen Papyri im Jahre 1839 31
§ 9. Die ursprüngliche Reihenfolge der griechischen Papyri 34

Zweites Kapitel
Text der griechischen Papyri 37

Drittes Kapitel
Kommentar zu den griechischen Papyri 60

Viertes Kapitel
PPG 1, 3 und 7: die Sitonie (σιτωνία, *cura frumenti comparandi*)
§ 1. Die Ämter in der römischen und byzantinischen städtischen Verwaltung 92

§ 2. Funktionen in Zusammenhang mit der städtischen Lebensmittelversorgung (εὐθηνιάρχία, *cura annonae*, σιτωνία, *cura frumenti comparandi, divisio annonae*, ἀγορανόμοι, *aediles*) 95
§ 3. Die Sitonie 98
§ 4. Einstellung des Sitones 101
§ 5. Finanzierung der Sitonie; die Getreidekasse 106
§ 6. Durchführung der Sitonie 109
§ 7. Überwachung der Sitonie 112
§ 8. Sanktionen bei unkorrekter Ausführung der Sitonie . . 116
§ 9. Die Sitonie in Italien nach dem Jahre 535 116
§ 10. Charakter, Ziel und Bedeutung der Sitonie 118

Fünftes Kapitel
PPG 2, 4, 5, 6 + 9, 8 und 10 128

Schlußbemerkungen 135

Anhang
Die Pommersfeldener Digestenfragmente und die Überlieferungsgeschichte der Digesten 137

Literatur- und Abkürzungsverzeichnis 143

Indices 160

Abbildungen 167
Abbildungsverzeichnis 191

Vorwort

Vor mehr als 150 Jahren hat Eduard Zachariä (auch bekannt als C.E. oder K.E. Zachariä von Lingenthal) in der *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 11 (1842) S. 272ff. die vier größten griechischen Papyrusfragmente der Papyrussammlung zu Pommersfelden veröffentlicht. Zachariä hat für seine Veröffentlichung Abschriften, die der Schweinfurter Professor Carl von Jan angefertigt hatte, benutzt. In 1958 gab der schwedische Gelehrte Jan-Olof Tjäder (*Scriptorium* 13 (1958) S. 37ff.) einen knappen zusammenfassenden Bericht über den Bestand und den Inhalt der ganzen Pommersfeldener Papyrussammlung. In *Atti dell'XI Congresso Internazionale di Papirologia*, Milano 1966, S. 188ff. = *Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte*, München 1990, S. 138ff. hat dann der Erlangener Jurist Johannes Herrmann abermals die Wissenschaftler auf die Pommersfeldener Papyrussammlung aufmerksam gemacht. Erst jetzt aber wird eine vollständige Veröffentlichung aller griechischen Pommersfeldener Papyri vorgelegt.

Die Herausgeber haben vielen viel zu verdanken!

An erster Stelle möchten wir Dr. Karl Graf von Schönborn, dem jetzigen Schloßherrn des Schloßes Weissenstein zu Pommersfelden, unsere große Dankbarkeit bezeugen. Er hat nicht nur seine Zustimmung zur Veröffentlichung der hier vorgelegten Texte gegeben und uns erlaubt, Photos derselben abzudrucken, sondern uns auch sehr gastfreundlich die Gelegenheit geboten, die Originale verschiedene Male an Ort und Stelle zu studieren. Die damalige Bibliothekarin, Frau Dr. Katharina Bott, hat unsere Arbeit durch ihre Hilfsbereitschaft wesentlich erleichtert, und auch ihr danken wir.

Dr. Klaus Maresch (Köln) danken wir, weil er auf das ihm zustehende Publikationsrecht zu unseren Gunsten verzichtet und uns Photos, die bereits in seinem Besitz waren, uneigennützig zur Verfügung gestellt hat. Bei der paläographischen Analyse der Texte waren Prof. Dr. C. Dekker (Amsterdam), Prof. Dr. J.P. Gumbert (Leiden) und Prof. Dr. H. Maehler (London) uns behilflich.

Dr. Bernhard Schemmel, Bibliotheksdirektor der Staatsbibliothek Bamberg, hat uns bei unseren Nachforschungen, wann und von wo die Pommersfeldener Papyrusfragmente nach Bamberg gelangten, unter-

stützt und zahllose andere Handschriften für uns durchgesehen. Frau Dr. Renate Baumgärtel, Oberkonservatorin des Diözesanmuseums in Bamberg, verdanken wir die Mitteilung, daß die Papyrusfragmente möglicherweise in der Zeitspanne 1611-1725 vom Bamberger Domkapitel erworben worden sind. Auch die Herren Dr. Urban des Bamberger Domkapitels und Dr. Zink, Direktor des Stadtarchivs Bamberg, haben immer sehr bereitwillig unsere vielen Fragen nach der Herkunft der Pommersfeldener Papyri beantwortet.

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Nörr (München) hat uns auf die Möglichkeit, daß die Pommersfeldener Papyri aus einem Bucheinband herrühren könnten, hingewiesen. In aller Bescheidenheit führte er diesen Gedanken auf den verstorbenen Prof. Dr. Bernhard Bischoff zurück.

Prof. Dr. Hartmut Hoffmann (Göttingen) hat uns Auskünfte bezüglich der Bamberger Handschrift der *Altercatio* aus dem unveröffentlichten Katalog von karolingischen Handschriften von Bischoff erteilt. Dr. Carlotta Dionisotti (London) war uns bei der Transkription des *Altercatio*-Fragmentes sehr behilflich.

Dr. J.H.M. Strubbe (Leiden) hat uns vor der Veröffentlichung seiner unveröffentlichten Dissertation Auszüge daraus über die *αιτωνία* in Kleinasien zur Kenntnisnahme geschickt.

Prof. Dr. Harald Siems (Erlangen), Dr. Peter Heather (London), Prof. David Olster (Lexington) und Prof. Dr. Ludwig Koenen (Ann Arbor) danken wir für verschiedene wertvolle Hinweise.

Die Allard Pierson Stiftung (Amsterdam) hat uns zweimal finanziell unterstüzt, um nach Pommersfelden reisen zu können.

Das Leids Studenten Cineasten Gezelschap hat uns bereitwillig ihre Dunkelkammer zur Verfügung gestellt, um Abzüge der Negative zu machen.

Zum Schluß bedanken wir Prof. Dr. Hermann Harrauer (Wien), der unser Deutsch begradigt hat.

Ohne die Unterstützung und Hilfe der obengenannten Personen und Einrichtungen — und wir hoffen, daß wir niemanden vergessen haben — wären wir niemals imstande gewesen, die Pommersfeldener Papyri der Wissenschaft in der vorliegenden Form zugänglich zu machen.

AMSTERDAM, Januar 1996

A.J.B. Sirks
P.J. Sijpesteijn
K.A. Worp

Erstes Kapitel

Geschichte und Beschreibung der Papyri von Pommersfelden

§ 1. Die Papyrussammlung von Pommersfelden[1]

Im Monat September des Jahres 1725 schenkte das Bamberger Domkapitel seinem Fürstbischof, dem Kurfürsten Lothar Franz Graf von Schönborn, Sammler von Büchern und Handschriften, «auf Rinten vorhandene rara manuscripta».[2] Obwohl in jenem Augenblick nicht beschrieben wurde,[3] was die Schenkung umfaßte, haben wir es allem Anschein nach — wie nachher zu zeigen ist — mit denselben Stücken, die jetzt als *Papyri Pommersfelden Graeci* (PPG) und *Latini* (PPL) bekannt sind, zu tun.

Es dauerte noch ziemlich lange, bis diese Sammlung in der wissenschaftlichen Welt bekannt wurde. In einer Rezension, im Jahre 1812 veröffentlicht, teilte Savigny mit, daß ihm Digestenfragmente unter die Augen gekommen waren, die sich — wie aus einer späteren Mitteilung von ihm folgt — in einer Privatbibliothek befanden.[4] In Anbetracht des

---

[1] Wenn nicht anders angegeben, beziehen die Paragraphennummer sich auf dieses Kapitel.

[2] Siehe Tjäder 1982, S. 251 Anm. 1 für eine genaue Beschreibung der Schenkung der Pommersfeldener Papyri, die seine frühere Beschreibung (vgl. Tjäder 1955, S. 39 Anm. 1) völlig überholt hat; weiter Isphording 1989, S. 166-167. Der Graf bedankte sich am 22. September 1725 für «die auf Rinten geschriebene Antiquität» (zitiert: Kurfürst Lothar Franz von Schönborn 1655-1729. Gedächtnisausstellung zur 300-Jahr-Feier seines Geburtstages, Bamberg 1955, S. 102). Lothar Franz Graf von Schönborn, 1655-1729, Fürstbischof von Bamberg seit 1723, erwarb in den zwanziger Jahren des 18. Jh. eine schöne Privatbibliothek (Isphording 1989, S. 166), und ein solches Geschenk paßt sehr gut zu seiner Liebe für alte Handschriften und Drucke. Die Umschreibung der Papyri als «Rinte» ist verständlich. Toustain und Tassin verteidigten den Standpunkt, daß Rinde für die Herstellung der Papyri benutzt worden war. Man muß außerdem bedenken, daß diese Bezeichnung vor dem großen Zustrom von Papyri nach Europa gemacht wurde und man fast keine Vergleichsmöglichkeiten hatte; siehe *Nouveau Traité de Diplomatique* 1750, S. 512, 513 Fn. 11; Tjäder 1958, S. 38 Fn. 5 («Birkenrinde»).

[3] Es sei denn, daß die «einige Blätter», von denen der damalige Graf von Schönborn im Jahre 1839 von Jan berichtete, «welche angaben, was darüber bekannt wäre», einige Information enthalten haben. Von Jan konnte aber diese Blätter nicht ausfindig machen (Zachariä 1842, S. 243).

[4] Von Savigny 1812, 580: «Rec. kennt einige kleine Bruchstücke auf Papyrus aus dem Titel de verborum obligationibus, deren feinere und schönere Uncialschrift auf ein gleiches oder höheres Alter, als das des Florentinisches Mspts. ist, hindeutet: der traurige Zustand dieser Fragmente dient zugleich als Bestätigung der oben versuchten Erklärung des Untergangs unsrer Urmanuscripte.» Hierbei beläßt von Savigny es. Im Jahre 1822 schreibt er aber über den Ort dieser Fragmente: «Ich

von ihm beschriebenen Inhalts, nämlich eines Fragments aus D. 45.1, muß es sich dabei um eine Anzahl der lateinischen Papyri (PPL 1-6) aus Pommersfelden handeln. Möglicherweise hatte Savigny die Schönbornsche Bibliothek während einer seiner vielen Reisen in Deutschland und Frankreich im vorhergehenden Dezennium besucht. Im Jahre 1839 oder kurz vorher untersuchte C. von Jan diese Papyrussammlung und fertigte Abschriften an, die er dann wieder E. Zachariä zur Verfügung stellte.[5] Dieser hat darauf im Jahre 1842 eine Herausgabe einiger lateinischer und griechischer Papyri betreut. Die Digestenfragmente wurden später, im Jahre 1868, nochmals von Mommsen herausgegeben, während im Jahre 1966 J. Herrmann ein schon herausgegebenes griechisches Fragment abermals veröffentlichte. J.-O. Tjäder edierte im Jahre 1958 einen lateinischen Text (einen Auszug aus *gesta municipalia*). 1985 wurde der Text der *Altercatio Simonis Iudaei et Theophili Christiani*, von Euagrius, von R. Demeulenare publiziert. Dagegen harrt der lateinische Text aus Nicetas von Remesiana's *De Vigiliis*, noch bis zum jetzigen Tag der Veröffentlichung. Die restlichen lateinischen Papyri aus Pommersfelden (PPL 7-12 R°) sind noch immer nicht identifiziert und veröffentlicht worden. Auch nicht alle griechischen Texte wurden von Zachariä herausgegeben.[6] Schließlich gibt es unter den griechischen Fragmenten auch noch Fetzen mit lateinischen Worten (PPG 11.b, d und e), die in einer deutlich von der Digestenhandschrift abweichenden Hand geschrieben worden sind.[7]

---

habe in einer Privatbibliothek kleine Fragmente von Pandekten auf Papyrus gesehen, die wohl älter als die Florentina seyn möchten: es waren nur einzelne Worte oder halbe Zeilen aus einigen Stellen des Titels de verb. oblig., aber offenbar Ueberreste einer vollständigen Handschrift. Von dem Daseyn dieser Fragmente habe ich bey der Frage, ob aus der Florentina alle andere noch übrige Handschriften entstanden sind, absichtlich keinen Gebrauch gemacht, indem es durchaus unerweislich ist, daß das vollständige Manuscript, woraus die Fragmente herrühren, auf die Entstehung irgend einer gegenwärtigen Handschrift Einfluß gehabt hat.» (Von Savigny 1834, S. 471, Fn. e).

[5] Auf dem 24. September 1839 schickte von Jan Zachariä schon eine Abschrift (Zachariä 1842, S. 240).

[6] Eine Bestandsaufnahme: PPL 1-6 [Tjäder 1955, S. 38-39: P. 59], PPL 7-13 V° [Tjäder 1955, S. 41-42: P. 74; und jetzt Demeulenaere 1985], PPL 14 V° [Tjäder 1955, S. 65-66 P. 73], PPL 14 R° [Tjäder 1958, Tjäder 1982, S. 250-254 P. 59]; Tjäder 1982, S. 250-253: PPG.

[7] Für die Publikation siehe § 4. Von Jan, zitiert bei Zachariä 1842, S. 243: «Die sonderbare Schrift, welche sich auf den zusammengeklebten Theilen hier und da findet, gehört wohl einer andern Zeit an. Das von Herrn Prof. Maßmann bekannt gemachte Fragment einer gothischen Handschrift, in der Bibliothek von Neapel, hat mich zuerst auf die Vermuthung gebracht, daß es eine lateinische Cursivschrift ist. Die Züge sind stärker, länger und mehr an einander gedrängt, als die spätere Schrift auf dem Gaupp'schen Facsimile. Etwas davon zu lesen, war ich nicht im Stande.»

§ 2. Der Zustand der Papyri in den Jahren 1812 und 1839

Savigny schrieb im Jahre 1812, daß er einzelne Digestenfragmente auf Papyrus vor Augen gehabt hatte; von anderen Fragmenten ist nicht die Rede. Von Jan dagegen fand neben diesen Fragmenten auch «die andern Ueberreste einer Handschrift, welche eine Sammlung von griechischen Musterprotokollen enthalten zu haben scheint,» wie Zachariä berichtet. Von Jan schrieb ihm am 27. Oktober 1840: «Sie wünschen 1) eine genaue Beschreibung des Zustands, in welchem sich die Fragmente gegenwärtig befinden, und 2) paläographische Bemerkungen über Zeit und Alter der Schriftzüge. — Was ich Ihnen hier schreibe, entnehme ich nur aus meiner Erinnerung von früher her. Der Zustand der Fragmente ist ein sehr trauriger. Das größte Stück der Digestenfragmente ist nicht viel über eine Hand groß; die übrigen Stücke sind meist nur schmale Streifen, auf denen sich nur einzelne Buchstaben befinden, von denen ich nur, nachdem ich die Stelle des größeren Fragments aufgefunden hatte, im Stande war, ungefähr auszumitteln, wohin sie gehören. Von den griechischen Fragmenten sind mehrere Blätter fast ganz vorhanden (in unserer Edition PPG 1, 3, 7, ggf. 6+9; die Hrsgg.), und der Bindfaden, welcher sich in einigen derselben noch findet, sowie Reste von schmalen Pergamentstreifen, vermittelst deren die Blätter an einander befestigt waren, lassen erkennen, welches der innere Rand war, der natürlicher Weise auch weniger ausgebrochen ist, als die übrigen. Als ich die Fragmente in die Hände bekam, war ein großer Theil derselben auf einander geklebt, so daß sie nur mit großer Vorsicht aus einander gebracht werden konnten, zumal, da an vielen Stellen die Würmer durch und durch gefressen, und sich so die Fasern der einzelnen Blätter in einander gezogen hatten. Ein etwa zwei Hände großes Stück, der Dicke nach zu urteilen, aus 3 bis 4 Blätter bestehend (wahrscheinlich handelt es sich um unsere PPG 1, 6+9, 4 und 5; die Hrsgg.), ist so fest zusammengeklebt, daß es mir unmöglich war, die einzelnen Blätter aus einander zu lösen, ohne die einem Blatte (vielleicht unsere PPG 6+9 oder 5?; die Hrsgg.) angehörigen Faserschichten aus einander zu reißen. Im Uebrigen finden sich noch viele einzelne Streifen und Fasern, auf denen zum Theil Reihen von unzusammenhängenden Buchstaben zu lesen sind. Vom einem schwarzledernen Einbande, in dem die Handschrift früher sich befand, ist noch die eine Seite übrig, deren Umriß Sie auf einem der überschichtlichen Blätter finden werden (vielleicht bezieht dies sich auf unsere PPG 3; die Hrsgg.).[8] Ein Name mit

einer Jahrzahl, die Sie auch dort finden werden, ist leider nicht ganz deutlich mehr zu lesen.»[9] Weiter schrieb von Jan auch noch: «Soviel ich mich erinnere, haben diese eine etwas hellere Farbe, und die Blätter sind rauher und dicker, als bei jenen (nämlich den lateinisch geschriebenen Stücken; die Hrsgg.).»[10] Dazu kommt noch, daß das Blatt mit dem lateinischen Text (PPG 11.b oder d+e), wie von Jan schrieb, an einem griechischen Fragment geklebt war.[11] Von Jan teilte aber nicht mit (oder vielleicht vergaß Zachariä diese Tatsache zu erwähnen), daß auch die lateinischen Papyri viele Wurmlöcher aufwiesen.

Zachariä, der nicht selber die Papyri vor Augen gehabt hat, sondern nur auf Grund von von Jans Aufzeichnungen und Abschriften arbeitete, sagt, daß sieben Papyrusfragmente zu den Digesten, Buch 45, Titel 1 gehören, welche er (aber wahrscheinlich tat es bereits von Jan) «I-VII» nummerierte. Bezüglich der griechischen Fragmente sagt er (faktisch aber von Jan), daß es 14 gibt, welche er (aber wahrscheinlich wieder in Nachahmung von von Jan) «I-XIV» numerierte. «Einige (No. I-V) geben den größeren Theil ganzer Blätter; auf der Vorder- und Rückseite sind Buchstaben oder Worte bald von allen, bald von den meisten Zeilen zu lesen. Man sieht, jede Seite enthielt 30 bis 31 Zeilen, jede Zeile bis 40 Buchstaben. Auf dem unteren Rande des einen Blattes ist noch die Zahl ϛ sichtbar; es war das erste Blatt des sechsten Quaternio oder der sechsten Lage der Handschrift (tatsächlich handelt es sich aber um eine Koronis unter Z. 146; die Hrsgg.). — Andere Bruchstücke (No. V-IX) geben nur einen kleinen Theil eines Blattes: aber Schriftzüge waren noch auf beiden Seiten erkennbar. Das eine dieser Bruchstücke (No. VII), auf welchem freilich nur wenige Buchstaben zu entziffern waren, ist doch darum merkwürdig, weil sich daraus ergiebt, daß auf der einen Seite des betreffenden Blattes die Zeilen von unten nach oben, also quer liefen (unseres Fr. 10.g; die Hrsgg.), während sonst überall die Zeilen von innen nach außen oder umgekehrt gehen. — Noch andere Bruchstücke (No. X-XIV) endlich sind durchaus unbedeutend: Bruchstücke, wo nur auf einer Seite vereinzelte Buchstaben oder einzelne Worte zu lesen waren.»[12]

---

[8] Hier hat Zachariä hinzugefügt: «Es ist ein Klein-Folio.»

[9] Es handelt sich um PPG 10.d V°.

[10] Zachariä 1842, S. 241-242, 243. Weder ein Brief noch eine Abschrift von von Jan ist in Zachariäs wissenschaftlichem Nachlaß zu finden: siehe Fögen 1990.

[11] Zachariä 1842, S. 244 Fn. 3.

[12] Zachariä 1842, S. 272-273.

§ 3. Die jetzt vorhandenen Papyrusfragmente und die ursprüngliche Sammlung

Aus den oben zitierten Mitteilungen von von Jan und Zachariä können wir folgern, daß die ursprüngliche Sammlung aus mehreren Fragmenten, die sowohl lateinisch als griechisch beschrieben waren, bestand.

Die Digestenfragmente (PPL 1-6) waren, soweit wir wissen, jedenfalls schon im Jahre 1812 voneinander getrennt (Savigny teilt diese Tatsache mit); es läßt sich aber feststellen, daß sie vorher einmal aneinander geklebt gewesen waren (Wurmlöcher und gespiegelte Buchstaben bezeugen diese Feststellung). Weiter hat sich am oberen Rand von PPL 2 ein Stück befunden, das, wie aus der Spiegelung von Buchstaben einzelner Zeilen auf PPL 3 (die nicht auf PPL 1 V° zurückzuführen sind) hervorgeht, im Jahre 1839 nicht mehr vorhanden war, weil von Jan davon keine Abschrift gegeben hat. Im Falle von PPL 14 waren jedenfalls drei Stücke (A, B-C und D) aufeinander geklebt, wie schon Tjäder festgestellt hat.[13] Auf PPL 8 R° gibt es, am unteren Teil, noch immer zwei sichtbare Schichten von Papyrus. PPL 7 muß mit dem Rekto auf PPL 8 R° geklebt gewesen sein. Im Falle von PPL 9-11 gibt es keine Spur einer Verklebung, doch können sie sehr wohl als Bandfüllung benutzt sein; das Format von PPL 9-11 ist dem von PPL 7-8 ähnlich, und vielleicht wird sich bei genauerer Betrachtung mehr ergeben. Was auch dafür spricht, ist die Tatsache, daß die Fragmente PPL 7 V°, 8 V°, 9+10 V° und 11+12 V° aufeinanderfolgende Teilen des Textes der *Altercatio* sind. PPL 12 und 13 sind Schnipsel und Streifen Papyrus, wahrscheinlich Reste, als PPL 7-11 auseinander gezogen wurden (das folgern wir aus der Tatsache, daß die Qualität des Papyrus dieser Fragmente eine andere ist als die der Fragmente PPL 1-6 und 14). Diese Gruppe von Fragmenten war, wie von Jan mitteilte, auch aufeinander geklebt,[14] und die Möglichkeit besteht, daß er sie voneinander getrennt hat.

---

[13] Tjäder 1959, S. 251; vgl. Tjäder 1958, S. 7: «Es ist ferner zu beachten, dass die Fragmente einmal zusammengeklebt waren, und zwar in der Weise, dass wenigstens die zwei Mittelfragmente [B und C] mit ihrer Schriftseite gegen die Schriftseite des rechten Fragmentes [D] lagen; dieses geht am deutlichsten am oberen Rande hervor, wo sich die Z. 1 des oberen kleinen Mittelfragmentes abgedruckt findet, so dass die Worte *Conti not(arii)* deutlich in Spiegelschrift erscheinen.» Tjäder erklärt diesen Effekt aber auf eine andere Weise. Seiner Meinung nach war die Rolle mit den *gesta* verschnitten worden, wonach die Stücke zusammengeklebt sind, um so einen Kodex zu formen. Der Text auf der Rückseite hat aber keine Brüche (die sonst enstanden wären) da er von C-B nach D unmittelbar durchläuft.

[14] Zachariä 1842, S. 243; siehe Fn. 5.

Bei den griechisch beschriebenen Papyri gab es eine oder zwei zusammengeklebte Massen, die kurz vor September 1839 von von Jan voneinander getrennt worden sind. Wahrscheinlich hat er ihnen damals auch die von Zachariä benutzten Nummern gegeben (Zachariä basierte sich ja auf seinen Aufzeichnungen, und von Jan erwähnt auch die Nummern in seinem späteren Brief).

Weder der schwarzlederne Einband noch der Bindfaden oder die Pergamentstreifen, die von Jan als Reste des ursprünglichen Kodex beschrieben hat,[15] sind jetzt noch vorhanden. Möglicherweise befanden sich zur Zeit von Jans tatsächlich Bindfaden des Musterbuches zwischen den losen Blättern, aber es bleibt die Frage, ob von Jan den Tatbestand richtig erklärt hat. Aus den gespiegelten Abdrucken, die auf einigen Fragmenten zu sehen sind, und aus einigen charakteristischen, eigentümlich gebildeten Wurmlöchern, können wir folgern, daß erstens jedenfalls PPG 3 und 7, bzw. 1, 4, 5 und 6+9 einmal aufeinander geklebt waren (siehe für den Beweis unten), und zweitens diese spiegelbildlichen Abdrücke und Wurmlöcher nie auf die jetzige Art und Weise zustandegekommen wären, wenn es sich um einen aufgeschlagenen Kodex gehandelt hätte (zweimal ist ein Blatt um 180 Grad gedreht und die Mittelteile liegen nicht aufeinander; gegen die Möglichkeit, daß die Blätter im Verlauf der Zeit verschoben sind, spricht, von jener Drehung der Blätter abgesehen, auch von Jans Beschreibung der Masse, nämlich als wäre sie eingebunden, also nicht verschoben). Der genannte «Umriß» des Bandes kann sich auf die dunkle Farbe des Fr. 3 beziehen, nicht aber auf das dunkle Band, das senkrecht auf Fr. 7 zu sehen ist, da diese Seite an PPG 3 geklebt war. Auch wenn PPG 3 Vº tatsächlich das äußerste Blatt der verklebten Masse gewesen ist, kann daraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß das auch das erste Blatt des Kodex war, obwohl das Buch im jetzigen Zustand mit PPG 3 Vº anzufangen scheint.

Die Art und Weise, wie die erhaltenen Fragmente aufeinander geklebt waren, ergibt ein Rechteck von etwa 19 x 30 cm. Es ist gut möglich, daß es sich um einen dem Insektenfraß und Verschleiß ausgesetzten Karton oder um eine Bucheinbandfüllung bzw. Bucheinbandma-

[15] Von Jan sagt, daß die Blätter mittels schmaler Pergamentstreifen aneinander befestigt waren. Damit meint er offentsichtlich nicht die jetzt noch vorhandenen Pergamentstreifen, sonst wäre seine Bemerkung über den «weniger ausgebrochenen inneren Rand» unbegreiflich. Mit diesen Streifen sind nicht die jetzt noch vorhandenen Pergamentstreifen PPG 11.b, d und e gemeint.

terial handelt. Der schwarzlederne Band war wahrscheinlich nicht die Decke des Kodex, sondern der Einband des Buches, für den die verklebten Papyri als Füllmaterial dienten.[16] Von Jan redet von einem «inneren Rand» des Kodex, der von Pergamentstreifen und einem besseren Erhaltungszustand des Papyrus gekennzeichnet wird. Tatsächlich dürfte es sich um den Punkt, wo die Decke des Buches in den Rücken des Bandes übergeht, gehandelt haben. Eine solche Verwendung von altem Material ist auch sonst belegt, und in Frankreich ist eine Papyrushandschrift aus dem 6. oder 7. Jh. auf ähnliche Weise wiederverwendet worden.[17] Auch die Wurmlöcher lassen sich damit in Übereinstimmung bringen. Viele Bücher aus dem Mittelalter oder späteren Zeiten zeigen auch heute noch Löcher von Bücherwürmern im Einband.

Zwei Fragmente zeigen Spuren eines Pergamentstreifens, im Interkolumnium auf die Falte geklebt: Fr. 4 V°, wie der Abdruck eines lateinischen Wortes und der Umriß beweisen, und Fr. 1 R°, wo gespiegelte Buchstaben zu sehen sind und wo die Spiegelung von Fr. 7 R° abrupt beim Umriß endet. Die Pergamentstreifen sind die Fragmente 11.b, 11.d und 11.e: 11.b war auf Fr. 1 R° geklebt, 11.d und 11.e auf Fr. 4 V°. Sie zeigen dieselbe Falte wie die Frr. 1 und 4. Sie stimmen in Breite und Form überein mit dem Umriß, den die Streifen auf dem Papyrus hinterlassen haben. Bei PPG 1 und 4 sind auf den Falten des Papyrus und

---

[16] Bis zur Mitte des 16. Jh. waren Holzplatten üblich, wobei zwischen Platte und Lederhülle eine Füllung eingesetzt wurde oder, zum Ersatz der Platte, nur eine Füllung; siehe Foerster 1963, S. 79. In Ägypten wurde schon sehr früh die zuletzt genannte Methode verwendet, wobei dann Papyrus oder Leder benutzt wurde (*La réliure* 1981, S. 26; Gamble 1995, S. 69 mit einer Beschreibung von Buchbändern mit Papyrusfüllung, und S. 104-196 Literatur). Siehe die Abbildung von P.Vindob. G 30501 aus dem 8. Jh., am Ende dieses Buches.

[17] Siehe Fn. 16; Paris, Bibl.Nat.Lat.12475 (S. 1-10) = CLA V 703a+b. CLA V 703a (S. 1-9): «Breviarium Alarici (fragm.), saec. VI or VII; written prob. in South France to judge from the history of the text. The leaves, pasted together and used for a binding, suffered grievously when detached, so that little of the script is remaining. ... Apparently the folds of the papyrusbook were protected by strips of parchment to judge from traces of glue still visible.» 5 Blätter, von denen S. 9-10 noch aufeinander geklebt sind. Sie rühren aus dem Kloster von St. Germain-des-Prés her und sind nach der Revolution in die Bibliothèque Nationale gelangt. Heute messen sie ungefähr 245 x 265 mm. Die Verfasser der *Nouveau Traité de Diplomatique* 1750, Toustain und Tassin, beschreiben (S. 513 Fn. 11) die fünf «feuillets» ausführlich: «deux étoient jusqu'ici adhérens à la couverture de parchemin, & les trois autres encadrés dans des bandes de la même matière.» Die Blätter waren deshalb als Füllung für Pergamenthüllen benutzt worden. Sie trennten zwei Blättermassen, aber das Material war sehr zerbrechlich. Auch stellten sie fest, daß die Tinte absorbiert war und dadurch hier und dort die Schrift gespiegelt war (wie das auch bei den *PPG* und *PPL* der Fall ist). Schon rund 1700 befanden die Blätter sich in der Abtei. CLA V 703b (S. 10): «Excerpta Moralia ex Vetere Testamento (fragm.), saec. VI or VII, written prob. in South France, in the region which produced the Avitus Codex, to judge from the palaeographical similarity.» Nur eine Seite ist zu lesen, die andere ist an S. 9 geklebt.

der Streifen Löcher zu sehen, die als Leitlöcher für die Bindefäden gedient haben können.[18] Zweifellos sind diese Streifen zur Befestigung angebracht worden, als der ursprüngliche Kodex noch benutzt oder noch für wichtig gehalten wurde. Auch die bereits genannte Papyrushandschrift aus Frankreich zeigte solche Befestigungen.[19] Es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Streifen später, bei der Wiederbenützung des Papyrus als Bucheinbandmaterial, angebracht worden sind. Das Aufeinanderkleben der einzelnen Blätter ergab ja jene erforderliche Befestigung.

PPG 11.b (und die gespiegelten Buchstaben auf PPG 4 V°) weist eine regelmäßige westliche Minuskel, die aus dem 6. bis 8. Jh. bekannt ist, auf. Im Hinblick auf die Scholien im Terentius Bembinus, die eine ähnliche Handschrift aufweisen, dürfen wir sie in das 6. Jh. datieren. Wahrscheinlich haben wir es auch in PPL 11.b mit Scholien zu tun, doch ist es, weil sie kaum zu entziffern sind, unmöglich zu sagen, auf welchen Text sie sich beziehen.[20] Gehen wir einerzeits davon aus, daß die Pergamentstreifen zurechtgeschnitten und verwendet wurden, nachdem der Text auf diesen Pergamentblättern seine Bedeutung verloren hatte (d.h. unseres Erachtens doch wohl nicht früher als ungefähr 100 Jahre nach der Niederschrift dieses Textes), andererseits, daß die Befestigung des Musterbuches mit diesen Papyrusstreifen nicht zu lange nach der Herstellung des Musterbuches stattgefunden hat (sicherlich, auf den Falten wird das Papyrusmaterial ziemlich rasch abgenutzt sein), dann dürfte für das Aufkleben der Befestigungsstreifen aus Pergament das 7., oder spätestens das 8. Jh. anzunehmen sein.

Die griechischen Papyri bildeten deshalb ein oder zwei aufeinandergeklebte Massen, die lateinischen jedenfalls drei, da sich die Formate von PPL 1-6, bzw. PPL 7-11+12 V° und PPL 14 voneinander unterscheiden (PPG: 30 x 19 cm, PPL 1-6: 12,5 x 19,5 cm; PPL 7-11+12 V°: 17,5 x 32 cm; PPL 14: 16 x 29 cm). Die lateinischen Papyri sind nicht auf die griechischen geklebt gewesen. Das geht aus ihren Formaten hervor. Das gesamte Material diente aller Wahrscheinlichkeit nach für einen Bucheinband.

---

[18] Papyrus-Kodices zerbrachen schnell auf den Falten: Fackelmann 1974, S. 188. Der genannte Papyrus ist CLA V 703a+b, siehe Fn. 17

[19] Für die byzantinische Buchbindetechnik: *La réliure* 1981, S. 23-24.

[20] Es muß ein Buch aus ungefähr derselben Periode gewesen sein, da wir annehmen können, daß die Scholien nicht viel später nach der Abfassung des Haupttextes geschrieben wurden. Selbstverständlich wurden die Blätter wieder später für die Befestigung verwendet. Der heutige Zustand der Konservierung verhindert weitere Analysen.

§ 4. Heutige Numerierung und Publikation

Die Papyri werden heute im Schloß Weißenstein zu Pommersfelden unter Glas aufbewahrt. Die heutige Numerierung der lateinischen Papyri ist jene der Glasplatten: 1-14. PPL 1-6 bilden die Reste des Digestentitels (in den Jahren 1842 und 1868 herausgegeben).[21] Das sechste Fragment, das Zachariä noch verwenden konnte, ist jetzt verloren.[22] Die unidentifizierten Texte sind PPL 7, 8, 9-13 R° und 14 V° A. PPL 7-11+12 V° sind alle Teile eines Kodex der *Altercatio Simonis Iudaei et Theophili Christiani*, wobei 9 und 10, und 11 und 12 zusammengehören.[23] Auf dem Rekto dieser Fragmente steht dagegen ein sehr schwierig lesbarer und deswegen noch immer nicht identifizierter Text. Weiter ist PPL 14 V° A noch unidentifiziert.[24] Papyrusreste kleben noch auf 8 R°. PPL 9 R° und 10 R° sind unbeschrieben.[25] PPL 12 und 13 bestehen aus Papyrusresten und -schnipseln, die vermutlich beim Auseinanderziehen von PPL 7-11 freigelegt würden.[26] PPL 14 ist Teil einer Rolle[27] und besteht jetzt aus vier Stücken. PPL 14 R° enthält die von Tjäder im Jahre 1958 publizierte Einschreibung in die *gesta municipalia* aus 443.[28] Drei Stücke von PPL 14 V° (B, C und D) enthalten einen noch nicht publizierten Teil[29] von *De observatione vigilarum* (oder *De vigiliis*) von Nice-

---

[21] Publikation: Zachariä 1842; *Digesta* 1868, S. 11*-16*. Siehe Herrmann 1965, S. 192 für eine Kritik an Mommsens Ergänzungen der Lücken. Bilder stehen in den *Digesta* 1868 (wurden aber nicht in den Neudruck 1962 übernommen); PPL 5 R° & V°: Abb. in Seider 1981, no. 36; Herrmann 1965, Anlage 1 (PPL 1 R°).

[22] Von Jan las es noch, während Jaffé davon keine Abschrift mehr anfertigte. Siehe Seider 1981, no. 36; Tjäder 1955, S. 38. Die Numerierung von Zachariä und Mommsen ist dieselbe. Das fehlende Fragment ist Fragment VI./6 (Zachariä/Mommsen), was bedeutet, daß das heutige Fragment PPL 6 das frühere Fragment VII./7 ist.

[23] Tjäder 1955, S. 42, als P. 74; Seider 1981, No. 48. Jetzt herausgegeben von Demeulenaere 1985. Es ist aber bemerkenswert, daß nichts von dem Text des Rektos auf die *Altercatio* zurückzuführen ist. Man würde dies eher bei einer Rolle, als bei einem Kodex erwarten. Es ist ein Problem, das weiterer Untersuchung bedarf.

[24] Tjäder 1958, Fn. 6 und 23 enthalten eine fragmentarische Lesung von 7 R° und 8R° bzw. 14 R° A; doch siehe jetzt Demeulenaere 1985. Tjäder 1955, S. 66 datiert die Schrift von PPL 7 in das 7. «oder vielleicht eher» in das 8. Jh., Demeulenare 1985, 239 in das Ende des 5., oder Anfang des 6. Jh., wahrscheinlich in Italien geschrieben.

[25] Mit der Annahme, daß in PPL 12 und 13 einige Fragmente in Anbetracht des Rektos und Versos verwechselt sein können.

[26] Siehe Fn. 24.

[27] Identifiziert von B. Bischoff, siehe Herrmann 1965, S. 191. Eine Rolle: contra CLA IX 1349. Die verschiedenen Texte gehen auf beiden Seiten durch.

[28] Veröffentlicht von Tjäder 1958; Tjäder 1982, S. 250-253, als No. 59.

[29] Identifiziert von W. Schonath, siehe Tjäder 1955, 41 (P. 73) und Seider 1981, No. 52. Herrmann 1965, 191 zufolge war 1966 eine Ausgabe von W. Schonath vorgesehen, doch ist sie bis heute nicht zustandegekommen. Laut Seider gab es eine Ausgabe 1921 (Turner 1920/21), aber das ist nicht

tas von Remesiana (um 335-414). Stück A von PPL 14 V° enthält einen unidentifizierten und ebenso unpublizierten Text.[30]

Was die griechischen Fragmente (PPG) anbelangt, die Nummern I-IV des Zachariä tragen heute die Nummern 1, 7, 3 und 2. Hat er sich bei der Publikation absichtlich auf die Fragmente mit nur einer Textspalte beschränkt?[31] Seine Nummern V-XIV können nicht völlig mit den heutigen Fragmenten oder Stücken zusammenfallen, da in der Pommersfeldener Sammlung zur Zeit noch sieben Fragmente oder 26 Bruchstücke vorhanden sind. Möglich ist seine Nummer V der jetzige PPG 4. Sein Fragment VII ist jetzt PPG 10.g; die anderen Nummern sind nicht mehr zu ermitteln.[32] Weiter verwendet Zachariä eine Zeilennumerierung, die von der heute üblichen abweicht.[33] Jetzt sind die griechischen Fragmente über 11 Glasplatten verteilt, von denen PPG 8 drei, PPG 10 neun, und PPG 11 sieben Stücke enthälten. Ein Stück von PPG 11 ist

---

richtig. Turner gab eine neue Textausgabe dieses Werkes von Nicetas, basierend auf einer alten, von ihm entdeckten Handschrift, ließ aber den Pommersfeldener Text, der ja noch unbekannt war, selbstverständlich außer acht.

[30] Laut Tjäder 1958, S. 41 Fn. 12, wo auch eine vorläufige Edition steht, ist sie religiöser Natur.

[31] Zachariä hält sie für «den größeren Theil ganzer Blätter», siehe § 2; vielleicht ist das die Erklärung.

[32] Publikation: Zachariä 1842 ([Zach.] I-IV); eine vorläufige Abschrift von PPG 7 V° (muß sein: 7 R°) in Herrmann 1965. Zachariä 1842, S. 272-273 zählte fünf einseitig beschriebene Fragmente: X-XIV, zu denen die heutigen Nummern 8.a, 10.h, 10.i und vielleicht, weil nicht griechisch beschrieben, 10.d, gehörten, und vielleicht auch (oder beschränkte er sich auf die Papyrusfragmente?) 11.d en 11.e. Auch zählte Zachariä vier zweiseitig beschriebene Fragmente (VI-IX). Dazu können wir die heutigen Nummern 5, 6+9, 8.b, 8.c, 10.a, 10.b, 10.c, 10.f, 10.g und vielleicht den Pergamentstreifen 11.b rechnen. Zachariä (oder von Jan) ließ angeblich die unbeschriebenen Stücke außer Betracht. Da Zachariä das Stückchen 10.g separat numeriert (als VII), scheint es unwahrscheinlich, daß er (oder von Jan) einige griechisch beschriebene Stücke nicht mitgezählt hat. Andererseits muß von Jan gewußt haben, welche Stücke er auseinandergenommen hatte. Deswegen ist es nicht wahrscheinlich, daß er z.B. PPG 6+9 als zwei separate Stücke erwähnt hat. Es ist auch möglich, daß Fragmente später auseinandergefallen sind. Weiter war Fr. 8.b V° mit dem oberen Blatteil an die untere Seite des Fr. 8.c V° geklebt (das Phi in Z. 478 ist gespiegelt, wie auch der untere Rand), und kann ebensogut später davon gelöst sein. Die Gruppe der zweiseitig beschriebenen Stücke kann dann aus den Fragmenten 5, 6+9, 10.g und 8.b+8.c (eventuell sind diese von 10.e zu ersetzen), und die Gruppe der einseitig beschriebenen Stücke aus 8.a, 10.a, 10.d, 10.h und 10.i zusammengesetzt gewesen sein. Die Stücke 10.b, 10.c und 10.f können wohl Teil von Fr. 5 gewesen sein, während 10.j möglicherweise z.B. an Fr. 2 geklebt war. Fr. 10.e bleibt schwierig einzupassen, da auf diesem Stück auf der Rekto-Seite der Text möglicherweise aus Zeilenenden besteht, und auf der Verso-Seite aber zweifelsohne aus Zeilenmitten.

[33] Zach. I.a = Fr. 1, R°: 1-4=118-121, 6=122, 7-11=123-127, 13-31=128-146; Zach. I.b = Fr. 1, V°: 1-12=147-159, 14=161, 17-24=163-170, 26-28=171-173, 30-31=174-175; Zach. II.a = Fr. 7 V°: 1-10=88-97, 12-31=98-117; Zach. II.b=Fr. 7, R°: 1-2=56-57, 3-22=59-77, 24-31=79-86; Zach. III.a = Fr. 3, R°: 5-15=24-34, 17-23=35-41, 25=42, 27-31=43-47; Zach. III.b = Fr. 3, V°: 6=1, 8=2, 12-31=3-22; Zach. IV.a = Fr. 2, R°: 1-6=181-187, 9-24=190-205, 27-30=207-210; Zach. IV.b = Fr. 2, V°: 1-19=211-240.

lateinisch beschrieben, und stammt dazu noch von einer anderen Hand (PPG 11.b). Wann die griechischen Fragmente neu gruppiert und umnumeriert sind, ist unbekannt. Vielleicht geschah es im Jahre 1865, als Jaffé das Apographum der Digestenfragmente herstellte.[34]

§ 5. Paläographische Aspekte der griechischen Papyri

Aus paläographischen Gründen datieren wir die griechischen Papyri aus Pommersfelden in das 6. nachchristliche Jh. Sehr gut vergleichbar ist P. Berol. 11754 + 21187 = Nr. 39a in Cavallo-Maehler 1987, aus der zweiten Hälfte des 6. Jh. n. Chr.[35] Mit Ausnahme der interlinearen Hinzufügung in Z. 389, die von einer anderen Hand stammt, sind die griechischen Pommersfeldener Papyri von ein und demselben Schreiber geschrieben worden. Zu beachten ist, daß das Verso von Fr. 10.g (= Z. 560-575), dessen Schrift senkrecht zur Schrift des Rekto steht, von einem anderen Schreiber geschrieben worden ist. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Schreiber, der in Z. 389 die interlineare Hinzufügung gemacht hat, und der Schreiber, der das Verso von Fr. 10.g geschrieben hat, identisch sind.

Der Schreiber des größten Teiles der Papyri verwendet zwei Formen des Delta: die dreieckige altgriechische Form und die lateinische Form; vgl. Wessely 1901, S. xxiiff. Καί wird entweder ausgeschrieben, oder durch Kappa mit einem Schnörkel wiedergegeben (letztere Schreibweise findet man in den Zeilen 8, 9, 10, 31, 47, 92 [2x], 93, 95 [2x], 102, 171, 208, 279, 283, 409, 466 und 469;[36] vgl. Turner-Parsons 1987, Nr. 63).

Nur am Ende der Zeilen wird das Schluß-Ny oft durch ein waagerechtes Strichlein wiedergegeben (vgl. Z. 20, 150, 157, 159, 163, 184, 198, 204, 207, 270 [+ Anm.], 271, 275, 279, 331, 436, und im unveröffentlichten Fr. 5 v°, Kol. I, Z. 18. Vgl. Turner-Parsons 1987, Nr. 63, 71, 84).

Der Anfangsbuchstabe eines Absatzes wird (oft wesentlich) vergrößert (vgl. z.B. Turner-Parsons 1987, Nr. 24, 42).

---

[34] Siehe *Digesta* 1868, S. 11*.

[35] Die PPG ist in der sogenannten «sloping cursive majuscule» geschrieben (vgl. Cavallo-Maehler 1987, S.4). Das von einer anderen Hand geschriebene Fragment 10.g V° datieren wir auf das 7./8. nachchristliche Jahrhundert. Vergleichbar ist P. Louvre E 7404 = Cavallo-Maehler 1987, Nr. 51, datiert in das 7./8. Jh. n.Chr.

[36] Wir haben angenommen, daß es sich bei diesem Schnörkel um eine kursive Ligatur von αι handelt, nicht um eine Kürzungsschlinge.

Unterhalb Z. 146 findet sich, wie auch unterhalb Z. 180, eine Koronis (vgl. Turner-Parsons 1987, S. 12 Anm. 59; Gardthausen 1913, S. 403f.). Damit wird das Ende eines Abschnittes angedeutet. Die Koronis unterhalb Z. 146 besteht aus einer «S» ähnlichen Wellenlinie. Oberhalb des «S» stehen zwei Strichlein, unterhalb des «S» ebenfalls zwei Strichlein und eine kleinere, «S» ähnliche Wellenlinie. Die Koronis unterhalb Z. 180 ist zwar ziemlich beschädigt, scheint aber dieselbe Form gehabt zu haben.

Hinter dem letzten Wort (oft *οὕτως*) vor einer «Regieanweisung» werden ein Doppelpunkt und eine kleine Wellenlinie gesetzt («: ~»). Das erste Wort (oft *λοιπόν*) des Satzes, wodurch angegeben wird, daß eine «Regieanweisung» folgt, wird auch manchmal durch ein Zeichen vom Vorhergehenden abgehoben (durch «:» z.B. in Z. 33; durch «·/.» z.B. in Z. 57;[37] durch «/» z.B. in Z. 97). Der Schreiber läßt (vergißt?) ein solches Zeichen aber ab und zu aus (vgl. z.B. Z. 187). Üblicherweise wird eine Zwischenpassage durch eine Linie, die aus Punkten und Strichlein aufgebaut ist, vom Vorhergehenden und vom Folgenden getrennt. Wir haben diese Linien ergänzt, wenn wir eine verlorengegangene Zwischenpassage ergänzen. Z. 29 wird durch eine nur aus Strichlein bestehende Linie, die nur unterhalb der Zeile angebracht ist, vom Folgenden getrennt (aus dem abgespiegelten Text geht hervor, daß es oben Z. 29 auch eine solche Linie gab). Diese Zierleisten fehlen ganz in Z. 161-162, 174, 500, 542.

Nur in den Zeilen 92, 93 und 95 wird eine Abkürzung verwendet: *νο(μισματίων)* wird durch doppeltes *ν* (= Mehrzahl) mit einem darüber geschriebenen Omikron wiedergegeben, also *ν°ν°*.

Ein Trennungszeichen aus zwei Punkten bestehend fanden wir nur zweimal oberhalb eines Iota: Z. 324: *ἱκανον*; Z. 399: *ἰθυδ[* . Nur einen Punkt als Trennungszeichen verwendet der Schreiber oberhalb Ypsilon in Z. 80 (*υμετερας*), bzw.in Z. 137 (*υπο*), und oberhalb Iota in Z. 97 (*ινδικτιονος*). Vgl. Turner-Parsons 1987, S. 10f.

In den Zeilen 64-65 wird anscheinend ein hoher Punkt als Silbentrennung verwendet (vgl. auch die Anmerkung z.Z. 499).

In Z. 556 scheint der Schreiber einen Akzent verwendet zu haben.

In Z. 561 könnte ein Nomen Sacrum verwendet worden sein (vgl. die Anmerkung zur Zeile).

---

[37] Vgl. für diese Form R. Cribiore, GRBS 33, 1992, S. 247ff; *eandem*, ZPE 106, 1995, 103 Anm.z.Z. 18-19.

Der gewandte Schreiber hat nur ganz wenige Schreibfehler gemacht und mußte nur ab und zu sich selbst korrigieren. Nachstehende Fehler haben wir festgestellt:

αι > *ε*: Z. 442. Vgl. Gignac 1976, S. 192ff.; Jannaris 1897, §§ 48ff.;
ε > *αι*: Z. 169, 465. Vgl. den Wechsel *αι* > *ε*;
ει > *ι*: Z. 130. Vgl. Gignac 1976, S. 189ff.; Jannaris 1897, § 34;
ι > *ει*: Z. 107, 115. Vgl. den Wechsel *ει* > *ι*;
ο > *ω*: Z. 66, 94. Vgl. Gignac 1976, S. 275ff.; Jannaris 1897, §§ 29f.;
ω > *ο*: Z. 63, 64-65. Vgl. den Wechsel *ο* > *ω*; vgl. auch Z. 103;
π > *φ*: Z. 61. Vgl. Gignac 1976, S. 91f.; Jannaris 1897, §§ 170f.

In Z. 106 hat der Schreiber sich selbst korrigiert und ein falsches Zeta durch ein richtiges Sigma ersetzt (vgl. Gignac 1976, S. 120ff.; Jannaris 1897, § 68). In Z. 68 hat der Schreiber das Kompositum *προέρχομαι* durch das Kompositum *παρέρχομαι* ersetzt, indem er das Omikron tilgte und das Alpha interlinear hinzufügte. In Z. 172 hat der Schreiber einen jetzt unleserlichen Buchstaben getilgt. In den Zeilen 104, 348, 389, 419 und 468 hat der Schreiber Buchstaben verbessert. Um einen einfachen Fehler handelt es sich in Z. 132, wo der Schreiber eine Silbe in *προσαποβλ*<*έπ*>*ειν* ausgelassen hat.

In Z. 389 ist aus uns unverständlichem Grund von einer 2. Hand die Silbe *ροσ* interlinear hinzugefügt (oder aber wiederholt?) worden.

§ 6. Der Inhalt der griechischen Papyri

PPG 3 und 7 bzw. 1 bilden einen Szenariotext für die Entlastung bzw. Bestellung eines oder mehrerer städtischer Funktionäre, während sich die übrigen Fragmente zum Teil auch auf die städtische Verwaltung zu beziehen scheinen.

Die Reihenfolge der Papyrusfragmente 3 und 7 begründen wir mit dem Inhalt und einem buchtechnischen Argument. PPG 3 V° enthält die Beschreibung einer Zeremonie, in der auf erfüllte *curae* (städtische Funktionen) verwiesen wird, PPG 3 R° die Erklärung, daß die Rechnungen der *curae* vorgelegt worden sind. PPG 7 R° enthält das Verfahren des Entlastungseides, abzulegen von dem Sitones, der eine Amtsperiode früher zurückgetreten ist (dieser Funktionär war verantwortlich für den Ankauf von Getreide im Falle der Knappheit), und der

Übertragung der Kasse durch den zurücktretenden Sitones an den Sitones, der jetzt das Amt bekleiden wird. Dann folgt, auf PPG 7 V°, die Erklärung des letztgenannten bezüglich der übernommenen Kasse und die Entlastung des Sitones, der eine Amtsperiode früher zurückgetreten ist, und weiter noch die formelle Anweisung des Sitones für das Jahr nach der gerade angefangenen Amtsperiode.

Wenn wir annehmen, daß der Kodex nicht aus *uniones* bestand (was ja auch nicht wahrscheinlich ist), dann dürfen wir davon ausgehen, daß der Schreiber immer gleiche Seiten einander gegenüber stellte, d.h. Rekto gegenüber Rekto, usw.[38] Die Abfolge von Blatt 3 und Blatt 7 stimmt mit dieser Annahme überein.

Auf PPG 1 R° lesen wir die Erklärung und den Eid des anzuweisenden zukünftigen Sitones (d.h. des Sitones *designatus*). Am unteren Rand von PPG 1 R° steht eine Koronis, was bedeutet, daß auf PPG 1 V°, Kol. I wahrscheinlich ein anderes Verfahren angefangen hat. In jenem Verfahren wird dann zweimal die Getreidekasse erwähnt. Es kann sein, daß hiermit nur zurückverwiesen wird auf den soeben abgeschlossenen Vorgang, weil jetzt etwas ganz anderes anfängt. Dann können wir annehmen, daß PPG 1 auf PPG 7 folgte (die Bestellungsprozedur braucht ja nicht notwendigerweise in diesem Buch vor die Entlastung gesetzt zu sein). Buchtechnisch müssen wir dann annehmen, daß wenigstens ein Blatt zwischen PPG 7 und PPG 1 verlorengegangen ist (*ein* Blatt reichte wahrscheinlich für den Text der Anweisung des zukünftigen Sitones). Übrigens gibt es keine Spur eines solchen Blattes. Käme im Buch die Prozedur der Nomination vor der der Entlastung, dann wäre die Folge 1 R°/1 V° - 3 V°/3 R° - 7 R°/7 V°, was auch buchtechnisch normaler wäre. Die zweimalige Erwähnung der Getreidekasse auf PPG 1 V° weist dann schon auf die Entlastungsprozedur hin. Obwohl die zweite Möglichkeit für sich hat, daß kein Blatt fehlen würde, müssen wir beim jetzigen Stand unserer Information offenlassen, welche dieser zwei Möglichkeiten tatsächlich zutrifft. Dazu kommt, daß, obwohl wir hier annehmen, daß miteinander in Verbindung stehende Sachen in diesem Buch unmittelbar einander nachfolgten, das aber nicht unbedingt der Fall gewesen zu sein braucht.

Auch bildet PPG 1 V°, Kol. II, das Ende eines Kapitels, weil sich auch dort eine Koronis befindet. Da es aber wahrscheinlich ist, daß sich zwischen den Kolumne I und II von PPG 1 V° mindestens vier Seiten befan-

[38] Siehe Turner 1977, S. 38, 57, 65-67. Dies ist nicht der Fall bei *uniones*.

den (die verschiedenen möglichen Heftkombinationen von Fr. 1, 3 und 7 lassen viel Spielraum), ist es sehr gut möglich, daß Kolumne II von PPG 1 V° das Ende einer anderen Verwaltungsprozedur bildet.

Die übrigen Fragmente entbehren jeder klaren Andeutung dieses oder eines anderes Amtes. Immerhin ist anzunehmen, daß auch diese Fragmente sich auf eine Ernennungsprozedur eines anderen Beamten, irgendeine andere Verwaltungsprozedur, oder auf die Rechtsprechung beziehen.

Daß es sich bei den Fragmenten 1, 3 und 7 und bei den meisten oder allen anderen Pommersfeldener Fragmenten um ein Szenario handelt, geht aus der Tatsache hervor, daß bei dem vorher beschriebenen Vorgang keine konkreten Namen genannt (*ὁ δεῖνα*)[39] und keine konkreten Zeitangaben gemacht werden, und daß wir fortlaufend «Regieanweisungen» begegnen (*διαλαλεῖται λοιπὸν οὕτως:*). Auch wird meistens von der «so und sovielten Indiktion» (*ἡ τόση ἰνδικτίων*) geredet (vgl. 13, 16-17, 68, 82-83, 92). Zwar ist an einer Stelle (Z. 165) die Rede von *ἡ σὺν θεῷ παρελθοῦσα δεκάτη ἐπινέμησις*, aber es muß damit gerechnet werden, daß hier der Schreiber es unterlassen hat, eine konkrete Zeitangabe in seiner Vorlage zu verallgemeinern. Dieser Fehler könnte dann irgendwann mechanisch in eine spätere Kopie übernommen worden sein. Man kann aber auch damit rechnen, daß ein späterer Kopist (der dann wohl während einer 11. Indiktion schrieb) diesen Fehler selber begangen hat und seine Vorlage hier «verschlimmbessert» hat. Wie er vorliegt, ist unser Text jedenfalls wohl eine Abschrift, nicht ein Original. Die anderen Fragmente zeigen dieselbe Einteilung des Textes als PPG 1, 3 und 7 auf, so daß es wahrscheinlich ist, daß es sich auch bei diesen Fragmenten um ein Szenario handelt.

So weit wir feststellen können, behandelt der Text eine Entlastungs- und Ernennungsprozedur, während der alles ordnungsgemäß verläuft. So ist z.B. nicht die Rede vom Fall, daß die vorgegelegten Abrechnungen nicht stimmen. Offensichtlich wurden solche Fälle in informeller Weise vor der offiziellen Prozedur erledigt. Das heißt, daß der Text formelle, wahrscheinlich feierliche Ereignisse beschreibt. Natürlich bedeutet dies nicht, daß er nicht repräsentativ ist für z.B. die Art und Weise, in der die Entlastung städtischer Funktionären stattfand: im Gegenteil, derartige Verfahren waren, wie wir erwarten können, soviel wie

[39] Vgl. für eine solche Verwendung in Protokollen z.B. Constantinus Prophyrogenitus, II, Comm. S. XV.

möglich in Übereinstimmung mit öffentlichen Vorschriften, Gepflogenheiten und mit dem, was man für ein Idealverfahren hielt. Und weil es in einem Protokoll festgelegt wurde, können wir annehmen, daß man die Absicht hatte, daß die Wirklichkeit diesem Muster folgte.

Wahrscheinlich sind höchstens nur ungefähr 20% des ganzen ursprünglichen Textes auf den PPG erhalten geblieben und davon wieder Dreiviertel in den Fragmenten 1, 3 und 7.[40]

Der Text als solcher ist schwierig mit anderen ähnlichen Texten zu vergleichen. Byzantinische privatrechtliche Formularbücher sind uns aus dem Mittelalter bekannt und aus dem 14. Jh. Formulare, die möglicherweise für einen Bischof beabsichtigt waren und vielleicht aus einem Handbuch für die bischöfliche Verwaltungspraxis stammten. Aus dem 3. Jh. sind uns Protokolle (aber keine Muster) der Ernennung städtischer Funktionäre bekannt, aber keine, die sich auf die Übergabe eines Amtes beziehen. Weiter ist ein Musterbuch für öffentliche Bankette aus dem Jahre 899 bekannt, und eine im 16. Jh. gemachte Abschrift eines griechischen Eides für den eintretenden Ratsherrn. Auch kennen wir noch ein Protokoll eines Zusammentreffens der geistlichen und städtischen Verwaltung, aus Mopsuestia aus dem Jahre 550, und letzlich aus dem 5. Jh. Auszüge der *gesta municipalia* aus Syracusa und einer anderen unbekannten Stadt.[41]

Aber im Falle der PPG enthält der Text neben Formularen auch «Regieanweisungen», und es handelt sich eigentlich um ein «Szenario». Das einzige, das etwa hiermit zu vergleichen ist, sind die Basileios- und Chrysostomos-Anaphora, die spätantiken Kirchenliturgien der östlichen Kirche, wo sich zwischen den unterschiedlichen Texten einige Regieanweisungen befinden, vielleicht auch die Vorschriften für die kirchlichen

---

[40] PPG 1, 3 und 7 zählen je ungefähr 4800 Buchstaben usw., einschließlich der Ergänzungen. Maximal kann eine Seite eines Blattes 6 x 36 (Zeilen) x 45 (Buchstaben) = 9720 Buchstaben umfassen. Das heißt, daß hier höchstens 50% bewahrt geblieben sind. PPG 2, 4-5, 6+9 und 8 zählen je ungefähr 2400 Buchstaben usw. Ein Maximum von 14 x 36 (Zeilen) x 45 (Buchstaben) = 22680 Buchstaben ist aber möglich. Das bedeutet, daß nur höchstens 10% des ursprünglichen Textes erhalten geblieben sind.

[41] Siehe für die privatrechtlichen Formularbücher: Simon-Troianos 1977; für die für bischöfliche Verwaltungspraxis bestimmten Formulare: Strazzeri 1979, der nicht ausschließen möchte, daß wir in diesem Fall die Reste eines Handbuches für die bischöfliche Verwaltung vor uns zu haben; für das Musterbuch des Philotheos für die Bankette: Oikonomidès 1972, bes. S. 164ff. (aber keine Formeln); für die Nomination: Wegener 1948 und Bowman 1971 (mit auf S. 32-34 einer Liste von uns bekannten protokollierten Ratsversammlungen); für den Eid der Ratsherrn: Gáspár 1976; für Mopsuestia: Dagron 1980; die *gesta municipalia* van Syracuse, aus dem Jahre 489: P.Tjäder 2 = ChLA XX 703; die *gesta municipalia* einer unbekannten Stadt: P.Pomm. 14 R° = P.Tjäder 59 (Tjäder 1982, no. 59) = ChLA XII 547.

Ordinationen. Ein Musterbuch von der Hand des Constantinus Porphyrogenitus (959 n.Chr. verstorben) bezüglich der Bestellung höherer Beamter am kaiserlichen Hof, in dem Fragmente aus einem wahrscheinlich ähnlichen Buch (aus den 6.-10. Jh.) inkorporiert sind, enthält Verweise auf Formulare und Regieanweisungen.[42]

Ebensowenig können wir entscheiden, ob das vorliegende Exemplar für die Verwendung in Konstantinopel, Ravenna oder in einer anderen östlichen oder italienischen Stadt bestimmt war. Freilich ist des öfteren von einer Metropole die Rede, und es tritt ein Bischof auf, aber es ist nicht zu entscheiden, ob dies der ursprünglichen Vorlage entstammt oder erst später hinzugefügt worden ist. Jedenfalls ist der Text in der uns jetzt vorliegenden Form für die Anwendung in einer Provinzialhauptstadt bestimmt gewesen.

§ 7. Die Herkunft der Papyri

Was die Herkunftsgeschichte der Papyri anbelangt, stehen zwei Fakten fest. Einerseits sind die Papyri im Jahre 1725 von dem Bamberger Domkapitel dem Grafen Lothar Franz von Schönborn geschenkt worden, was bedeutet, daß sie in jenem Jahre bereits im Besitz des Domkapitels waren. Sie lagen dort in der Dombibliothek.[43] Bezüglich der Zeiten vor 1725 ist aber nichts bekannt. Andererseits können wir die Handschriften selbst datieren. Die Digestenfragmente, geschrieben in der bekannten «Juristenunziale», hat Lowe in das 6. Jh. datiert. Er nimmt an, daß sie im Osten geschrieben wurden.[44] Daß es ursprünglich eine vollständige Handschrift gäb, liegt auf der Hand, und dann hat es wahrscheinlich zwei Bände gegeben, wie im Falle der *Florentina*. Wenn die Handschrift in *partes* aufgeteilt war, dann kann es sich bei den in Bamberg aufgetauchten Fragmenten um einen Teil dieser Handschrift mit der siebenten *pars* handeln,[45] der von den übrigen Teilen der Handschrift getrennt, diese Stadt erreichte und dort verwendet wurde, oder

[42] Für die Basileios- und Chrysostomos-Anaphora, siehe Brightman 1896, S. 309-344; für die Ordinationen, siehe die *Statuta ecclesiae antiqua* und Buch 8 der *Constitutiones Apostolorum* (Bischofsordinationen); für das Musterbuch des kaiserlichen Hofes: Constantinus Porphyrogenitus, in dem wahrscheinlich Teile eines Werkes des Petrus Patricius (6. Jh.) übernommen worden sind. Die Frage einer möglichen, beiderseitigen Beeinflussung soll aber noch ausführlicher untersucht werden.

[43] Tjäder 1982, S. 251 Fn. 7.

[44] Siehe Fn. 46.

[45] Für die *partes*: Wenger 1953, S. 580-581.

um Fragmente einer ursprünglich irgendwo anders verwendeten Handschrift, deren Reste nachher nach Bamberg gerieten, handeln. Die anderen lateinischen Fragmente müssen aus Italien oder jedenfalls aus dem Westen kommen. Die *Altercatio legis* ist im 5.-6. Jh. im Westen (Lowe denkt dabei an Italien, Tjäder an Ravenna) geschrieben. Der Auszug aus den *gesta municipalia* wurde im Jahre 443 n.Chr. im kaiserlichen Kanzleistil geschrieben, doch müssen die *gesta* sich, da es sich um lateinisch geschriebene Texte handelt, auf eine in Italien oder jedenfalls im Westen situierte Stadt beziehen. Tjäder denkt dabei an Ravenna. Lowe datiert den Text von *De Vigiliis*, der auf der Rückseite der *gesta* steht, in das 5. Jh. und meint, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach aus Italien herrührt. Tjäder hingegen nimmt an, daß er in derselben Stadt, in der auch die *gesta* geschrieben wurden, enstand: seines Erachtens war das Ravenna.[46] Was die PPG anbelangt, weisen Handschrift, Inhalt, Format und Stil des griechischen Textes auf eine Herstellung in der zweiten Hälfte des 6. Jh., und zwar in einem griechischsprachigen Gebiet, hin. Besonders muß auf das dreimal (Z. 32-33, 76 und 540) begegnende «Quo facto» hingewiesen werden, das vielleicht eher im Westen als im Osten (z.B. in Konstantinopel) geschrieben wurde, es sei denn, daß es sich um eine auch im Osten geläufige Redewendung handelt, wofür es tatsächlich gute Argumente gibt.[47] Die lateinisch beschriebenen Befestigungsstreifen weisen auf eine Verwendung noch im 7. oder 8. Jh. hin. Im Hinblick auf die Sprache kommen also nur der byzantinische Osten bzw. die byzantinischen Gebiete in Italien, vor allem Süditalien und Sizilien, in Betracht.

7.1. Wann ist das Bucheinbandmaterial aufgetaucht?

Aus den im § 3 beschriebenen Tatsachen dürfen wir folgern, daß die Pommersfeldener Papyri als Bucheinbandmaterial verwendet worden sind.[48] Die Frage ist jetzt, ob und wie für die Zeit zwischen obengenann-

[46] CLA IX 1349 (PPL 14: «saec. V [post AD 433], cursive»), 1350 (PPL 7-13: «saec. V-VI, largest fragment PPL 8, early cursive minuscule, origin uncertain, presumably Italy»), 1351 (PPL 1-6: «saec. VI, uncial, ... written in the eastern part of the Roman Empire. ... Script is a large uncial of the type encountered in several legal manuscripts of which the Florentine Digest (CLA III 295) is the chief representative.»); bes. Lowe 1961, vgl. dazu aber Van der Wal 1983, S. 35-37; Tjäder 1958, S. 32 und 39.

[47] Siehe Van der Wal 1983, S. 33f. und Popescu 1981, laut deren es solche Redewendungen auch im Osten gegeben hat.

ten *termini ante* und *post quem* die Geschichte der Fragmente ermittelt werden kann. Nur Tjäder hat sich, und außerdem nur fragenderweise, dazu geäußert. Er nahm an, daß die Papyri aus Ravenna kamen, weil die meisten Papyri, von denen wir wissen, daß sie bereits vor dem großen Zustrom der Papyri aus Ägypten ab dem späten 19. Jh. in Europa vorhanden waren, aus diesem Ort herrühren. Doch die Frage, wie sie dann von dort nach Bamberg gelangten, wird von ihm nicht beantwortet.[49]

Das Bamberger Domkapitel war immer sehr reich an Büchern. Im Jahre 1007 von Kaiser Heinrich II. gestiftet, ist das Kapitel schon von Anfang an von diesem Kaiser reichlich mit Handschriften bedacht worden. Auch hat das Kapitel im Laufe der Zeit viele Bücher einbinden lassen, z.B. im Jahre 1454 über 60 Bände.[50] Im Jahre 1611 haben zwei Domherren, der Domprobst Neustetter und der Domdechant von Kotzau, für ihre eigene Rechnung fast alle Handschriften des Kapitels, mehr als 400 Bände, in einen schönen uniformen Einband, mit ihren Wappen bedruckt, neu einbinden lassen. Die vorliegenden Füllungen können entweder schon bei einer Neubindung, die vor dem Jahre 1611 stattfand, zum Vorschein gekommen sein, oder im Jahre 1611, als die Handschriften jenes, nach der jetzigen Meinung unerwünschte, Schicksal erfuhren. Der erste Fall scheint uns nicht sehr wahrscheinlich, da an sich die Chance groß ist, daß man solche Füllungen damals bei einer Neubindung gleich weggeworfen hätte. Es war eher so, daß man damals eben alte Handschriften als Bucheinbandmaterial verwendete (wie das unten zu nennende Liviusfragment aus der vierten Dekade). Dagegen war im Jahre 1611 das Interesse für alte Handschriften bereits größer, und zeigte man deswegen für altes Material mehr Respekt. Dazu kommt noch, daß bei einer so großen Anzahl von neu einzubindenden Bänden die Chance größer war, daß Füllungen, aus alten Handschriften hergestellt, gefunden wurden. In späterer Zeit haben in der Bibliothek des Bamberger Domkapitels kaum noch Neueinbindungen stattgefunden und diese Feststellung macht es nahezu unmöglich (mindestens

[48] Zusätzlich erwähnen wir, daß es theoretisch möglich ist, daß die Fragmente nicht als Füllung verwendet worden sind, sondern tatsächlich als ein separater Kodex mit einer schwarzledernen Hülle bestanden haben könnten. Wenn diese Möglichkeit zutrifft, dann müssen wir aber annehmen, daß irgendwann vor dem Jahre 1725 jemand diesen Kodex auseinandergelegt, die Blätter verschoben und gedreht hat, sie danach an irgendeiner Stelle liegen lassen hat, wo sie, naß geworden, einigermaßen zusammengedrückt wurden, wodurch das Ganze aufeinanderklebte und die Texte gespiegelt wurden. Diese Möglichkeit kommt uns aber als eine sehr unwahrscheinliche vor.

[49] *Tjäder 1958*, S. 37-41.

[50] Ruf 1939, S. 345-346.

höchst unwahrscheinlich), daß die Fragmente nach dem Jahre 1611 hervorgekommen sind.

Vollständigkeitshalber müssen wir die Möglichkeit erwähnen, daß die Fragmente nicht aus der ursprünglichen mittelalterlichen Bibliothek des Domkapitels stammen, doch mittels Kauf oder Legat in den Besitz des Domkapitels gelangt sind. Sie können ja separat mit Büchern oder Bibliotheken, die dem Kapitel verkauft oder geschenkt wurden, mitgekommen sein, weil und nachdem sie von einem früheren Besitzer schon aus dem Band herausgelöscht waren.[51] Das Kapitel braucht in diesem Falle selbst gar nicht im Besitz des Bandes, aus dem die Papyri herrühren, gewesen sein. Das Stück, auf dem «J[o]annes Hallu F... Anno 1636» (PPG 11.d V°) geschrieben steht, könnte auf einen solchen früheren Besitzer hinweisen. Es läßt sich aber nicht einwandfrei feststellen, daß diese Person die griechischen Papyri auch tatsächlich aus dem Band gelöst hat (siehe unten). Die zu einem unbekannten Zeitpunkt und von einer unbekannten Person makulierten Stücke könnten wieder verkauft oder vererbt worden sein, und in diesem hypothetischen Fall können sie sich während einer Zeitspanne von höchstens 80 Jahren im Besitz mehrerer Eigentümer befunden haben.[52] Doch ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß eine einzige Privatperson in jenen Zeiten so viele derartige Bucheinbandfüllungen gesammelt haben kann, weil das einen Besitz ziemlich vieler Bücher voraussetzt. Jedenfalls ist eine solche Annahme weniger wahrscheinlich als die Hypothese, daß sie, wie wir oben beschrieben haben, in der Bamberger Dombibliothek im Jahre 1611 aufgetaucht sind. Übrigens, auch wenn man, wenigstens für die PPG, eine Herkunft von außerhalb der Dombibliothek annehmen möchte, bleibt es eine Tatsache, daß die Fragmente nach aller Wahrscheinlichkeit aus

[51] Das Domkapitel hat zweimal eine beträchtliche Anzahl Bücher erworben. Im Jahre 1651 ließ Weihbischof Johann Schoner die wichtigsten Bücher seiner Bibliothek dem Domkapitel nach (Archiv des Erzbistums Bamberg, Rep. I Nr. 24). Im Jahre 1672 übernahm das Domkapitel einen Teil der bedeutenden Bibliothek des Dr.iur. Joh. Neudecker (verstorben im Jahre 1662), als seine Witwe das Angebot machte, zur Tilgung einer Schuld ihrerseits dem Domkapitel gegenüber die Bibliothek ihres verstorbenen Mannes auszuhändigen (Staatsarchiv Bamberg, Rep. B 86 Nr. 42, fol. 66 r). Der andere Teil wurde Besitz des damaligen Bamberger Bischofs (Staatsarchiv Bamberg, Rep. A 231, Nr. 1897, Hofkammer-Rechnung 1672/73, fol. 281 v). Im Jahre 1683 beschloß das Domkapitel, daß ein Repertorium der neudeckerschen Bücher angefertigt werden mußte (Staatsarchiv Bamberg, Rep. B 86 Nr. 44, fol. 79 r); doch ist dieses nicht erhalten.

[52] Die Dauer dieser Zeitspanne hängt natürlich von dem Umstand ab, wer der letzte Besitzer vor dem Domkapitel war. Wenn es Joannes Hallu F... war, dann höchstens 79 Jahre, wenn Neudekker, dann höchstens 24 Jahre, wenn Schoner, dann 15 Jahre. Siehe für das Fragment mit dem Namen unten, Fn. 54.

einem Buchband herrühren, und daß sie dann an einem gewissen Moment dafür im Westen verwendet worden sind. Die Verbindung der PPg mit Nord-Italien (siehe unten) wird dann zwar weniger klar, aber sie bleibt nicht destoweniger so gut wie sicher.

Es ist deshalb am wahrscheinlichsten, daß die Papyri im Jahre 1611 bei der großen Neueinbindung, die damals in der Bibliothek des Bamberger Domkapitels stattfand, zum Vorschein gekommen sind. Die Möglichkeit, daß bei diesem Unternehmen mehr (ähnliches) Bucheinbandmaterial zutage getreten ist und sofort weggeworfen oder später verloren gegangen ist, läßt sich nicht ausschließen. Zwischen den Jahren 1611 und 1725 wurden die Papyri aufbewahrt, entweder in der Bibliothek des Bamberger Domkapitels oder von einer (uns) unbekannten Person. Wenn der letztere Fall zutrifft, dann sind sie zu einem Zeitpunkt zwischen 1611 und 1725 wieder in den Besitz des Kapitels gelangt.[53] Auf eine Privatperson, in deren Besitz die Papyri sich eine gewisse Zeit befanden, könnte sich der im PPG 11.d V° zitierte Name beziehen, doch ist es ebensowohl möglich, daß es sich bei diesem Namen um eine Person handelt, die die Papyri nur untersucht oder sich angeschaut oder eben studiert hat.[54]

7.2. Wann sind die Papyri als Bucheinbandmaterial verwendet worden?

Obenstehenden Überlegungen führen zur Frage, wo und wann die Papyri als Bucheinbandmaterial verwendet worden sind. Möglicherweise

[53] Während der Regierung Franz Lothars von Schönborn ließ die Sorge für die Bücher viel zu wünschen übrig; es scheint, daß viele Bücher damals gestohlen worden sind (Jaeck 1832, S. LIII). Das letztere könnte auch mit den Papyri passiert sein.

[54] PPG 11.d V°: «J[o]annes Hallu F... Anno 1636», wonach noch zwei Zeilen gefolgt haben können. Zachariä 1842, S. 242 Fn. 2, erwähnt von Jans Abschrift dieser Stelle: «"Auf einem starck zusammengeklebten Stücke finden sich die Worte: Joannes Gallus (Franck) Ann. 1630." Auf demselben Blatte stehen noch die ersten Worte von vier auf einander folgenden Zeilen. Ueber die Parenthese (Franck) hat Herr von Jan ein Fragezeichen gesetzt: ich weiß nicht, ob das andeuten soll, daß das (Franck) nicht recht zu lesen war, oder daß die ganze Parenthese nur eine Vermuthung des Herrn von Jan über den eigentlichen Namen des Joannus Gallus ist.» Tjäder 1958, S. 38 Fn. 97, der dieses Stück nicht wiederfinden konnte und deswegen Zachariäs Text folgte, dachte eher an die Möglichkeit, daß es sich hier um eine Übersetzung ins Deutsche des Namens «Hahn» handeln konnte. Er war aber der Meinung, daß es wohl nicht der Niederländer Joh. de Hahn, der seit dem Jahre 1621 in Friedrichsstadt seßhaft war, gewesen sein konnte. Es gelang Tjäder nicht, die Identität dieser Person zu ermitteln. Jedenfalls handelt es sich nicht um Johann Hallevord aus Königsberg, 1644-1676, weil dieser nach 1636 geboren wurde, es sei denn, daß man das Jahr nicht auf den Namen beziehen möchte. Siehe für den Bibliographen Johann Hallevord: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd 10, Leipzig 1879, S. 443.

geschah das in Bamberg selber im Mittelalter, d.h. seit es dort, ab dem 12. Jh. ein Skriptorium auf dem Michelsberg gab. Illustrativ für diese Möglichkeit ist die Geschichte der aus dem 4.-5. Jh. stammenden Liviusfragmente der IV. Dekade, die, im 13. Jh. abgeschrieben und seitdem anscheinend als wertlos geachtet, im 15. Jh. als Einbandmaterial benutzt wurden.[55] Der Wert der griechischen Papyri dürfte im Mittelalter für das Bamberger Domkapitel gleich null gewesen sein.[56] Auch ist es aber möglich, daß die Papyri, oder ein Teil davon, schon vorher als Bucheinbandmaterial verwendet worden waren, und in einem Buch, oder mehreren Büchern, Bamberg erreichten. In diesem Fall ist es jetzt unmöglich, herauszufinden um welche Bücher es sich je gehandelt hat (siehe auch unten, bez. der *Altercatio*, bei Fn. 61). Drittens erwähnen wir noch die Möglichkeit, daß die Fragmente separat, noch als vollständige Handschriften, als Zuschuß in einem Paket mit als wertvoll betrachteten Büchern nach Bamberg geraten sind. In diesem Falle gilt aber dasjenige, was wir für die erste Möglichkeit annahmen.

Das Argument, das die zweite Möglichkeit am wahrscheinlichsten macht, ist der Wert, den alle Papyri am Anfang des 11. Jh., als die ersten Bücher dem Domkapitel geschenkt wurden, gehabt haben können. Unter der Annahme, daß dieser damals schon sehr gering war, ist die Chance groß, daß sie schon vorher als Bucheinbandmaterial verwendet worden sind. Wir dürfen davon ausgehen, daß der griechische Text für die meisten Leser außerhalb des byzantinischen Reiches schon relativ früh schwierig zu lesen gewesen sein wird, und die byzantinische Herrschaft in Norditalien endete bereits Mitte des 8. Jh.[57] Es ist kaum glaubhaft, daß die Mehrheit der Bevölkerung zu dieser Zeit noch imstande war, die Schrift der lateinischen theologischen Texte zu lesen; die Digesten waren wissenschaftlich bereits überholt, weil es zu diesem Zeitpunkt schon die Vulgata gab. Man kann annehmen, daß diese Handschriften am Anfang des 11. Jh. nicht sehr hoch geschätzt wurden,

---

[55] Siehe Fischer 1907; *Texts and Transmission* 1983, S. 211-212.

[56] Siehe den nächsten Absatz.

[57] Eine gewisse Kenntnis des Griechischen gab es immer noch, war es doch die Sprache des Neuen Testamentes und deswegen als *lingua sacra* respektiert. Doch diese Kenntnis blieb beschränkt auf liturgische Texte. Während der karolingischen Renaissance und später besserte sich diese Situation nicht, was doch wohl bedeutet, daß man einen eher technischen Text wie die PPG wohl nicht mehr verstand. Siehe Berschin 1980, S. 31ff.; Ganz 1995, besonders S. 802 («some revival [der Bestudierung des Griechischen], esp. at St. Gall»), der diesbezüglich auf M. Hessen, *The Sacred Nectar of the Greeks: The Study of Greek in the West in the Early Middle Ages* (London 1988) hinweist.

und daß man es deshalb nicht der Mühe wert gefunden hat, sie aufzuheben und zu sammeln.

7.3. Die Archivheimat der Pommersfeldener Papyri

Wenn die Papyri schon vor dem 11. Jh. als Bucheinbandmaterial verwendet worden sind, können sie theoretisch während des ganzen Mittelalters in Bamberg angelangt sein. Nun spielt natürlich der Umfang der Bücher-Erwerbung dabei eine Rolle: je mehr Bücher angeschafft wurden, desto größer die Möglichkeit, daß sich die Papyri darunter befanden. Davon ausgehend können wir mehr bezüglich der Zeit, wann die Papyri nach Bamberg gelangt sind, aussagen. Schon bei seiner Stiftung im Jahre 1007 hat das Bamberger Domkapitel viele Bücher von seinem Stifter, Kaiser Heinrich II. (973-1024), geschenkt bekommen, und auch nachher hat es selbst noch viele erworben. Heinrich hat zuallererst die Bibliothek seines Vorgängers, Otto III. (980-1002), dem Domkapitel geschenkt. Otto hatte seine Bücher aus Italien und weiter aus Frankreich über seinen Lehrer Gerbert von Reims oder sonst jemanden bekommen.[58] Die genannte Liviushandschrift z.B. ist aller Wahrscheinlichkeit nach über Otto III. aus Italien gekommen, wo sie von dem griechischsprachigen Calabrese Johannes Philagathos, einem Günstling Ottos, dem Erzbischof von Piacenza, erworben wurde. Als er später in Ungnade fiel, weil er sich gegen den Kaiser stellte, und Otto sich seine Bücher im Jahre 998 aneignete, kam sie in dessen Besitz.[59] Weiters schenkte Heinrich noch andere Bücher. Somit war die Bibliothek schon

[58] Bischoff 1975, S. 82 vermutet, daß Otto III. seine Bücher teilweise über seinen Lehrer Gerbert von Reims aus Frankreich, teilweise aus Norditalien bekommen hat.

[59] Med.1 (L.III.8) ist ein Buch aus ungefähr 795 und enthält diese Notiz: *Isti sunt libri tercii imperatoris ottonis quos placentiae invenit sibi servatos.* Es folgt eine Reihe von zwölf Buchtiteln, unter welchen auch *duos libros Titi Liuii.* Ursprünglich hatte der Schreiber *Isti sunt libri tercii imperatoris ottonis quos iohan* geschrieben, aber dan *iohan* durchgestrichen. Dies ermöglicht es uns, die Herkunft der Bücher genau festzustellen. Im Jahre 997-998 hat Kaiser Otto III. (980-1002), Sohn der byzantinischen Prinzessin Theophano, sich die Bücher, welche in Piacenza Johannes Philagathos besaß, oder für Otto aufbewahrte (falls dies kein Gelegenheitsargument des Schreibers ist), angeeignet. Johannes Philagathos, ein griechischsprachiger Kalabrier, der als Günstling Ottos zum Erzbischof von Piacenza ernannt war, hatte sie gesammelt. Er hatte sich, vor kurzem aus Konstantinopel zurückgekehrt, zum Gegenpapst wählen lassen und fiel deswegen in Ungnade. Otto III. starb im Jahre 1002, sein Nachfolger Heinrich II. stiftete im Jahre 1007 das Bamberger Domkapitel. Weil dieses Buch und vermutlich auch die Liviusdekade dem Bamberger Domkapitel geschenkt wurde, können wir wohl annehmen, daß sich unter den von Heinrich geschenkten Büchern auch (und möglicherweise viele) Bücher aus Ottos Sammlung befunden haben. Siehe weiter Fischer 1907, S. 374-378, unter Verweisung nach Traube 1904.

am Anfang sehr reich an Handschriften. Deshalb ist die Chance groß, daß das Domkapitel auch die Papyri zu dieser Zeit, entweder noch als Handschriften, oder, was wahrscheinlicher ist, schon als Bucheinbandmaterial verwendet, über Heinrich erworben hat.

Freilich bleibt trotzdem der genaue Herkunftsort der Papyri unbekannt, kann es ja doch jeder Ort gewesen sein, wo es damals noch alte Handschriften gab, zuallererst Italien, dann Frankreich, aber auch Großbritannien. Wir dürfen aber davon ausgehen, daß die Papyri anfangs des 11. Jh. aus ihrem damaligen Ort unmittelbar nach Bamberg gelangt sind.[60]

Der Herkunftsort hängt einigermaßen mit der Schrift- und Textheimat zusammen (einigermaßen, da die Handschrift natürlich später weit weggeführt sein kann). Für die *Altercatio* ist vorgeschlagen worden, daß sie vermutlich in Italien im 5. oder 6. Jh. geschrieben worden ist. Es ist deswegen möglich, daß sie dort lag und gesammelt wurde. In Reichenau wurde im 7. oder 8. Jh. die *Altercatio* abgeschrieben, aber von einem anderen Exemplar, und es ist deswegen nicht anzunehmen, daß das Fragment der *Altercatio* in einem Reichenauer Buch nach Bamberg kam (vgl. die Geschichte der Liviusdekade).[61] Das Fragment aus *De Vigiliis* stammt aus dem 6. Jh.. Lowe vermutet, daß es in Italien geschrieben wurde. Es gibt eine winzige Möglichkeit, daß wir eine Verbindung mit einer Handschrift, im 9. oder 10. Jh. geschrieben, herstellen können.[62] Bezüglich der Digesten-Handschrift, von der die Pommersfeldener Fragmente die kärglichen Resten bilden, besteht die Möglichkeit, daß sie am Ende des 8., oder am Anfang des 9. Jh. in Südostfrankreich (so Röhle), oder in Norditalien (so Bischoff) kopiert wurde.[63] Nun kann die Anwesentheit eines Digestenexemplars in Frankreich nicht Folge der Justi-

[60] Die dritte Möglichkeit ist, daß beide Bücher erst einen anderen Ort erreichten, z.B. Würzburg, und erst später nach Bamberg gerieten (Bischoff erwähnt z.B. Würzburg und Umgebung als Zentrum der Schreibaktivität in der karolingischen Zeit [Bischoff 1965, in MS III S. 27]). Für unsere Analyse hat das aber keine Folgen, da es sich schließlich um die Herkunft vor dem Auftauchen in Deutschland handelt.

[61] Obwohl etliche der Reichenauer Handschriften die Zeitumstände, die Maße und Wiedereinbindung im Jahre 1611 bestätigen, z.B. Msc.Class.79, Msc.Bibl.22, und Msc.Bibl.76.

[62] Die Handschrift ist der Codex Vaticanus Reginae lat. 131 (siehe Turner 1921, S. 305). Übrigens muß diese Mutmaßung noch weiter untersucht werden. Aber die vorläufige Lesung scheint nicht darauf hinzuweisen, daß es Verbindungen zwischen zwei anderen Handschriften, einer aus Lorsch (Codex Vaticanus Palatinus Lat. 210, 6. oder 7. Jh.) und einer «doctored and bowdlerized version» des Originals (Turner 1923, S. 226), und den Pommersfeldener Fragmenten gibt.

[63] Röhle 1968, S. 136 und S. 145-146. Die mögliche Abschrift ist der Codex Berolinensis Lat.fol. n. 269 (ex bibliotheca Rosnyana).

nianischen Kodifikation gewesen sein, da sie dieses Land nicht umfaßt hat. Entweder wurde das Exemplar in Italien gefunden, oder, wenn in Frankreich kopiert oder dort gefunden, aus Italien dahin gebracht, z.B. nach dem Fall Ravennas im Jahre 751. Bei den griechischen Papyri liegt es in Anbetracht ihrer Sprache und ihres Inhalts auf der Hand anzunehmen, daß sie im byzantinischen Bereich Italiens benutzt und letztlich dort gefunden worden sind. Verwendung außerhalb dieses Bereiches, oder nach dem Abzug der Byzantiner, ist unwahrscheinlich, und dann ist Verwendung als Bucheinbandmaterial schnell möglich.

Für die griechischen Papyri gibt es noch ein Argument für eine byzantinisch-italienische Herkunft. Die Fragmente PPG 11.b, d und e, die als Befestigungsstreifen auf den Falten der Blätter PPG 1 R° (PPG 11.b) und 4 V° (PPG 11.d und e) dienten, tragen Spuren von lateinischen Marginalia, im Falle des PPG 11.b in einer regelmäßigen westlichen Hand des 6. Jh. oder später geschrieben. Anscheinend wurde der Kodex noch im 7. Jh. oder auch später für so wertvoll erachtet, daß sich eine Reparatur noch lohnte. Weiter geht aus dieser Tatsache hervor, daß sich der Kodex damals im Westen befand (daß eine Pergamenthandschrift mit einem lateinischen Text zur Reparatur in den Osten gebracht wurde, ist möglich, aber äußerst unwahrscheinlich). In Anbetracht dieser Kombination zweier Sprachen und Schriften, des Zeitpunkts und der Verwendung des Kodex ist es unwahrscheinlich, daß diese Reparatur anderswo als im Exarchat Italiens oder irgendwo sonst im byzantinischen Süditalien stattgefunden hat. Auch kann man nicht annehmen, daß der Kodex im 7. oder 8. Jh. in den Osten gebracht wurde, um dann wieder im Westen aufzutauchen. Wir dürfen vermuten, daß er dort liegen blieb, wo er zum letzten Mal benutzt wurde. Das führt zur Annahme, daß sich der Kodex im 7. Jh. im Westen, im byzantinischen Italien, befand und eben dort später als Bucheinbandmaterial benutzt wurde.

Eine ähnliche Argumentation können wir nicht für die Pommersfeldener Digestenhandschrift aufstellen. Wie für den Florentiner Kodex, geschrieben im Osten im 6. Jh.,[64] gilt auch für diese, daß uns völlig unbekannt bleibt, was mit ihr zwischen ihrer Entstehung und ihrem Auftauchen in Italien im 10. Jh. passiert ist. Man muß aber bedenken, daß es bis zum Schisma im Jahre 1054 einen lebhaften Austausch zwischen Italien und dem Osten gab, und daß es in Italien sicherlich Interesse für die griechische Sprache und griechische Schriften gab.[65]

Weiterhin erwähnen wir in Bezug auf die griechischen Papyri aus Pommersfelden und die Digestenhandschrift auch noch die Möglichkeit, daß sie am Ende des 10. Jh. unmittelbar aus Byzantium z.B. dem Kaiser Otto III. als Geschenk oder als Teil eines dort stattgefundenen Kaufes geschickt wurden. Die Digesten könnten ihm zum Studium gedient haben. Aber dies alles ist ziemlich unwahrscheinlich. Damals wurde in Byzantium Latein gar nicht mehr gelesen, auch nicht die Digesten.[66] Und würde das Musterbuch in jener Zeit so wichtig gewesen sein, daß es speziell aus Byzantium herübergeschickt wäre? Obwohl Otto tatsächlich byzantinische Titel und Hofzeremonien in Rom introduziert hat, hat er zweifelsohne die Titel und die Zeremonien seiner eigenen Zeit, nicht aber die von vier Jahrhunderten früher, übernommen.[67]

Diese Argumente für eine wahrscheinliche Herkunft aus Italien, eventuell Frankreich, stimmen überein mit demjenigen, was heute bezüglich der Herkunft von Handschriften, die während der karolingischen Renaissance gesammelt und kopiert wurden, bekannt ist. Obwohl auch in Frankreich und Großbritannien Handschriften auftauchen, hat besonders Italien die meisten Handschriften aufzuweisen.[68] Die karolingische Renaissance gibt uns auch einen wahrscheinlichen *terminus post quem* für die Verwendung als Bucheinbandmaterial. Während der Zeit von der Mitte des 6. bis zur Mitte des 8. Jh. (d.h., bis zu jener Renaissance) wurden in Italien fast keine Handschriften kopiert,[69] und deswegen gab es auch weniger neue Bände zum Einbinden. Diese Feststellung macht eine Verwendung als Bucheinbandmaterial in diesem Zeitalter nicht sehr wahrscheinlich.

Wir können aber nicht mit Sicherheit die Archivheimat der griechischen Papyri bestimmen. In Anbetracht ihres Inhalts liegt eine Provinzialhauptstadt auf der Hand. Ravenna wäre gut möglich. Tjäder vermutete auf Grund seiner Annahme, daß sämtliche Fragmente der Pommersfeldener Papyrussammlung das ganze Mittelalter hindurch zusammen geblieben sind und als eine geschlossene Gruppe erst Bamberg, spä-

---

[64] Lowe 1939, S. 295; siehe Fn. 46.

[65] Siehe im allgemeinen Berschin 1980, und für die Pommersfeldener Digestenfragmente den Anhang.

[66] Es gab dort immerhin eine Tradition des Kopierens alter lateinischen Handschriften, doch nur bis zum 8. Jh.: Cavallo 1984, S. 629-630.

[67] Berschin 1980, S. 224.

[68] *Texts and Transmission* 1983, S. xxi.

[69] *Texts and Transmission* 1983, S. xvi-xvii. Tiefepunkt was das 7. Jh.

ter Pommersfelden erreicht haben, daß die anderen lateinischen Papyri aus Ravenna stammen, und daß die *gesta* ebenfalls in Ravenna abgefaßt wurden, daß der Text auf der Rückseite (das Nicetas-Fragment) auch aus dieser Stadt, aus dem Archiv der Erzbischöfe,[70] herrührte und damit implizit alle Fragmente.[71] Doch gibt es für diese Annahme keinen Grund, weil die verschiedenen Fragmente möglicherweise erst im 17. oder 18. Jh. zusammengefügt worden sind, nachdem sie aus ihren Einbänden herausgelöst worden waren. Die verschiedenen Bandfüllungen brauchen nicht unbedingt aus ein und demselben Ort zu stammen. Auch hatte das Musterbuch für jede Provinzialhauptstadt seine Bedeutung und konnte dort verwendet werden. Dazu kommt noch, daß, obwohl die meisten in Italien oder Europa aufgetauchten Papyri aus Ravenna herrühren, auch außerhalb Ravennas Papyri gefunden worden sind, und Papyrus als Schreibmaterial auch außerhalb Italiens (z.B. am Merovingischen Hofe) verwendet wurde.[72] Für die Annahme einer Herkunft der Papyri aus Ravenna brauchen wir mehr Argumente. Bezüglich der griechischen Papyri könnte man diese Annahme nur dann erweisen, wenn man aufzeigen kann, daß das Musterbuch von einem so hohen Beamten des byzantinischen Gouvernements benutzt wurde, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach in Ravenna stationiert war. Vorderhand müssen wir annehmen, daß die griechischen Papyri aus Pommersfelden Teile eines Musterbuches sind, aus dem byzantinischen Bereich Italiens stammen, entweder aus dem Exarchat, aus Pentapolis oder Rom, oder aus Süditalien und möglicherweise aus Sizilien (im allgemeinen sehr wahrscheinlich aus einer Provinzialhauptstadt), daß sie dort nach der Wiederherstellung der byzantinischen Verwaltung verwendet wurden und daß sie während der karolingischen Renaissance als Bucheinbandmaterial verwendet worden sind. Allerdings war in den nördlich gelegenen Teilen der gerade angeführten Regionen die Umgangssprache Latein, auch für Einwanderer aus dem Osten, aber in den höheren Kreisen kannte man Griechisch, und dessen Verwendung wird uns auch durch die wenigen uns überlieferten Urkunden bezeugt.[73] Andererseits

---

[70] Vgl. dazu Tjäder 1955, S. 21-23.

[71] Tjäder 1958, S. 32 und S. 39. Bei Tjäders Vorgehen in dieser Sache sollte man bedenken, daß es sonst (d.h. wenn diese Texte nicht aus Ravenna kämen) für ihn kaum zu erklären wäre, woher die griechischen Texte erst nach Bamberg, später nach Pommersfelden gekommen sind.

[72] Für eine Liste dieser Papyri siehe Fn. 76. Vielleicht weist die grobe Qualität von PPL 7-13 und von einigen ravennatischen Papyri auf eine Herkunft dieses Papyrusmaterials aus Sizilien oder Italien hin?

[73] A. Guillou, *Demography and Culture in the Exarchate of Ravenna*, Spoleto 1970, in Guillou

machen es eben diese Umstände wahrscheinlicher, daß die griechischen Papyri aus dem Norden kamen: im Süden hätte das Musterbuch bis zum 10. Jh. Anwendung und deswegen Bedeutung behalten können.

Ravenna war neben Rom ein Zentrum für Bücher und die Buchproduktion, und in dieser Hinsicht sogar vielleicht bedeutender als Rom. Dies könnte ein (kleines) zusätzliches Argument für die Annahme sein, daß die Pommersfeldener Digestenhandschrift Ravenna als Archivheimat hatte.[74]

Für die religiösen Schriften, wie für die *gesta municipalia*, kommt ganz Italien, und für die zuerst genannten auch Frankreich in Betracht.

Zachariä vermutete, daß die Pommersfeldener Papyri Fragmente einer Sammlung waren von (griechischen) Musterprotokollen für einen Teil des römischen Reiches, wo das byzantinische Kanzleiwesen im Gang gesetzt werden mußte, d.h. daß sie seiner Ansicht nach für irgend eine Metropole in Süditalien oder Sizilien während der Regierungszeit Justinians oder bald danach, bestimmt waren; doch schloß er nicht aus, daß es sich um eine Stadt im Orient, oder um einen anderen Kaiser handeln konnte.[75] Er hat aber in seine Überwegungen nicht die Pergamentbefestigungsstreifen mit den lateinischen Marginalien mithineingezogen; sonst hätten diese ihn wahrscheinlich dazu veranlaßt, ohnehin eine italienische Herkunftsheimat zu bevorzugen. Übrigens sind u.E. die Fragmente eher nicht Musterprotokolle, aber es ist an sich nicht unmöglich, daß schließlich ein *exceptor* sie als solche verwendet hat.

Aus dem Obenerwähnten geht hervor, daß wir es im Falle der Pommersfeldener Papyri mit besonderen Papyri zu tun haben. Die Zahl europäischer Papyri nicht-ägyptischer Herkunft ist gering, und mit Ausnahme der ravennatischen Papyri eben ganz gering.[76] Nur der Papyrus

---

1970, S. 202-203 (Verhältnis am Anfang des 7. Jh.: 50% östliche Einwanderer, 5% gothische, 45% lateinische); ders., *Le fonti diplomatiche greche nel periodo bizantino e normanno*, Atti 4. Congr. storico calabrese, Napoli 87-103, in Guillou 1970 (Prozentsatz griechischer Urkunden bis zum Jahre 1071, in der Lombardei: 25% [von 34], in Calabrien: c.50% [von 47], in Lucanien: 100% [von 36], in Sizilien: nichts aufbewahrt). Vgl. auch die Unterschriften der ravennatischen Papyri in griechischer Schrift, und auch die Inschriften byzantinischer Zeit aus Ravenna.

[74] Für Ravenna als Zentrum von Büchern und Buchherstellung: Cavallo 1984, S. 633.

[75] Zachariä 1842, S. 273-274.

[76] Eine Untersuchung der in den CLA und ChLA (I bis einschl. XXXVI) abgebildeten Papyrushandschriften, welche ab dem 5. Jh. in Europa geschrieben und dort aufbewahrt sind, deren Herkunft feststeht oder bezüglich deren Herkunft sich genügend Hinweise ergeben (die von Tjäder behandelten ravennatischen Papyri ausgeklammert), ergibt die Zahl 26: CLA I **62 (S. 19): «saec. VI; prob. South Italy» (codex: heute 103 fol.); III 304: «saec. VI; written in North Italy, prob. at Milan» (codex); V 573: «saec. VI; written doubtless in France, prob. in Burgundy»; V 614: «saec. VII-VIII; origin prob. in the Luxueil region»; V 703a (S. 1-9): «saec. VI or VII; written prob. in South France

Marini 146, der die Unterschriften einiger Bischöfe des Konzils von Konstantinopel von 680/681 n.Chr. aufweist,[77] hat ebenfalls Ravenna als Archivheimat. Die Unterschriften in lateinischer Sprache, aber in griechischer Schrift auf einigen lateinischen Dokumenten[78] sind selbstverständlich völlig anders zu beurteilen.[79]

7.4. Die Schrift- und Textheimat der Pommersfeldener Papyri

Es ist eine ganz andere Frage, ob aber die Schrift- und Textheimat ebenfalls auch Ravenna oder eine andere zentrale Stadt in Italien ist, d.h. ob

---

to judge from the history of the text. The leaves, pasted together and used for a binding, suffered grievously when detached, so that little of the script is remaining... Apparently the folds of the papyrusbook were protected by strips of parchment to judge from traces of glue still visible.» Siehe Fn. 17 für eine weitere Beschreibung; V 703b (S. 10): «saec. VI or VII; written prob. in South France, in the region which produced the Avitus Codex, to judge from the palaeographical similarity.» ChLA: I 1a/b: wahrsch. Nord-Italien, «saec. VIII». Im Jahre 1617 in Basel, im Jahre 1661 beschrieben: «item zwey bletlin türkisch papier»; I 5: «saec. VI»; einst Besitz des Genfer Pfarrers D. Butini (1642-1728); XIII 550-561: Papyri aus der königlichen merovingischen Kanzlei, «saec. VII»; XIII 563: Frankreich, Jahr 691?; XIII 564: Lamorlaye, Jahr 673; XIV 592: «saec. VI», Umgebung Paris; XVI 629: Jahr 788 (Brief des Maginarius an Karl den Großen); XVI 630: Jahr 788 (Brief des Papstes Hadrianus I. an Karl den Großen); XVIII 666: «fin VII ou début VIII s.», schon in Baumeles-Messieurs im Jahre 1566; 180x155 mm; in ChLA Teil XXII werden neben 21 Papyri, die schon von Tjäder beschrieben worden sind, noch 8 weitere Papyri erwähnt, von denen einer (Nr. 722) in diesen Band veröffentlicht wird; in Teil XX 10 Papyri (bei Tjäder veröffentlicht); in Teil XXI 5 Papyri (siehe Tjäder); in Teil XXVII Nr. 843 (= P.Tjäder 1).

CLA IX 1349 = P.Pomm. Lat. 14: «saec. V (post. 433)»; IX 1350 = P.Pomm. Lat. 7-13: «saec. V-VI»; IX 1351 = P.Pomm. Lat. 1-6: «saec. VI» können jetzt den oben erwähnten 26 Papyri hinzugefügt werden.

Papyri, deren Herkunft unbekannt ist, die aber möglicherweise schon im Frühmittelalter in Westeuropa waren: CLA Suppl. 1724, 1783 und XI 1658: können im Westen überliefert sein; VIII 1171: «saec.? written pres. in the Eastern Roman Empire and poss. Byzantium to judge by the script. The Gött. fragments belonged to the University of Helmstedt as early as the 17th century and came to Göttingen in 1810. The Cologne fragment comes from the library of Prof. Walraff (d. 1824). 3 foll., 322x233, 187x100 mm.»; ChLA IV 252: «fifth century, provenance unknown»; ChLA XI 490: «?, um 500»; P.Iand.Inv. 161, siehe Tjäder, Pap. Iandana.

Von all diesen Papyri sind CLA V 703, IX 1349, 1350, 1351 bestimmt als Bucheinbandmaterial wiederverwendet worden, und vielleicht auch VIII 1171.

[77] Zur Geschichte dieses Textes vgl. Tjäder 1955, S. 20 Anm.1. Die Unterschriftenliste dürfte wohl mit dem Erzbischof von Ravenna (der tatsächlich in Konstantinopel gewesen war) nach Ablauf des Konzils mit nach Ravenna genommen sein. Heute wird der Papyrus in der Österreichischen Nationalbibliothek zu Wien als P.Vindob. G 3 aufbewahrt; vgl. dazu zuletzt R. Riedinger in den Abhandlungen der Bayerischen Akademie, Philologisch-Historische Klasse, N.F. 85 (München 1979), der sich aber nicht mit der Textgeschichte des Papyrus auseinandersetzt.

[78] In Tjäder 1955, P. 6, S. 24-27; P. 16, S. 38-49; P. 18-19B, S. 18-28; P. 20, S. 83-90 und P. 24, S. 9-20; Tjäder 1982, P. 30, S. 92-97; P. 36, S. 55-58 und P. 37, S. 78-83.

[79] Vgl. Tjäder 1955, S. 131ff.

der Text des Formulars tatsächlich aus Italien stammt bzw. auch dort geschrieben wurde. Die Möglichkeit, daß eine Urversion des Protokoll-Textes anderswo als in Ravenna oder einer anderen Stadt im byzantinischen Italien, vielleicht sogar in Konstantinopel, geschrieben wurde, bevor diese nach Italien kam und diese oder eine Kopie davon am Ende in irgendeinem Archiv aufbewahrt wurde, ist jedenfalls nicht auszuschließen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß der Text ursprünglich nicht in Ravenna oder irgendwo sonst in Italien geschrieben wurde, denn, obwohl man jedenfalls in Ravenna zweifelsohne Griechisch konnte, ist es doch weniger wahrscheinlich, daß man dort sogar für Verwaltungsfragen auf Lokalebene, wie diese in unseren Fragmenten behandelt werden, die griechische Sprache verwendet hätte; man verwendete dort doch wohl eher Latein. Mehr oder weniger gilt dasselbe für andere Städte im byzantinischen Italien. Der griechische Text der Fragmente wird also eher irgendwo anders als in Italien entstanden sein. Diese Hypothese zu Gunsten einer Trennung zwischen Schriftheimat und Archivheimat findet eine Bestätigung in den Pommersfeldener Digestenfragmenten und in den lateinischen Papyri Italiens, die in der Praxis auch nicht alle unmittelbar in Ravenna geschrieben worden sind.[80] Aus dem Charakter des Textes (eines Formular- oder Musterbuches für die Amtseinsetzung von Beamten usw.) geht hervor, daß er sehr wohl in z.B. Konstantinopel seine «origo» gehabt haben kann.

Wann aber das Musterbuch nach Italien gekommen ist, bleibt offen; wir nehmen an, daß dieses Ereignis zwischen der Mitte des 6. und dem 8. Jh. stattgefunden hat.

Fassen wir zusammen. Es ist wahrscheinlich, daß die griechischen Papyri Pommersfeldens aus dem byzantinischen Bereich Italiens stammen, wo sie, benutzt während der 7. und 8. Jh., nachdem sie nicht mehr verwendet wurden (z.B., weil in ihrem Verwendungsort die byzantinische Verwaltung zu Ende war), als Bucheinbandmaterial verwendet wurden. Dies könnte am wahrscheinlichsten während der karolingischen Renaissance geschehen sein. In einem Buchband eingebunden sind sie dann nach Bamberg gekommen, wo sie, wahrscheinlich der großen Neueinbindung des Jahres 1611 zufolge, zum Vorschein gekommen und aufbewahrt sind, bis sie im Jahre 1725 dem Erzbischof geschenkt wurden (da

[80] Siehe oben. Für die lateinischen Papyri siehe im Besonderen Tjäders Ausführungen zu seinem P.7, Tjäder 1955, S. 22.

es sich in allen Fällen um Bucheinbandmaterial handelt, ist — es handelt sich um ein zusätzliches Argument — es gerechtfertigt anzunehmen, daß die Papyri im Jahre 1611 zum Vorschein gekommen sind, da die Chance dazu bei einer solchen Anzahl Handschriften sehr groß war und eine solche sich später kaum mehr geboten hat). Analoge Überlieferungsgeschichten sind für die lateinischen Papyri aufzustellen, wobei für die Digestenfragmente auch das byzantinische Italien als Archivheimat in Betracht kommt. Für die Pommersfeldener Digesten ist der Osten als Schriftheimat wahrscheinlich, für das Musterbuch möglich. Dagegen kann für die zwei religiösen Texte auch Frankreich als Archiv- und Schriftheimat in Betracht kommen, wobei nicht auszuschließen ist, daß *sie über Gerbert von Reims und Otto III. in den Besitz Heinrichs II.* gekommen sind.

§ 8. Die Reihenfolge der griechischen Papyri im Jahre 1839

Von Jan schrieb, daß der größte Teil der griechischen Papyri aufeinandergeklebt und wurmstichig war. Eine Untersuchung ergibt, daß zwei Reihen von aufeinandergeklebten Fragmenten zu rekonstruieren sind:

7 R°*/7 V°* - 3 R°/3 V°
und
1 V°/1 R° - (6 V° + 9 R°)*/(6 R° + 9 V°)* - 4 V°/4 R° - 5 V°/5 R°[81]

Die Kombinationen bilden, aufeinandergelegt, ein Rechteck von ungefähr 30 x 19 cm, was mit von Jans Mitteilung übereinstimmt, daß das drei oder vier Blätter umfassende Stück ungefähr zwei Hände groß war.

Der Beweis für diese Reihenfolgen wird durch die Buchstaben und Wörter, die teilweise dem Klebemittel zufolge gespiegelt erhalten sind, und durch die Löcher, verursacht von Insekten, geliefert. Das Wort διαλαλία in Fr. 3 R°, Z. 29, ist gespiegelt auf Fr. 7 V°*, unten, wie auch das Phi von σοφώτα̣τ̣ος in Z. 30, das auch deutlich lesbar ist, wenn auch gespiegelt (in Z. 109, bei ἄξιος). Auch in der Mitte der Blätter finden wir deutlich gegenseitig gespiegelte Buchstaben (in Fr. 3 R°, Z. 34 neben διαλαλία ein Phi aus Fr. 7 V°*, Z. 113 (φροντίδας), und unten auf Fr. 3

[81] Ein Asteriskus bedeutet, daß das Fragment im Bezug auf die Fragmente, die vorausgehen und nachfolgen, um 180 Grad gedreht ist.

R°, Z. 41 (unter οὕτως), noch das Phi aus Z. 106 (φρόντισμα)). Damit kann dem Fr. 3 die Zeile 28, und weiter die Zeilen 49 bis einschließlich 55 hinzugefügt werden, d.h. der untere Teil des Fr. 3, der heute fehlt, wird gewonnen. Fr. 3 V° ist etwas dunkel: vielleicht war das Fragment mit dieser Seite an dem ledernen Bucheinband geklebt. Wenn das stimmt (aber siehe unten), dann würde das bedeuten, daß Fr. 3 tatsächlich «überschichtlich» ist, wie von Jan meinte (siehe § 2).

Die Fragmente 6 und 9 bildeten zusammen einst ein einziges Blatt, von dem Fr. 6 der obere und Fr. 9 der untere Teil war. Die Kolumnen der beiden Fragmente laufen in einander über, und auch die Größe des wiederhergestellten Blattes stimmt mit den zwei übrigen wiederhergestellten Blättern überein.[82]

Wir können das Wort διαλαλία in Fr. 1 R°, Z. 122, und das Phi in Z. 126, gespiegelt auf Fr. 9 R°* (in Z. 428), die Buchstaben μονομ und μονομ[in Fr. 6 V°, Z. 406 und 407, gespiegelt auf Fr. 1 R° unter Z. 145 und 146 lesen, und das Phi in Fr. 4 V°, Kolumne I, Z. 253, und die ersten drei Wörter in Fr. 4 V°, Kolumne II, Z. 309, gespiegelt auf Fr. 6 R° (unter Z. 446, in der Mitte vor Z. 387) lesen. Auch das Delta in Fr. 4 V°, Kol. II, Z. 304, ist gespiegelt auf Fr. 6 R° in der Mitte, vor Z. 392. Tau, Phi und Kappa in Fr. 5 V°, Kolumne II, Zz. 362, 365 und 368 sind auf Fr. 4 R°, Kol. I, am Ende der Zz. 333, 336 und 339 gespiegelt. Auch die von Insekten verursachten Löcher (als die Papyri noch aufeinander lagen) zeigen die Richtigkeit dieser Reihenfolge.

Zachariä erwähnt, daß auf Fr. 1 V° ein Stück Papyrus aufgeklebt war. Wir haben dieses Stück Papyrus nicht ausfindig machen können.[83] Vielleicht hat Fr. 3 V°, um 180 Grad gedreht, auf Fr. 1 V° gelegen. Der untere Rand des Fr. 1 V°, der Spuren eines Wasserschadens zeigt, folgt dem Umriß von Fr. 7 R° oben. Es ist aber nicht möglich, die auf Fr. 1 V° rechts oben gespiegelten Buchstaben mit Fr. 3 V° zu verbinden, da der korrespondierende Teil der beschriebenen Schicht verschwunden ist.

---

[82] Es ist nicht möglich, PPG 3 und 6 aneinander anzuschließen und anzunehmen, daß sie einmal ein einziges Papyrusblatt gebildet haben. Wäre das der Fall, dann wäre die Schrift in der Mitte um 180 Grad gedreht. Man kann deshalb auch nicht eine Verbindung zwischen den beiden Serien herstellen. Auch deutet nichts auf eine Verbindung zwischen PPG 1 V° und 7 V° oder 7 V°* hin.

[83] Zachariä 1842, S. 276. Von Jans Kopie war für ihn sehr schwierig zu verstehen, und er vermutete sogar, daß die (heutigen) Zeilen 147-159 vielleicht von jenem aufgeklebten Stück herrührten: «*Und ferner habe ich zu bemerken, daß die ganze Disposition von Seite b des Blattes No. I. durchaus unsicher ist*: Herrn v. Jan's Copie giebt hier eine kaum zu enträthselnde Stellung der Zeilen, die sich vielleicht gleichermaßen im Originale fand, und daher kam, daß hier noch zwei Stücke Papyrus übereinander geklebt waren. Die Zeilen 1-12 von No. I. b. (= Z. 147-159; die Hrsgg.) gehören vielleicht gar nicht in diesen Zusammenhang, sondern standen auf einem aufgeklebten Stück Papyrus.»

Wieviel Blätter maximal für eine Bandfüllung benutzt wurden, ist nicht bekannt. Bei einem koptischem Buch mit einer solchen Füllung, wurden ungefähr 10 Papyrusblätter aufeinandergeklebt.[84] Da es sich in unserem Fall um einen großen Band handelte, würden wahrscheinlich nicht weniger Blätter benutzt, womit der Gedanke, die zwei identifizierbaren Massen waren einmal aufeinander geklebt, an sich nicht unmöglich ist.

Obwohl es hinsichtlich des Formats wahrscheinlich ist, daß auch die übrigen Fragmente einmal an einem dieser Blätter geklebt waren, können wir das nicht mit Sicherheit sagen. Es gibt auf Fr. 2 R° einige gut lesbare gespiegelte Buchstaben, doch lassen sich die Stücke, von denen sie herrühren, nicht mehr unter den jetzt noch vorhandenen Pommersfeldener Papyri auffinden. Dasselbe gilt für die auf Fr. 1 V° rechts oben gespiegelten Buchstaben.[85] Weiter war Fr. 8.b R° um 180 Grad gedreht mit der unteren Hälfte auf die untere Hälfte des Fr. 8.c V° geklebt worden (wir sehen das Phi in Z. 478, und den unteren Rand, auf Fr. 8.b V° [das Phi zwischen Z. 468 und 469] gespiegelt). Es kann später gelöst worden sein. Diese Kombination muß dann wieder einmal auf ein anderes Blatt aufgeklebt gewesen sein, aber es ist unbekannt, auf welches. Jedenfalls ist anzunehmen, daß wenigstens ein Blatt fehlt: eines sicherlich mit einer Größe von ungefähr H. 30 x B. 19 cm, mit einem Freirand links und unten, wie sich aus den gespiegelten Buchstaben auf Fr. 2 R° schließen läßt. Es kann sich nicht um die Rekto- bzw. Verso-Seite nur eines Blattes handeln, da aus den übrigen Blättern deutlich ist, daß die Schriftspiegel der Vorder- und Rückseite aufeinander fallen und keinen Raum lassen für einen Freiraum links oder rechts.

Auf den übrigen Fragmenten (PPG 8.a R°, 8.c V° und 10.c V°) zeigen sich auch Spiegelungen, die eine Klebung an einem anderen Fragment bezeugen, doch können wir nicht feststellen, um welches Fragment es sich handelt (mit Ausnahme der Fr. 8.c und 8.b, die aufeinander geklebt waren). Es liegt auf der Hand, daß auch sie einmal Teil der aneinandergeklebten Massen waren, und bei der Herauslösung, oder möglicherweise schon früher, freigekommen sind. Der Gedanke, daß es sich um Fragmente aus anderen Büchern handelt, die später vom Domkapitel zu

[84] Papyrussammlung der Österreichische National Bibliothek, P.Vindob. G 30501, 8. Jh., 32 x 54 cm. Siehe Abbildung 23 am Ende dieses Buches.

[85] Siehe oben Fn 83.

den griechischen Fragmenten, mit denen sie nichts zu tun hatten, hinzugefügt sind, ist abzulehnen. Die Schrift dieser Fragmente (mit Ausnahme von PPG 10.g V°) ist mit der Schrift der übrigen Fragmente des Kodex identisch. Auch könnten diese Fragmente inhaltlich — soweit sich das bestimmen läßt — zum Kodex gehören. Es kommt uns deswegen wahrscheinlicher vor, daß es sich im Falle der auf Grund der Spiegelungen erkennbaren, nicht auf ein noch erhaltenes Fragment zurückzuführenden Texte um jetzt ganz und gar verlorenes Material handelt. Dieses Material ist unseres Erachtens frei gelegt, als man im Jahre 1611 den alten Einband entfernte, oder sogar später (jedoch vor dem Jahre 1839) diesen Band näher untersuchte. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß von Jan solche so großen Stücke nicht registriert hätte, wenn sie zu seiner Zeit vorhanden gewesen wären. Andererseits ist anzunehmen, daß zu seiner Zeit noch vorhandenes Material seinem Handeln zufolge verlorengegangen ist.

So können wir jedenfalls zwei bzw. fünf, also ingesamt sieben Fragmente auf zwei Massen von aneinandergeklebten Papyri, von ungefähr gleicher Größe, zurückführen. Auch PPG 2 kann seiner Größe und Form nach Teil einer dieser Massen gewesen sein. Alle jetzt noch erhaltenen Blätter können, ihrer Größe nach, einmal alle aneinander geklebt gewesen sein: 8 Blätter wäre noch nicht zu dick als Füllung.[86] Gruppen PPG 8 (zwei Stück), 10 (fünf Stück) und 11 (sieben Stück) können wir, falls sie nicht die Reste später auseinandergefallener Blätter oder Fragmente sind, zu den «viele einzelne Streifen und Fasern» rechnen, die bei der Auflösung der Papyri durch von Jan zum Vorschein gekommen sind. Diese Annahme stimmt mit von Jans Beschreibung überein, daß es einen Bestand aneinandergeklebter Fragmente gab, von denen einige leicht, andere schwierig zu lösen waren. Einmal als Material für einen Bucheinband bestimmt kann das Ganze für ein oder zwei Bucheinbandfüllungen von ungefähr H. 30 x B. 19 cm verwendet worden sein.

§ 9. Die ursprüngliche Reihenfolge der griechischen Papyri

Ursprünglich bildeten die Fragmente, jedenfalls eine bestimmte Zahl davon, einen Kodex, und sie zeigten eine Reihenfolge auf, die nicht not-

wendigerweise dieselbe geblieben ist, als die Papyri aneinandergeklebt und als Bucheinbandmaterial verwendet wurden. Es handelt sich zweifelsohne um einen Kodex. Erstens im Falle der ersten drei Blätter läuft der Text jedes Blattes inhaltlich von der einen auf die andere Seite weiter. Zweitens: diese drei Blätter gehören auch inhaltlich eng zusammen (vgl. § 6). Drittens: die Fragmente 4, 5 und 6+9 erweisen sich deutlich als Mittelstücke von Kodexblättern. Diese Tatsachen schließen eine Rolle aus. Weiter ist es möglich, daß einige Wurmlöcher aus der Zeit stammen, als der Kodex noch verwendet wurde, ja vielleicht dies ein Grund für die Wiederverwendung war. Wir haben aber diese Löcher für die Rekonstruktion nicht benutzt. Es ist weiterhin möglich, daß die ursprüngliche Reihenfolge bei der Wiederverwendung gewissermaßen bewahrt geblieben ist (siehe unten, bei PPG 3 und 7).

Was die Größe der Seiten anbelangt, keine der überlieferten Seiten hat einen oberen Rand. Nur die drei Stücke von PPG 8, die nach einem Freirand von ungefähr 5 cm drei oder vier Zeilen Schrift tragen (also insgesamt ungefähr 8 cm hoch sind), und PPG 10.a bilden eine Ausnahme. Wir nehmen deswegen an, daß von den als Bucheinbandmaterial zu verwendenden Blättern immer der obere Freirand zusammen mit drei bis vier Zeilen Schrift abgeschnitten worden ist. Wo der untere Freirand völlig erhalten ist, beträgt er immer ungefähr 5 cm (der obere und der untere Freirand waren also wahrscheinlich gleich groß). Die Fragmente 1 und 7, deren oberer Rand abgeschnitten ist, sind ungefähr 30 cm hoch, einschließlich des unteren Freirandes, und zählen 29 bis 30 Zeilen pro Kolumne. Die Höhe eines Blattes war also ungefähr 38 cm. Wo erhalten mißt der linke oder rechte Rand 4,5 bis 5 cm. Das Interkolumnium wechselt von 3 (Fr. 4 R°) über 3,5 (Fr. 4 V°), 4 (Fr. 6) und 7 (Fr. 5 R°) bis 7,5 cm. (Fr. 5 V°). Dies bedeutet, daß eine Seite des Kodex ungefähr 25 cm breit gewesen sein muß (der Freirand im Interkolumnium, ungefähr 1,75 bis 3,75 cm, ist dabei nicht mitgerechnet!). Jede Kolumne war ungefähr 28 cm hoch und ungefähr 20 cm breit und zählte durchschnittlich ungefähr 34 Zeilen zu je ungefähr 50 Buchstaben. Ein solches Format war eher im Osten als im Westen üblich, und unser Kodex gehört damit zur Gruppe der größten Kodices.[87]

[86] Siehe oben Fn. 84.

[87] Siehe Turner 1977, S. 14-15: «Group i», unter «Broad and very tall». Der Papyruskodex von Josephus' *De Antiquitatibus Judaicis* (Mailand, Bibl. Ambros. Cimelio Ms. 1, 92 foll.), geschrieben im 6. Jh. in Norditalien, wahrscheinlich in Mailand, mißt 340 x 240 mm (der Schriftspiegel ungefähr 245-260 x 180 mm) und enthält 30 bis 39 Zeilen, normalerweise 35 (CLA III 304) pro Seite. Diese Maße stimmen ziemlich genau mit denen von PPG überein.

Wie die Blätter weiter zerschnitten worden sind, ist schwer zu sagen. Möglicherweise wurden sie, nach dem Abschneiden des oberen Teiles, vertikal zu drei gleichen Teilen zerschnitten. Falls dies stimmt, ist es nicht undenkbar, daß Fr. 3 und 7 den linken und rechten Teil eines solches Blattes bilden, während der Mittelteil verlorengegangen ist.[88]

Auf Grund des Inhalts der Papyri, soweit dieser noch zu erkennen ist, haben wir für nur zwei Blätter eine Reihenfolge angenommen (siehe oben § 6):

3 V°/3 R° - 7 R°/7 V°

Fr. 3 und 7 waren dann entweder miteinander verbunden in einem großen Heft, oder gehörten je zu einem anderen Heft, oder bildeten zusammen eine *binio*. Nehmen wir an, daß der Schreiber des Buches Vorgänge bezüglich derselben Aufgabe unmittelbar nach einander beschrieben hat, dann war Fr. 1 entweder eine auf Fr. 7 folgende Seite (wobei sich dann zwischen Fr. 7 und 1 noch ein Blatt befunden haben muß; siehe Fn. 38), oder eine Fr. 3 vorangehende Seite.

Über die Reihenfolge läßt sich weiter noch nur sagen, daß der zur Befestigung angebrachte Mittelstreifen beim Fr. 1 auf die Außenseite, beim Fr. 4 aber auf die Innenseite geklebt war. Einige Löcher im Interkolumnium könnten für den Bindfaden gemacht sein (die Innenseite ist Fr. 1 V° und 4 V°). Fr. 1 R° Kol. II folgt nach Fr. 1 R° Kol. I. Weil unterhalb der letzten Zeile von Kolumne II auf Fr. 1 R° Reste einer Koronis sichtbar sind, ist die Annahme gerechtfertigt, daß mit dieser Zeile ein Textteil zu Ende geführt worden ist. In diesem Falle muß es dann mindestens ein Blatt (= vier Seiten) zwischen diesen zwei Kolumnen gegeben haben. Fr. 4 V° Kol. II kommt nach Fr. 4 V° Kol. I. Falls die Innenseite der Falte von Fr. 6+9 und 5 sich auf Fr. 6 R° und 5 R° befindet, kommt Fr. 6+9 R° Kol. II nach 6+9 R° Kol. I, und Fr. 5 R° Kol. II nach Fr. 5 R° Kol. I.

PPG 10.g V° zeigt von einer anderen Hand geschriebene Zeilen auf (vgl. § 5). Diese Zeilen stehen quer zu den Zeilen des PPG 10.g R°. Wir können nicht bestimmen, ob es sich vielleicht um eine ursprünglich leer gebliebene Seite handelt, die zu einem späteren Zeitpunkt für einen andersartigen Text verwendet wurde.

[88] Beim Fr. 2 fehlt die Falte im unbeschriebenen Teil, was bedeutet, daß dies nicht das Interkolumnium war. Fr. 6+9 schließt dem Inhalt nach nicht an Fr. 3 und 7 an. Fr. 4 kann ebensowenig der fehlende Mittelteil von Fr. 3 und 7 sein, da die Texteinteilungen einen Anschluß verhindern.

Zweites Kapitel

Text der griechischen Papyri

Die hier veröffentlichten Papyri sind (teilweise) sehr fragmentarisch erhalten. Weil ein durchgehender Zusammenhang oft nicht zu ermitteln ist, haben wir uns dafür entschieden, um in den meisten Zweifelsfällen, d.h. wenn es mehrere Möglichkeiten zur Buchstabentrennung gibt, keine Worttrennung durchzuführen, sondern die erhaltenen Buchstaben einfach ungetrennt hintereinander abzudrucken. Die Fragmente werden durchlaufend numeriert. Texte, die nur spiegelverkehrte Textabdrücke sind, werden mit fett gedruckten Buchstaben oder Zeilennummern angegeben, abhängig davon, ob es sich um einzelne Buchstaben oder ganze Zeilen handelt. Mit «Zach.» wird nach Zachariä 1842 verwiesen.

Für eine Übersetzung einzelner Teile (d.h., der Zeilen 32-47, 56-85, 89-116 und 126-146) und eine Paraphrase der Zeilen 167-170 (zu Z. 170).

Fragment 3. H. 21 x B. 14 cm. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben. Der untere Teil mit den Zeilen 49-55 muß schon vor 1839 verloren gegangen sein, da er nicht von von Jan kopiert worden ist.

Fr. 3 Verso (Zach. III.b):

```
      ----------------------------
      [                  --]-[--]
1     [                     ]ηριας
      [                     ].-.-.-
2     [                     ]τάξεως τῆ[ς ἐ]πὶ αὐτῆς λέγω .[
      [                     ].-.-.-.-.-.-.-
3     [                     ]σαντος
      [                     ].-.-.-.-.-.-.-
4     [        ± 20         ]νων ἐν τ[ῷ] καθαρωτάτῳ χ[
5     [        ± 20         ]καιμεν ἅπαντες οἱ πολιτικο[ἱ]
6     [        ± 20         ]_τα θείαν προσκυνοῦμεν .[
7     [        ± 20      ] τὴν ὑμέτεραν ἐνδοξότητα πα[
8     [        ± 15      ]_ν ἐραυνῆσαι καὶ ἀναζητῆσαι τοὺς [
9     [        ± 15      ] τὰ εἰρημένα φροντίσματα καὶ τὸ κ[
10    [        ± 15      ]_ καὶ ἀμέριμνον εἰς τὸν ἐξῆς ἅπαν[τα]
11    [χρόνον        ± 8 τ]οίνυν τοὺς ἐνδοξοτάτους ὑμᾶς ὡς [
12    [        ± 14      ὁ] ἡμῶν μητροπολίτης κατὰ τὴν πε[
13    [        ± 6 τῆς διαδρα]μούσης τόσης ἐπινεμήσεως ἅμα τοῖ[ς]
14    [ἐνδοξοτάτοις καὶ] μεγαλοπρεπεστάτοις καὶ λογιωτάτοις
```

15 [κτήτορσι ....] προετρέψατο τὸ τοῦ πατρὸς μετελθεῖν
16 [ ]..σ[ ]ντησαντ.. διελθούσης τόσης ἐπιν[ε-]
17 [μήσεως .....]..... ως συμπληρώσεως τοῦ αὐτοῦ
18 [ ]....σε....μ.....ς ἐπιδεδωκ[
19 [± 15]δε τοῖς μεγαλοπρέπεσιν κτήτορσι
20 [± 20]....τεσκ[.] μερε..ήσαντες τὴν
21 [± 20] Spuren δαπάνην εἰς
22 [± 20] Spuren ξοδι..ν κατα
23 [ ] Spuren [

---

1 προσηγ]οριας Zach. (Z. 9); 2 τη...ς, ..τω Zach. (Z. 10); 4 ..καθαρωτατων.... Zach. (Z. 12); 8]ερευνησαι, του..... Zach. (Z. 17); 9 κα. Zach. (Z. 18); 12 π.. Zach. (Z. 21); 13 της παρελθ]ουσης Zach. (Z. 22); 15] προσετρεψατο..σ'ο'τατοις Zach. (Z. 24); 16]ντησα.το, επι[νε-] Zach. (Z. 25); 17].....ωσ..υμε..ωσεως Zach. (Z. 26); 18]....σεκι.....σεπιδειακ[Zach. (Z. 27); 20]....πεσ.....ησαντες τῇ Zach. (Z. 29); 22]ξαδικατα Zach. (Z. 31); 23 om. Zach.

Fr. 3 Rekto (Zach. III.a):

---

24 [ ] Spuren
25 [.]α δημοσιευέσθω διὰ τῶν [± 17 καὶ]
26 [α]ὐγαζέτω τὰ πραττόμενα [± 20]
27 τοῦ θεοῦ καὶ α....των α [± 13 '/. Διαλα-]
28 λ[εῖ]ται λοιπὸν οὕτως· ~

---

29 Διαλαλία

---

30 Νῦν ὁ δεῖνα ὁ σοφώτα[τος διδασκέτω ± 10]
31 [.]φέρεσθαι ἐπιδότω καὶ μ[± 20]
32 γινέσθωσαν πρὸς εὐμάθειαν τῶ[ν ± 15 Quo]
33 facto: διαλα[λεῖται λοιπὸν οὕτως:~]

.-.-.-.-

34 Διαλαλία

.-.-.-.-

35 [Ο]ἱ ταχυγραφοῦντες διδασκέτωσα[ν τοὺς φιλανθρώπους ὅτι, ὡς]
36 ἐδίδαξεν ὁ σοφώτατος, ὑπεσημα[ίνοντο ..... τοῖς ἐπιδο-]
37 θεῖσιν παρ' αὐτοῦ λογισμοῖς τοῦ τῆ[ς ± 19]
38 φροντίσματος οἱ θεοφιλεῖς ἐνδο[ξότατοι καὶ μεγαλοπρε-]
39 πέστατοι τῆσδε τῆς μητροπόλεως κ[τήτορες προσβάλ-]
40 [λ]οντες καὶ τὰς τούτων προσηγορίας·/. Λο[ιπὸν διδάσκου-]
41 σιν οἱ ἐξκέπτορες οὕτως:~

.-.-.-.-

49 [ ] Spuren [
50 [ ].ν..[ ]εθ[ ]τ̣ε̣ε̣[
51 [ ]οπρ[ε]πῆς ̣ πογεγραφ..νκατ̣[
52 [..α....θεο μα[
53 [ ]νκα[
54 [ ]κ̣ τασθ[....]σ..
55 [ ] Spuren [

24]ῃτῳ..... Zach. (Z. 5); 26]νη[ι]ετω Zach. (Z. 7); 27 α....τῳ δι̣α̣[λαλειται λοιπον ουτως·] Zach. (Z. 8-9); 30 [τοι]νυν Zach. (Z. 11); 31].φερεσθαι επιδοτ[ω], μ[Zach. (Z. 12); 32]νεσθωσαν, τε[Zach. (Z. 13); 33]αστο.....διαλ[αλειται ουτως:~] Zach. (Z. 14); 36 [ε]διδαξεν, υπεσημο[Zach. (Z. 18); 37 [ως] εισιν Zach. (Z. 19); 44 [ει]σιν, λογο[Zach. (Z. 28); 45 [τ]ουδε, σχολαστ[ικου και του-] Zach. (Z. 29); 46 [δ]ε, πρεσβυτερο[υ και του-] Zach. (Z. 30).

Fragment 7. H. 30 x B. 16,5 cm. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben. Am Rekto unten 4,5 cm Freirand, am Verso unten 5 cm Freirand. Am Verso steht teilweise spiegelbildlich der Text von Fr. 3 R°.

Fr. 7 Rekto (Zach. II.b):

---

56 [ ]ρου τινος ἐν τοῖς λογιζ[μοῖς]
57 [σιτω]νίας ·/. Διαλαλεῖται λοι-
58 [πὸν οὕτως: ~]
[ ].- - -
59 [Δι]αλα[λῖ]α
[ ]- - -
60 [Προσῆκει τοίνυν] τ̣όνδ[ε] τὸν εὐδοκιμώτατον κατὰ τῶν
61 [ἁγίων εὐαγγελί]ων ἐφόμνυσθαι ὡς μετὰ συντ̣όνου σ̣π̣ο[υ-]
62 [δῆς καὶ .....]νίας [ ] τὸ τῆς σιτωνίας μ̣ε̣τ̣ε̣χειρί-
63 [σατο φρόντισ]μα·/. Καὶ ὀμνύσει λοιπὸν ὁ ἀποσιτῶ[νης οὕτως: ~]
- - -[- -]- - - - - - - -
64 Ὅρκος παρὰ τοῦ ἀποσιτό-
65 νου παρεχόμενος·
- - - - - - - - -[-]
66 [Ἐπόμνυμι τὰ ἅ]για ταῦτα εὐαγγέλια μετὰ συντωνίας πλείστ[ης]
67 [μεταχειρίσασθαι] τ̣ὸ τῆς σιτωνίας φρόντισμα ἐπὶ τῆσδε τῆς μη-
68 [τροπόλε]ως κατὰ τὴν π̣α̣ρ̣[ο]ελθοῦσαν τόσην ἐπινέμησι[ν·/.]
69 [Λοιπὸν δι]αλαλεῖται οὕτως:~
- - - - -
70 Διαλαλία
- - - - -
71 [Προσῆκει τ]οίνυν τὸν μετὰ τόνδε τὸν εὐδοκιμώτ̣[α]τ̣[ον τὸ]
72 [τῆς σιτω]νίας μεταχειρισάμενον φρόντισμα δια-
73 [δηλοῦν] σαφῶς πόσονπερ παρὰ τοῦδε τοῦ εὐδοκιμω-
74 [τάτου σῖ]τ̣ον ἐκομίσατο. Παραγέσθω τοίνυν ὁ τὸ τῆς σ[ι-]

75 [τωνίας φ]ρόντισμα μετεληλυθὼς μετά γε τόνδε τὸν ἐὺ-
76 [δοκιμώ]τατ[ο]ν: Quo facto: ~
[ ]. - - - - - - - -
77 [ ]βαλε[ῖ] ὁ βοηθὸς
78 [ὁ παρὰ τῶν τοῦ πολι]τικοῦ οὕτως·
[ ]. - - - - - -
[ ]. - - - [. -] . - - - - - - -
79 [ ] παρὰ τῶν τοῦ πολιτικοῦ
[ ]. - - - [. -] . - - -
80 [Διδάσκω τὸν κληθ]έντα παρὰ τῆς ὑμετέρας φιλανθρω-
81 [π ± 13 τό]νδε τὸν εὐδοκιμώτατον σιτώνην
82 [ἔσεσθαι τῆσδε τ]ῆς μητροπόλεω[ς] τῆς τόσης ἐπ[ιν]ε-
83 [μήσεως καὶ πάρεσ]τιν, ὡς ὁρᾶτε φι[λάνθρωποι - - - - - -/.]
84 [Λοιπὸν διαλαλεῖτ]αι οὕτως: ~
[ ] - -
85 [Διαλ]αλία
[ ] . - . -
86 [± 12]..φ...ες τὰ νῦν ἐψηφισμέ[ν]α [..]ο..υ

57]μιας Zach. (Z. 2); 61 ἐπ[μελ] Zach. (Z. 5); 62 [λε]ως ...., μ[ετεληλυθε φροντισ-] Zach. (Z. 6); 63 [μ]α, ο[μ]νυσει, ο αποσιτ[ωνου Zach. (Z. 7), l. ἀποσιτώνης; 64 αποσιτο· Pap., ορκ[ος π]αρα, αποσιτω- Zach. (Z. 8); 64–65 l. ἀποσιτώ-/νου; 66]τα Zach. (Z. 10), l. συντονίας; 68 παρελθουσαν Zach. (Z. 12); 74 παραγε[νετ]ω Zach. (Z. 18); 76 CUM FACTOIΣ Zach. (Z. 20); 77]α..λε [πρ]ο-βο[λη]ς τ̣ο[υ] Zach. (Z. 21); 80 ὕμητερας Pap., τοιυυ]ν τα Zach. (Z. 25); 84]μου γ.ρ̣σ..: ~ Zach. (Z. 29); 86]αφ..ες, εψηφισμε....ρ..... Zach. (Z. 31)

Fr. 7 Verso (Zach. II.a):

- -

87 [ ] Spuren [
88 λογοθετ[ο]ύμενον ο[
. - . - - - . - . . [
89 Κατατίθημι ἐπ[ῖ] τῶν φιλαν[θρώπων ..... ὅτι παρ-]
90 ἐλαβον παρὰ τ̣ο[ῦ]δε τοῦ ἐὐδ̣οκιμ[ωτάτου σιτώνου γενο-]
91 μέ̣νου τῆσδε τῆς μητροπόλεως τ̣ῆ̣[ς παρελθούσης τό-]
92 σης ἐπινεμήσεως διά τε νο(μισματίων) καὶ σίτου καὶ γρ[αμμάτων πο-]
93 σότητα νο(μισματίων) τόσων καὶ τὴν ὁμοίαν π̣ρ̣σότη̣[τα παραδώσειν]
94 τῷ μετ' ἐμὲ τὼ τῆς σιτωνίας μετεληλυθ̣[ότι φροντισ-]
95 μα, τουτέστιν διά τε νο(μισματίων) καὶ σίτου καὶ γραμμάτ̣ω̣[ν καὶ οὗ ἔ-]
96 τ̣υχον σχήματος παραλάβων σιτώνης γένε̣[σθαι τῆς]
97 τ̣όσης ἐνδικτίονος / Λοιπὸν διαλαλεῖται οὕτ̣[ως: ~]
. - . - . -
98 Διαλαλία
. - . - . -
99 Ἔπρεπεν ὡς ἀληθῶς βασιλεῖ τῷ μεγάλῳ δύο [± 7]
100 ἐξ̣ευρεῖν ὅπως τε τὰ τῆς κοινότητος φυλαχ[θῇ πράγμα-]
101 τα καὶ ὡς ἂν τὰ πολιτικὰ φροντίσματα μ̣ε̣τ̣ε̣λ̣[θῶσι οἱ εὐδόκι-]
102 μοι ῥ̣αστωνίης ἐκτὸς καὶ δόλου χωρὶς τὸ ἀμε̣[± 8]
103 των τε χάριν ἀποκληρώσονται ἔργῳ τῇ ε̣υ̣[± 5 καὶ]
104 πρόεισιν πέρατι παραδι̣δ̣όμενον ἑκατ̣[± 8]

105 ὁ δεῖνα τοίνυν ὁ εὐδοκιμώτατος τὸ τῆς σι[τωνίας με-]
106 ταχειρι{ζ}ˋσ´άμενος φρόντισμ[α] καὶ σπουδὴν [± 7]
107 ἐπαινουμένην ἐπιδειξάμενος μειρητῆ[± 7]
108 τῶν ἐντεῦθεν ἐγειρομένων βδελυρῶν ὄ[± 9]
109 πῶς οὐ δίκαιος, πῶς οὐκ ἄξιος τὸ ἀσφαλ[± 10]
110 τῆς σιτωνίας ἔνεκεν διανυσματ[± 14]
111 κος ἕξεις τοίνυν. Τοῦτο γὰρ δίκαιον [± 15]
112 [ἀ]πολαβεῖν τοὺς ὅσοι βλάβης ἐκτὸς [± 15]
113 νονται φροντίδας ἀναστρεφομ[ε- ± 14]
114 τοῖς ἔπειτα χρό[νο]ις τῶν τῆς σιτω[νίας φροντισμά-]
115 των οὐ περὶ τῶ[ν] αὐτῶν αὖθεις ὑφ[± 15]
116 αὖ περὶ τῶν αὐτῶν, ἐρευνᾶν δὲ δ[± 15]
117 του γε χρείαν τόν τε τῶν ὅλων δεσπότ[ην ± 9]

93 παρεδωκα] Zach. (Z. 6); 94 τῷ τῆς l. τὸ τῆς; 95 γραμμα[των τοσα] Zach. (Z. 8); 96 γεν[ομενος Zach. (Z. 9); 97 ινδικτιονος Pap.; 101 μετα.....[Zach. (Z. 15); 102 μοι ραστωνιας, το[ι]ν[υν του-] Zach. (Z. 16); 103 γε, ευδ[Zach. (Z. 17), l. ἀποκληρώσωνται; 104 παραδιδόμενον: 2. δ ex corr.; ἑκατ-: κ ex corr.; 106 αχειριˋσ´αμενος Zach. (Z. 20); 113 αναστρεφομ[- Zach. (Z. 27); 115 *l.* αὖθις; 116 ερθυνεν Zach. (Z. 30); 117 τε: γε Zach. (Z. 31)

Fragment 1. H. 30 x B. 17,5 cm. Intercolumnium 3,5 cm. Freirand am Rekto links 2 cm, unten 5 cm; am Verso Freirand unten 4,5 cm, rechts 1,5 - 2 cm. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben. Im Intercolumnium von Fr. 1 R° war auf die Falte ein Befestigungsstreifen aus Pergament geklebt (Fr. 11.b), und zwar mit dem «Rekto» zu Fr. 1 R°: die Ränder des Streifens decken sich mit den markierten Rändern von Fr. 1 R°; einige Löcher in der Mitte der Falte von Fr. 1 und der Pergamentstreifen (wahrscheinlich Bindfadenlöcher) decken sich, und es gibt einige von Fr. 11.b R° auf Fr. 1 R° gespiegelte Buchstaben; schließlich stimmt die Faserrichtung einiger noch an Fr. 11.b R° klebenden Papyrusfasern mit denjenigen von Fr. 1 R° überein. Die Reste von Fasern auf der anderen Seite passen zu Fr. 6+9 R°. Die Innenseite der Falte ist an der Seite von Fr. 1 R°. Die Falte war nicht stark.

Fr. 1 Rekto (Zach. I.a):

---

118 τοὺς συνήθεις μισθ[± 30]
119 μένης περιποιήσεως αὐτο[± 25]
120 τὴν ἡμέτεραν ὀνομασ[ι]αν ± 25]
121 αὐτοῖς ἀποδείξει·/. Λοιπὸν ὄ[ι]α[λαλεῖται οὕτως:~]

\- - - - -

122 Διαλαλία

\- - - - -

123 Ὁ δεῖνα ὁ εὐδοκιμώτατος τ̣ .[

124 μην καὶ εἴ τ̣ι̣[

125 τ̣ωδε̣ .[ ]ς̣ λε̣ [ ] ανου̣ [

126 ριν τοῦ τῆς σιτω̣[νίας] φρονῑ́σματο[ς ± 15]

127 χεται γνώμην ·/. Λοιπὸν ὀνομασθ̣[εὶς διδάσκει οὕτως:~]

.-.-.-.-.-.-.-.-

128 Διδασκαλία παρὰ τοῦ ἀ[νο-]

129 μαζομένου σιτώνου

.-.-.-.-.-.-

130 Τὴν εὐμένιαν Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡ̣[μῶν

131 διὰ τῶν εὐχῶν τοῦ ἁγιωτάτου .[

132 μοι προσδοκῶ προσαποβλ<ἐπ>ειν̣ [± 10 σὺν πάσῃ προ-]

133 νοίᾳ προσούσῃ τοῖς ἐνδοξ̣ω̣τ̣ά̣τ̣ο̣[ις ἐν τῇδε τῇ μητροπόλει]

134 τῇ θρεψαμένῃ σπουδάζων [± 13 τῷ τῆς σι-]

135 τωνίας φροντίσματι ἐπὶ τῆς σὺν̣ [θεῷ εἰσιούσης (?)]

136 τόσης ἐπινεμήσεως κατὰ τὴν ἐπ᾽ ἐ̣[μοὶ γενομένην ὀνομα-]

137 σίαν ὑπὸ τῶν θεοφιλεστάτων κα[ὶ ἐνδοξοτάτων καὶ μεγα-]

138 λοπρεπεστάτων κτητόρων πρώτι[στα ± 10 σῖτον (?)]

139 ἄφθονον τῇ πόλει περιποιῆσαι διὰ̣ [πάσης συντόνου σπου-]

140 δῆς καὶ τὰ ἄλλα δὲ πάντα πρᾶξαι ὅσ[α οἱ τῆς μητροπόλεως]

141 ἀποδέκται ἂν καθιστῶσιν ὡς ἂν μ[± 20]

142 ην τὰ τῆς ἐπ᾽ ἐμοῖ γ[ε]νομένης ὀνομ[ασίας·/. Λοιπὸν διαι-]

143 λαλεῖται οὕτως:~

.-.-.-.-

144 Διαλαλία

.-.-.-.-

145 Ὁ δεῖνα ὁ εὐδοκιμώτατος τὴν ἐπ᾽ αὐ̣[τῷ γενομένην προβο-]

146 λὴν ἣν οἱ πάροντες ἐντολεῖ πει̣[± 20]

s

S +

s

119 *ουτο[* Zach. (Z. 1); 124 *τ̣ι̣[* Zach. (Z. 8); 125 *τω.....ας.....[φιλα]νθ̣[ρωπ .....χα]* Zach. (Z. 9); 127 *χετα[ι]τ̣α.....* Zach. (Z. 11); 130 *κ[αι σωτηρος ημων]* Zach. (Z. 15) *εὐμένειαν l. εὐμένειαν*; 132 *προσαποβλεπ[* Zach. (Z. 17); 133 *ενδοξ̣ο[τατοις* Zach. (Z. 18); 135 *ητρι[* ± 11 *της]* Zach. (Z. 20); 137 *υπο* Pap.; 140 *λης, πραξαι* Zach. (Z. 25); 141 *καθ[ισ]τωσινωσανα[* Zach. (Z. 26); 146 *εντολειπει[* Zach. (Z. 31)

Fr. 1 Verso, Kol. I (Zach. I.b):

147 [ ] Spuren
148 [± 25]του φανήσεται δικαιο-
149 [± 20].[..]ρ[.]σθαι γαστέρος ἀντιλα-
150 [β ± 10 τοῦ τῆς σι]τ̣[ωνί]α[ς] φροντίσματος κατὰ τὴν
151 [± 12 τῶν μεγα]λ[ο]πρεπεστάτων καὶ λαμ-
152 [προτάτων κτητόρων ± 5]στου τὸν μόδιον ἐφ' ἑκάσ-
153 [τ ± 20].[.]ξ ρο ετρίας ὥστε καὶ
154 [± 25]με[ν]οις τῇ χρείᾳ παρ
155 [± 30].ομένην ἐλαγ-
156 [χαν ± 20]. περιποιήσεως η τούτου
157 [± 20]παύξησιν τῶν σιτωνικῶν
158 [χρημάτων ± 10 π]ερι̣γένηται πρὸς τῷ κατα
159 [± 20] τῶν σιτωνικῶν χρημάτων
160 [± 15].ω[ ] Vacat

161 [ ].[ ]λ[.]ς
162 [π]ολιτικοῦ

163 [± 17]ρα̣[± 5]ει τὴν προβολὴν προελθεῖν
164 [± 17]ρσ[± 5] τὴνδε τὴν μητρόπολιν ἐπὶ
165 [τῆς ± 14 παρ]ε̣λ[θούσ]ης δεκάτης ἐπινεμ[ή]σεως
166 [± 17 ρ[....] φ[ιλ]ανθρωπία εἰς ταὐτὸν ἡμᾶς
167 [± 20 θ]εοφιλεῖς καὶ μεγαλοπρεπεῖς
168 [κτήτορες ± 10] [....]φ[ό]βῳ τοίνυν τοῖς κελευομέ-
169 [νοις ± 15] [....]ο δ[ι]αμένειν πάρεισιν, ὡς ὁρᾶται,
170 [± 20] τὸ παριστάμενον: ~

171 [Οἱ θεοφιλέστατοι] μεγαλοπρεπέστ[α]τοι καὶ λαμπρότατοι κτή-
172 [τορες ± 8]ν ἀκηκ[.]ότες συνήθως τῆς οἰκείας προ-
173 [βολῆς λοιπὸν οὕτως:] ~

174 [ ]ία παρὰ τῶν κτητόρων
175 [± 21]ματος περὶ πάσαν τὴν περιφανῆ

147 om. Zach.; 148 *φανησετα)καις*[- Zach. (Z. 1); 149 *αντιλα*[Zach. (Z.2); 150 *τη̄* Zach. (Z. 3); 152]*σ.τουτο.μαδιονεφεκαισ*.....*γ*[Zach. (Z. 5); 153 [ ]....*ιρ*[*μ*]*ετριας, και*.....*ητ*[Zach. (Z. 6); 154]...*μ*..*οις, παρ* .....[*ε*[Zach. (Z. 7); 155].....*ομεν.ν.λαμ*[Zach. (Z. 8); 156 [ ]..*ρ*..*οσ.ησεως* Zach. (Z. 9); 157 *σιτωνικω̄* Zach. (Z. 10); 158 [ ]....*ριγενητα προς τας κατα* Zach. (Z. 11); 159 *χρηματω̄* Zach. (Z. 12); 163 *προσελθει* Zach. (Z.17); 168]*φ*[..]*βῳ* Zach. (Z. 22); 169 l. *ὁρᾶτε* (vgl. Z. 465)

Fr. 1 Verso, Kol. II:

176 τ[
177 η̣ι̣[
178 χρον̣[
179-180 Spuren von mindestens 2 Zeilen

S

Fragment 2. H. 24 x B. 11,5 cm. Am Rekto sind an der rechten Seite des Blattes 4,5 cm, am Verso links 5 cm unbeschrieben geblieben. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben. Über dem ganzen Blatt des Rektos finden sich Spuren (Abklatsche) eines verlorenen Textes in ähnlicher Schrift (vgl. Z. 184-185 und 205 Anm.). Dieses Blatt dürfte etwa gleich groß gewesen sein und etwa dieselbe Zeilenzahl wie Fr. 2 R° gehabt haben. Zwischen Z. 205 und 206 gibt es ein Spatium, in dem vielleicht noch eine Zeile gestanden hat.

Fr. 2 Rekto (Zach. IV.a):

---

181 [ ] Spuren?
182 [ ] μάτρικας ..σας εξο-
183 [ ]του ..θω σ..σ..μαι
184 [γ]ινώσκεται μετὰ τὴν
185 [ ]
186 [ἐπ]ινεμήσεως καὶ με
187 [ ].. μάτρικος· Διαλα-
188 [λεῖται λοιπὸν οὕτως: ~]
[.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘]
189 [Διαλαλία]
[.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘.˘]
190 [ ]οπως απαν-
191 [ ]νως κρυπ-
192 [τ]παξουσανη-
193 [ ]ην πρὸς μει-
194 [ ]μιν αι κυρου
195 [ ]φιλοτιμησα-
196 [ ]οικειωμένη
197 [ ]κπολια προ
198 [ ]δεικνυσαν
199 [ ]α [.] ονται
200 [ ]ετω
201 [ ]ι πλείονος

202 [ ]μα
203 [ ]τ̣ης ὀρθῆς πα-
204 [ ] κατὰ ῥυθμὸν
205 [ ]ου προσεπ̣ιδε

206 [ ] Spuren
207 [ ]εως ὑμᾶς ἐπαν-
208 [ον]ομάζων τε καὶ
209 [ἐ]πιλογὴν τοῦτο
210 [ ]ακτων ἐμπε-

182] *ματρικα̣..ωσεξο* Zach. (Z. 1); 184 *τῃ* Zach. (Z. 3); 184-6 Zachariä las im Spatium zwischen diesen Zeilen λειαι; vgl. unsere Anmerkung ad loc.; 187 *τῆ*]ς Zach. (Z. 6); 191]τ̣ως Zach. (Z. 10); 197 *προ* Zach. (Z. 16); 203 *τα* Zach. (Z. 22); 205 *ιυτ̣ροσ̣ε̣ι̣ῤδε* Zach. (Z. 24); 207 *επα* Zach. (Z. 26); 210]ε̣κτωνεμπε Zach. (Z. 30)

Fr. 2 Verso (Zach. IV.b):

---

211 *μω*.[ ] *μετὰ τοὺς* [
212 *ἐφεξῆς τὰ πρωτα*[
213 *ὀφθε̣..διακοσμ*[
214 *τῶν πρακτήρων* .[
215 *ξίαν τε καὶ καθ̣..*[
216 *της ἐπὶ τὰ προσ*[
217 *δεικνύμενοι η̣*[
218 *ἐν πρώτοις* [
219 *ων*.....[
220 *κων ὑπο̣η̣*[
221 *συμέ̣νων* [*φρον-*]
222 *τίδα τιθεμ*[
223 *ὅσῳ πρωη̣*[
224 *ὑποδ*[ ]̣.τ̣η̣η̣[
225 .*ν ὁ πρὸς ὑ*.[
226 *περ συμμερ*[
227 *ἐπωνυμία*[
228 *ἐν̣τρέπει* .[
229 *ὁ.σ̣... με*[
230 o Spuren [
231 *ε*[
232 *β*[± 5].ρ[
233 .[± 6]ι.[
234 [± 6]εσ.[
235 [± 6].ο.[
236 [± 5].ω.[
237 [± 6]εν[
238 [± 6]ουν[

239 [± 6]στ̣ο̣[
240 [± 6]ο̣ρ̣[

---

213 οφθετι Zach. (Z. 3); 216 προσω̣[πα Zach. (Z. 6); 221 αυμεπωι Zach. (Z. 11); 225 ϛ̣ι̣ροπροσυ̣[Zach. (Z. 15); 229 δ̣ συμμε Zach. (Z. 19)

Fragment 4. H. 30,5 x B. 16 cm. Intercolumnium 3,5 cm. Freirand unten am Rekto 5 cm, unten am Verso 6 cm, Freirand oben am Rekto links 7 cm, rechts 6,5 cm. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben. Auf Fr. 4 V° sieht man im Interkolumnium die Umrisse eines früheren Befestigungsstreifens. Teile davon sind die Fr. 11.d und 11.e. Bis fast ganz unten war Fr. 11.d mit seiner Rekto-Seite gegen Fr. 4 V° geklebt. Die oberste Spitze des Fr. 11.d berührt ein halbrundes Wurmloch. Ein wenig höher befand sich Fr. 11.e mit seiner Verso-Seite gegen Fr. 4 V°. Übereinander liegende Wurmlöcher bestätigen diese Feststellung. Außerdem sind die obersten Zeilen von Fr. 11.d R° auf Fr. 4 R° gespiegelt. Die Innenseite der Falte von Fr. 11.d befindet sich auf der Verso-Seite. Das korrespondiert mit der Falte von Fr. 4, die sich auf der Verso-Seite befindet. Fr. 4 war vielleicht das von Zachariä erwähnte Fragment V. Fr. 5, ein ziemlich großes Blatt, ist aber wesentlich kleiner als Fr. 4. Es ist auffallend, daß auf der Verso-Seite die üblichen 22 bis 28 Zeilen stehen (und außerdem wahrscheinlich oben ungefähr 4 Zeilen fehlen), auf der Rekto-Seite von Fr. 4 dagegen, jedenfalls in Kolumne II, nur 20 bis 22 Zeilen (und sich unten und oben ein großer Freirand findet).

Fr. 4 Rekto, Kol. II:

241 Spuren [
242 [ ] τ̣ο̣ι̣ν̣δ̣ε̣τ̣[
243 *φαινους μ̣[*
244 *ϛ̣ασθαι γ̣ε̣ν̣ε̣σ̣[θαι*
245 *ἀναζ̣ητοῦνται* [
246 *μη τοὺς ο̣ ο̣υ̣...[*
247 *ε̣ποιήσαιμ̣ε̣ν* [
248 *τα τὸ δ[ι]καϲ* Spuren [
249 λως: ~
250 [
251 *Ἀγνώμ̣ο̣ν̣ο̣[ϛ]*.[
252 *ἀποκιϱ̣ου* Spuren [
253 *ὀφειλομε̣ν̣[...]μ̣[*

254 *θητους σ[ ]ṛ[ ]αο[*
255 *μας λόγο[υ]ς [ ]υṭ[*
256 *καὶ μεμ[ε]ṃρ[ ]τα[*
257 *γι[ ]ς που[η]σ[ ]ησ [*
258 *ριọν εἰδ[ ]κα[*
259 *ε[ ] δ [ ]θεṛ[*
260 *αν [τ]ουτω[ ]ατ [*
261 *μεμφ[ ] ρο[*
262 *ὥσπερ [ ] [*
263 *καλο [*

Fr. 4 Verso, Kol. I:

Spatium

264 [*π]ραττέσθωṇ*
265-268 Spatium für 3 oder 4 Zeilen
269 [*] τηδε*
270 [*] διακελευόμενον*
271 [*] εἰσαγωγέα τοῦτọṇ*
272 [*]δε πρὸς τοῦτον*
273 [*] γέγονεν κατὰ τὸ*
274 [*]ṛα ἴσον ἀπεργαζο-*
275 [*μ *]ọι καὶ γέγονεν τῶν*
276 [*] λησια περὶ του*
277 [*]ṭαξεις καὶ τὴν ε-*
278 [*] ε. έγραψε τῇ του*
279 [*]ενηκε καὶ οὕτως τῶν*
280 [*] ἀφειδεῖν τῶν ἐπι*
281 [*]πον ἐστιν η δικασ-*
282 [*]ου πάλιν μεταμε-*
283 [*] τοίνυν καὶ ταῦτα η[ὰ*
284 [*]αφυλάττων*
285-287 [ ] Spuren von 3 oder 4 weiteren Zeilen

Fr. 4 Verso, Kol. II:

288 Spuren [
289 *κειας αι[*
290 *μων δ [*
291 *ἴκανον .[*
292 *μης ἡμῶ[ν*
293 *τωṇ ε .[*
294-295 Spuren von 2 (?) Zeilen [
296 *ṛ[ ]τιθεμε[*
297 *[ ]ν ὑμῖν χαṛ[*
[.-.-.-.-]
298 [Διαλαλία]
[.-.-.-.-]
299 *Προσῆκον πọ[*

300 μόλις ποτέ ..[
301 [.....]ντασερ̣̣[
302 νου θαυμασ[
[.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-]
303 [Διδασκαλία παρὰ N.N.]
[.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-]
304 Διδάσκομ̣[ε]ν .[
305 γέγονεν παντε̣[φιλαν-]
306 θρωπίας δικασ̣τ̣[
307 τος θεασαμε̣[ν
[.-.-.-.-.-]
308 [Διαλαλία]
[.-.-.-.-.-]
309 Ὁ τὴν παρ[ο]ῦσαν .[
310 βο̣ύ̣λεται κεχρη̣[
311 μένην ψῆφον ω̣[διδασ-]
312 καλίαν οὕτως· ~[
[.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-]
313 [Διδασκαλία παρὰ N.N.]
[.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-]
314 ..πεσιτ̣[..]σ..ισ̣[
315 τοῦτο καὶ .[..] τατοσ̣[

Fr. 4 Rekto, Kol. I:

316-320 Erst Spuren von mindestens 5 Zeilen, dann:
321 [ ]τηνδε τὴ[ν]
322 [ ]...κ....ακρο
323 [ ].....σαντο
324 [ ][.] .. ἵκανον ε-
325 [ ] αισθανομε-
326 [ ] .μψειεν
327-330 [ ] Spatium für 3 oder 4 Zeilen
331 [ ][..] το παρ᾽ ἡμῶν
332 [ ]σον [.] α..ηθεισιν
333 [προ]σέχ[ον]το συμφθεγ-
334 [ ]ως ἀ[σ]τασίαστον
335 [ὑμε]τέρας ἐνδοξότητος
336 [ ]ην: ~
337 [ ] Spatium
338 [ ]προδοθη̣[σο]μένην τῷ
339 [ἀ]ταραχο̣[ ] τε καὶ ἀστα-
340 [σιαστο].[.]ο[..]ατ᾽ αὐτῶν χερ-

324 ἵκανον Pap.

Fragment 5. H. 26 x B. 14 cm. Intercolumnium am Rekto 7,5 bis 8 cm, am Verso 7,5 cm. Freirand unten Rekto und Verso 5 cm. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben. Dieses Fragment ist in der Mitte, d.h. im Intercolumnium, gefaltet gewesen; die Innenseite der Falte war Fr. 5 R° zugewandt. Es sind keine Spuren eines Befestigungsstreifens erhalten.

Fr. 5 Rekto, Kol. II:

---

341 Spuren [
342 τησ̣ [
343 πεστ[
344 μο̣ [
345 πλη[
346 τωι̣[
347 γαρ̣ [
348 δε̣ [
349 θε̣ [
350 π[
351 ̣ω[
352 ̣[
353 πο̣ι̣[
354 [
355 [
356 ὑπερ̣[
357 της̣ σ̣[
358 [̣]̣[
359 [...]̣[
360 ουτε̣[
361 ̣[

---

348 δε̣: epsilon *ex corr.*

Fr. 5 Verso, Kol. I: Enden von etwa 16 Zeilen (in unserer Zeilenzählung *nicht* mitgezählt).

Fr. 5 Verso, Kol. II:

---

362 Το[...]̣[
363 οιστ[̣]αι̣[
364 παρὰ τῆς [
365 φυλαττω[
366 εχομεν[
367 [
368 κεκύρω[ται
369 Θεοτόκου κα[

Außerdem sind noch Spuren von mindestens 5 Zeilen im Spiegelbild zu sehen.

Fr. 5 Rekto, Kol. I:

```
370  [          ].ς
371  [          ].αν ἐκεῖσε
372  [          ]νου
373  [          ] Spuren ?
374  [          ].σκετε κοσ-
375  [μ         ]. ρ θεοῦ
376  [          ].θέντα γαλη-
```

Die Fragmente 6 und 9. Fr. 6. H. 19,5 x B. 19 cm. Fr. 9. H. 16 x B. 17 cm. Zusammen: H. 30 x B. 19 cm. Freirand unten am Rekto und Verso 5 cm. Im Falle von Fr. 9 wurden die Angaben «Rekto» und «Verso» vom Restaurator auf der Glasplatte versehentlich verwechselt. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben. Fr. 9 paßt an die Unterseite von Fr. 6. Fr. 6 weist Spuren einer Falte in der Mitte auf; die Innenseite dürfte dann das Rekto gewesen sein. Fr. 9 V° weist auch Spuren der Außenseite einer Falte auf.

Fr. 6+9 Rekto, Kol. II:
(Fr. 6)

```
377  τ[...]υ[
378  αὐτο.[
379  ημ[
380  τισ...[
381  .αρωτα.[
382  ... ἐνδοξο[
383  σει τοῦτ[ο]ν ει[
384  φ...[
385  διατηροῦντες.[
386  ἡμῖν ἀποδώσατ[ε
387  κ[.]κας εὐρυθμίας.[
388                  [
389  ἡ πρόσφορος `(M.2) ρος'[
390  ποιήσασθαι κ[
391  γομενα[....]υ[
392  κα[
393  τῶν..[
394  πε.[
```

395 Spuren [
396 Spuren [
(Fr. 9)
397 θιξ̣ [
398 τοο[
[Lücke von mehreren Zeilen]
399 ῑθῡδ [

389 φο- *ex corr.* (-φε-?)

Fr. 6+9 Verso, Kol. I: Spuren mehrerer Zeilen (mindestens 10), die jetzt meistens unlesbar und in unserer Zeilenzählung *nicht* mitgezählt sind; in einer Zeile (400) lesen wir aber klar und deutlich] οὕτως [.

Fr. 6+9 Verso, Kol. II:
(Fr. 6)

---

401 ευ̣ [
- - - [
402 **Γίνε̣ται** μονομ̣[ερ
403 τ̣ῇ̣[ς γε]νομένης ευ̣[ ]...[
404 α̣[ ]ωτατουπρα [ ]ω [
405 [ ]̣[ ]̣οις τῇ καθ' ἡμᾶς [
406 τὸ μονομερές· ~ [
407 Μονομερ̣ [
408 [ ]̣φθ̣[ε]ί̣ρεται τοῖς ἀνθρώπ[οις
409 [.....]σ [ ] οσύνη τε καὶ βασιλ[πρε-]
410 πεσ[τά]της ε μελέτη τοὺς ἀν[θρώπους?
411 καὶ τῆς αὐτῆς ἀρχῆς ὁρμωμ̣[
412 γίν̣[ο]νται. Τὸ δὲ τοῦ καλλινί̣κ[ου ἡμῶν δεσπότου ± 10]
413 ἔργον ἅπαν τὰ μὲν εἰς ἅπαν̣[τ
414 ̣ο[ ]ττασθαι δι̣ο[ ] τασα[
415 καθ' ἡμέραν προ[σ]θηκῶ̣[ν
416 κα[ὶ] περὶ τὸν ἀνο̣ ̣οδο [
417 νέοις τῆς ἀχράντ̣η̣[ο]υ παρθ̣[ένου
418 τ̣ὴν μὲν τιμηθ̣[εῖσ]αν ἐσ̣[ρτὴν
419 ̣ια[̣]ας ὅτι πνευμ̣[α]τικη̣ [
420 ἐ̣ ̣ογηστ̣αι καὶ τὸ [̣]ησα[
421 διαθέτων αὐτοῦ Spuren [
(Fr. 9)
422 [ ]ην ̣ ̣οσο [
423 [ ]κτωμένην [
424 παρ ̣ ̣δ[ ]ο ἕως παραμ [
425 [ ]μένους ὁρᾶν ἀλ̣[
426 ...νη [ ]αβιάσεται τρ ̣σ [

427 [ ] κα[ὶ] τοῖς θεί[οις] ε [
428 [ ]ρ[±6] υτα ὁ την [
429 [αν]θρώπων δὲ ἐπιτ δ[

419 πνευμ[α]τικη: Epsilon *ex corr.* (Alpha?)

Fr. 6+9 Rekto, Kol. I:

(Fr. 6)

430 [ ]μσολο[
431 [τ]εθεσπισμ[εν
432 [ ] ουν οσε [
433 [ ]θα[ ]σῦντος δουκὸς
434 [ ] ο [ ]δε τούτου παραμε
435 [ ]δαπάνας τούτοις καθ-
436 [ ] τῶν τεθεσπισμένων
437 [τ]οισὶν ἡμέραις τὰ τῆς πα[
438 [ ]τίθεσθαι τοῖς π[ ] σαλ[
439 [ ] μενως· ἔπρεπεν γὰ[ρ] ο
440 [το]ῦτο δεόμεθα τῶν ἐνδοξο-
441 [τάτων] καὶ προσκυνοῦμ[ε]ν ἃς ὑπα-
442 [ ] φέροντε δημοσιεύεσθα[ι]
443 [ ]πειθομένοις ὑμῖν μέλλου-
444 [σιν] Spuren καὶ
445 [ ]σως ἀτρωτ[ ]της[
446 [ ]φυλάξουσιν: ~
447 [ ]
448 [ἀ]γαθῶν τὴν διοίκησιν
449 [ ]τον ἀχθεῖσαι καὶ θα[ ]
450 [ ]εται τὸ δικαστήριον
451 [ ]ως τὴν πάρ[ο]υσαν εἰσ δ
452 [ ]λω αυ τε [

(Fr. 9)

453 [ ] Spuren
454 [ ]τες ·/. ἐπαναγινωσ[κ
455 [ ]α ταῦτα [ ]αι
456 [ ]
457 [ ]ιτι καθαίρει υχω[ ] [
458 [ ] ἐνοπτρίζεσθαι τὸ
459 [ ][ ]τ εὐδαιμόνως

442 φέρονται (vgl. *app. crit.* zu Z. 464)

Die Fragmente 8.a-c. Fragment 8.a. Rekto. H. 5 cm x B. 12 cm. Freirand oben 2,5 cm. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben. Am Rekto stehen Spuren von 4 oder 5 Zeilen gespiegelten Textes. Verso leer.

460 [ ]ου βουλήσεως παραστάντων πρ[
461 [ ]ντι παρελθεῖν ἔθελο[ν], ὅτ' ἡμεῖς ὅσ[οι
462 [ ]στω·/. καὶ λοιπὸν γίνεται διδασκ[αλία

Fragment 8.b. H. 6 x B. 12,5 cm. Freirand am Rekto oben 3,5 cm, am Verso 2,5 cm. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben.
Rekto:
463 [π]άλιν αὐτοὺς εἰς ἐρώτησιν παρα[
464 [,] ὡς ὁρᾶται, τὰ πάντα φιλανθρωπί[
465 [ ]εως ἡ διαλαλία ἡ ἐπὶ τῇ προθε[
466 [ ]...ων καὶ ἐπὶ τὸ μ Spuren[
---

465 ὁρᾶτε (vgl. Z. 169)

Verso:
467 [ ]...ων... τοῖς ὁμοφ̣λοις [
468 [ ]δικηκόσιν κινδύνους ἐπάγειν [
469 [ ]γον ἐκτήσω γνώμην καὶ κακουργ[
470 [ ]ναγδρωῳ καὶ τὸ λοιπὸν εἰς ποι[
471 [ ] Spuren [
---

468 Hinter δικ ein Buchstabe (Iota oder Omikron?) korrigiert

Fragment 8.c. H. 6,5 x B. 12,5 cm. Freirand am Rekto oben 4 cm, am Verso 4 cm. Hellbrauner Papyrus, mit brauner Tinte beschrieben.
Rekto:
472 [ ]ον προκείμενον τοὺς ἐν χρ...α̣[
473 [ ]̣ κατηγορικὸν διαναστήσας ὁ αἰλε̣[
474 [ ]ισται πρὸς ἑκάτερον ἁρμοζόμενον [
475 [ ] Spuren [

Verso:
476 [ ]σθαι διεκελεύετο τοῦτον ἀγρύπνω[ς
477 [μ]ετὰ πλείστης σπουδῆς ὡς ἔνεστιν [

478 [ἐσ]πουδασμένον τοῖς φιλανθρωποτά[τοις
479 [ ]ειαστου κ....γονοσ..κτ..[

Fr. 8.c Verso, Spiegelbild (steht quer zu dem Verso-Text):

480 [ ] Spuren [
481 [ ] Spuren [
482 [ ]..π[...]τ[
483 [ ]σαν.κε[
484 [ ].....[
485 [ ]..σκει[
486 [ ]δεν.....[
487 [ ]μαπτ....[
488 [ ]ισχυ...[
489 [ ]εσφυ.σσ[
490 [ ]τα[υ]τα διαλ[αλ-
491 [ ] Spuren [

485 -π̣ statt -ι̣ ? 489 σ oder ο, φ oder ψ, οσ oder ω
Weil am linken Rande ein Streifen Papyrus oder Pergament senkrecht angeklebt worden war (nämlich Fr. 8.b), fangen die Zeilen alle abrupt an.

Die Fragmente 10. Der Restaurator hat die Fragmente nicht alle systematisch mit den Rektoseiten nach oben in die Glasplatte gelegt. Wir drucken erst diejenige Seite der Glasplatte, die die meisten Rektos aufzeigt, markieren aber besonders diejenigen Fälle, wo in der Praxis ein Verso vorliegt. Danach drucken wir die andere Seite der Glasplatte, markieren dann besonders die sich darunter befindlichen Rektos.

Fr. 10.a. H. 6 x B. 14 cm. Freirand Rekto oben 5 cm, Verso oben 3,25 cm. Freirand Rekto rechts 5,5 cm, Verso links 5,5 cm.
Rekto:
492 [ ] Spuren χειες αυ-

492 ϙ statt ι̣?

Verso:
493 ἡμῖν ἀπολ[
494 τῆς ἐπὶ τοῖς [
495 ε̣νθ̣ Spuren ψαϛ[

Fr. 10.b. H. 15 x B. 6 cm. Freirand am Verso links 2 cm, Freirand am Rekto rechts 2,5 cm.

Rekto:

496 [ ]ου̣ ω γνω-
497 [ ]... παρα
498 [ ]̣ λετοσχα-
499 [ ]̣.. καταδ̣
500 [ ]λιαν· ~
501-502 Faser (für 2 Zeilen ausreichend) verloren
503 [ ]οσ[
Faser verloren

Verso:

---

504 Spur [
505 πρ[
506 τω[
507 του[
508 εχ[..]μ[
509 τω[..]ε [
510 θε [..]ρ̣ρ̣[
511 χρ̣ [
512 πα̣ [
513 αμ[
514 Spatium [
515 Το̣ [
516 τα̣ [
517 τη[
518 εκ[
519 ρυ[
520 [̣]α[

Fr. 10.c. H. 7,5 x B. 4 cm. Rekto und Verso sind versehentlich (vom Restaurator?) verwechselt. Freirand am Verso unten 4 cm.

Rekto:

521-522] Spuren [
523 [ ]ακτ[
524 [ ]̣..ρ̣ου[
525 [ ]ου̣ ιο[
526 [ ]̣.αδ̣ [
527 [ ]χροη[
528 [ ] Spuren [

Verso:

529 [ ] Spuren [
530 [ ]τον οτι[
531 [ ]χερισ[
532 [ ]ω[
533 [ ]θεσ[

Fr. 10.d. H. 8,5 x B. 7,5 cm. Verso und Rekto sind versehentlich (vom Restaurator?) verwechselt. Rekto unbeschrieben.
Verso:

J[o]annes Hallu F...
Ao: 1636
Spuren
Spuren

Oder lies in der 2. Zeile 1630?

Fr. 10.e. H. 4,5 x B. 6,5. Verso und Rekto sind versehentlich (vom Restaurator?) verwechselt.
Rekto:

534 [ ] Spuren [
535 [ ]αρασ[
536 [ ]ντοια Spuren [
537 [ ]π[
538 [ ]ντημερμ[
539 [ ] Spuren [

Verso:

540 [Quo] facto·
541 [ ]ομένου διαλαλεῖτ[αι
542 [Δι]αλα[λί]α Vacat
543 [ ]ηραφω την[

Fr. 10.f. H. 8,5 x B. 4,5 cm.
Rekto:

544 [ ]πι ο γ·
545 [ ]τατοις
546 [ ]κου[ ]

547 [ ]πρατ-
548 [ ]ποτε

Verso:

549-551 [ ] Spuren [
552 [ ]...δοξ[
553 [ ].τγοντι[
554 [ ]..ταῦτα δ[
555 [ ]ητουμα[
556 [ ]..νεγ[
557 [ ].μ..[

556]..νε̣γ[Pap.; 557 Lies ὑμῖν? ὑμιλ-?

Fr. 10.g. H. 13 x B. 1,3 cm. Das Verso ist von einer anderen Hand geschrieben worden. Der Text des Verso steht senkrecht zum Text des Rekto. Der Text des Rekto ist von demselben Schreiber, der auch die anderen Fragmente 1-10 schrieb, geschrieben worden.

Rekto:

---
558 [Διαλα]λεῖται λοιπὸν οὕτως· ~
. – . – . – . –
559 Δι̣αλ[αλία]
[. – . – . – . –]

Verso:

---
560 [ ].αι[
561 [ ]νων [
562 [ ]νω.[
563 [ ].α..[
564 [ ].σεν[
565 [ ]ηβο[
566 [ ].νω[
567 [ ]ται ε[
568 [ ]κτο[
569 [ ]τιμ[
570 [ ].σ.[
571 [ ]να[
572 [ ]τωη[
573 [ ]ντο[

574 [ ]φερ[
575 [ ]ρ εμ[

561]ρ̄ω̄ν[Pap.

Fr. 10.h. H. 7,5 x B. 1,3 cm. Das Rekto ist unbeschrieben.
Verso:

---
576 [ ] Spuren [
577 [ ]σ̣[
578 [ ]οσι̣[
579 [ ]ρ̣[
580 [ ]εμ̣[
581 [ ]ν̣π[

582 [ ]δ̣[

Fr. 10.i. H. 5,5 x B. 8 cm. Rekto und Verso sind versehentlich (vom Restaurator?) verwechselt. Das Verso ist unbeschrieben.
Rekto:

---
583 [ ]ατα δικης [
584 [ ] Spuren [

Die Fragmente 11. Fr. 11.a (H. 22 x B. 6,5 cm), 11.c (H. 7,5 x B. 6 cm), 11.f (H. 7 x B. 5 cm) und 11.g (H. 15 x B. 6 cm) sind an beiden Seiten unbeschrieben.

Fragment 11.b H. 27 x B. 2 cm. Pergament. Die Schrift ist eine regelmäßige westliche Minuskel des 6. Jh. oder später. Der Inhalt regt zu dem Gedanken an, daß es sich um einen senkrechten Streifen aus einer glossierten Handschrift handelt, der nur (und zwar nur teilweise erhaltene) Glossen enthält. Wollte man vielleicht den Haupttext bewahren? Es läßt sich unter den gegebenen Umständen nicht feststellen, welche von dem Restaurator benannten a-Seite und b-Seite die Haar- bezw. die Fleischseite waren. Die Schrift der a-Seite ist fast unlesbar, da die Oberfläche mit Leimresten und Papyrusfäserchen bedeckt ist in Folge der Benützung als Befestigungsstreifen für Fr. 4. An der b-Seite sind der Verklebung zufolge Buchstaben verwischt worden.

Die Transkription kann wegen der genannten Reste nur eine vorläufige sein; deswegen ist die Zeilenzählung auch eine vorläufige.

a-Seite:

```
   ---------------
1  [      ]lo d(icit) quod ..[
2  [      ]i con sit g(r)o it[
3  [      ] s(upra)s(cript)um pro e [

4  [      ] sim[ ] sexta [
5  [      ]m[
6  [      ]       daoe.[

7  [      ]m      [

8  Spuren
9  [      ]...ilim [
10 [      ] s(upra)s(criptu)m ..[

11 Spuren
12 Spuren
13 [      ] op lorum [
14 Spuren

16 [      ]. i(nter) e(st) ...e..[
   ---------------
```

b-Seite:

```
   --------
1-3Spuren
4  [      ]... quibus [
5-10       Spuren
   --------
```

Fr. 11.d (H. 9,5 x B. 2,25 cm., Pergament) und 11.e (H. 10 x B. 2,25 cm., Pergament). Fr. 11.d und 11.e sind ursprünglich mit einander verbunden gewesen und zwar so, daß 11.e «b»-Seite sich oberhalb von 11.d «a»-Seite befand. Der Streifen ist an Fr. 4 V° als Befestigung der Faltstelle angeklebt gewesen. An der Seite, die bei der Wiederverwendung des Codex als Bandfüllung den Papyrusfragmenten 6+9 zugekehrt war, sind noch Reste von gespiegelten Buchstaben sichtbar. Für die Schrift und den mutmaßlichen Inhalt vgl. Fr. 11.b. Spuren von einer Zeile auf 11.e «a»-Seite, und von zwei Zeilen and 11.d, «a»-Seite. Ein Buchstabe «d» ist gespiegelt auf Fr. 4 V°.

Drittes Kapitel

Kommentar zu den griechischen Papyri

1-3. In diesen Zeilen ist in den Lücken am Anfang der unterschiedlichen Zeilen *διαλαλία* nicht zu ergänzen, weil dieses Wort sonstwo in den PPG immer nur selbständig verwendet wird, d.h. ihm kein Wort nachfolgt. Es handelt sich bei den Z. 1 und 3 wahrscheinlich um eine Art Zwischenzeile, wie wir diese z.B. in den Zeilen 42, 64-65, 87-88 und 128-129 finden (vgl. auch Z. 77-78). Wie Zachariä 1842, S. 274 schon bemerkt hat, bezieht sich die *διαλαλία* (oder das Verbum *διαλαλεῖν*) auf das *dicere* der Behörde, während das Verbum *διδάσκειν* auf das *recitare* einer Kanzleiperson zu beziehen ist.

2.]*τάξεως* ist entweder als Simplex oder als Teil eines Kompositums (z.B. *διά*]*ταξις* = *constitutio*, *πρόσταξις* = *praeceptum* [vgl. Nov.Just. 15.5.2, eine Vorschrift mit dem Befehl an den Praefectus Praetorio, diese Vorschrift an alle Städte zu schicken], oder *ἔκταξις* [vgl. CJ 1.4.26.1, in diesem Kontext relevant]) zu betrachten.

τῆ[*ς ἐ*]*πὶ αὐτῆς* dürfte vielleicht mit]*ηριας* in Z. 1 (akzentuiere -*ηρίας*?) verbunden werden.

λέγω [: am rechten Rand fehlen überhaupt nur mehr ein oder zwei Buchstaben. Wir sehen nicht, was nach *λέγω* noch gelesen oder ergänzt werden sollte. Wir schließen sogar nicht aus, daß tatsächlich nichts fehlt, d.h. daß die scheinbare Spur hinter *λέγω* nicht als Rest eines Buchstabens gewertet werden muß.

3.]*οαντος* ist wohl als Gen.sg. eines Aoristpartizips zu betrachten, aber wir haben keine Ahnung, um welches Verb es sich handelt.

4. Statt einer Lesung *χ*[ist auch die Lesung *υ*[möglich.

5. *οἱ πολιτικοί* sind u.E. «Beamte» überhaupt. Wenn nicht am Anfang von Z. 6 ein Substantiv, auf das sich das *οἱ πολιτικοί* bezieht, zu ergänzen ist, dürften wir mit nicht näher zu bestimmenden Beamten zu tun

haben, die dann das Subjekt zu einem unbestimmbaren Verb]καμεν bilden. Oder bilden sie das Subjekt zum Verb προσκυνοῦμεν in Z. 6?

6. Das Adjektiv θείαν ist in diesem Kontext wohl auf den Kaiser zu beziehen. Es ist mit dem vorhergenden]τα (Akkusativ eines Substantivs fem.gen.) zu verbinden.

Übersetzung Z. 6-11:

> - - - wir begrüßen Ihre *praestantia* und bitten sie - - - auszuforschen und aufzusuchen die - - - die genannte *curae* und unseres Kollegium sicher und sorglos für die ganze folgende Zeit zu machen. Jetzt - - -

7. Zur Verwendung von ἐνδοξότης = *praestantia* vgl. Hornickel 1930, S. 8ff., und Zilliacus 1949, S. 88. Vgl. auch Z. 11 u. öfters.

8. Neben ἐραυνάω begegnet einem in den Pommersfeldener Papyrusfragmenten auch die Form ἐρευνάω (Z. 116). Ein wesentlicher Bedeutungsunterschied zwischen ἐρευνάω/ἐραυνάω und ἀναζητέω gibt es u.E. nicht. Für solche in der byzantinischen Zeit übliche Dikola von Verben vgl. Zilliacus 1967, S. 50.

9. Das Wort φρόντισμα ist u.E. mit dem lateinischen Wort *cura* gleichzusetzen (vgl. Mason 1974, S. 98 s.v. φροντίς). Τὰ εἰρημένα φροντίσματα ist zu verbinden mit τοὺς (Z. 8), gefolgt von einem Partizip des Verbs μετέρχομαι (vgl. Z. 101) oder μεταχειρίζομαι (vgl. Z. 62-63, 67, 72, 105-106), z.B. τοὺς μετελευσομένους (= 15 Buchstaben) / μεταχειρισομένους (= 17 Buchstaben). Statt des Futurs ist der Aorist nicht auszuschließen.

9-11. καὶ τὸ κ[- - - - | [χρόνον ± 8 τ]οίνυν: man könnte *exempli gratia* (!) ergänzen: καὶ τὸ κο[ι]- | (10) [νὸν ἡμῶν ἀσφαλὲ]ς καὶ ἀμέριμνον εἰς τὸν ἐξῆς ἅπαν[τα] | (11) [χρόνον ποιεῖσθαι. τ]οίνυν. Damit ergibt sich die Satzkonstruktion ab Z. 6: προσκυνοῦμεν (καὶ ἀξιοῦμεν z.B.?) - - - - τὴν ὑμέτεραν ἐνδοξότητα - - - - ἐραυνῆσαι καὶ ἀναζητῆσαι - - - ποιεῖσθαι.

11ff. Hauptverb ist u.E. προετρέψατο in Z. 15. Subjekt zu diesem Verb scheint in Z. 12 ὁ] ἡμῶν μητροπολίτης zu sein. τ]οίνυν τοὺς κτλ. (Z. 11-12) könnte das Objekt zu einem von μητροπολίτης abhängigen und zu

ergänzenden Partizip sein (*exempli gratia*: *τ]οίνυν τοὺς ἐνδοξοτάτους ὑμᾶς ὡς* | *[ἱκανωτάτους δοξάζων ὁ ἡμῶν μητροπολίτης* κτλ.), es sei denn, daß in der Lücke am Anfang von Z. 12 auch noch ein Hauptverb (z.B. *ἐδόξαζε*) zu ergänzen ist, das mittels einer Kopula *καί* hinter *κτήτορσι* in Z. 15 mit *προετρέψατο* zu verbinden ist.

12. Wir wissen nicht, ob es sich um einen Geistlichen «Metropoliten» oder um einen weltlichen «Bürger» handelt; vgl. Lampe 1984, s.v.

12-13. *πε*[| ± 6]: möglich und attraktiv ist eine Ergänzung *πε* | *[ρίοδον]* = «Zeitspanne».

13. *διαδρα]μούσης τόϙης ἐπινεμήσεως*: die Verwendung des Partizips *διαδρα]μούσης* um eine vergangene Indiktion zu bezeichnen ist bemerkenswert. Sonst (Z. 68 *[παρελθοῦσαν* aus *προελθοῦσαν* korrigiert!], [91], 165) verwendet der Schreiber dafür das Verb *παρέρχομαι*. Wir stützen uns auf folgende Überlegungen:

1. Vor *τόϙης ἐπινεμήσεως* erwarten wir wenigstens eine Angabe, daß die Indiktion entweder «laufend» oder «vergangen», oder «zukünftig» ist, und

2. wir können nicht ein *ρ* (von *πα]ρούσης*), ein *θ* (von *παρ-* oder *διελ]θούσης*, vgl. Z. 16), ein *ν̣* (von *φθα]νούσης*, vgl. BASP 17 (1980) 9 zu P.Mich. XIII 660) oder ein *ι̣* (von *εἰσ]ιούσης*) lesen. In Anbetracht des Kontextes rechnen wir anscheinend wohl am Besten mit einer «vergangenen» Indiktion, und die Lesung des ersten Buchstabens nach der Lücke als *μ* erscheint uns als praktisch unumgänglich.

Tatsächlich kann *διατρέχω* (Aor.: *διέδραμον*) «to pass away» bedeuten (vgl. LSJ s.v., 2), aber es muß eingestanden werden, daß eine Phrase *ἡ διαδραμοῦσα ἰνδικτίων* u.W. keine Parallele hat.

13-15. In den PPG werden den *κτήτορες* folgende Epitheta beigemessen:

ἐνδοξότατος = Lat. «illustris, glorios(issim)us» (vgl. Koch 1903, S. 58-73; Hornickel 1930, S. 10);

θεοφιλής / *θεοφιλέστατος* (kein genau entsprechendes lateinisches Äquivalent; vgl. Hornickel 1930, S. 16-17; Rösch 1978, S. 66);

λαμπρότατος = Lat. «clarissimus» (vgl. Koch 1903, S. 10-22; Hornikkel 1930, S. 22-27);

λογιώτατος (kein genau entsprechendes lateinisches Äquivalent)(vgl. Koch 1903, S. 84-85; Hornickel 1930, S. 27-28);

μεγαλοπρεπής / μεγαλοπρεπέστατος = Lat. «magnificus, magnificentissimus» (vgl. Koch 1903, S. 45-58; Hornickel 1930, S. 28-29).

Wir wissen nicht, ob es in den hier veröffentlichten Fragmenten einen praktischen Unterschied zwischen der Verwendung des Positivs θεοφιλής und des Superlativs θεοφιλέστατος (das praktisch immer nur für Geistlichen verwendet wird) gibt. Dasselbe gilt für μεγαλοπρεπής und μεγαλοπρεπέστατος. Vgl. daneben auch die Akten eines Konzils in Mopsuestia im Jahre 550, wo die κτήτορες «*clarissimi possessores*», und die οἰκήτορες «*laudabiles habitatores*» heißen (Dagron 1980, S. 20).

15. τοῦ πατρὸς: Handelt es sich um den Vater der angesprochenen Person? Wir wissen nicht, was «des Vaters» ist, dem der Angesprochene zu folgen (μετελθεῖν) hat, doch wenn es sich um ein Amt handelte (und dann wäre in Z. 16 und 18, Anfang, φρόντισμα und φροντίσματος zu ergänzen), wäre das sonderbar. Obwohl zweifellos viele Ämter in der Praxis später von Söhnen der Inhaber eingenommen wurden, gibt es kein Amt, das gemäß einer Vorschrift vom Sohn, nachdem sein Vater das Amt niedergelegt hatte, eingenommen werden mußte. Hier aber würde im Protokoll von einer solchen Vorschrift ausgegangen sein, d.h. daß es eine solche gesetzlich festgelegt Amtsfolge Vater-Sohn gegeben hätte, d.h. als eine allgemein zu befolgende Regel angesehen würde. Dazu kommt noch, daß bei einer solchen Annahme der Übergang von Fr.3 Vº zu Fr.3 Rº sehr abrupt wäre: anscheinend würde dann im Verso eine Person angespornt, seinem Vater im Amt nachzufolgen, während im Rekto schon (oder noch) die Abrechnung folgt; man vermißt dann aber eine Kandidatur (προβολή) oder Ernennung (ὀνομασία). Diese Interpretation erscheint deswegen sehr unwahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich. Dagegen kann man annehmen, daß es sich hier um den πατὴρ τῆς πόλεως handelt. Er hatte, zusammen mit dem Bischof und drei ansehnlichen Bürgern der Stadt, die städtischen Rechnungen jedes Jahr zu überprüfen und ein Gutachten abzugeben (CJ 1.4.26). Im Verso kann dann der πατήρ (man brauchte hier nicht das τῆς πόλεως hinzuzufügen, da es selbstverständlich war) einen Bericht erstattet haben, den der Vorsitzende empfängt. Danach kann man dann zur Décharge des ausscheidenden Sitones übergehen, was tatsächlich im Fr.3 Rº passiert. Auch war der πατήρ noch die erste Person, die in Betracht kam, wenn eine *coemptio* organisiert werden mußte (CJ 10.27.2.12, ante 505). In dieser Hinsicht kann er auch eine Rolle bei der Décharge des Sitones gespielt haben.

16f.]*ντησαντ διελθούσης κτλ.* Der Buchstabe vor dem Delta ist entweder ein Epsilon oder ein Omikron. Bei *διελθούσης ἐπινεμήσεως* erwarten wir einen Artikel (es sei denn, daß es sich um einen Genitivus Absolutus handelt). Dieser könnte in den Buchstaben *-τησ-* in *ντησαντ* gefunden werden. Dann aber muß man wohl *ἀντ̣ε̣* lesen und hierin das lateinische «ante» sehen. Ein Kompositum *ἀντεδιέρχομαι* (eine hybride Form!) begegnet einem aber nicht; im Griechischen kennt man *προδιέρχομαι*. Nehmen wir aber an, daß *-ντήσαντο* zu lesen wäre, d.h. die 3. Ps.Plur. eines finiten Verbums, so erhebt sich die Frage, wie die Mehrzahl mit dem in Z. 15 vorausgehenden Singular *προετρέψατο* in Übereinstimmung zu bringen ist.

17. *ως*: vielleicht *ἕως*?

18. Eine mögliche Ergänzung am Anfang dieser Zeile wäre z.B. *χρόνου* oder *φροντίσματος* (vgl. Anm. z.Z. 15).

19. Vielleicht ist am Anfang *τοῖ]ο̣δ̣ε̣ τ̣οῖς* zu lesen. Zum Epitheton *μεγαλοπρεπής* vgl. oben, die Anm. zu Z. 13-15.

25. [ ]α: vielleicht bildet das Alpha das Ende des Subjekts zu *δημοσιευέσθω*. Dann handelt es sich entweder um ein Femininum Sing. oder um ein Neutrum Plur., aber wir können nicht weiter kommen.

δημοσιευέσθω ist wohl zu übersetzen mit «muß öffentlich bekannt gemacht werden». Wir wissen aber nicht, worauf sich das bezieht.

26. Im Hinblick auf den Umfang der Lücke am Anfang dieser Zeile kommt uns [α]*ὐγαζέτω*, «muß im klaren Licht stehen», wahrscheinlicher vor als [κρα]*υγαζέτω*, «muß ausrufen». Die Bedeutung von *τὰ πραττόμενα* (Objekt oder Subjekt?) ist natürlich bestimmend.

27-28. *Διαλα-*]*λ*[*εῖ*]*ται κτλ.*: manchmal schreibt der Schreiber *διαλαλεῖται λοιπὸν οὕτως*, manchmal *λοιπὸν διαλαλεῖται οὕτως*, vgl. die Stellenangaben in den Indices s.v. *διαλαλέω*.

30. *ὁ σοφώτατ*[*ος*: wahrscheinlich steht das Wort, wie auch in Z. 36, ohne Substantiv. Das Epitheton *σοφώτατος* wird wenigstens in den Papyri fast ausschließlich für einen *σχολαστικός* verwendet (vgl. Hornikkel 1930, S. 32; Zilliacus 1949, S. 86), der hier aber in Z. 45 das Epithe-

ton θαυμασιώτατος führt. Siehe T. Gagos, ZPE 79 (1989) S. 272 Fn. ad Z. 2; M. Matter, Tyche 6 (1991) S. 119, Anm. z.Z. 15; P.Prag. II 151, 2 Anm. Weil aber auch andere Beamten dieses Epitheton σοφώτατος führten, können wir nicht mit Sicherheit bestimmen, welcher Beamte hier wirklich gemeint wird. In den Novellen Justinians wird σοφώτατος ausschließlich für die Juristen Ulpian, Julian und Papinian verwendet, und begegnet σοφός nur in der Redewendung οἱ πάλαι σοφοὶ, d.h. die *veteres* (nämlich Juristen): siehe *Legum Iustiniani Imperatoris Vocabularium. Novellae, s.v.* σοφός.

31. [ ]φέρεσθαι: der erste Buchstabe hinter der Lücke, die für nur einen Buchstaben ausreicht, ist möglicherweise ein Alpha; man sollte auch mit einem Kompositum -]αφέρεσθαι (ἀνα-, δια-, κατα-, oder μεταφέρεσθαι) rechnen. Der Infinitiv ist wahrscheinlich mittels einer Präposition mit ἐπιδότω zu verbinden.

31-32.]γινέσθωσαν ist wohl zu προσ-] | γινέσθωσαν zu ergänzen; vgl. Z. 74, παραγέσθω.

32. LSJ gibt für εὐμάθεια Bedeutungen wie «readiness in learning, docility»; hier aber hat das Wort die Bedeutung «ein besseres Verständnis» (vgl. TGL, s.v.).

32-33. Für «quo facto» und das (implizite) Fehlen der διδασκαλία des σοφώτατος vgl. Z. 76 Anm.

Übersetzung Z. 32-47:

- - -. Nachdem das geschehen war, wird jetzt, wie folgt, gesprochen. Rede.

Die Schnellschreiber müssen die Menschliebenden davon in Kenntnis stellen, daß, wie der sehr Weise mitgeteilt hat, die gottliebenden, sehr ruhmreichen, sehr prachtvollen Großgrundbesitzer dieser Metropole die von ihm bezüglich des Amtes von - - - eingereichten Abrechnungen unterschrieben haben und sie müssen auch die Namen von ihnen hinzufügen.

Jetzt erklären die Schnellschreiber, wie folgt.

Erklärung der Schnellschreiber.

Wir stellen die menschliebenden - - - davon in Kenntnis, dass wir auf der vorgezeigten Abrechnung von N.N. die Unterschriften von

N.N., dem sehr bewundernswerten Scholasticus - - -, und von N.N., dem sehr gottesfürchtigen Presbyter - - -, und von N.N., dem sehr ruhmreichen, und von N.N., dem sehr ruhmreichen, - - - gelesen haben - - -

33. Es ist weniger wahrscheinlich, daß διαλ(αλεῖται) zu drucken ist, weil uns Abkürzungen in den Pommersfeldener Papyrusfragmenten mit einer Ausnahme (vgl. Kap. 1, § 5) sonst nicht begegnen.

35. [O]ἱ ταχυγραφοῦντες: in Z. 41, 42 werden sie offensichtlich mit «exceptores» angedeutet; zu den Schnellschreibern im allgemeinen vgl. Teitler 1985.

Die Ergänzung von τοὺς φιλανθρώπους am Ende der Zeile beruht auf Z. 43. Zum Wortfeld φιλανθρωπία vgl. Hunger 1963, wo es sich um die kaiserliche φιλανθρωπία handelt. Wir denken aber nicht, daß mit τοὺς φιλανθρώπους kaiserliche Beamte gemeint sind. Vgl. für φιλάνθωπον auch P.Dub. 3, 18-21 Anm.

35-40. Zu den Ergänzungen in diesen Zeilen vgl. den Wortlaut der Zeilen 43ff.

39-40. Wir nehmen an, daß das Partizip προσβάλ-] | [λ]οντες sich auf [o]ἱ ταχυγραφοῦντες (Z. 35) bezieht. Ergänzen wir aber προσβά-] | -[λ]οντες, bezieht das Partizip sich auf κτήτορες (Z. 39).

44. Vielleicht ist λογι[σμῷ τοῦ δεῖνος zu ergänzen.

45. τοῦδε τοῦ θαυμασιωτάτου σχολαστ[ικοῦ: τοῦδε (vgl. auch die folgenden Zeilen) hat dieselbe Bedeutung wie «N.N.» = ὁ δεῖνα oder τις, das in diesem Text auch verwendet wird (vgl. zu solchen Blankett-Angaben Harrauer-Sijpesteijn 1985, Einl. zu den Texten 109-113, wo mehr Beispiele von ähnlichen Texten erwähnt werden; vgl. dazu auch von Druffel 1970, bes. S. 77ff. [Text in SB I 6000] und U. Wilcken in Archiv 2 (1903) S. 183 [Text in SB XVIII 13170]). Zum σχολαστικός vgl. oben, Z. 30. Die Funktion eines σχολαστικός wird oft mit der eines ἔκδικος kombiniert (vgl. Kramer 1990, S. 305ff.). Vielleicht ist also zwischen σχολαστ[ικοῦ und καὶ τοῦ-] noch καὶ ἐκδίκου zu ergänzen. Dazu kommt, daß der ἔκδικος die Aufsicht hatte über das städtische Archiv und die Abfertigung von öffentlichen Akten (siehe Nov.Just. 15).

46. πρεσβυτέρο[υ: sehr wahrscheinlich im religiösen Sinn aufzufassen. Vgl. E. Wipszycka, JJP 18 (1974) S. 203ff. (besonders S. 220).

51. Lies θε]οπρ[ε]πὴς ὑπογεγράφα̣σι̣ν κατ̣[α-?

52. Lies ein ω statt eines μ ?

Übersetzung Z. 56-85:

- - - in den Abrechnungen von - - - der Sitonia.

Jetzt wird, wie folgt, gesprochen.

Rede.

Es geziemt sich jetzt, daß der sehr geehrte N.N. bei den heiligen Evangelien schwört, daß er mit intensivem Eifer und - - - die Besorgung der Sitonia nachgekommen ist.

Und jetzt wird der ehemalige Sitones, wie folgt, schwören.

Eid von dem ehemaligen Sitones.

Ich schwöre bei diesen heiligen Evangelien, daß ich mit größtem Eifer die Besorgung der Sitonia in dieser Metropole während der vorübergegangenen so und sovielten Indiktion ausgeübt habe.

Jetzt wird, wie folgt, gesprochen.

Rede.

Es geziemt sich jetzt, daß derjenige, der nach dem sehr geehrten N.N. die Besorgung der Sitonia innehaben wird, deutlich erklärt, wieviel Getreide er von N.N., dem sehr geehrten, in Empfang genommen hat. Jetzt muß derjenige, der sich nach N.N., dem sehr geehrten, um die Besorgung der Sitonia beworben hat, herbeigeholt werden. Nachdem das geschehen ist,

- - - der Helfer der Beamtenschaft.

[Erklärung des Helfers] der Beamtenschaft.

Ich erkläre, daß der von Ihrer Menschenliebentheit aufgerufene N.N., der sehr angesehene, Sitones dieser Metropole für die so und sovielten Indiktion sein wird, und, wie Ihr, Menschenliebenden, seht, ist er anwesend, - - -.

Jetzt wird, wie folgt, gesprochen.

Rede.

56. Die Ergänzung λογιῳ[μοῖς] beruht nur darauf, daß in Z. 37 und anscheinend auch in Z. 44 von einem λογισμός die Rede ist. Eine andere

Ergänzung (z.B. λογισ[τηρίοις]) ist selbstverständlich nicht auszuschließen.

57. Ergänze am Anfang der Zeile z.B. *τοῖς ἐπιδοθεῖσι παρ' αὐτοῦ τῆς σιτω]νίας*; vgl. Z. 36ff.

57-58. *διαλαλεῖται, κτλ.*: vgl. Z. 27-28, Anmerkung.

59. Es handelt sich hier (und in Z. 70 und Z. 85) wieder um die folgende *διαλαλία* des Vorsitzenden: vgl. Z. 1-3 Anmerkung.

60. Vgl. Z. 71; statt *προσήκει* wäre auch *πρέπει* (vgl. Z. 99) möglich.

60-61. *κατὰ .... ἐφόμνεσθαι*: vgl. Z. 66; für Eide bei der Heiligen Schrift vgl. die Belegstellen bei Lampe 1948, s.v. *εὐαγγέλιον*, G.3. Vgl. auch Seidl 1935, S. 48, 50.

62. Hinter *καί* ist ein Wort mit ähnlicher Bedeutung wie *σπουδή* zu ergänzen; es wäre an eine Ergänzung von *συντο]νίας* zu denken (vgl. Z. 66), aber nach dem Adjektiv *συντόνου* (Z. 61) vor *σπ̣ο[υ]- | δῆς* mutet dieses Substantiv tautologisch an. Vielleicht wäre deshalb an eine Lesung und Ergänzung *προθυ]μία*, gefolgt von z.B. *ὅλης* oder *πάσης*, zu denken. Im Eid des ehemaligen Sitones ist (Z. 66) *nur* von *μετὰ συντωνίας πλείστης* die Rede.

62-63. Zur eigentümlichen Stellung des Verbs zwischen dem Artikel und dem Substantiv vgl. z.B. Z. 71-72 und 94-95.

63. *ἀποσιτό[νης*: l. *ἀποσιτώ[νης*; vgl. Z. 64-65, wo (auch) *ἀποσιτώ-/νου* zu lesen ist (der Papyrus hat am Ende der Z. 64 *αποσιτο·*, d.h. daß der Punkt als Silbentrennungsstrich zu betrachten ist). Zur Wortbildung mit *ἀπο-* vgl. die in der Anmerkung zu P.Landlisten G,121 verzeichnete Literatur.

65. *παρεχόμενος* mutet überflüssig an, weil in diesem Text anderswo in «Kopfzeilen» nach Wörtern wie *διδασκαλία* (vgl. im allgem. Z. 42, 79, 128-129, 174) einfach nur *παρά* + Substantiv im Genitiv verwendet werden.

70. Es handelt sich hier wieder um die διαλαλία des Vorsitzenden.

72-75. Deutlich ist der Unterschied zwischen μεταχειρίζεσθαι (z.B. 62-63; vgl. auch Z. 105-106) = «(eine Funktion) ausüben» und μετέρχεσθαι (Z. 75) = «sich (um eine Funktion) bewerben». Das Partizip μεταχειρισάμενον kann als eine aoristische Form mit futurischer Bedeutung betrachtet werden (vgl. Kapsomenakis 1938, S. 32f. und 127), wenn das erste τὸν in Z. 71 mit μεταχειρισάμενον verbunden wird. Es ist aber auch möglich, daß μεταχειρισάμενον mit μετὰ τόνδε κτλ. verbunden werden sollte.

76. Quo facto: Z. 32-33, 540. Konkret bedeutet das an dieser Stelle, daß der neue Sitones vortreten soll. Es wird mit diesen Wörtern also angedeutet, daß etwas geschieht oder geschehen ist, daß nicht *dissertis verbis* ausgesprochen oder niedergeschrieben wird, aber das auch zum Szenario gehört.

77-78. Obwohl die Zierleisten oberhalb und unterhalb dieser Zeile den Eindruck erwecken, daß es sich in diesen Zeilen um eine Zwischenzeile handelt, sind wir der Meinung, daß sie die Fortsetzung der in der Z. 70 angefangenen διαλαλία bilden. Nachdem der neue Sitones nach vorne getreten ist (Z. 76), wird jetzt ein Hilfsbeamter (βοηθός) gebeten etwas zu tun. Man muß damit rechnen, daß es sich bei οἱ πολιτικοί (vgl. Z. 5) und οἱ τοῦ πολιτικοῦ nicht um dieselben Personen handelt. Bei οἱ πολιτικοί handelt es sich u.E. um «die Beamten» (vgl. Z. 5 Anm.), während οἱ τοῦ πολιτικοῦ hingegen die Vertreter des πολιτικόν = «die Gemeinschaft» sind. Der βοηθός ist dann eine Art Hilfsbeamter mit Amtsgewalt dieser Gruppe. οἱ τοῦ πολιτικοῦ könnten auch Z. 162 erwähnt sein.

78. Hinter οὕτως fehlt das übliche «: ~».

79. In dieser Zeile wurde doch wohl die διδασκαλία (? vgl. unsere Ergänzung in Z. 80) des in den Z. 77-78 eingeführten Hilfsbeamten angezeigt (vgl. Z. 41-42).

80. Oberhalb des Ypsilons von ὑμετέρας gibt es einen Punkt, der u.E. ein Trennungszeichen bildet (vgl. Kap. 1, § 5); vgl. auch die Anm. zu Z. 97, 137.

80-83. Man könnte an eine folgende Ergänzung denken:

80 [Διδάσκω τὸν κληθ]έντα παρὰ τῆς ὑμετέρας φιλανθρώ-
81 [που διαθέσεως τό]νδε τὸν εὐδοκιμώτατον σιτώνην
82 [ἔσεσθαι τῆσδε τ]ῆς μητροπόλεω[ς] τῆς τόσης ἐπ[ιν]ε-
83 [μήσεως καὶ πάρεσ]τιν, ὡς ὅρατε φι[λάνθρωποι.

Für die Übersetzung, siehe Z. 56-85.

85-86. Es handelt sich hier wieder um die διαλαλία des Vorsitzenden. Vielleicht sagt der Vorsitzende, daß die jetzt beschlossenen Angelegenheiten (τὰ νῦν ἐψηφισμέν]α) ordnungsgemäß entschieden worden sind.

87ff. Oberhalb Z. 88 fehlt eine Zierleiste. Das bedeutet, daß λογοθετ[ο]ύμενον nur einen Teil einer längeren Kopfzeile bildet; vgl. die Anmerkungen zu Z. 77-78.

Ein λογοθέτης ist ein Rechnungsprüfer, vgl. Preisigke 1915, S. 118, aber auch Hohlwein 1912, S. 323. Wahrscheinlich wird hier angegeben, daß der neue Sitones jetzt bestätigen wird, was er von seinem Vorgänger übernommen hat, z.B. weil dieser zur Rechenschaft herangezogen wird (vgl. die folgenden Zeilen 89ff.) und ist hier etwa so zu rekonstruieren:

87 [Διδασκαλία παρὰ τοῦ ἐσομένου σιτώνου πρὸς τὸν]
88 λογοθετ[ο]ύμενον ο[ὕτως: ~]

Bedeutet dies, daß der neue Sitones eine Erklärung einem Rechnungsprüfer gegenüber abgibt, oder bezieht sich dies auf den ehemaligen Sitones, der einer Rechnungsprüfung unterzogen wird? Die Präposition πρός + Akk. läßt u.E. beide Interpretationen zu.

Übersetzung von Z. 89-116:

Ich erkläre in Anwesenheit der Menschenliebenden - - -, daß ich von N.N., dem sehr geehrten ehemaligen Sitones dieser Metropole während der vorübergegangenen so und sovielten Indiktion an Geldstücken und an Getreide und an Schriftstücken eine Menge von x Geldstücken in Empfang genommen habe und daß ich die gleiche Menge demjenigen, der sich nach mir um die Sitonia bewerben wird, d.h. (die gleiche Menge) an Geldstücken und an Getreide und an Schriftstücken, weitergeben werde und daß ich, indem ich das Amtsgewand, das mir zu Teil geworden ist, angenommen habe, ich Sitones der so und sovielten Indiktion geworden bin.

Jetzt wird, wie folgt, gesprochen.

Rede.

Es würde sich wirklich geziemen, daß ein großer Herrscher für zwei Sachen sorgt: daß die Angelegenheiten der Gemeinschaft gewährleistet werden und daß die Geehrten den staatlichen Verpflichtungen ohne Nachlässigkeit und ohne Hinterlist nachkommen und daß ihnen deswegen Sorgenfreiheit zuteil werden wird. - - -. N.N. nun, der sehr geehrte, der das Amt der Sitonie auf sich genommen hat und der einen lobenswerten Eifer und - - - aufgezeigt hat, indem er immerwährend die daraus entstehenden verabscheuungswürdigen Sachen gehaßt hat, wie ist er nicht gerechtfertigt, wie ist er nicht würdig, immer Sicherheit bezüglich der Sitonie wegen seiner vergangenen Erfolge (zu haben)? Sie werden jetzt an - - - teilhaben. Das ist ja rechtfertig, daß denjenigen, die ohne jeden Schaden die Angelegenheiten nachgehen, immer Sicherheit zum Teil wird und daß sie, sich in den folgenden Jahren mit dem Amte der Sitonie befassend, nicht wieder bezüglich derselben Sachen von uns belästigt werden, nicht bezüglich derselben Sachen, sondern selber herausfinden - - -

89. *κατατίθημι* mit der Bedeutung «erklären» ist nicht üblich.

Zu *φιλαν[θρώπων* vgl. Z. 35 Anm. Ergänze in der Lücke z.B. *κτητόρων* oder *παρόντων*?

92. *νο(μισματίων)* oder *νο(μισμάτων)*. Ebenso Z. 93, 95. Vgl. Maresch 1994.

92-93. Die Erklärung des neuen Sitones ist unscharf formuliert, weil er in Z. 93 nur von Solidi spricht, obwohl in Z. 92 und 95 von Solidi, Getreide und Schriftstücken die Rede ist. Außerdem ist die Verbindung von *ποσότης* und *γραμμάτων* weniger einleuchtend. Es handelt sich schließlich nicht um die Zahl der Dokumente, sondern um das ganze Sitonia-Archiv.

Die in Z. 92 erwähnten Solidi, Getreide und *γράμματα* werden in Z. 93 in Geld umgerechnet (*ποσότητα νο[μισματίων]*). Wir folgern daraus, daß unter den *γράμματα* Schuldscheine zu verstehen sind. Selbstverständlich könnte man unter *γράμματα* auch ganz allgemein Dokumente verstehen.

Es gibt Parallelen zu diesen Schuldscheinen. Die *arca frumentaria* von Konstantinopel wurde im Jahre 409 gegründet und mit 500 Pfund Gold ausgestattet (CTh 14.16.1, anno 409). Im Jahre 434 hatte diese Kasse 611

Pfund Gold «*ad coemptionem frumentariam ... perpetuo dedicata*» ... «*sed sub gestorum testificatione certum fiat et quod mancipibus mutui nomine datum est et quod ab isdem ... solventur.*», wie aus CTh 14.16.3 (anno 434) folgt. Das Geld wurde offensichtlich ausgeliehen. Diese Konstitution war im Jahre 539 noch immer gültig (übernommen als CJ 11.24.2). Das Geld der *arca frumentaria* von Rom wurde offensichtlich auf Zinsen angelegt (*kalendaria*). Im Jahre 386 (oder kurz vorher) wurde diese Praxis abgeschafft und verboten. Die ausstehenden Darlehen wurden abgeschrieben (CTh 12.11.2, anno 386). Siehe auch S. 109.

Automatisch war der Sitones verantwortlich dafür, daß das Geld der *arca frumentaria* auf zuverlässige Weise ausgeliehen wurde und CTh 12.11.1 = CJ 11.33.2 (anno 314 oder 320) galt auch für ihn.

96. Zum Amtsgewand, siehe Groß 1979 unter Verweisung nach Th. Mommsens *Römisches Staatsrecht* 1³, S. 408ff., aber es betrifft hier wesentlich nur die Republik und das frühe Prinzipat. Für das Prinzipat und das vierte Jahrhundert siehe Alföldi 1970. Es gibt wenige Hinweise auf ein Amtsgewand eines Beamten (*μα*) in späterer Zeit: Chron.-Alex. cap.11 Theodosii iun. (*praefectus Alexandriae*); Constantinus Porphyrogenitus, mit verschiedenen Fällen (die wohl aus dem 6. Jh. stammen können), worin eine Umhängung mit einem Kleid stattfindet als Zeichen der zuerkannten Würde: cap.53 (Beförderung zum Nobilissimat: Umhängung eines Mantel), cap.54 (Ernennung eines *curopalatus*, Umhängung einer Chlamys), cap.61 (*νιον* des *praefectus urbi*). Bei dem Gymnasiarchen gab es nur Amtsschuhe und einen Lorbeerkranz, vgl. Van Groningen 1924, S. 130f.; im allgemeinen auch für den Papyri BASP 13 (1976) S. 5ff. Vgl. auch Musurillo 1954, Nr. 7, S. 101-102 Anm.

97. Oberhalb des ersten Iotas von *'νδικτίονος* steht ein Punkt, der die Hälfte eines Trennungszeichens bildet; vgl. Z. 80 Anm.; 137 Anm. und oben Kap. 1, § 5.

98-117. Es handelt sich hier wieder um die *α* des Vorsitzenden. Wir nehmen an, daß er sich mit einer allgemeinen Anrede an den gerade ernannten, neuen Sitones (vgl.' *δεῖνα ὁ εὐδοκιμώτατος* in Z. 105) wendet. Er fängt mit einer allgemeinen Sentenz an: ein guter Herrscher muß für zwei Sachen sorgen: 1. muß er dafür sorgen, daß die Gemeinschaftsangelegenheiten gewährleistet bleiben, und 2., daß die Beamten ohne Nachlässigkeit und Betrug ihre Aufgaben besorgen, daß sie etwas (durch

das Los?) bekommen. Der neue Sitones, der in der Vergangenheit lobenswerten Eifer gezeigt hat und die daraus folgenden Schwierigkeiten gehaßt, d.h. wohl bekämpft, hat, wird zu Recht Sicherheit (?) brauchen, um die Sitonie ausüben zu können, und diese wird ihm auch zugesagt. Es ist ja gerecht, daß Menschen, die ohne Schaden für das Gemeinwesen Staatsämter tragen, Sicherheit (?) bekommen. Vielleicht wendet sich der Vorsitzende jetzt persönlich an den neuen Sitones und sagt, daß er sich, wenn er sich in der jetzt folgenden Periode der Sitonie anständig verhält, nicht ständig um dieselbe Personen und Belange kümmern muß, sondern herausfinden soll, wie er sein Amt (*χρείαν* in Z. 117) so gut wie nur möglich ausüben kann. Gott (vgl. Z. 117, *τόν τε τῶν ὅλων δεσ̣π̣ό̣τ̣[ην*) wird ihm auf seine Bitte hin dabei helfen.

Obenstehendes ist selbstverständlich nur *eine* mögliche Rekonstruktion. Zuviele Buchstaben fehlen am Ende der Zeilen, um in der Textherstellung sicher sein zu können.

Für den Gedanken, daß es der Kaiser ist, der die Nomination gemäß seines Gesetzes angeordnet hat, gibt es eine frühe Parallele. In den Jahren 270-275 wurde in Oxyrhynchus bei einer Nomination gesagt, daß es der Kaiser Aurelianus ist, der befiehlt zu nominieren (P.Oxy. XII 1413; siehe Wegener 1948, S. [21]).

99. *βασιλεῖ τῷ μεγάλῳ*: wohl nicht ein bestimmter Herrscher, d.h. der Kaiser in Konstantinopel, sondern jeder Herrscher, ein Herrscher im allgemeinen. Wir sind der Meinung, daß *ἔπρεπεν* (geschrieben in *ecthesis*) = «es wäre angebracht» keinen Tadel enthält, sondern eine allgemeine Sentenz ist.

Ergänze am Ende der Zeile vielleicht *δύο* [*πράγματα*]? Die Erklärung dazu folgt dann in den Zeilen 100-103.

100ff. Von *ἐξευρεῖν* hängt erstens *ὅπως* - [*πράγμα-*] | *τα* ab, und dann der Satz bis zu *ἀποκληρώσονται* in Z. 103. Mit *ἔργῳ* könnte dann eine allgemeine Sentenz («Tatsächlich», wonach eine durch *τεε̣υ̣*[eingeleitete und zu Ende geführte Sache [vgl. *πέρατι παραδιδ̣όμενον*, Z. 104] weitergeht) anfangen. Das impliziert, daß in Z. 103 *ἀποκληρώσονται* zu *ἀποκληρώσωνται* verbessert werden muß; eine solche Verbesserung ist uns aber verdächtig, weil der Schreiber sogar solche, an sich leicht verständliche Fehler, nicht oft (vgl. Kap. 1, § 5) macht.

101. Für die Bedeutung von ὡς ἄν = «in order that» vgl. LSJ s.v. ὡς B.II.1 und Gagos-Van Minnen 1994, S. 83, Anm. z.Z. 10.

102. Für ῥαστωνίης statt ῥαστωνίας vgl. Gignac 1981, S. 3ff. Die Postposition von ἐκτός (vgl. Z. 112) und χωρίς ist auffallend; ἕνεκεν (Z. 110) ist eine normale Postposition. Vgl. auch die Anm. z.Z. 102-103.

102-103. Am Ende von Z. 102 ist vielleicht zu lesen bzw. zu ergänzen: τὸ ἀμέρ[ιμνον αὐ-]. Wir nehmen an, daß, weil man χάρις nicht durch das Los bekommen kann, χάριν eine Postposition (= «causa» im Lat.) ist; αὐ]τῶν τε χάριν = «deswegen», d.h. wegen τὰ πολιτικὰ φροντίσματα (Z. 100-101). Es ist aber nicht ersichtlich, womit τε in Verbindung steht.

103. Vgl. Anm. z.Z. 100ff.

104. Für den Ausdruck πέρατι παραδιδόμενον vgl. F. Preisigke, WB II s.v. παραδίδωμι.

106. Am Zeilenende ist καὶ und ein mit σπουδή bedeutungsähnliches Substantiv, oder eine (weitere) Qualifikation bei σπουδήν zu ergänzen.

107. Ist am Zeilenende μισητὴς [γενόμενος] zu lesen, bzw. zu ergänzen? Es ist für unseren Schreiber nicht typisch, daß er einen (zwar nur itazistischen) Fehler macht (vgl. Kap. 1, § 5).

108. Ergänze am Zeilenende z.B. δ[ιηνεκές].

109. Ergänze am Zeilenende z.B. τὸ ἀσφαλ[ὲς ἀεὶ ἔχειν].

110-111. Mit ἔξεις wendet der Vorsitzende sich offensichtlich unmittelbar an den neuen Sitones. Vielleicht sagt er, daß dieser wegen seiner vergangenen Erfolge (διανυσμάτ[ων σῶν χάριν?) an etwas (die Buchstaben κος in Z. 111 bilden vielleicht eine Genitiv-Endung) Anteil haben wird.

111f. Am Ende dieser Zeile könnten wir abermals [τὸ ἀσφαλὲς] ergänzen. Für die Ergänzung vgl. Z. 109 mit Anm.

111ff. Der Vorsitzende scheint hier eine allgemeine Sentenz auszusprechen. Beispielsweise könnte man folgende Rekonstruktion vorschlagen:

κος ἔξεις τοίνυν. Τοῦτο γὰρ δίκαιον [τὸ ἀσφαλὲς ἀεὶ]
[ἀ]πολαβεῖν τοὺς ὅσοι βλάβης ἐκτὸς π[άσης ἀεὶ περαί-]
νονται φροντίδας ἀναστρεφομ[ένους δὲ ..... ἐν]

112. *τοὺς ὅσοι κτλ.* nehmen wir als Subjekt(s-Akkusativ) bei *ἀπολαβεῖν*. Theoretisch könnte dieser Abschnitt auch Objekt(s-Akkusativ) sein.

112-113. Die mögliche Ergänzung (vgl. Anm. z.Z. 111ff.) *περαί-] | νονται* basiert sich auf *πέρατι* in Z. 104.

113-117. Ergänze z.B. *ἀναστρεφομ[ένους- δὲ* (z.B. ein Adverb) *ἐν]*; *ὑφ[* (Z. 115) könnte einen Infinitiv einleiten, der, wie *ἐρευνᾶν* in Z. 116 (vgl. Z. 8 Anm.), entweder von einem (z.B. am Ende von Z. 115?) zu ergänzenden *δεῖ* oder von *τοῦτο γὰρ δίκαιον* in Z. 111 abhängig ist. Man könnte aber auch z.B. *ὑφ'[ἡμῶν παροχλεῖσθαι* lesen und ergänzen.

116. *αὖ περὶ τῶν αὐτῶν* scheint uns eine Wiederholung (um dem gesagten Nachdruck zu verleihen) derselben Wörter in Z. 115 zu sein. In der Lücke am Ende von Z. 115 ist wohl auch noch ein *οὐ* zu ergänzen.

117. Mit *τὸν τῶν ὅλων δεσπότην* wird u.E. wohl eher Gott (vgl. Montevecchi 1957, S. 401ff.), nicht der Kaiser gemeint. Der Akkusativ hängt z.B. von *αἰτεῖν* ab, d.h. der neue Sitones muß Gott bitten ihm bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

118-127. In den Z. 118-121 spricht u.E. der Vorsitzende zu allen Anwesenden; er redet auch in Z. 123-127, richtet sich jedoch dann unmittelbar an den zu ernennenden *σιτώνης*. Zu dieser Sachlage vgl. Z. 29-33 und 34-41.

118. *μισθ[*: wohl eher zu *μισθ[ούς* als zu *μισθ[ώτας* zu ergänzen und auf den *σιτώνης* zu beziehen. Ob es sich um von ihm von anderen als Entlohnung empfangene oder um an andere Personen ausgehändigte Summen handelt, ist unklar. Jedenfalls handelt es sich um übliche (*συνήθεις*) Summen.

119. *περιποιήσεως* (auch in Z. 156) dürfte vielleicht auf die Erwerbung

von *τὸ τῆς σιτωνίας φρόντισμα* bezogen werden. Vgl. auch *περιποιῆσαι* in Z. 139, wo die Bedeutung wohl «besorgen» ist.

120-121. Weil der zu ernennende *σιτώνης* wahrscheinlich das Subjekt von *ἀποδείξει* (= «er wird erklären») in Z. 121 bildet (vgl. Z. 128ff., wo der Sitones diese Erklärung dann tatsächlich abgibt), müssen wir wohl annehmen, daß *ἡμέτεραν* in Z. 120 auf den Vorsitzenden zu beziehen ist. Wir übersetzen deshalb *τὴν ἡμέτεραν ὀνομασίαν* mit «den von uns gemachten Vorschlag»; zu *ἀποδείξει* gehört *αὐτοῖς* = *ὑμῖν αὐτοῖς*, d.h. «den Anwesenden gegenüber».

125-126. Möglicherweise *χά-*] | *ριν*, aber, wenn das richtig ist, können wir nicht entscheiden, ob dies als Substantiv oder als Präposition zu betrachten ist. Es könnte sich sogar um eine Postposition handeln (vgl. Anm. z.Z. 102-103).

126-127. Entweder *ἀναδέ-*] | *χεται γνώμην* (der zu ernennende Sitones akzeptiert unsere Meinung), oder (u.E. etwas weniger wahrscheinlich) *παρέ*]*χεται γνώμην* (der zu ernennende Sitones macht seine Meinung deutlich).

Übersetzung Z. 126-146:

- - - wegen(?) des Amtes der Sitonie akzeptiert er unsere Meinung. Jetzt wird er nach seiner Ernennung erklären, wie folgt.

Erklärung des Sitones, der (jetzt) ernannt wird.

Das Wohlwollen Christi, unseres Gottes - - - durch die Gebete des heiligsten [Bischofes?] für mich anrufend erwarte ich mich - - - mit jeder Fürsorge, die den Hochgeehrten eigen ist, um die Ausübung der Sitonie zu kümmern in dieser Metropole, die mich erzogen hat, während der D.V. kommenden so und sovielten Indiktion gemäß meiner Ernennung von den sehr gottliebenden, sehr ruhmreichen, sehr prachtvollen Großgrundbesitzern und erstens mit intensivem Eifer dafür zu sorgen, daß der Stadt genügend Getreide zur Verfügung steht, und alle andere Sachen zu erfüllen, die die Apodekten der Metropole mir auftragen werden, damit nicht - - -. Jetzt wird, wie folgt, gesprochen.

Rede.

N.N., der sehr geehrte, akzeptiert seine Ernennung, die die Anwesenden einem Entoleus gehorchend gemacht haben.

128-129. Hier handelt es sich offensichtlich um die «Erklärung des Sitones, der jetzt ernannt wird».

130ff. Unseres Erachtens erklärt der neue Sitones hier, seine Funktion so gut wie nur möglich erfüllen zu wollen; dazu will er das Wohlwollen Christi (*τὴν εὐμένιαν Χριστοῦ* Z. 130) beanspruchen, damit dieser ihm beisteht. Der Sitones will diese Hilfe Christi durch Gebete einer kirchlichen Autorität, wohl des Bischofes (*διὰ τῶν εὐχῶν τοῦ ἁγιωτάτου* ... Z. 131) bekommen. In der Lücke am Ende von Z. 130 ist wohl neben z.B. *καὶ σωτῆρος ἡμῶν* - ein Partizip wie *παρακαλῶν* (Objekt dazu: *τὴν εὐμενίαν*) zu ergänzen. Das Ehrenprädikat *τοῦ ἁγιωτάτου* wird im allgemeinen Personen höheren Ranges in der Kirche oder im religiösen Leben (besonders: Bischöfen, Archimandriten usw.) beigegeben (vgl. Hornickel 1930, S. 1; Zehetmair 1912, S. 51); es wird sich deshalb auch hier um einen solchen höheren kirchlichen Würdenträger, d.h. wohl um den Bischof, handeln. Es läßt sich deshalb wenigstens erwägen, auch in SB I 4658.2 *Τῷ ἁγιωτά[τῳ ἐπισκόπῳ καὶ γρ]αμματεῖ* statt *Τῷ ἁγιωτά[τῳ πρεσβυτέρῳ καὶ γρ]αμματεῖ* zu lesen. Zum Eid, der von neuen Provinzialgouverneuren abzulegen ist, siehe Nov.Just. 8 (anno 535).

131. Lies statt ⟦ vielleicht *κ̣τ̣*[? Man erwartet nach *ἁγιωτάτου* den Bischof o.Ä. (vgl. Anm. z.Z. 130ff.), aber *ἐ̣π̣*[*ισκόπου* läßt sich nicht lesen.

132. *μοι* hängt wohl von einer in der Lücke am Ende von Z. 131 zu ergänzenden Verbalform, z.B. *ἵνα βοηθῇ*, ab.

προσαποβλ<ἐπ>ειν: wir verbinden dieses Verb, das einem nur selten begegnet, mit dem Dativ *τῷ τῆς σιτωνίας φροντίσματι* in den Zeilen 134-135. Obwohl der Schreiber sich selbst manchmal verbessert (vgl. Kap. 1, § 5), finden wir nur hier einen nicht verbesserten Schreibfehler.

In der Lücke am Ende dieser Zeile ist möglicherweise ein Ausdruck mit der Bedeutung «fortwährend» zu ergänzen.

132-133. «Mit jeder Fürsorge, die den *ἐνδοξότατοι* eigen ist»: eine auffällige Manifestation von Standesbewußtsein der *ἐνδοξότατοι*.

133-134. *ἐν τῇ μητροπόλει / πατρίδι/ γῇ* oder Ähnl.] *τῇ θρεψαμένῃ*: ein fast poetischer, jedenfalls literarischer Ausdruck (vgl. LSJ s.v. *τρέφω*, IV, wo auf Lykurg. 85 [Med.] und 47 [Akt.] hingewiesen wird). Vgl. neben Eur., *Heraclid.* 822f. auch Soph., *Oed.Col.* 920 (wir verdanken einige

dieser Angaben der Liebenswürdigkeit unserer Kollegin Dr. A.M. van Erp Taalman Kip). Es ist zu beachten, daß hier das Medium verwendet wird. Das Gegenteil, daß von einer Person gesagt wird, daß sie seine (Mutter-)Stadt ernährt, ist in Ehreninschriften (vgl. z.B. IGGR IV 791) geläufig.

134. *σπουδάζων* .[: entweder *ἃ*[*αὶ* und ein anderes Partizip, oder eine nähere Bestimmung zu *σπουδάζων* wie z.B. *π*[*άσῃ σπουδῇ*.

135. Die Ergänzung am Zeilenende ist mit 12 Buchstaben vielleicht etwas zu kurz. Ist z.B. *εὐτυχοῦς* auch noch zu ergänzen? Oder hat das Indiktionsjahr gerade angefangen und ist statt *εἰσιούσης* hier *εἰσελθούσης* (15 Buchstaben) zu ergänzen?

137. Oberhalb des Ypsilon von *ὑπὸ* gibt es einen Punkt eines halben Trennungzeichens (vgl. Kap. 1, § 5).

138. Für das ergänzte *πρώτι*[*στα - - - σπου-*]*δῆς* vgl. Gignac 1981, S. 157. Dies korrespondiert mit *τὰ ἄλλα δὲ* in Z. 140. In der Lücke am Ende dieser Zeile ist wohl (auch) *μὲν* zu ergänzen.

Wir haben in der Lücke eine Ergänzung von *σῖτον* vorgeschlagen, weil es sich um einen *σιτώνης* handelt. Obwohl es wenig wahrscheinlich ist, daß *σῖτος* pauschal für Nahrung steht, ist es nicht auszuschließen, daß der *σιτώνης* gelegentlich auch andere Nahrungsmittel zu besorgen hatte, deshalb z.B. *οἶνον*, *κριθήν* oder, ganz allgemein, *εὐθηνίαν* zu ergänzen wäre.

140. *τῆς μητροπόλεως*: Aber *πράκτορες ἐθνίκοι* sind auch möglich, vgl. CJ 12.63.2.6 (anno 530) wo sie neben dem *πατὴρ τῆς πόλεως* und Sitones genannt werden, und Ed.Just. 2.1.2.

141. Zu den *ἀποδέκται* vgl. Lallemand 1964, S. 212f., und 140 Anm.

καθιστῶσιν: die hier verwendete Bedeutung des Verbes *καθίστημι* «anordnen, befehlen» scheint weniger üblich zu sein. Absichtlich ist ein allgemeiner Ausdruck verwendet worden.

ὡς ἂν μ[: vielleicht ist *ὡς ἂν μ*[*ὴ* zu ergänzen, d.h., daß der Sitones verspricht, die Befehle der *ἀποδέκται* auszuführen, damit etwas nicht passiert. Zu *ὡς ἂν* vgl. auch Z. 101 Anm.

145-146. προβο]λήν: προβολή hat hier wohl dieselbe Bedeutung wie ὀνομασία = «Ernennung», obwohl προβολή ursprünglich der «Vorschlag (eines Beamten)» und ὀνομασία die tatsächliche Ernennung (eines Beamten) bedeuteten. Diese zwei Stadien könnten zusammenfallen; vgl. Lewis 1982, S. 58, s.v. ἀναδίδωμι, und S. 62, s.vv. ὀνομάζω, προβάλλω.

ἐντολεῖ: ein ἐντολεύς = ἐντολικάριος ist ein Bevollmächtigter oder Anwalt (vgl. BGU XII 2173.1 Anm. mit Lit.). Mit dem ἐντολεύς wird hier wohl der Vorsitzende, der die Führung bei der Ernennung innehatte, gemeint. Die Frage ist aber, wen der ἐντολεύς vertritt: den Kaiser in Konstantinopel, oder das ernennende Gremium. Wenn das letztere, so wäre es bemerkenswert, daß der Vorsitzende von sich selbst in der 3. Person redet.

Unterhalb Z. 146 findet sich, wie auch unterhalb Z. 180, eine Koronis, die das Ende einer Passage angibt (vgl. Turner-Parsons 1987, S. 12 Anm. 59; Gardthausen 1913, S. 403f.; Stephen 1959). Wir sind hier also am Ende der Ernennungsprozedur, die vom Vorsitzenden mit einer kurzen Formel abgeschlossen wird. Lies und ergänze z.B.

145 Ὁ δεῖνα ὁ εὐδοκιμώτατος τὴν ἐπ' αὐ[τῷ γενομένην προβο-]
146 λήν, ἣν οἱ πάροντες ἐντολεῖ πε[θόντες ἐποιήσαντο, ἐδέξατο.]

148-149. Es läßt sich von uns nicht bestimmen, ob man δικασ- oder δίκας drucken sollte (vgl. zur Worttrennung hier Mayser-Schmoll I² 1970, S. 222 sub e).

149. γαστέρος: weitaus üblicher in der Koine ist γαστρός; es handelt sich hier um eine von γαστέρα ausgehende regressive Weiterbildung der Genitiv-form. γαστέρος hängt wohl von einem im Vorhergehenden zu ergänzenden Infinitiv (eine Lesung ἐγκ]ρ[ατ]εῖσθαι ist jedoch unmöglich) ab. In Xenophon, *Cyrop.* I.2.8 (vgl. auch *Oec.* 9.11) begegnet der Ausdruck ἐγκρατεία γαστρὸς καὶ πότου und in Xen.*Mem.* I.2.1 der Ausdruck ἐγκρατὴς γαστρός = «mäßig». Sollte der Sitones mäßig sein, oder hängt γαστέρος doch mit Nahrung im Allgemeinen zusammen?

150. Auch hier (wie in Z. 157, 159 und 163) wird das Schluß-Ny mit einem hochgeschriebenen Horizontalstrich gegeben, vgl. Kap. 1, § 5.

150-151. Lies und ergänze z.B.: κατὰ τὴν | [Substantiv (z.B. προβολὴν oder ὀνομασίαν τὴν) τῶν θεοφιλῶν μεγα]λ[ο]πρεπεστάτων κτλ. (vgl. Z. 38-39).

152. Zum *modius*-Maß in den Papyri vgl. die Belege bei Daris 1991, S. 73; für Literatur zum Inhalt vgl. ZPE 99 (1993) S. 57f. und Fußn.5.

153.]ξ.ρο.ετρίας: wir haben an ein Wort auf *-μετρία*, daher an eine Lesung *ξηρομετρίας* gedacht, aber die Lesung des besagten Wortes ist an sich paläographisch schwierig und das Wort *ξηρομετρία* ist noch nicht attestiert. *Non liquet.*

154. *τῇ χρείᾳ*: handelt es sich um Personen, die z.B. durch Bedürfnisse bedrängt werden, oder um die (liturgische) Dienstleistung, d.h. die Sitonie? Es ist nicht zu bestimmen, ob dieses Wort mit dem vorhergehenden Partizip oder mit dem folgenden Wort zu verbinden ist.

Zu der Frage *παρ-* oder *παρ'* vgl. oben, Z. 148-149 Anm. und Mayser-Schmoll I² 1970, S. 222f.

156. *η*: sollte man *ἡ*, *ἢ*, *ἢ* oder *ἦ* drucken?

157.]*παύξησιν*: sehr wahrscheinlich *ἐ]παύξησιν*, das von einer Präposition wie *εἰς* abhängt; das Wort *ἀ]παύξησιν* = «Verminderung» ist nur ein Mal bei Longinus belegt.

157-158. *τῶν σιτωνικῶν* | [*χρημάτων*: vgl. Z. 159. Es handelt sich wohl um das Geld oder die Geldmittel der *σιτωνία*, entweder um Geld, das dem Sitones zur Verfügung steht, oder das von ihm eingetrieben wird.

158. Zur Problematik *κατά*, *κατα-*, *κατ' α-* vgl. Z. 154.

160. Man kann hier z.B. ergänzen bzw. lesen: *λοιπὸν διαλαλεῖται οὕτ]ω[ς*: ~].

161-162. Bei diesen zwei Zeilen handelt es sich um eine «Zwischenzeile». Die üblichen Zierleisten fehlen aber. Handelt es sich vielleicht um *ὁ παρὰ τῶν τοῦ π]ολιτικοῦ* (vgl. oben Z. 78, 79), oder um *οἱ τοῦ π]ολιτικοῦ* (vgl. Anm. z.Z. 77-78)?

163. Eine Ergänzung bzw. Lesung [*κατὰ τὰ κεκελευσμέν]ᾳ π[ροσήκ]ει* κτλ. ist möglich.

165. Statt einer allgemeinen, ungenauen Indiktionsangabe (*ἡ τόση ἰνδικ-*

τίων/ἐπινέμησις, vgl. Z. 13, 16-17, 68, 82-83, 91-92, 96-97, 135-136) ist hier ausnahmsweise ganz präzise von der «vergangenen zehnten Indiktion» die Rede (vgl. Kap. 1, § 6).

166. *φ[ιλ]ανθρωπία*: Nominativ oder Dativ (*-πίᾳ*)? Theoretisch könnte es sich aber auch um die Nom./Akk. Plural von *φιλανθρώπιον* (vgl. LSJ s.v.) handeln (vgl. auch Z. 465). Vgl. Anm. z.Z. 35.

εἰς ταὐτόν = εἰς τὸ αὐτόν: obwohl man davon ausgehen möchte, daß *αὐτόν* maskulin ist, kann man hier annehmen, daß *ταὐτόν = ταὐτό*, d.h. Neutrum, vgl. Jannaris 1897, § 540; dann wäre die Bedeutung «zusammen» oder «zum selben Zweck». Ist jedoch *αὐτόν* maskulin, dann muß auf *τό* ein Infinitiv folgen. Für Krasis vgl. Gignac 1976, S. 321ff.

168-169. Vielleicht *τοῖς κελευομέ | [νοις πείθουσιν* oder *πείθοντες* (vgl. Z. 145-146 Anm.), aber es ist auch möglich, daß *τοῖς κελευομέ | [νοις* von *διαμένειν* in Z. 169 abhängt.

170. *τὸ παριστάμενον*: «dasjenige, das zu jemandem gestellt worden ist» d.h. «der Auftrag». In den Zeilen 167-170 könnte etwa Folgendes gesagt worden sein: «die *κτήτορες*, die durch Furcht vor den Gesetzen gezwungen sind die Befehle auszuführen, sind anwesend, wie Ihr seht, und werden Ihren Auftrag (vgl. Z. 171-173) erfüllen».

170-171. Zwischen diesen Zeilen ist ein Spatium. Eine Zwischenpassage ist hier wieder verlorengegangen.

171-173. Es ist deutlich, daß die Großgrundbesitzer etwas tun müssen. In der Lücke am Anfang von Z. 172 ist wahrscheinlich ein Imperativ (z.B. *διδασκέτωσαν/ὀνομαζέτωσαν*) zu ergänzen. Weil die vorhergehende Passage zu sehr zerstört und nicht zu ergänzen ist, haben wir keine Ahnung vom Zusammenhang mit dem vorhergehenden und dem folgenden Text. In Z. 146 ist, wie die Koronis unterhalb dieser Zeile zeigt, ein Abschnitt zu Ende geführt. Unseres Erachtens ist dort das Ende der Ernennungsprozedur des *σιτώνης* erreicht. Mit Fr. 1 V° (Z. 147ff.) fängt also etwas Neues an. Bezug scheint aber auch noch auf die *σιτωνία* genommen zu werden, jedenfalls auf die Getreidekasse (vgl. Z. 150, 157-158, 159). Wir wissen nicht, in welchem Zusammenhang (vielleicht nur Rückverweisung auf die eben abgeschlossene Ernennungsprozedur eines *σιτώνης*) dies geschieht. Es ist nicht unmöglich, daß jene

Verweisungen schon auf die Entlastungs- und Übertragungszeremonie hinweisen, und dann wäre Fr. 1 vor den Fr. 3 und 7 zu vermuten (vgl. Kap. 1, § 9).

174f. Die Rede (ergänze διδασκαλ]ία oder ὀνομασ]ία ?) seitens der κτήτορες = Großgrundbesitzer geht zweifelsohne in der nächsten Spalte (nicht notwendigerweise Fr. 1 V°, Kol. II) weiter. Beispielsweise könnte man nach περιφανῆ mit ἠμέτεραν μητρόπολιν fortfahren, aber andere Ergänzungen sind auch denkbar.

176-180. Mit Z. 180 wird abermals ein Abschnitt abgeschlossen, wie die Koronis unterhalb dieser Zeile zeigt. Obwohl es nicht auszuschließen ist, daß wir auf Fr. 1 V°, in den Kolumnen I und II einen geschlossenen Abschnitt vor uns haben, erachten wir es wahrscheinlicher, daß zwischen den beiden Kolumnen ein oder mehrere Blätter verlorengegangen ist (sind). Für die Koronis siehe Z. 145-146 Anm.

182. μάτρι̣κ̣ος: vgl. Z. 187; zur Bedeutung von μάτριξ = «Liste, Matrikel» vgl. P.Münch. I 2.8 Anm.

εξο: z.B. ἐξο-, d.h. eine Form des Verbums ἔχω, oder ἐξ ὀ-, (z.B. ἐξ ὀ[μολογίας, oder ἐξο-, d.h. eine Form des Verbums ἐξο[μολογέω.

Kann sich der Text von Fr. 2 und 4 auf die Wahl und die Ernennung eines ἔκδικος beziehen? Oder handelt es sich hier um die *matricula* der Advokaten (vgl. CJ 2.7)? Siehe unten, Kap. 5.

184. Auch hier (und in diesem Fragment auch in den Zeilen 198, 207) wird das Schluß-Ny mit einem hochgeschriebenen Horizontalstrich angegeben, vgl. Kap. 1, § 5.

184-186. Zwischen diesen beiden Zeilen gibt es einen Raum für eine (verlorene) Zwischenzeile. Am Original (und am Bild) sind Spuren sichtbar, die als Abklatsche eines verlorenen aufgeklebten Textes zu betrachten sind. Zu lesen ist (in Spiegelbild):]τακν, d.h.]-ν κατ[stand dort geschrieben.

187. Siehe Z. 182 Anm.

190. απαν-: man denkt sofort an eine Form von ἅπας, aber auch eine Form des Verbes ἀπαντάω, oder eine Trennung ἃ παν[sind möglich.

192.]τ̣αξουσανη-: wird hier das Verb *τάσσω*, oder eine Zusammenstellung mit dem Verb *ἄγω* gemeint; ist *-ανη-* vom Vorhergehenden zu trennen?

193. Vielleicht ist] *τ̣ὴν πρόσμει-* | *[ξιν* zu lesen, bzw. zu ergänzen.

197.]μ̣πολι̣α: vielleicht *περ]]μ̣πολι̣α* oder *ἀμφ]]μ̣πολί̣α* (Nom. oder Dat.)?

204.] *κατὰ ῥυθμὸ̣ν*: «in einer bestimmten Reihenfolge». Vgl. *κατὰ στοῖχον* in P.Oxy. VIII 1119,12 Anm. und LV 3788,6 Anm. Siehe auch Kap. 5 mit Bezug auf den *ἔκδικος*.

205. *προσεπ̣ι̣δε*: eine Form des Verbes *προσεπιδέομαι* (*προσεπιδέω*)? Das Verb *προσεπιδέχομαι* ist nur unsicher belegt. Rechts im Freirand findet man Spuren einer Zeile im Spiegelbild (Abklatsche eines verlorenen Textes), wo noch zu lesen ist]οπυιακ, d.h. *καὶ ὑπο[-* stand dort geschrieben.

207. *ἐπαν-*: oder *ἐπ' ἀν-*?

213. *οφθε̣*: wir können *οφθετι* oder *οφθεγι* oder *οφθεπ* lesen, wissen jedoch keine überzeugende Erklärung vorzuschlagen.
διακοσμ[-: oder *διὰ κοσμ[-*.

214. *πρακτήρ*/*πρακτής* sind Varianten für *πράκτωρ*. Im 6. Jh. n.Chr. begegnen ab und zu noch *πράκτορες*, vgl. P.Oxy. XVI 1829.6-7 Anm.; weiter in CJ 1.4.26 und 3.2.4 (in der Bedeutung von *exsecutor*) und in den justinianischen Novellen, wo es Steuereintreiber bedeutet.

215. *κ̣αθ̣* [: bilden die Buchstaben den Anfang eines Substantivs?

223. Vielleicht ist bei *ὅσῳ* an *ὅσος* + Superlativ mit der Bedeutung «wie möglich» zu denken, vgl. LSJ s.v., V.2.

224. Es ist eben nicht *ὑποδ[έ]κ̣την* zu lesen.

226. *σ̣υμμερ[-*: eine Form des Verbes *συμμερίζειν* oder des Substantivs *συμμεριστής*?

227. *ἐπωνυμία*[: es ist hier die Rede von der Bestimmung zu einer Dienstleistung.

228. Oder lies *ἐντρέπειν* [.

242. Lies entweder *τόνδε τ*[*όν* oder]*τον δὲ τ*[; vgl. Z. 321 Anm.

243. Möglicherweise das Ende eines Adjektivs auf *-φανής* oder (ein Kompositum mit) *στέφανος*.

248. Wahrscheinlich ist an *τὸ δικαστήριον* zu denken, aber auch eine Verbindung wie *τὸ δικάσασθαι* ist nicht auszuschließen.

250. Wir erwarten hier wieder eine Zwischenzeile mit einem Wort wie *διαλαλία* oder Ähnliches.

251. Vgl. für *ἀγνωμοσύνη* in byzantinischen Urkunden Nörr 1960, S. 73ff. et alibi; Wiese 1971, S. 126ff.

252. *ἀποκιου* Spuren: wenn wir keinen Schreibfehler annehmen wollen, müssen wir *ἀπὸ κιου* trennen. Die Buchstaben *κιου* könnten dann mit *κίουρος* (LSJ: «basket for corn», aus Hesychius) verbunden werden.

254-255. |]*μας*: *ὐ*] | *μᾶς* oder *ἡ*] | *μᾶς*?

256. Ist mit *μεμ*[*ε*]*τρ*[- eine Form des Verbums *μετρέω* gemeint?

261. Ist eine Form des Verbums *μέμφομαι* gemeint?

264. Unter dieser Zeile gibt es ein Spatium, für etwa 4 Zeilen ausreichend; vgl. die Anm. z.Z. 327-330. Oberhalb der Zeile gibt es ebenfalls ein Spatium (ausreichend für wenigstens 3 Zeilen). Weil keine Zeilenenden in diesen Spatia zu sehen sind, handelt es sich anscheinend in beiden Fällen um Zwischenpassagen.

270. Hier, und in den Zeilen 275 und 279 wird das Schluss-Ny wieder durch einen Horizontalstrich wiedergegeben (vgl. Kap. 1, § 5). In Z. 271 wird das auch getan, aber in Z. 272 lesen wir ausgeschrieben *τουτον*. Der Schreiber ist nicht konsequent.

271. Für den *εἰσαγωγεύς* in ptolemäischen Papyri vgl. Seidel 1962, S. 77; P.Gen. III, S. 7-8. Es gibt im Griechischen auch noch die Komposita *κατεισαγωγεύς* und *γραμματοεισαγωγεύς*. Im 2. Jh. begegnet ein *εἰσαγωγεύς* als Mitglied des *consilium* des *Praefectus Aegypti*. Er war für Gerichtsprotokolle zuständig, und «zumindest für einen Teil der Funktionen zuständig, die in anderen Provinzen oder bei den römischen Präfekturen wohl den *a commentariis/commentariensis* oblagen» (Haensch 1995, S. 276; siehe weiter Kap. 5).

276. Eine Form von *ἐκ]κλησία*?

278. Entweder *ἔγραψε* oder eine Zusammensetzung mit *γράφω*.

280. *ἐπι*: entweder die Präposition *ἐπί*, oder der Anfang eines Wortes.

282. *μεταμε-*: vielleicht eine Form von *μεταμέλομαι*.

301. Wahrscheinlich ist]*ντας ẹ̣δ̣[* oder]*ν τὰς ẹ̣δ̣[* zu lesen.

302-304. Zwischen diesen Zeilen ist ein Spatium. Weil Z. 304 mit *διδάσκομεν* anfängt, hat in diesem Spatium wahrscheinlich *διδασκαλία παρὰ* N.N. gestanden (vgl. Z. 42-43). Das impliziert, daß vorher innerhalb einer *διαλαλία* ein Befehl zu *διδάσκειν* gegeben worden war. Das Wort *διαλαλία* ergänzen wir dann in dem Spatium zwischen den Zeilen 297 und 299. Am Ende der Zeilen 297 und 307 dürfte ein *λοιπὸν διαλαλεῖται οὕτως:~* gestanden haben. Weil die *διδασκαλία* anscheinend in Z. 307 ihr Ende findet, ergänzen wir im Spatium zwischen den Zeilen 307 und 309 abermals *διαλαλία*.

305-306. *φιλαν-*] | *θρωπίας*: vgl. Z. 80-81, 166. In Z. 306 stand vermutlich eine Form des Wortes *δικαστής* oder *δικαστήριον*.

310. Wahrscheinlich stand hier eine Perfektivform des Verbs *χρηματίζειν*.

311-312. Wir erwarten eigentlich wieder ein *λοιπὸν διδάσκουσιν οὕτως:~* (vgl. Z. 40-41, 127) statt z.B. *ποιοῦνται διδα-]σκαλίαν οὕτως*. In Z. 313 folgt dann, wie zwischen den Zeilen 302 und 304, die Angabe: *διδασκαλία παρὰ* N.N.

311. *ψῆφον*: vergl. unten Kap. 5 m.B.a. *ἔκδικος*.

315. Lies]*τατοϙ*[oder]*τατος* [?

316-320. Es sieht so aus, als ob hier auch eine Zwischenpassage gestanden hat.

321. Lies entweder] *τήνδε τὴ*[*ν*] + Substantiv oder]*την δὲ τὴ*[*ν*] + Substantiv; vgl. Z. 242 Anm.

326.] *μψειεν*: handelt es sich um einen Optativ? (eine Lesung]*μέμψειεν* ist nicht auszuschliessen), möglich ist aber auch] *μψει ἐν* zu trennen und anzunehmen, daß dieser Satz in der nächsten, völlig verlorengegangenen Zeile weitergeführt wurde.

327-330. In diesem Spatium sind überhaupt keine Spuren von Buchstaben zu sehen. Wir nehmen deshalb an, daß hier wieder eine mehrzeilige Zwischenpassage gestanden hat.

333. *συμφθεγ-*: sehr wahrscheinlich eine Form des Verbes *συμφθέγγομαι*. Möglicherweise wird von (einigen) Personen Beifall bezeugt, d.h. es handelt sich um eine Akklamation. Vgl. Th. Klause, s.v. Akklamation, RAC I (1950) S. 216-233.

337. Wir erwarten hier wieder eine Zwischenzeile mit dem Wort *διαλαλία*.

339-340. Die Wörter *τε καί* in Z. 339 machen es für uns wahrscheinlich, daß es sich hier um zwei ähnliche Begriffe handelt; darauf basieren unsere Ergänzungen. Für *ἀστα-* | [*σιαστο* vgl. Z. 334.

340.]*αϊ' αὐτῶν*: wahrscheinlich ist *κ*]*αϊ' αὐτῶν*, aber es gibt auch andere Möglichkeiten.

343. *πεσϊ*[: Wohl ein Rest eines Superlativs eines auf *-πρεπής* endenden Adjektivs, z.B. *μεγαλοπρεπής*, *μεγαλοπρεπέστατος*. Sonst wäre, weil wir keinen Wortanfang *πεσϊ*[kennen, *πες τ*[zu trennen.

353-356. Zwischen diesen Zeilen hat wieder eine Zwischenpassage von zwei Zeilen gestanden.

362. Oberhalb dieser Zeile hat wahrscheinlich wieder ein Zwischensatz gestanden, denn auch das groß geschriebene Tau gibt an, daß hier ein neuer Abschnitt anfängt; vgl. Z. 123.

365. φυλαττω[: für die Form mit -ττ- statt -σσ- vgl. Gignac 1976, S. 145ff., bes. S. 152f.

366-368. Zwischen diesen Zeilen hat wahrscheinlich wieder ein Zwischensatz gestanden.

368-369. Zweifelsohne handelt es sich in diesen Zeilen um die hl. Maria, aber wir kennen den Kontext nicht; zu denken ist z.B. an:
ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ τῆς] Θεοτόκου κα[ὶ ἀειπαρθένου Μαρίας, oder
φυλάττεται ὑπὸ τῆς] Θεοτόκου κα[ὶ ἀειπαρθένου Μαρίας.

372-374. Zwischen diesen Zeilen hat wahrscheinlich wieder ein Zwischensatz gestanden. Am Anfang von Z. 374 ist aber eine Lesung διδ]ά-σκητε weniger wahrscheinlich.

376. γαλη-: eine Form eines mit dem Adjektiv γαληνός od. Ähnl. verbundenen Wortes. Meistens wird γαληνότατος /γαληνότης vom Kaiser verwendet, aber Ausnahmen zu dieser Regel sind belegt, vgl. Lampe 1984, s.v. γαληνότης.

386. Für die Form ἀποδώσατ[ε vgl. Gignac 1981, S. 387 sub 2; Mandilaras 1973, § 308.

387-389. Zwischen diesen Zeilen ist wieder ein Zwischensatz verlorengegangen.

399. Vielleicht ist ἰθυδι[zu lesen, bzw. dies mit ἰθύδικος oder ἰθυδίκης zu verbinden.

402. μονομ[ερ: vgl. Z. 406, 407. Vgl. für die Bedeutung von μονομερής Kap. 5.

404. Vielleicht ἁ[γι]ωτάτου πράτ̣[τ]ωι̣[?

407. Eine Lesung Μονομερὲ̣[ς oder Μονομερῆ[ς ist nicht auszuschließen. In den nachfolgenden Zeilen steht dann, wie das «Einteilige», *c.q.* «Einseitige» gemacht wird. Die Zwischenzeile wird nicht mit einer Zierliste markiert, doch dies passiert öfter. Vgl. dazu Kap. 1, § 5.

408. Aus Platzgründen ist das einzige Kompositum, das hier anscheinend ergänzt werden kann, ἐκφθείρω.

409.]̣οσύνη oder]̣οσύνη?

409-410. Möglicherweise handelt es sich um μεγαλοπρε-] | πεσ[τά]της.

410. ε: ϙε oder δ̣έ ? μελέτη: Nominativ oder Dativ?

412. καλλίνικος ist ein besonders für den Kaiser verwendetes Epitheton (vgl. ZPE 45 [1982] S. 222). Sonderbarerweise erwähnt Rösch 1978 es nicht.

414. [ ]ττασθαι: möglicherweise zu [ή]ττᾶσθαι oder zu einem Kompositum dieses Verbes zu ergänzen.

417. Die Jungfrau Maria wird gemeint, aber der Zusammenhang entgeht uns (vgl. Anm. z.Z. 368-369). Für ἄχραντος vgl. Lampe 1984, s.v. ἄχραντος, in fine.

431. θεσπίζω hat im Zusammenhang mit dem Kaiser die Bedeutung «entscheiden, befehlen» (Lat.: «sancire»); vgl. auch unten, Z. 436.

432. Eine Lesung]οὖντος ε[ist nicht auszuschließen.

433. Die Rolle, die der *dux* in diesem Kontext gespielt hat, bleibt undeutlich. In der späteren Kaiserzeit werden namentlich die militärischen Befehlshaber in den Provinzen und an den Reichsgrenzen *duces* genannt (vgl. Heumann-Seckel 1926, s.v. *dux*). Vgl. auch Kap. 5.

436. Vgl. Z. 431 Anm.

437. Vielleicht wird *ἐν τ]οισίν ἡμέραις* gemeint, d.h. daß innerhalb einer Zeitspanne von drei Tagen etwas geschehen mußte. Für einen Versuch zur Interpretation vgl. Kap. 5.

438. Eine Lesung *π[ρ]ὸς ἀλ[* ist u.E. unwahrscheinlich, weil die Spur vor dem Sigma kaum ein Omikron sein kann.

439. *μενως* beinhaltet wohl die Endung eines Adverbs, vielleicht von einem Partizip Perf. Med./Pass. gebildet. Wir haben aber keine Ergänzung vorzuschlagen.

441. *προσκυνεῖν* = «anbeten, verehren», auf das anscheinend immer ein Konkretum folgt. *ἃς*, gefolgt von einem Substantiv, könnte vom *προσκυνοῦμεν* abhängen, es sei denn, daß man *προσκυνουμένας* lesen sollte.

442. *φέροντε*: ein Kompositum ist nicht auszuschließen. Man kann auch *]φερον τε* trennen. Liest man *φέροντε*, dann handelt es sich um *φέρονται*. *φέρονται* ist möglicherweise das Verb im Nebensatz, der mit *ἅς* (Z. 441) anfängt. Dann wäre hinter *φέροντε* zu interpungieren und z.B. mit *δημοσιεύεσθα[ι | δὲ πρέπει* weiterzugehen. *δημοσιεύεσθαι* (vgl. Anm. z.Z. 25) kann aber auch mit *φέροντε* zu verbinden sein.

445-446. *ἀτρωτ[- - -]φυλάξουσιν*: vgl. P.Lond. II 483 (S. 323ff.) Z. 81 (+ BL I 270) und LSJ s.v. *ἄτρωτος*, 3.

446-448. Zwischen diesen Zeilen ist der Zwischensatz verlorengegangen.

448. *ἀ]γαθῶν*: oder aber ein Kompositum *-α]γάθων*.

451. Am Ende der Zeile ist vielleicht *εἴσοδον* zu lesen. Die Bedeutung hier dürfte im Zusammenhang mit *δικαστήριον* in Z. 450 wohl als «(Prozeß-)Einleitung» aufgefaßt werden.

452. Ist hier *αὐτο* zu lesen?

454-455. Zum Zeichen ·/. vgl. Kap. 1, § 5. Es folgt die Ankündigung einer «Regieanweisung».

455-457. Zwischen diesen Zeilen ist wieder der Zwischensatz verlorengegangen.

458. *ἐνοπτρίζεσθαι*: das Verb begegnet einem selten, in den dokumentarischen Papyri nur in P.Oxy. XXXI 2603,4 = M. Naldini, *Il Cristianesimo in Egitto*, Firenze 1968, # 47 belegt; zur Bedeutung «wiederspiegeln» vgl. JEA 48 (1962) S. 139f.

462.]στω: ein Imperativ, 3.Ps.sg., oder ein Dativ eines Substantivs?
γίνεται δι̣δασκ[αλία: es folgt wahrscheinlich οὕτως: ~, denn üblicherweise schreibt man *διδάσκουσι* (od. Ähnl.) οὕτως: ~. Vgl. Anm. z.Z. 311-312.

465. Wohl eher *προθέ[σει* als *προθε[ραπείᾳ* oder *προθε[σμίᾳ*.

467. *ὁμοφ̣λοις*: ein zutreffendes Wort, das mit *ὁμοφ-* anfängt und auch auf *-ος* oder *-ον* endet, haben wir nicht gefunden. *ὁμοφύλοις* können wir nicht lesen.

468.]δικηκόσι: das Eta scheint aus Iota oder Omikron korrigiert worden zu sein. Es handelt sich um einen Dativ Pluralis des Part.Perf.Act. des Verbums *δικέω* oder eines Kompositums (z.B. *ἀδικέω* oder *καταδικέω*; vgl. auch *κακουργ[-* in Z. 469) davon. Der Dativ könnte von *κινδύνους ἐπάγειν* abhängig sein.

469. *ἐκτήσω*: eine 2. Person Sing. fällt sowieso auf, denn sonstige Beispiele davon gibt es in diesen Papyrusfragmenten nicht.

470.]ναν̣δρων̣: entweder *τῶ]ν ἀν̣δρῶν̣*, oder Gen.Plur. eines kompositen Adjektivs.

473. αιλε̣[: ein griechisches Wort, das mit diesen Buchstaben anfängt, paßt nicht in dem Kontext. Entweder handelt es sich um ein mit griechischen Buchstaben geschriebenes lateinisches Wort, oder *αι* steht für *ε* (vgl. *ὄρανται* für *ὄρατε*, Z. 465; vgl. Kap. 1, § 5). *λ/ρ*-Verwechslung kommt in den PPG nicht vor; es ist also nicht mit einem Fehler für *αιρε[* zu rechnen.

476. Auf τοῦτο̣ν ἀγρύπ̣νω̣[ς folgt wahrscheinlich ein Infinitiv. ἀγρύπ̣νω̣[ς begegnet uns zweimal in den justinianischen Novellen (Nov.Just. 8 und 17.1) in der Bedeutung von *vigilanter*, nämlich in der Ausübung von öffentlichen Pflichten.

477. ὡς ἔ̣νεστι̣ν: «soviel wie nur möglich», wohl mit dem vorhergehenden μ]ετὰ πλείστης σπούδης zu verbinden.

496. Lies οὕτω? Vielleicht ist oberhalb dieser Zeile noch eine Spur zu sehen, die das Ende einer Abteilung markiert (vgl. z.B. Z. 170).

499. Am Zeilenende scheint ein Doppelpunkt zu stehen, der durch eine Wellenlinie getrennt wird. Einerseits ist eine Lesung κατα̣δ nicht akzeptabel, andererseits ist κατα̣δε- paläographisch kaum vertretbar. Wird mit dem Strich vielleicht eine Abkürzung angedeutet?

513-515. Zwischen diesen Zeilen stand eine jetzt verlorengegangene Zwischenzeile.

540. Für quo] facto vgl. Anm. z.Z. 32-33.

544. Statt eines Gamma könnte es sich um nur einen Füllstrich handeln.

Fr. 10.d. Vgl. für diese lateinische Wörter Kap. 1, § 7.1 und Anm. 48.

556. Zwischen Epsilon und Gamma steht oberhalb der Zeile ein schräges Strichlein, das als Akzent betrachtet werden kann.

561.]$\overline{\nu\omega\nu}$: Wahrscheinlich handelt es sich eher um ein *nomen sacrum* ἀ]ν(θρωπ)ῶν, als um -]ν ὧν.

563, 570. Am Ende beider Zeilen begegnet uns ein identisches Zeichen, das wir nicht deuten können.

567. Zwischen]τ̣ου und ε[dürfte ein hoher Punkt stehen.

582.]δ[: ist dies der Rest einer Zwischenzeile (z.B. δι̣[δασκαλία)?

Viertes Kapitel

PPG 1, 3 und 7: die Sitonie (*σιτωνία*, *cura frumenti comparandi*)[1]

Die Fragmente 1, 3 und 7 der griechischen Papyri aus Pommersfelden, d.h. der größte Teil des Gesamttextes wie er erhalten ist, beziehen sich auf die Sitonie.

§ 1. Die Ämter in der römischen und byzantinischen städtischen Verwaltung[2]

Die Sitonie war ein Amt der städtischen Verwaltung. Diese wurde im römischen Reiche, wenn nicht ganz, so doch für den größten Teil mittels öffentlicher Dienstleistungen, die Bürger zu erbringen hatten, durchgeführt. Diese Dienstleistungen, λειτουργία oder *munera*, ἀξία, ἀρχαί oder *honores*, wurden sicherlich im 4. Jh., aber auch schon im 2. Jh., wenn es keine Freiwilligen gab, unter Zwang auferlegt. Dies geschah folgendermaßen: Eine Leistung dauerte, im Falle von Aufgaben fortwährender Natur, wahrscheinlich ein Jahr.[3] Geraume Zeit vor dem Ablauf schlug jemand, oft der augenblickliche Amtsträger (im Osten

---

[1] Wenn nicht anders angegeben, beziehen die Paragraphennummer sich auf dieses Kapitel.

[2] Im Nachfolgenden zitieren wir bei den Digestenstellen den Autor, obwohl wir annehmen, daß uns bei den Stellen, die von Autoren des 2. oder vom Anfang des 3. Jh. stammen, keine oder nicht nennenswerte Unterschiede mit denen, die von späteren Autoren stammen, begegnen. Dies wird durch den Vergleich mit datierbaren Stellen aus dem Codex Justinianus deutlich. Übrigens wird jeder Unterschied durch die Tatsache relativiert, daß diese Texte im 6. Jh. (gerade in der Zeit, als diese Papyri wahrscheinlich verfaßt wurden) noch immer Bedeutung hatten und gültig waren (obwohl wir eine Interpolation und damit eine Bedeutungsverschiebung nicht ausschließen dürfen).

[3] Bei den Magistraturen war die Dauer ein Jahr; vgl. CTh 12.1.16, wo als Sanktion eine Periode von zwei Jahren auferlegt wird. Bei den *munera*, die sich auf die Durchführung bestimmter Arbeiten bezogen, z.B. Bauarbeiten, dauerte das *munus* selbstverständlich so lange wie diese Zeit brauchten. Lewis 1982, 65: normalerweise ein Jahr, gelegentlich drei Jahre, gelegentlicht zwei Mal sechs Monate; ders. 78: Magistrat ein Jahr, und dann mindestens sechs Monate vorher ernannt. Sitzende βουλευταί schlugen ihre Nachfolger vor, die dann in und durch den Rat per Akklamation (*viva voce*) gewählt wurden; 69-71: Bürge für die Ernannten waren: a) die vorschlagende Person, die nach dem Beschluß *nominator* hieß, und b) die βουλή. Eide wurden geschworen.

aber seit dem Ende des 5. Jh. der Bischof zusammen mit einigen der wichtigsten Grundbesitzer der Stadt; vgl. unten § 4), einen Nachfolger vor. Diesem wurde darauf eine Aufforderung (ἐπίσταλμα, *vocatio*) geschickt, um im Stadtrat zu erscheinen. Der Termin zwischen Aufforderung und Amtsantritt mußte genügend lange sein, damit eventuelle Einwände (z.B.: daß der Kandidat nicht ausreichend solvent war, zu alt war, usw.) abgehandelt werden konnten.[4] Am in der Aufforderung genannten Tag erschien der Kandidat im Rat, wurde formell vorgestellt und dann mittels eines offiziellen Ratsbeschlußes zum Nachfolger des aktiven Amtsinhabers ernannt (im Osten, seit u.a. der Bischof *cum suis* den Vorschlag machte, geschah dies in einer Versammlung der Grundbesitzer; weiter unten, § 4). Dieser formelle Beschluß hieß ὀνομασία oder *nominatio* (doch begegnen auch die Termini *creatio*, *electio* und χειροτονία.[5] Dieser Terminus konnte aber auch die ganze Prozedur umfassen, mit Einbeziehung des ursprünglichen Vorschlags (προβολή). Von diesem Beschluß an begann dann der Termin, innerhalb dessen der Nominatus beim Provinzialstatthalter Berufung einlegen konnte. Er war ἀποδεδειγμένος, *nominatus* oder *designatus*, bis er tatsächlich in sein Amt eingesetzt wurde und seine Amtszeit anfing.[6] Die Berufungsfrist betrug zwei oder drei Tage nach dem Ratsbeschluß,[7] und die Berufung mußte in der Zeit zwischen dem Einspruch und dem neuen Amtstermin abgehandelt werden. Deswegen wurde vorgeschrieben, daß die *nominatio* reichlich vor dem Amtsantritt gemacht worden mußte, damit es genügend Zeit für eine eventuelle Berufung und Substitution

---

[4] Und ggf. der Vorschlag eines anderen Kandidaten (des *potior*) gemacht werden konnte: in dieser Weise CJ 10.67(65).1, nach Kübler 1937, S. 829, ursprünglich die Vormundbestellung beabsichtigend.

[5] *Electio*, weil die Ernennung mittels eines Ratsbeschlußes, d.h. grundsätzlich bei Abstimmung, stattfand; *creatio*, weil der Rat die vorgeschlagene Person ernannte. Wegener 1948, § 1 (S. [19]) und 3 (S. [30], unterscheidet eine erste Ratsversammlung, in der ein Vorschlag gemacht und besprochen wurde. Dann werden die akzeptierten Kandidaten (die ὀνομαζόμενοι, *nominandi*) für die (zweite) Ratsversammlung bestellt, in der sie dann kraft eines Beschlußes formell nominiert werden. Nach dieser Versammlung können die *nominati* gegen ihre Wahl Berufung einlegen (Wegener 1948, S. [35]). In diesem Sinne auch Langhammer 1973, S. 232-236. Bowman 1971, S. 99-107 und Jacques 1984, S. 436-438 nehmen dagegen an, daß es nach der Nomination noch eine formelle Wahl gab (die *electio*). Jacques meint weiter, daß, wenn der *nominatus* auf eine Berufung gegen seine Einstellung verzichtetete, die Nomination faktisch eine *electio* war. Bowman aber kann *de facto* keinen Fall der χειροτονία in dem Sinne, wie er sie versteht, nennen (S. 105). Wir können hier nicht auf diese Sache eingehen, aber sie verdient sicherlich weitere Aufmerksamkeit.

[6] Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Terminus χειροτονία sich (auch) auf den tatsächlichen Amtsantritt bezieht; siehe für die Bedeutung von χειροτονία als Amtsbekleidung: Turner 1923.

[7] Ulp. 1 de appell. D. 49.4.1.5, 11-13. Vgl. in unserem Text Z. 437.

gab. Termine von zwei oder drei Monaten werden in dieser Hinsicht erwähnt. Möglicherweise wechselte der Termin für jedes Amt.[8] Derjenige, der einen Kandidaten offiziell vorgeschlagen hatte, der *nominator* oder *creator* (aber der Stadtrat konnte den Vorschlag übernehmen), bürgte dafür, daß er finanziell solvent war.[9] Dies war wichtig, da ein Amtsträger im Grunde für die von ihm ausgeübte Verwaltung finanziell haftete.

So regelten die Städte ihre Verwaltung selbst. Dieses Prinzip wurde in den ersten Jahrhunderten des Kaiserreiches nur selten verlassen: z.B. als im Falle von mangelhafter Verwaltung zeitweilig ein *curator civitatis* eingestellt wurde. Doch ab dem 4. Jh. änderte sich die Situation. Gelegentlich schränkte der Kaiser die Munizipalautonomie ein, weil er einen Teil der munizipalen Aufgaben einem von ihm selbst eingesetzten lokalen Verwalter (dem *curator rei publicae* oder *civitatis*, später auch, anfänglich, dem *πατὴρ τῆς πόλεως* und dem *defensor civitatis*) auftrug. Weiter wurde im Osten wahrscheinlich schon um das Ende des 5. Jh., doch sicherlich im Jahre 530, dem Bischof ein Platz in der Munizipalverwaltung eingeräumt, da er zusammen mit einigen der angesehensten Grundbesitzer, und gelegentlich auch mit den Stadteinwohnern, Vorschläge für die Durchführung von Ämtern machte (z.B. von dem des Sitones, *πατὴρ τῆς πόλεως*; unten, § 4), und später jedenfalls auch die Kontrolle bezüglich der munizipalen und anderen Finanzen ausübte (unten, § 7).[10] Die Entscheidung lag nun nicht mehr bei dem Rat, son-

---

[8] CTh 12.1.2 (315): zwei Monate für das Dekurionat; CTh 12.1.8 (323) = CJ 1.56.1 für eine Magistratur oder die *exactio annonarum*; Wegener 1948, S. [19-20], unter Erwähnung eines Termins von einem Jahr für den Gymnasiarch.

[9] Siehe CTh 12.6.1, in dem gesagt wird, daß der *creator* finanziell für einen zahlungsunfähigen *susceptor* haftet. Seine Haftung war aber beschränkt auf die Schäden, die die Folge jener untauglichen Überprüfung des *nominandus* waren.

[10] In CJ 10.27.3 (aus den Jahren 491-505) die Ernennung des Sitones, in CJ 1.4.26 (aus dem Jahre 530) die Kontrolle; in Nov.Just. 128.16 (aus dem Jahre 545) wird gleicherweise der Vorschlag und die Ernennung des *πατὴρ τῆς πόλεως* und der anderen *διοικήται* geregelt. Für den *πατὴρ τῆς πόλεως*: Roueché 1979 (mit einer Liste der juristischen Stellen zu diesem Beamten und mit einer Beschreibung seiner Aufgaben). Ihr zufolge war er mit der Aufsicht über die städtischen Einkünfte beauftragt; dieses Amt war seit der Mitte des 5. Jh. bekannt, aber wahrscheinlich nur in Städten, die mit genügend eigenen Einkünften ausgestattet waren. Sie lehnt die These Jones' ab, daß der *curator civitatis* und der *πατὴρ τῆς πόλεως* identisch waren; Sijpesteijn 1987, der drei Papyri erwähnt, die die Nicht-Identität von *πατὴρ (τῆς) πόλεως* und *curator civitatis* beweisen. Chauvot 1987, S. 280, suggeriert, mit Hinweis auf Roueché, daß der *curator civitatis*, der *πατὴρ τῆς πόλεως* und der *vindex* nur in bestimmten Orten begegnen und deswegen der Erst- und Zweitgenannte nicht unbedingt identisch sein dürfen. Siehe auch Corbier 1990. Aber aus Nov.Just. 128.16 (anno 545) geht klar hervor, daß der *πατὴρ τῆς πόλεως* von der Stadt gewählt wird. Für den *defensor civitatis* siehe Kap. 5.

dern bei einer Versammlung von Grundbesitzern und Stadteinwohnern. Die Grundbesitzer sind dabei überlegen; wir werden dies für den Fall der Einstellung des Sitones (unten, § 4) ausführlich behandeln.[11] Im Jahre 554 wurde dem Bischof und den Grundbesitzern einer Provinz in Italien das Recht gegeben, einen bindenden Vorschlag zur Ernennung des Statthalters ihrer Provinz zu machen; dieses Recht wurde im Jahre 569 allen Provinzen des Reiches gegeben.[12]

Die Munizipalverwaltung erfuhr im oströmischen Reich am Ende des 6. Jh., d.h. in der Zeit, als die Exarchaten in Italien und Afrika und die Themen im übrigen Reich organisiert wurden, eine zweite Änderung. Jetzt fing das Militär an, eine Rolle zu spielen. In den Städten nahm der *tribunus* oder der *comes civitatis*, in den Provinzen der *dux* oder der *magister militum*, die Stellung der Munizipalmagistraten bez. des Statthalters ein. Die Stellung der Bischöfe in der Verwaltung näherte sich in dieser Zeit möglicherweise der des *defensor civitatis* an.[13]

§ 2. Funktionen in Zusammenhang mit der städtischen Lebensmittelversorgung (*εὐθηνιαρχία, cura annonae, σιτωνία, cura frumenti comparandi, divisio annonae, ἀγορανόμοι, aediles*)

In Bezug auf die Lebensmittelversorgung gab es eine Anzahl städtischer Funktionen, die sich im übrigen nicht immer in allen Städten des römischen Reiches fanden.

Der *εὐθηνιάρχης* und der *curator annonae* waren mit der Sorge für die Lebensmittelversorgung in breitem Sinne beauftragt. In Rom beinhaltete die *cura annonae*, daß man während Mangelzeiten für Einfuhr sorgte, daß Preiserhöhungen mittels Subventionen beherrscht, und daß die öffentlichen Austeilungen fortgesetzt wurden. Die *cura annonae* in anderen Städten als Rom kann dasselbe beinhaltet haben, allerdings sollen wir lokale Variationen nicht ausschließen.[14] Der *εὐθηνιάρχης* ist

[11] Teilweise wird diese letzte Gruppe und die der Dekurionen sich überschnitten haben, aber auch dann bekamen jene Ersten (*primates, πρωτεύοντες*) der *possessores* ein Übergewicht, wie früher die *principales* dieses besaßen. Im 6. Jh. scheint der Stadtrat ganz ausgeschaltet zu sein (siehe auch unten, § 4).

[12] App.Nov.Just. VII.12, anno 554. Siehe Pieler 1990.

[13] Siehe Jones 1966, S. 731, S. 760; Claude 1969, S. 157f, S. 226; Hohlweg 1971 (unter Ablehnung [S. 55 Fn. 23] von Claude's Gedanken, daß die Bischöfe eine weltliche Verwaltungsfunktion erfüllten; Dagron 1980; und weiter die Literatur zitiert in den Fn. 52 und 83.

[14] Für Rom, siehe z.B. *Nourrir la plèbe* 1991 und die dort zitierte Literatur. Für die *cura annonae*

hauptsächlich in Ägypten attestiert,[15] während der *curator annonae*[16] als solcher in Italien und außerhalb Italiens nur in Korinth und Sinope bekannt ist.[17] Dies könnte bedeuten, daß es diese letztgenannte Funktion nur in diesen Gebieten gab.

Neben diesen Funktionen gab es die Sitonie (σιτωνία, *cura frumenti comparandi*), d.h. die Aufgabe, bei Mangel Getreide anzukaufen: siehe unten, § 3ff.

Ferner gab es das *munus* der *divisio annonae*. Dieses *munus* könnte sich auf die Verteilung des Getreides beziehen, das hierfür entweder regulär oder ausnahmsweise angekauft wurde; weitere Bedeutungsangaben fehlen.

Die Aufgabe, die Aufsicht auf dem Markt auszuüben, muß man von den obengenannten Aufgaben unterscheiden. Es handelt sich bei der Marktaufsicht vielmehr um eine Aufgabe polizeilicher Art, wofür es Sonderbeauftragte gab, die ἀγορανόμοι oder *aediles* (in Athen vor der Zeitenwende die σιτοφύλακες).[18]

Für die Beförderung des Getreides des Fiskus gab es auch ein *munus*, nämlich die *res vehicularis* oder *clabularis* (die σιτηγία) für die Beförderung auf dem Landweg, und die *res navicularis* oder das *munus navicul-*

---

außerhalb Roms: Kornemann 1901a, Grelle 1968a. Siehe auch *Archives de l'administration* 1996 für die Administration der Austeilungen.

[15] Siehe Berneker 1965; Jouguet 1911, 324-327 (l'euthéniarque); Lewis 1982, 32-33: früheste Erwähnung in den Papyri im Jahre 111 n.Chr., späteste Erwähnung am Anfang des 4. Jh., schon im Jahre 199 n.Chr. ein Pflichtamt; in Oxyrhynchus in den Jahren 257-287 n.Chr. nicht durchgeführt (siehe Wegener 1948, S. [315]; Bowman 1971, S. 48.

[16] Wir finden weiter: εὐβοσιάρχης (vermutlich dem *curator annonae* anzugleichen), τριτευτής (die Person, die ein Drittel eines Medimnos austeilt), σιτομετρέω (das Austeilen von Portionen Getreide oder Nahrung), die *cura annonae* (die Aufgabe, für eventuelle Austeilungen zu sorgen, die Einfuhr zu befördern und zu hohe Preise zu bekämpfen), und die *cura* (und *curator*) *frumenti comparandi*. Siehe LSJ *s.vv.* εὐθηνία: prosperity, plenty; II like Lat. *annona*, corn-supply, 2. a largess of corn; εὐθηνιάρχης: commissioner of food- (esp. corn-) supply; εὐβοσιάρχης: official title (like εὐθηνιάρχης); τριτευτής: distributor of τριτεῖς; σιτομετρέω: deal out portions of corn or provisions. Für die *cura annonae*: Kornemann 1901a, Grelle 1968a.

[17] *Curator annonae*: CIL IX 2603 (Terventum, *frumenti curator*), 2663 (Aesernia), 3437 (Peluinum), 3923, 3949, 3922 (alle aus Alba), 4071 (Carsioli); X 5419 (Aquinum); XIV 2972 en 3014 (Praeneste); AE 1900, 180? (Padula, bei Salerno), AE 1984, 26 (Italien); AE 1917-1918, 1 und 2 (Korinth), AE 1969, 592 (Sinope). Für Vol. XI des CIL gibt es keinen Index nach Funktionen. De Ruggiero, Diz. Epigr., Roma, 1961, I, 485f, erwähnt neben den obengenannten Texten auch noch: CIL X 4559 (Tretula), O.3908 (Ameria), NS 1889, p.8 (Forum Clodii), und weiter für den *aedilis annonae* CIL XI 3614 (Caere).

[18] Siehe Kubitschek 1894, S. 458ff. in den Städten; Oehler 1894; für die σιτοφύλακες: Storck 1927. Die ἀγορανόμοι hielten in Ägypten Aufsicht auf dem Markt und über die Preise, führten aber daneben auch noch ganz andere Aufgaben durch.

arium (die σιτοπομπία) für die Beförderung auf dem Seeweg.[19] Wir wissen nicht, ob die städtischen Behörden sich dieser Einrichtungen bedienen konnten; aber wahrscheinlich ist, daß nur der Provinzialstatthalter und die hohen kaiserlichen Beauftragten dazu bevollmächtigt waren.[20]

Wie gesagt, konnte die *cura annonae* Vieles umfassen. Es ist deswegen möglich, daß ein εὐθηνιάρχης oder *curator annonae* einen Aufgabenkreis hatte, die auch die Sitonie bzw. *cura frumenti comparandi* umfaßte. In diesem Sinne interpretiert Langhammer die *cura annonae*. Es wäre dann örtlich bestimmt, ob die Sitonie in der Gestalt einer *subcura* abgespaltet war.[21] Doch über eine solche Hierarchie können wir nichts Weiteres sagen, da es uns fast ganz an Hinweisen fehlt; nur in Athen vor der Zeitenwende standen die ταμίαι τῶν σιτωνικῶν unter der Aufsicht der σιτοφύλακες.[22] Aber was die juristischen Regeln anbelangt, ist eine solche Unterscheidung sinnlos. Wenn ein *curator annonae* für die *cura frumenti comparandi* zuständig war, wurde er hierfür auf Grund der Durchführung dieser spezifischen Aufgabe beurteilt, als wäre er nur *curator frumenti comparandi*. Auch ist es möglich, daß die *cura annonae* hier und da auf die öffentliche Verteilung beschränkt war (wie die σιτομετρία in den lykischen Städten,[23] eine Aufgabe, die weder dem ἀγορανόμος/*aedilis* noch dem σιτώνης/*curator frumenti comparandi* zugeteilt war). Mit Langhammer (vgl. Fn 21) und Strubbe meinen wir, daß es in der Lebensmittelversorgung lokale Unterschiede gegeben hat.[24]

---

[19] Für die σιτηγία siehe De Salvo 1992, S. 486ff; für die *res navicularis* siehe Sirks 1991, De Salvo 1992. Für die Administration der Beförderung siehe *Archives de l'administration* 1996.

[20] Call.3 de cogn. D. 50.11.2; siehe Fn. 105 für eine Besprechung. Eine Parallelle: Stoffel 1993.

[21] Nach Berneker 1957 umfaßte ihre Aufgabe auch den Ankauf von Getreide. Das ist nicht unmöglich — vgl. die *cura annonae* in Rom —, aber es ist noch nicht bewiesen. Aus dem epigraphischen Material geht nicht hervor, daß, wo es einen *curator annonae* gab, Getreide auf Rechnung der Stadt angekauft wird. Die Texte, in denen von Ankauf geredet wird, beziehen sich auf private Wohltätigkeit oder kaiserliche Hilfe. Langhammer 1973, S. 177-178, meint, daß die σιτωνία einen spezifischen Teil der *cura annonae* bildete, und schließt, daß die Existenz der σιτωνία als Sonderamt örtlich unterschiedlich war.

[22] Thalheim 1927, S. 396.

[23] Strubbe 1989, S. 115.

[24] Strubbe 1989, S. 105.

§ 3. Die Sitonie

Nun gab es in verschiedenen Städten, unter ihnen Athen, die Sitonie oder die *cura frumenti emendi/comparandi*.[25] Der Sitones (*σιτώνης*, *curator frumenti comparandi, frumentarius*[26]) hatte den Auftrag, mit eigenem Geld oder mit Geld aus der öffentlichen allgemeinen Kasse oder aus einer Sonderkasse (der Getreidekasse: *σιτωνικὸν ταμεῖον* [in Athen zur Zeit von Augustus], *χρήματα σιτωνικά*, das *σιτονικόν*; Lateinisch: *arca, ratio* oder *pecunia frumentaria*) Getreide anzukaufen,[27] das er dann aller Wahrscheinlichkeit nach in der Stadt für einen Preis, der nicht höher als der Marktpreis war, wieder verkaufen mußte. Daß das Getreide zu einem niedrigeren Preis (als zu dem das Getreide irgendwo sonst gekauft war, oder niedriger als der des lokalen Marktes) verkauft wurde, ist nicht auszuschließen. Wir werden uns aber unten (§ 6) mit der Frage beschäftigen, ob das gekaufte Getreide umsonst ausgeteilt wurde (also, für öffentliche Austeilungen bestimmt war), und mit der Frage, wie die Ankäufe finanziert wurden (siehe unten, § 5 und 10). Die öffentliche städtische Kasse stand natürlich unter Aufsicht eines anderen Funktionärs als des Sitones. Im Falle einer speziellen Getreidekasse könnte sie unter seiner Aufsicht stehen, doch es gab auch Sonderfunktionäre (der *curator pecuniae frumentariae*, in Athen von vor der Zeitenwende die *ταμίαι τῶν σιτωνικῶν*).[28]

Es handelt sich bei der Sitonie um ein Amt, das seinem Zweck gemäß weit verbreitet und schon früh belegt ist. Es gab die Einrichtung der Sitonie, unter diesem oder anderem Namen oder sonstigen Umschreibungen, schon im 5. Jh. v.Chr. in den griechischen Städten.[29] Während des römischen Kaiserreiches begegnet die Sitonie in den griechischen Städten im Osten, besonders in Kleinasien, aber nicht dagegen in Ägypten.[30]

---

[25] Die Identität dieser Termini geht aus Arc.Char. *sing. de mun. civil.* D. 50.4.18.5 hervor, wo sie explizit erwähnt wird: *cura quoque emendi frumenti olei nam harum specierum curatores quos σιτώνας et ἐλαιώνας appellant creari mos est.* Für die *σιτωνία* siehe Thalheim 1927; Karayannopoulos 1958, 217-219; vgl. Langhammer 1973 Fn. 21.

[26] *Frumentarius* in Nov.Just. 128.16 (anno 545) als lateinische Übersetzung von *σιτώνης*.

[27] LSJ: *σιτωνέω*: to buy corn; *σιτωνία*: purchase of corn, office of *σιτώνης*.

[28] Für die Situation in Athen vgl. Thalheim 1927, S. 396, und Storck 1927. Für städtische Finanzfunktionäre im römischen Reich: Kornemann 1901c, Kornemann 1901d.

[29] So gab es, wohl im 3. Jh. v.Chr., in Boeotien Getreidekassen: siehe Migeotte 1993 und 1994.

[30] Siehe, z.B., für eine Überblick P. Garnsey 1988. So kaufte Ephesos Getreide in Ägypten im 2. Jh.; siehe Wörrle 1971. Strubbe 1987, 1989 hat die Inschriften mit Bezug auf die Sitonie in Anatolien gesammelt. Er schließt, daß es in einigen Städten auch andere Magistrate gab, die für die Getrei-

Die *cura frumenti comparandi* sowie den *curator pecuniae frumentariae* kennen wir nur mit Sicherheit für Italien und Sizilien, obwohl wir wissen, daß es im Prinzipat auch in Gallien und Spanien Bürger gab, die Geldspenden für Getreideausteilungen zugunsten ihrer Mitbürger gaben (wobei Ruhm und Ansehen zu erwerben wohl das stärkste Motiv war). Solche Austeilungen sind auch für *Africa proconsularis* bekannt.[31] In späterer Zeit ist eine solche Privatspende z.B. für Noricum im Jahre 453 bekannt, und zwar aus christlichen Motiven.[32] Carriés Meinung nach fand sich eine solche Wohltätigkeit nicht mehr im 6. Jh., während in den großen Provinzialhauptstädten die Austeilungen gleich wie in Rom

---

deeinfuhr verantwortlich waren (der Triteutes in Thyateira, der Eutheniarch in Stratonikeia; Strubbe 1989, S. 105). Pavis d'Escurac behandelt dagegen ein größeres Gebiet des Ostens, erwähnt aber auch andere Funktionäre, wie den Eutheniarches (Amastris, Stratonikeia, Istros), den Eubosiarches, den Strategen der Hoplitai (Athene) und den *curator annonae* (Korinth, Sinope). Pavis d'Escurac gründet ihre Gleichsetzung dieser Ämter auf eine Identität zwischen *εὐθηνία* (Wohlbefinden), *εὐβοσία* (Fruchtbarkeit) und *annona* (jährlicher Ertrag, Getreide, Marktpreis). Weiter E. Frézouls, *L'évergétisme «alimentaire» dans l'Asie Mineure romaine*, in *Nourrir la plèbe* 1991, S. 1-16. Für Ägypten: Lewis 1982 findet keinen *σιτώνης* in den Papyri. *Σιτωνέω* (*to buy corn*) begegnet in den aus ptolemäischer Zeit stammenden PSI 5,525,4, P.Lond. 7,2061,12 und P.Cairo Zen. 4,59723,13, und inschriftlich in IG 11(4).1055.12 (Delos) (alle 3. Jh. v.Chr.); *σιτωνία* (purchase of corn) in P.Hamb. 2,170,3,10 und P.Cairo Zen. 3,59326,33, inschriftlich in IPE I^2.32 A 68 (Olbia) (alle 3. Jh. v.Chr.), in Demosthenes 34.39 und Philo Mechanicus 2.64, und *σιτωνία* (office of *σιτώνης* in CJ 1.4.17; *σιτώνης* (public buyer of corn) nur inschriftlich (vgl. LSJ), alle vom 2. Jh. v.Chr. bis dem 3. Jh. n.Chr.; *σιτώνιον* (money for the purchase of corn (as a part of soldier's pay): P.Lond.1.15,1; 9,23,74; P.Grenf.1.42.9 (vgl. Rübsam, Supplement I,250) vom 3. bis 1. Jh. v.Chr.; *σιτώνιον* (name of a tax): BGU 1846,5 (1. Jh. v.Chr.); *σιτωνικόν* (vgl. LSJ *s.v. σιτώνιον*; wheat-fund): nur inschriftlich, meistens vor Christi Geburt, attestiert (nur eine Inschrift aus der römischen Zeit). Die meisten Belege stammen also aus vorchristlicher Zeit.

[31] Dardaine-Pavis d'Escurac 1986; Jacques 1981; Curchin 1983, 233: Wohltätigkeit mittels Austeilung von Getreide, in einigen Fällen weil der Marktpreis so hoch war; Debord 1980-1981; Mrozek 1984; Fantasia 1989 (Getreide); *Ravitaillement en blé 1995*. Über Euergetismus im allgemeinen: Evenhuis 1979; Euergetismus mittels Wasserbeschaffung: Corbier 1984; Euergetismus mittels Bauten: Frézouls 1984; finanzielle Quellen des Euergetismus: Frézouls 1985, Frézouls 1991; Euergetismus konnte auch mittels Stiftungen finanziert werden, wie attestiert für Narbonensis: Magioncalda 1993. Pietri 1978 behandelt die Kirche als Objekt von Euergetismus, was in unserem Fall wichtig ist, da die Kirche wieder Caritas betrieb, u.a. mittels Lebensmittelausteilungen. Der *curator frumenti comparandi*: CIL IX 342 (Canusium), 4886 (Reate); X.451 (Eburum), 1216 (ein *curator frumenti*[?], Abella), 1491 (Neapolis), 7239 (ein *curator frumenti pub.*[?], Lilybaeum); *curator pecuniae frumentariae*: CIL IX 2354 (ein *praepositus p.f.*[?] Allifae), X.5928 (Anagnia: *curator pecuniae annonariae*); AE 1979, 141 (Italien), AE 1986, 195 (Italien). E. De Ruggiero, Diz. Epigr., Roma, 1961, I, 485f, erwähnt weiter einen *curator frumenti* für Terventum (CIL IX 2603) und Trebula (CIL X 4559), und einen *a(edilis?) f(rumenti?) c(urator? comparandi?)* für Narbo (CIL XII 43633). Im letzteren Falle würde, wenn die vorgeschlagene Auflösung der Kürzungen zutrifft, die Funktion für Narbonne nicht ausgeschlossen sein. Für die *curatores* mit einer finanziellen Aufgabe: Kornemann 1901b; für den *curator frumenti comparandi* siehe Kübler 1892; Kornemann 1901a; Japella Contardi 1977a; Mennella 1981.

[32] Vita Sev.3.2, siehe Wolff 1989, S. 271-272.

und Konstantinopel behandelt wurden.[33] Das trifft zwar im großen und ganzen zu, aber man kann dabei die Frage stellen, ob nun die Kirche, die jetzt als Euerget auftrat, nicht zugleich Zwischenstation für reiche Leute war, wobei dann übrigens das Motiv, die Herrlichkeit des Königreiches Gottes zu beerben, das Hauptmotiv geworden sein kann.[34] Andererseits schließt CJ 1.4.26.15 (aus dem Jahre 530) nicht aus, daß Bürger aus Ehrgeiz (*κατὰ φιλοτιμίαν*) zur Sitonie beitrugen. Was die Interventionen der Zentralverwaltung im Falle eines Mangels anbelangt, haben wir für das Prinzipat keine Auskünfte; aus späterer Zeit dagegen gibt es solche, nämlich in Gallien unter Theoderich dem Großen,[35] und im Osten unter Julian, der in Antiochia Hilfe bot (unten, Fn. 102). Das Amt der Sitonie war im Osten am Ende des 5. Jh. und später noch existent. Es ist nicht unmöglich, daß es im byzantinischen Italien entweder fortbestand, oder wieder eingeführt wurde (siehe unten, § 9).[36]

Dardaine und Pavis d'Escurac erklären die geographische Verbreitung des epigraphischen Materials dadurch, daß die klimatischen Bedingungen im Westen regelmäßige Ernten bewirkten. Weil im Westen wegen des konstanteren Klimas seltener Getreidemangel auftrat als im trockeneren Osten, war dort die Sitonie überflüßig.[37] Für diese Auffassung spricht Vieles, doch dürfen wir nicht ohne weiteres die Möglichkeit ausschließen, daß die *annona* und die Sitonie im Westen einem anderen Funktionär untergeordnet waren, und daß die Durchführung des Amtes des Sitones eine lokale Tradition war.

Für was die Lage außerhalb der Städte anbelangt, in einem leider fragmentarischen Text (CJ 10.27.4, vermutlich aus dem Anfang des 6. Jh.) wird gesagt, daß es die Aufgabe des Bischofs ist dafür zu sorgen, daß auf dem Lande (*κατὰ χώραν*) — also außerhalb der Stadt — die *ταξεῶται* (*officiales*) die Sitonie durchführen. Weitere Belege oder Hinweise hierfür fehlen uns aber.

---

[33] Carrié 1975, S. 1083-1089 (Prinzipat), S. 1089-1094 (vermutlich denkt Carrié an Karthago und Alexandrien und an eine Gleichstellung der *canones*, die für diese Städte analog zu den *canones urbis Romae* und *Constantinopolis* erhoben wurden).

[34] Die Kirche in Rom übernahm so die Brot- oder Getreideausteilungen, nun aber nur für bedürftige Personen: Llewellyn 1971, S. 95-96. Für die Kirche als Objekt des Euergetismus siehe Fn. 31.

[35] Dardaine-Pavis d'Escurac 1986, 294; Cass.*var.* 4.7 (509/510): Getreide, aus Sizilien nach Gallien transportiert um dort eine Hungersnot zu lindern; auch in den Jahren 508-511, zum Verkauf (Cass.*var.* 4.5). Weiter gab es *coemptiones* unter Theoderich dem Großen (siehe Stein 1949, S. 199ff.; ein Beispiel in Cass.*var.* 12.22 (537-538).

[36] Für die byzantinische Herrschaft Italiens siehe Fn. 83.

[37] Dardaine-Pavis d'Escurac 1986, S. 293.

§ 4. Einstellung des Sitones[38]

Derjenige, der Beauftragter für Getreideankäufe wurde, war ein *curator*, und seine Aufgabe war ein *munus personale*. Im 1. bis einschließlich 6. Jh. n.Chr. wird die Einstellung in derselben Weise, wie für alle munizipalen Funktionäre und wie oben beschrieben ist, geschehen sein. Strubbe erwähnt einen Fall, der bezeugt, daß der Sitones mittels einer Abstimmung gewählt wurde. Er nimmt an, daß das städtische Volk ähnlich wie bei den Magistrats- und anderen Ämtern nur die Wahl ratifizierte. Die Amtsperiode war wahrscheinlich ein Jahr; Wiederernennung war möglich und fand auch statt. Auch PPG Z. 68, 97, und 165 weisen auf eine solche Dauer hin; jedenfalls fallen in den PPG Anfang und Ende der Amtszeit mit dem Indiktionsjahr zusammen. Ferner meint Strubbe, daß die Sitonai zu der höchsten sozialen Gruppe gehörten. Oft waren sie vorher ἀγορανόμοι (*aediles*).[39] Nach Lewis mußte der Sitones jedenfalls vermögend sein. Der Maßstab dafür war sein Landbesitz.[40] Die Vermögensforderung wird aus denselben Gründen wie bei anderen Ämtern gestellt worden sein, weil der Sitones finanziell die richtige Durchführung seiner Aufgabe garantieren mußte (siehe § 6), nicht weil er Ausgaben selbst finanzieren mußte. Selbstverständlich war auch hier Berufung gegen die Nomination möglich, und deswegen sollte die Ernnennung ziemlich lang vor dem vorgesehenen Amtsantritt geschehen. Im Falle der Wahl eines Minderjährigen hatte dessen Vater für die Durchführung zu sorgen.[41] Auch hier unterscheidet sich die Sitonie nicht von anderen Ämtern.

Denjenigen, die die *militia* oder Advokatur erfüllt hatten, wurde eine Befreiung von der Sitonie gegeben (CJ 10.56.1, aus unbekanntem Jahre).

Der *curator* konnte wieder einen *subcurator* einstellen, der ihm beistand. Wenn dieser seine Aufgabe nicht gut durchführte, konnte der *curator* ihn mit der *actio negotiorum gestorum* verantwortlich machen, gleich wie ein Vormund einen Mitvormund verantwortlich machen

---

[38] Wir behandeln in diesem Abschnitt die Sitonie in ihren verwaltungsrechtlichen Aspekten. Für einen Überblick der strafrechtlichen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bezüglich der städtischen Lebensmittelversorgung im römischen Zeitalter siehe unten, § 10 und Fn. 103.

[39] Strubbe 1989, S. 102-103.

[40] Lewis 1982, S. 75 Fn. 54.

[41] Beispiele einer solchen Einsetzung: Strubbe 1989, S. 104.

konnte, ausgenommen, wenn von Betrug keine Rede war (Iul. 3 *dig.* D. 3.5.29).

Unter Anastasius wurde im Osten eine Änderung in der Einstellung des Sitones eingeführt (oder erst nun offiziell bekräftigt). Jetzt machte ein Gremium von dem Bischof und den angesehensten (πρωτεύοντες) der Grundbesitzer (κτήτορες) einen Vorschlag (προβολή) (CJ 10.27.3). In Nov.Just. 128.16, aus dem Jahre 545, sind es zuerst der Bischof und die πρωτεύοντες τῆς πόλεως, und die κτήτορες αὐτῆς, die einen Vorschlag machen, aber später heißt es, daß der Bischof und die λοιποὶ κτήτορες den Vorschlag machen. Die Terminologie schwankt, aber es ist klar, daß jedenfalls der Bischof und die angesehensten Grundbesitzer zum Gremium gehörten, und daß Nicht-Grundbesitzer wenig oder nichts dazu einzubringen hatten.[42] Übrigens, auch die Kirche konnte Lokalbesitzer beträchtlicher Ländereien und anderer Immobilien, wie aus λοίποι hervorgeht, sein. Dieses Gremium mußte einen Vorschlag für einen Sitones machen, falls es meinte, daß die Erfüllung dieser *cura* notwendig war, und es mußte den Kandidaten aus kaiserlichen Behörden oder anderen ehemaligen Behörden wählen, da diese in der Führung öffentlicher Angelegenheiten erfahren waren (CJ 10.27.3).[43] Wie früher die *nominatores* aus der *curia* waren jetzt die Mitglieder dieses Gremiums, als ὀνομαζόντες, finanziell haftpflichtig, wenn sich ihre Wahl später für die Stadt als nachteilig erwies (d.h., der Erwählte zeigte sich am Ende seines Amtstermins zahlungsunfähig nachdem er für Schaden angesprochen war) (Nov.Just. 128.16).

Es ist aber nicht klar, wem das Gremium des Bischofs und der Grundbesitzer den Vorschlag machte. Der Bischof war kein Mitglied des Rates seiner Stadt, und die Grundbesitzer waren es nicht notwendigerweise *qualitate qua*. Deswegen brauchte der Vorschlag nicht unbedingt ein

---

[42] Waren es die Großgrundbesitzer, die *principales* der *curia*, oder Dekurionen, die den ersten ihrer Stadt zugerechnet wurden? Blume 1991, S. 240-243, meint, daß die letzte Möglichkeit meistens zutrifft: siehe Vita Porphyrii c. 95 (Ende des 4.-Anfang des 5. Jh., Gaza), wo diese πρωτεύοντες tatsächlich Mitglieder des Rates sind. R. Rémondon, Papyrologica, CE 41, 1966, S. 165-179 hält sie für «hauts fonctionnaires latifondiaires qui, vu la décadence municipale, concentrent l'autorité en leurs mains» (S. 169). Wir müssen annehmen, daß sie nicht mit den *principales* der Dekurionen identisch sind. Siehe weiter dazu: Berve 1927; Kotula 1977; Kotula 1982a; Kotula 1982b; Romançuk 1983, bes. S. 62 für die führende Rolle der πρωτεύοντες im 7. Jh. in Chersonesos; Ausbüttel 1987: Ravenna besaß eine *curia* mit *principales*, die immer mehr Verwaltungsaufgaben auf sich nahmen. Von dieser *curia* war der *defensor civitatis* der höchste Magistrat. Wahrscheinlich verlor Ravenna erst nach dem Jahre 600, mit dem Aufschwung des Exarchats, ihre *curia*; Blume 1991, bes. S. 244.

[43] In dem lückenhaften CJ 10.27.4 wird gesagt, daß es die Aufgabe des Bischofs ist, für eine richtige Erfüllung der Sitonie auf dem Lande zu sorgen; siehe auch S. 100.

Ratsvorschlag zu sein. Ebensowenig wissen wir, welchem Gremium der Vorschlag gemacht wurde. Es könnte der Stadtrat sein, aber die Konstitutionen nennen den Stadtrat nicht, und es wird auch nicht klar, ob der Vorschlag von jemanden bestätigt wurde und wie. In Nov.Just. 15.1.pr., aus dem Jahre 535 und handelnd über die Einstellung von *ἔκδικοι*, ist von einer *ἐκδίκου χειροτονία* (in der lateinischen Fassung *defensoris ordinatio*) die Rede, und dieser Beamter wurde mittels eines Dekrets (*ψῆφος*) der Stadt eingesetzt. Damit er einem Stadtmagistrat mehr ähnelte, ordnete Justinian an, daß dieses Dekret, mit dem darauf folgenden Eid, in einer Versammlung aller Grundbesitzer der Stadt (*κτήτορες κατὰ τὴν πόλιν*, *possessores*), ohne die (übrigen) Stadteinwohner, genommen werden mußte (Nov.Just. 15.1.1).[44] Auch wenn alle Grundbesitzer Mitglieder des Rates waren, war es noch nicht sicher, ob ein gültiges Dekret zustanden gekommen war: wieviele der Stadteinwohner konnten auch Mitglieder sein, und worauf basierte das *quorum*? Deswegen hat es den Anschein, daß der Stadtrat bei Ernennungen keine Rolle mehr spielte. Dagegen wurde dieser Versammlung der Grundbesitzer die Befähigung zuerkannt, rechtsgültige formelle Beschlüsse, den Ratsbeschlüssen ähnlich, zu fassen. In diesem Falle bedeutete dies, daß der Vorschlag in einer allgemeinen Versammlung der Grundbesitzer der Stadt angenommen werden mußte, damit er gültig und rechtskräftig wurde.

Damit stimmt überein, daß gemäß der Bestimmung in Nov.Just. 128.16, aus dem Jahre 545, dasselbe Gremium, das einen Funktionär als Kandidaten (mit Einbeziehung des Sitones) vorgeschlagen hatte, ihn, wenn er sich als ungeeignet erwiesen hatte, absetzen konnte. Ein Ratsdekret war anscheinend nicht nötig. Falls dieser Zustand nicht schon unter Anastasius bestand, muß er in der Zeitspanne zwischen der Regierungszeit dieses Kaisers und dem Jahre 545 eingetreten sein. Die wachsende Bindung der Bischöfe an die städtische und provinziale Verwaltung (siehe S. 102-103 und unten) kann dazu geführt oder beigetragen haben, daß der Einfluß und die Bedeutung des Stadtrates abgeschwächt wurde. Auch ein wachsender Einfluß der Grundbesitzer kann dazu beigetragen haben.

Der Zustand, wie er aus den PPG hervorzugehen scheint, stimmt damit im großen und ganzen überein. Die angesehensten Grundbesitzer

[44] Wer aber faßte den Beschluß? Der vorgeschriebene Vorgang zeigt, daß es im Jahre 535 noch immer Dekrete einer repräsentativ geachteten Versammlung der Stadt gab, die formellen Effekt hatten. Nov.Just. 15.1.pr. unterstreicht aber, daß nur sesshafte Grundbesitzer, nicht vorübergehend verweilende (*διαγόντων*) stimmen durften.

(ohne Bischof?) schlugen vor (so in PPG Z. 136-138), und die ganze Versammlung von Grundbesitzern bekräftigte den Vorschlag (PPG Z. 174 [Akzeptierung]; Z. 83, 89 [Kontrolle]).[45] Auch muß eine Kommission vom Bischof und jedenfalls zwei Grundbesitzern die Rechnungen des abgetretenen Sitones genehmigen (PPG Z. 46-47). Es ist aber nicht deutlich, ob die Ernennung in den PPG unmittelbar vor dem Amtsantritt, oder bereits längere Zeit vorher, vielleicht ein Jahr (die Entlastung scheint ein Jahr nach dem Zurücktreten erteilt zu sein), stattfindet. Natürlich braucht die Ernennungsprozedur nicht gleichzeitig mit der Entlastungsprozedur erfüllt gewesen zu sein. Wäre das der Fall gewesen, dann würde er sich während der Versammlung, auf die in den PPG hingezielt wird, erstens um den Sitones handeln, der schon ein Jahr vorher zurückgetreten war, jetzt aber formell entlastet wird, zweitens um den Sitones, der jetzt zurücktritt und die Getreidekasse dem antretenden Sitones übergibt und drittens um den Sitones, der jetzt ernannt wird, seine Funktion aber tatsächlich erst ein Jahr später ausüben wird. Fand aber die Ernennung eine gewisse Zeitspanne vor dem Amtswechsel statt, dann handelt es sich um den jetzt antretenden Sitones.

Wer der Versammlung vorsaß, wissen wir nicht. Vielleicht war es der Bischof oder, in einer Provinzialhaupstadt, der Statthalter; aber es könnte auch einer der Grundbesitzer oder ein Magistrat der Stadt gewesen sein. Ein Argument dafür, daß es der Statthalter war, verschafft Nov.Just. 30.8.pr. (anno 545), die die Aufgaben des Stathalters von Kappadozien regelt. Er mußte, u.A., *κατὰ τὸν ἡμέτερον νόμον* über die Getreidekasse (*σιτωνικά*) Aufsicht führen, und dafür sorgen, daß die Rechnungen ausgestellt wurden, und dies alles gemäß dem Gesetz. Diese Beschreibung von Aufgaben dürfte repräsentativ sein für alle Statthalter, da in Nov.Just. 17 (anno 535), die von den Amtsinstruktionen der Statthalter handelt, die Sorge für einen Überfluß an Lebensmitteln erwähnt wird.[46] Das in Nov.Just. 30.8.pr erwähnte Gesetz wäre dann Nov.Just. 128.16.

Weiter sollten der Bischof, der *πατὴρ τῆς πόλεως* und der *ἔκδικος* die Bürgschaftsleistung (vermutlich von Kandidaten) auf ihre Solidität beurteilen, sobald die Gerichtsvollzieher (*πράκτορες*) darüber Zweifel äußerten (CJ 1.4.26.12, aus dem Jahre 530).

[45] Die Möglichkeit, daß der Provinzialstatthalter auf den Vorschlag hin entschied, ist damit ausgeschlossen.

In PPG Z. 30 ist von einem σοφώτατος die Rede. Wir wissen nicht, wer mit diesem Epitheton angedeutet wird (vgl. Anm. z.Z. 30). Im 3. Jh. fungierte der *syndicus* als juristischer Funktionär und rechte Hand des Vorsitzenden in einer Ratsversammlung. Aber im 6. Jh. ist uns kein *syndicus* mehr bekannt.[47] Möglicherweise handelte es sich hier um den ἔκδικος, den *defensor civitatis*.

Wir sahen, daß schon unter Anastasius (492-517) die Verantwortung für die Ernennung des Sitones, die Durchführung und die Überwachung der Sitonie vom Stadtrat auf das Gremium vom Bischof und von den angesehensten Grundbesitzern und auf die Versammlung der Grundbesitzer übergegangen ist (oder schon war). Nicht ganz ausgeschlossen ist, daß der Vorschlag verbindlich war, aber trotzdem formell vom Stadtrat bekräftigt werden mußte, wie es in anderen Fällen geschah, an welchen der Bischof auch mitbeteiligt war.[48] In der Praxis änderte sich dadurch aber nichts.[49] Warum das alte System modifiziert wurde, ist nicht klar. Anscheinend war es nicht der Wunsch der Zentralverwaltung, mehr Einfluß auf der Lokalebene zu erwerben, da der Schwerpunkt vom Magistrat und Stadtrat zum Bischof und zu den Grundbesitzern verschoben wurde, also in der administrativen Praxis auf derselben Ebene blieb. Vielleicht hoffte der Kaiser, daß durch die Einschaltung des Bischofs eine eventuelle Macht der lokalen Grundbesitzer etwas eingeschränkt wurde. Dagron weist darauf hin, daß am Ende die Macht der

---

[46] Nov.Just. 17.4.1.

[47] Vgl. Kramer 1990; der letzte *syndicus* ist aus dem Jahre 326 bekannt.

[48] Siehe hierfür Mochi Onory 1931-1933; Jerg 1970; Herrmann 1980 (mit dem Kommentar von W. Waldstein, ZSS-R 100, S. 1983, 542-555); Hauptfeld 1983; Lizzi 1989; De Marini Avonzo 1990. Zum Beispiel: der Bischof erwarb schon im Jahre 409 eine Stimme in der Ernennung des *defensor civitatis* (obwohl ein *decretum curialium* gefordert blieb; CJ 1.55.8, aus dem Jahre 409, W); im Jahre 554 gewährte Justinian den Bischöfen und den *primates regionis* in Italien die Befugnis, einen bindenden Vorschlag zur Ernennung ihres Statthalters zu machen; siehe Fn. 12. In Nov.Just.149.1 (aus dem Jahre 569) werden die *collatores* explizit in dieser Weise ernannt. Auch der *defensor civitatis* wurde so auf dieselbe Weise ernannt (Nov.Just. 15.1). Man darf aus diesen expliziten Erwähnungen wohl schließen, daß in anderen Fällen Berufung noch immer offenstand.

[49] Weil die Dekurionen immer oder fast immer auch Großgrundbesitzer waren, werden, wenn der *numerus* notwendig um eine Ratsversammlung zu halten, nicht erfüllt werden konnte, die Gruppen der Dekurionen und Großgrundbesitzer identisch gewesen sein, sonst hätte eine Stadt mehr Großgrundbesitzer gezählt als der Rat Mitglieder hatte. In der Praxis wird es aber keinen großen Unterschied gemacht haben, weil sowohl in der Versammlung als im Stadtrat die Gruppe der Dekurionen/Großgrundbesitzer wahrscheinlich die entscheidende Rolle gespielt hat. Deshalb ist die Verlegung der Ernennung vom Stadtrat auf die Versammlung der Großgrundbesitzer weniger eingreifend als sie zu sein scheint.

Provinzialverwaltung, d.h. der Statthalter, in dieser Weise allmählich geschwächt wurde.[50] Andererseits kann diese Änderung auch die gesteigerte Macht der Kirche auf Munizipalebene widergespiegelt haben,[51] wie auch die Einschaltung *nur* der renommierten Grundbesitzer auf eine Zunahme ihrer Macht hindeuten kann.[52] Jedenfalls muß dies alles zur Minderung der Stellung des Stadtrates in der munizipalen Verwaltung geführt haben.[53]

Anastasius' Bestimmungen wurden nicht im Westen publiziert und galten deshalb dort auch nicht. Deswegen können die Regelungen der Digestentexte, stammend aus dem 2.-4. Jh., dort noch Anfang des 6. Jh. gegolten haben. Möglicherweise schon im Jahre 535, doch jedenfalls zwischen den Jahren 535 und 554 wurden die Regelungen des Anastasius mit dem Codex Justinianus in Italien für rechtskräftig erklärt, während im Jahre 554 befohlen wurde, die nach dem Jahre 534 ausgefertigten Regelungen auch in Italien zu publizieren.[54] Dies setzt den Terminus post quem für die Benützung in Italien des Textes der PPG auf das Jahr 554, da er diese ursprünglich von Kaiser Anastasius ausgefertigten Bestimmungen befolgt.

§ 5. Finanzierung der Sitonie; die Getreidekasse

Die Sitonie war ein *munus personale* (Herm. 1 *epit.* D. 50.4.1.2, etwa im Jahre 300), aber nur, wenn die Stadt das Geld für das *munus* beschaffte. Dies war in einzelnen Städten tatsächlich schon im 4. Jh. der Fall (Arc.Char. *sing. de mun. civil.* D. 50.4.18.5, etwa im Jahre 325), und muß im Osten später immer der Fall gewesen sein (CJ 10.27.3.1, aus den Jahren 491-505; CJ 12.63.2.6, aus dem Jahre 530).[55] Es gab also am An-

---

[50] Dagron 1977, S. 20.

[51] Und vielleicht auch die Bedeutung, die die Kirche im Falle caritativer Austeilungen für eine ungestörte Versorgung hatte. Siehe weiter Whittaker 1983.

[52] Siehe Ausbüttel 1988, S. 17-22 für den Aufstieg ab dem Anfang des 3. Jh. der *principales* (*primates, primores*).

[53] Geremek 1990.

[54] *Sanctio Pragmatica pro petitione Vigilii* (= App.VII) c. 11, aus dem Jahre 554. Neuerdings hierüber Haertel 1976; Archi 1978; Haertel 1985. Vgl. aber auch Lanata 1984, S. 102-103.

[55] CJ 10.30.4, 1.4.26, 3.2.4, 3.2.5, 12.40.12 und 12.63.2 sind Teile einer Konstitution, zu der vielleicht auch CJ 3.10.2 und 7.45.15 gehören. Die Fragmente handeln von der Provinzial- und Lokalverwaltung, die von Bischöfen auszuüben war (CJ 1.4.26), von Prozeduren in erster Instanz (CJ 3.2.4 und 5), von der Überwachung lokaler Finanzen, einschließlich die *χρήματα σιτωνικά*, von Logotheten (CJ 10.30.4), von der Bekämpfung der Erpressung provinzialer Statthalter (CJ 12.40.12,

fang des 4. Jh. noch Städte, in denen der Sitones selbst die Unkosten der Sitonie tragen mußte (wobei es dann natürlich möglich ist, daß andere Personen oder Instanzen dazu beitrugen), d.h., daß die Sitonie dort ein *munus mixtum* war. *Curae* vergleichbarer Art, wie die *elemporia* in Alexandrien und die *susceptio vini* in Afrika, waren bestimmt *munera patrimonii*, die folglich Ausführende nur finanziell belasteten.[56] Auch Strubbe meint, daß man erwartete, daß die Sitonai aus eigenen Mitteln beitrugen, und daß dies tatsächlich geschah.[57] Dies könnte bedeuten, daß die Sitonie in den von Strubbe untersuchten Städten ein *munus patrimonii* war, aber besagt nicht, daß es überall ein solches *munus* war.

Als die Stadt die Ausgaben trug, mußte sie das Geld beisteuern. Es konnte aus den allgemeinen städtischen Mittel kommen, aber auch aus einer Sonderkasse, d.h. der Getreidekasse (*χρήματα σιτωνικά*, *σιτονικόν*, *arca*, *ratio* oder *pecunia frumentaria*). Strubbe behauptet, daß diese Sonderkasse aus drei Quellen Mittel bezog: aus Schenkungen, aus öffentlichen Darlehen und aus öffentlichen Einkünften. Bei den Schenkungen unterscheidet er dann Schenkungen zur Stiftung einer Getreidekasse, Schenkungen an schon existierende Getreidekassen und Schenkungen durch den Sitones selbst.[58] Darlehen existierten, aber waren keine Gepflogenheit, während über die dritte Quelle (öffentliche Einkünfte, d.h. von der Stadt beigesteuerte Mittel) wenig bekannt ist.[59] Folglich meint Strubbe, daß Schenkungen die übliche Finanzierungsweise bildeten (in diesem Sinne auch Pavis d'Escurac).[60] Es gibt auch epigraphisches Beweismaterial dafür,[61] und es paßt zu den Informationen der juristischen Texte des 6. Jh. (siehe unten). Solche Kassen sind für Rom und Konstantinopel auch bezeugt,[62] wobei (jedenfalls) in Konstantinopel der

12.63.2). Das Gesamtziel der Konstitution war also, die städtische Verwaltung zu verbessern und die Stellung der Bürger in den Provinzen zu schützen.

[56] Arc.Char. *sing. de mun. civil.* D. 50.4.18.18 und 19 (*elemporia*), 20 (*susceptores vini* in Afrika). Wenn die Aussage von Hermogenianus (D. 50.4.1.2) interpoliert wäre, wäre es sonderbar, daß diejenige von Arcadius Charisius es nicht ist.

[57] Strubbe 1989, S. 108, 111. Vgl. auch E. Frézouls, *L'évergétisme «alimentaire» dans l'Asie Mineure romaine*, in *Nourrir la plèbe* 1991, S. 1-16.

[58] Strubbe 1989, S. 109.

[59] Strubbe 1989, S. 112.

[60] Pavis d'Escurac 1987, S. 121-125.

[61] Strubbe hat die Unterlagen für Anatolien gesammelt (Strubbe 1989); in Italien AE 1961, S. 109 (= Epigraphica 20, 1985, S. 15-17), Corfinium, eine Spende von 50.000 Sesterten an die Stadt (*et in subsidium annonae frument(ariae) sextertia quinquaginta millia nummum rei p(ublicae) Corfinien(sium)*.

[62] In Rom und später auch in Konstantinopel gab es eine Getreidekasse, *arca frumentaria* (es gab auch eine Ölkasse, *arca olearia*, wahrscheinlich für den Ankauf von Olivenöl, und die Weinkasse,

Verkauf des Überschusses des *canonis urbis* die Basis und Quelle der Kasse bildete, obwohl sie natürlich eine unregelmäßige Quelle war.

Kloft meint, daß im Falle nicht ausreichender Gelder reiche Bürger zu «Schenkungen» gezwungen werden konnten.[63] Im Osten war es später möglich, daß, wenn eine Stadt an Getreidemangel litt und weder eine Getreidekasse, noch andere Mittel besaß, der Statthalter eine συνωνή (*coemptio*), d.h. einen Zwangsverkauf an die Obrigkeit gegen einen von dieser festgesetzten Preis, organisieren konnte. Der Zwangsverkauf mußte auf das Stadtgebiet beschränkt bleiben und gegen den Marktpreis geschehen. Die Aufsicht lag beim Statthalter und weiter beim πατὴρ τῆς πόλεως und bei anderen, hiermit Beauftragten (CJ 10.27.2.12, aus den Jahren 491-505).

Die Kasse konnte durch Schenkungen von Geldern und Renten (*kalendaria*) von privaten Personen oder durch von der Stadt geschenkte Summen gefüllt werden, die wieder gegen Zinsen ausgeliehen werden konnten;[64] auch fiel dieser Kasse die Verwendung des Geldes, das bei der von Kaiser Anastasius befohlenen Beseitigung der *collatio auri lustralis* zu (CJ 11.1.1.2, aus den Jahren 491-512) freikam, zu. Weiter mußten unter Justinian die Steuereinheber (oder *collatores*) einen Teil der eingetriebenen Steuer zu diesem Zwecke unmittelbar den Städten übertragen (Nov.Just. 128.16, aus dem Jahre 545). Städte konnten den Kaiser um das Erlaubnis bitten, selbst zu diesem Zwecke eine Steuer zu erheben (d.h. wahrscheinlich: in ihrem Gebiet), was dem Privileg der *collatio* in natura ähnelt (CJ 12.63.2.4, aus dem Jahre 532). Jedenfalls mußten im 6. Jh. weder die Dekurionen noch die Sitonai oder die Steuereinheber selbst zur Kasse beitragen (CJ 12.63.2.6, aus dem Jahre 530).

---

arca vinaria, für den Ankauf von Wein, der zu einem niedrigen Preis weiterverkauft wurde). Da das Getreide, benötigt für die öffentlichen Austeilungen im 3. Jh. und später mittels einer Sonderabgabe, *canon urbis*, erworben wurde (es ist nicht klar, wann genau dieser *canon urbis* eingeführt ist), muß die Kasse für den Ankauf zur Unterstützung dieser Austeilungen in derselben Weise, wie später in Konstantinopel benutzt worden sein. In Rom wurden die Getreide- und Ölkassen etwa um das Jahr 390 aufgehoben (die Weinkasse blieb bis unter Theoderich dem Großen). In Konstantinopel wurde die Getreidekasse, im Jahre 409 gestiftet und mit 500 Pfund Gold ausgestattet (und sie war im Jahre 434 bis 611 Pfund Gold gewachsen), ergänzt mit demjenigen, das man in Zeiten von Überschüssen vom *canon urbis* verkaufte, und man nützte sie für Ankäufe in Zeiten des Mangels, und um den Bäckern Darlehen zu geben. Siehe auch die Anm. z.Z. 92-93.

[63] Die Bedeutung dieser letzten Quelle verringerte sich stark nach dem 4. Jh. Für den *curator rei publicae* siehe Fn. 76.

[64] Strubbe 1989, S. 113; für die Verzinsung siehe oben Fn. 62.

Der *curator* (der *curator frumenti comparandi* oder der *curator rei publicae*, der mit den städtischen Finanzen im allgemeinen beauftragt war)[65] mußte, wenn notwendig, das Geld für die *annona* sogar durch den öffentlichen Verkauf von (städtischen) Gütern aufbringen (Pap. Iust. 2 *de const.* D. 50.8.12.2, ein Reskript aus den Jahren 161-169).[66] Die Zusage, aus eigenem Vermögen Geld o.Ä. zu zahlen, bei der Bewerbung um ein Amt (*pollicitatio*) gegeben, konnte zur Zwangsvollstreckung führen, falls derjenige, der zugesagt hatte, seinem Versprechen nachzukommen sich verweigerte.[67] Schulden an die Getreidekasse mußten mit Vorrang in Anbetracht des Belangs dieser Kasse bezahlt werden. Falls notwendig konnte der Statthalter den Schuldner dazu zwingen (Pap. Iust. 2 *de const.* D. 50.8.2.3).

Übrigens bedeutet das Erwähnen von Schuldscheinen in den PPG (Z. 92-93), daß wenigstens ein Teil der Gelder der *arca frumentaria* auf Zinsen angelegt waren (wie das auch für Konstantinopel belegt ist: siehe oben Fn. 62). Wir wissen nicht, ob diese angelegten Gelder unmittelbar eintreibbar waren. Wenn nicht, bedeutet das, daß im Notfalle nicht das ganze Geld der Getreidekasse für Ankäufe zur Verfügung stand.

§ 6. Durchführung der Sitonie

Der Sitones war für das Geld zum eventuellen Getreideankauf verantwortlich; aber mußte er das Getreide auch selber aufkaufen? Und dann zum Marktpreis (oder sogar teurer) verkaufen oder umsonst austeilen oder zum einem niedrigeren Preis verkaufen? Die juristischen Texte sind in diesem Punkt nicht deutlich. Nach Strubbe ist es wahrscheinlicher, daß der Sitones das Getreide durch Händler kaufte, als daß er es unmittelbar selber tat.[68] Weiter meint er, daß es unklar ist, ob der Sitones selber das Getreide wieder verkaufte oder austeilte. Es gab ja doch in bestimmten Städten Funktionäre, die für die Austeilung verantwortlich gewesen sein könnten.[69] Nun folgt aus den Bestimmungen bezüglich des

---

[65] Kloft 1988, S. 131-132.

[66] Für den öffentlichen Verkauf durch Städte siehe Sirks 1995.

[67] Ulp. *sing. de off. cur. rei publ.* D. 50.12.1.1, Mod. 4 *diff.* D. 50.12.9. Siehe D. 50.12 bezüglich der *pollicitationes*, und weiter Hayashi 1989, mit einer Literaturübersicht.

[68] Strubbe 1989, S. 104.

[69] Strubbe 1989, S. 105.

gekauften Getreides, daß es wieder verkauft wurde (siehe unten). Hierfür war der Sitones verantwortlich, und deswegen macht es kaum einen Unterschied, ob er selber den Verkauf organisierte oder dafür einen Untergeordneten (*subcurator*) hatte. Dasselbe galt für den Ankauf, wobei der Sitones anscheinend auch frei war, selbst oder mittels Händler anzukaufen. Nicht wahrscheinlich ist die Situation, daß das Getreide von einem anderen Funktionär gekauft wurde, während der Sitones nur für die Führung der Kasse verantwortlich war: er war ja doch für den Verkauf zuständig, und es ist wohl nicht denkbar, daß der Ankauf dann einem anderen zugefallen war.

Wo das Getreide gekauft wurde oder werden mußte, wird nirgends gesagt. Der Gedanke liegt nahe, daß man dort angekauft hat, wo Getreide vorhanden war und wovon man es am schnellsten und billigsten in die Stadt bringen konnte. Strubbe meint, daß Vorräte in der Umgebung einer Stadt das benötigte Getreide geliefert haben; sonst kann man an Import aus weter entfernten Gebieten denken, z.B. aus Ägypten (aber dann doch mit Erlaubnis des Kaisers).[70] Im ersten Fall aber könnte die Sitonie, weil die Dekurionen (wie Schneider es für Antiochia feststellt und was bestimmt für die meisten Städte des Reiches keine unwahrscheinliche Annahme ist) einen hervorragenden Einfluß auf die Getreidepreise und Getreideversorgung ausgeübt haben, zu schlimmen Mißständen führen. Sie wurde ja doch von einem Dekurionen ausgeübt, während der Mangel oder die Preiserhöhung von den lokalen Grundbesitzern, also oft von seinen Mitdekurionen, verursacht sein konnte.[71] Wir diskutieren diesen Punkt unten noch weiter in § 10.

Bezüglich des Ankaufs des Getreides galt, nach den juristischen Texten, folgendes: wenn vom Statthalter ein Zwangsverkauf (*coemptio*) angeordnet (z.B. als es keine *arca frumentaria* oder andere Geldmittel gab) und Getreide zwangsmäßig für eine Stadt angekauft wurde, mußte das Getreide zum geltenden Preis angekauft werden (CJ 10.27.2.12, aus den Jahren 491-505). Dies würde dann auch für die Sitonie gegolten haben. Wenn eine Stadt Getreide angekauft hatte, und zu Unrecht mehr Getreide als angekauft mitgenommen wurde, mußte der *curator rei publicae* eine Vergütung des Wertes, zu Lasten der öffentlichen Rechnung, anordnen (Ulp. 3 *opin.* D. 50.8.2.6). Wenn es eine Sitonie gab, müßte der Ankauf also zu Lasten der Getreidekasse geschehen sein.

---

[70] Strubbe 1989, S. 106, 107.
[71] Schneider 1983, S. 65.

War das Getreide einmal gekauft, dann galt folgendes: Der Sitones war nicht verpflichtet, das Getreide zu einem anderen Preis als zum Ankaufspreis (d.h., zu einem niedrigeren Preis) zu verschaffen (CJ 10.27.3.1, aus den Jahren 491-505). Dies muß eine Neuformulierung einer älteren Regel sein. Schon vorher galt nämlich, daß die Dekurionen nicht gezwungen werden konnten, den Bürgern Getreide zu einem niedrigeren Preis als dem herrschenden Marktpreis zu verkaufen (Pap. Iust. 1 *de const.* D. 48.12.3.pr., Marcian. 1 *de iud. publ.* D. 50.1.8, zwei Reskripte aus den Jahren 161-169, und Paul. 1 *sent.* D. 50.8.7.pr.; wahrscheinlich ist nicht privates, sondern öffentliches Getreide gemeint). Nach Dardaine und Pavis d'Escurac könnte das Motiv der Kaiser dabei gewesen sein, daß hierdurch verhindert wurde, daß die Landwirtschaft nicht mehr lohnend war.[72] Aber ist dies wahrscheinlich? Eher scheint diese Maßnahme eine starke wirtschaftliche Stellung der Dekurionen zu bestätigen. Dazu kommt, daß der Kaiser letzten Endes teilweise von den Sitonai abhängig war. Weiter war der Stadtrat nicht berechtigt, einen Verkaufspreis für das in der Stadt gespeicherte Getreide festzustellen (Pap. Iust. 1 *de const.* D. 48.12.3.1, ein Reskript aus den Jahren 161-169).

Aus dem Vorgehenden geht hervor, daß die Sitonie zu allererst, wenn nicht ausschließlich, beabsichtigte, im Falle eines Mangels an Getreide das Angebot auf dem Markt zu ergänzen.[73] Wenn mittels der Sitonie Getreide importiert wurde, muß diese Einfuhr zweifelsohne preisregulierend gewirkt haben: größeres Angebot drückt den Preis. Aber eine Preisfestsetzung für Notfälle war nicht üblich.[74] Auch beabsichtete die Sitonie anscheinend nicht, billigeres oder unentgeltliches Getreide zu beschaffen (wie in Rom, wo Wein um ein Viertel des Marktpreises vom Kaiser verkauft wurde, möglicherweise auch Olivenöl). Sonst wäre das Verbot, einen zu zwingen, zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen, nicht sinnvoll.[74a]

---

[72] Dardaine-Pavis d'Escurac 1986, S. 297. Wie die Autoren selbst erwähnen, reagierten die Kaiser auch auf Spekulanten. Wie oft wird es sich in den lokalen und geschlossenen Ökonomien der Städte nicht bei der Sitonie und den Produzenten um dieselben Personen gehandelt haben?

[73] Worauf wir bei unserer Behandlung der Thesen von Strubbe und Kloft, in § 10, anspielen.

[74] Der Fall, den Schneider für Antiochia erwähnt (siehe Fn. 102) bildet eine Ausnahme und war wahrscheinlich auch nicht effektiv; außerdem importierte man zusätzliches Getreide. Und als c. 370 der *proconsul* Hymetius den Einwohnern Karthagos während einer Hungernot Getreide verkaufte, geschah dies einfach zu dem sehr hohen Tagespreis. Er benutzte den *canon urbis*, wofür es kein Ankaufspreis gab, und kaufte später billig neues Getreide zum Ersatz (Amm.Marc. 28.1.17-18).

[74a] Hiermit entfällt auch die Notwendigkeit, das Thema der *σιτομετρούμενοι ἄνδρες* erschöpfend zu behandeln. Nach Kloft 1988, S. 134-135 wird damit die *plebs frumentaria* gemeint. Dagegen sagt Strubbe 1989, S. 114-115, daß die Bedeutung unklar ist, während es sich nach Garnsey um eine

Da das gekaufte Getreide grundsätzlich gegen denselben Preis wieder verkauft wurde, müßte ein Sitones am Ende seiner Amtszeit gleichviel in der Kasse haben wie am Anfang (es sei denn, daß sie von neuen Schenkungen oder Renten zugenommen wurde). Tatsächlich erklärt in PPG Z. 92-95 der antretende Sitones, daß er die übernommenen Mittel in gleicher Quantität seinem Nachfolger übergeben wird. Diese Tatsache deutet wohl darauf hin, daß der Zweck dieser Kasse der einer Reserve war.

§ 7. Überwachung der Sitonie

Der Sitones war für Nachlässigkeit in der Ausübung seines Amtes verantwortlich (Pap. Iust. 2 *de const.* D. 50.8.12.3, zwei Reskripte aus den Jahren 117-138 und 161-169), aber bei sorgfältiger Ausübung war er nicht für Verluste verantwortlich (CJ 10.27.3.1, aus den Jahren 491-505). Geld, das er für den Ankauf von Getreide in seiner Obhut hatte, mußte er der Stadt zurückerstatten und es durfte nicht mit ausgeteiltem Getreide kompensiert werden (Ulp. 3 *opin.* D. 50.8.2.4). Wahrscheinlich ist damit Getreide gemeint, das er (wohl privat) umsonst distribuiert hatte;[75] man wollte verhüten, daß die Stadt (private) Spenden finanzierte; sonst hätte die Bestimmung keinen Sinn. Für Gelder, die er während seiner Amtszeit in seiner Obhut hatte (d.h., inklusiv *pecunia frumentaria*), und zu spät und ohne akzeptierte Erklärung zurückerstattete, mußte er Zinsen zahlen (Pap. Iust. 2 *de const.* D. 50.8.11.pr. und Pap. Iust. 2 *de const.* D. 50.8.13, zwei Reskripte aus den Jahren 161-169, für *curatores*, die Geld unter sich haben). Erwies es sich, daß die Getreidekasse teils zu einem anderen Zweck benutzt worden war, so mußte dieser Teil mit Zinsen zurückerstattet werden, weil die Buchführung korrekt sein mußte. Dies konnte sogar befohlen werden, und, falls notwendig, auch bei Abwesenheit des Sitones; Berufung war nicht möglich (Ulp. 3 *opin.* D. 50.8.2.2). Hatte der Sitones dagegen in gutem Glauben das Geld zu einem anderen Zwecke benutzt, z.B. für Arbeiten an öffentlichen Bädern, dann durften diese Gelder trotzdem nicht mit der

privilegierte Gruppe von Empfängern, aber nach Wörrle um eine Gruppe von Beitragsverpflichteten handelt, die aber auch mehr bei den Geldausteilungen bekamen. Pavis d'Escurac 1987, S. 123 ist der Meinung, daß es sich um Bürger handelt, die zu Recht auf die Liste der Bürger für die Getreideausteilung (die *plebs frumentaria*) eingeschrieben waren.

[75] Siehe Strubbe 1989, S. 114, S. 113 für Beispiele.

Getreidekasse kompensiert werden, sondern der Stadtrat mußte befehlen, daß der *curator rei publicae* diese Gelder zurückerstattete, d.h., an die Getreidekasse (Ulp. 3 *opin.* D. 50.8.2.4). Interne Verrechnungen waren also nicht gestattet. Wenn bei einem Fehlbetrag in der Getreidekasse auch Zinsen gefordert wurden, durften nur Normalzinsen und keine Zinseszinsen berechnet werden (Ulp. 3 *opin.* D. 50.8.2.5). Der Sitones war auch den Bestimmungen von CTh 12.11.1 = CJ 11.33.2 unterworfen (vgl Anm. z.Z. 92-93).

Es liegt die Annahme auf der Hand, daß die oben besprochene Kontrolle von derjenigen Instanz, die den *curator* eingesetzt hatte, d.h. der Stadtrat, ausgeübt wurde und daß dieser ihn auch zur Verantwortung ziehen konnte. Ebenso ist es klar, daß die Rechenschaftsablegung nach Ablauf des Amtstermins stattfand, und, da die Frist (der Sitonie) normalerweise ein Jahr war, gab es also eine jährliche Kontrolle. Andererseits konnte die Einstellung des Nachfolgers nicht darauf warten, bis die Kontrolle durchgeführt war (vorausgesetzt, daß die Kontrolle Zeit in Anspruch nahm). In den PPG zeigt sich, daß die Décharge ein Jahr nach dem Amtsende stattfindet.

Die Kontrolle der Verwaltung der Kasse war ursprünglich die Kompetenz des Stadtrates, fiel aber wahrscheinlich im 4. Jh. dem *curator civitatis* zu.[76]

Unter Justinian wurde im Osten eine Änderung in der Kontrolle der städtischen Finanzen einschließlich der Getreidekasse durchgeführt (oder erst nun offiziell bekräftigt).[77] Ab dem Jahre 530 mußten der Bi-

---

[76] Langhammer 1973, S. 95-96: die Oberaufsicht beruhte im allgemeinen bei den *duumviri*. Amtspersonen mußten, wenn sie die Ernennung akzeptierten, eine Kaution stellen, und nach Ablauf ihrer Amtstermine innerhalb von 30 Tagen oder in der erstfolgenden Versammlung der Dekurionen eine Abrechnung vorlegen. Darauf folgte die Décharge oder ein Verfahren gegen sie (oder ihre Erben). Langhammer begründet diese Beschreibung mit den *leges municipales* aus dem 1. Jh. n.Chr. Natürlich braucht dieser Vorgang nicht überall derselbe gewesen sein. Es steht aber einwandfrei fest, daß im 4. Jh. die Oberaufsicht eher dem *curator rei publicae* (oder *civitatis*) zugeteilt war. Für den *curator rei publicae/civitatis*: Henzen 1851; Degner 1883; Lécrivain 1884b; Liebenam 1897; Kornemann 1901d; Lécrivain 1921; Kubitschek 1932; Lucas 1940; Rees 1953; Grelle 1968b; Fant 1976; Japella Contardi 1977b; Camodeca 1979; Duthoy 1979; Hausmaninger 1979; Camodeca 1980; Camacho Evangelista 1981; Vittinghoff 1982 (für den Entwicklungsgang des *curator rei publicae* und den Aufschwung des *defensor plebis*); Ausbüttel *1988, 27-32*; Sartori *1989*. Der *curator rei publicae* (oder *civitatis*), obwohl ursprünglich ein kaiserlicher Beamter (Sartori 1989: ein außerordentlicher Beamter für eine bestimmte Zeit mit einer bestimmten Aufgabe), wurde im 4. Jh. einer der wichtigsten städtischen Beamten. Kornemann und Grelle nehmen an, daß diese Funktion im 6. Jh. unter dem Namen des πατὴρ τῆς πόλεως existierte. Es ist aber bewiesen, daß diese Meinung nicht richtig ist; siehe oben Fn. 10.

[77] Das letztere ist nicht unwahrscheinlich, da der Bischof schon unter dem Kaiser Anastasius bei der Einsetzung bezogen wurde. Deswegen war er möglicherweise schon ab jenem Zeitpunkt,

schof und drei der angesehensten Grundbesitzer jährlich die Einnahmen der Stadt aus öffentlichen oder privaten Quellen (z.B., Schenkungen und Renten, inklusiv denen für die Sitonie) überprüfen.[78] Sie mußten Bauarbeiten usw. inspizieren und dafür sorgen, daß die verantwortlichen *curatores* einen finanziellen Überblick gaben, z.B. daß die ihnen anvertrauten Gelder tatsächlich zum festgesetzten Zweck ausgegeben worden waren. Die Überblicke und die Kontrollen mußten mittels eines öffentlichen Aktes im Stadtsarchiv (*gesta municipalia*) deponiert werden; in den PPG Z. 36 und 43ff. ist tatsächlich von einer solchen Feststellung und Deponierung die Rede. Diese Vorschrift und Prozedur war nur dann sinnvol, wenn das städtische Aktenwesen noch funktionierte, und die These von Saradi-Medelovici, daß die *gesta municipalia* am Anfang des 6. Jh. nicht mehr bestanden, bedarf in Anbetracht der Bestätigung dieser Vorschrift in den PPG und Ausbüttels Untersuchungen sicherlich Relativierung, wenn nicht mehr.[79] Alles war sorgfältig und «bei den vier heiligen Evangelien», d.h. unter Eide, durchzuführen (wie wir dies auch in PPG Z. 66 antreffen, wo der vorher zurückgetretene Sitones den Eid schwört). Die Eide dienten in erster Instanz nur dazu, dem Ereignis Effekt zu geben.[80] Der Kaiser konnte außerdem auch einen Aufsichts-

---

oder ab einem Zeitpunkt, nachher aber noch vor dem Jahre 530, auch bei der vorliegenden Kontrolle betätigt.

[78] CJ 1.4.26. In dem Principium: *τρεῖς τε τῶν εὐπολήπτων καὶ ἐν ἅπασι προσεχόντων κατὰ τὴν πόλιν*, in § 3: *κτήτορες*.

[79] Für die Ergebnisse von Ausbüttel, siehe Fn. 85. Für die Bedeutung der *gesta municipalia* siehe Tjäder 1985. Saradi-Mendelovici 1988 ist der Meinung, auf Grund der Nov. Just. 15, daß die Änderungen in den Städten schon im 5. oder Anfang des 6. Jh. begonnen. Die Absicht Justinians, das städtische Archivwesen wiederzuherstellen, niedergelegt in seiner 15. Novelle, wurde, ihrer Meinung nach, nicht von Erfolg gekrönt. Die Verantwortung für die Stadtkanzlei als Kanzlei und Archiv lag unter Justinian bei dem *defensor civitatis* (Ausbüttel 1988, S. 39), obwohl seit dem 4. Jh. der *curator rei publicae* (auch) das Recht der *confectio actorum* hatte (Ausbüttel 1988, 28). Siehe für den *defensor civitatis* Lécrivain 1884a; Chenon 1889; Seeck 1901; Baale 1904; Brandis 1905; Rees 1952; Noviskaya 1965; Romano 1968; Mannino 1984; Berneker 1957; Kaser 1966, S. 437-438; Kramer 1990; Sperber/Katzoff 1991; Frakes 1992, Frakes 1994.

[80] In den PPG gibt es nur einmal einen Eid (nämlich den Eid des abgetretenen Sitones, daß er seine Aufgabe mit der größten Sorgfalt durchgeführt hat). Im allgemeinen unterscheidet man drei Arten von Eid: der assertorische Eid (der die Handlung unter Eid bekräftigt und dazu verpflichtet), der promissorische Eide (wobei etwas versprochen wird) und der Echtheitseid (der die Echtheit der Handlung bekräftigt). Der Eid wurde normalerweise bei dem Kaiser (später der Bibel) geschworen, und führte bei Nicht-Einhalten theoretisch zur Majestätsbeleidigung und damit schlimmstenfalls zur Todesstrafe. *De facto* war aber Geißelung vorgeschrieben, und falls der Eid zur Bereicherung abgelegt war, ergab dies das *crimen stellionatus*. Die Eide in der Verwaltung und hier in den PPG scheinen assertorisch zu sein, ändern aber nichts an der schon existierenden Haftung der Beamten. Sie wären dann effektlos. Oft nimmt man an, daß die Angst vor Meineid dem Eid Effekt gab. Vielleicht haben sie auch für ein eventuelles Beweisverfahren Sinn gehabt, nämlich daß damit die Beweislast umgekehrt wurde, oder jedenfalls leichter wurde, d.h. daß schon bei einzelnen Unrichtig-

beamten schicken, der diese Abrechnungen kontrollierte und dann dem zuständigen Beamten (oder seinem Rechtsnachfolger) eine endgültige Entlastung abgab. War der Beamte unwillig sich der Kontrolle zu unterziehen, dann konnte er auch zur Mitarbeit gezwungen werden (CJ 1.4.26.pr.-1 und 3, aus dem Jahre 530). Auch haben die Statthalter sehr wahrscheinlich die Aufgabe gehabt, die Getreidekasse und die diesbezügliche Abrechnung zu überwachen.[81] Mit diesen Vorschriften wurde die Finanzaufsicht besser durchführbar, aber für die kaiserliche Verwaltung auch besser kontrollierbar. Im Jahre 545 wird hinzugefügt, daß der Bischof und fünf der angesehensten Bürger der Stadt (*πρωτεύοντες τῆς πόλεως*) die Finanzen derjenigen, die sie als Beamten vorgeschlagen (*προβάλλεσθαι*) hatten, nämlich den *πατὴρ τῆς πόλεως*, den *σιτώνης* und andere Personen mit einer finanziellen Verwaltungsaufgabe, jedes Jahr prüfen mußten, ohne Einmischung des Provinzstatthalters (Nov. Just. 128.16, aus dem Jahre 545; wir sehen hier eine Zunahme der städtischen Autonomie). In Anbetracht von CJ 1.4.26.pr.-1 muß diese Prüfung sich auf die Rechenschaftslegung am Ende der Amtsperiode, die wahrscheinlich mit dem Finanzjahr, der Indiktion, gleich war (jedenfalls ist das der Fall in den PPG), beziehen. Wurde dadurch eine zweite Kontrolle eingeführt? Oder diente die Vorschrift dazu, zu verhindern, daß bei einer mehr als ein Jahr währenden Ausübung des Amtes von derselben Person die Kontrolle verschoben wurde?[82] Rückstände und Defizite mußten vom *curator* selber (d.h., auch vom Sitones) ergänzt werden, während das Risiko, daß er hierzu nicht im Stande war, bei seinen *nominatores* lag, die für ihn hafteten. Das Geld, das demzumfolge eingezogen wurde, mußte tatsächlich zur Ausgleichung der Rückstände und Defizite verwendet werden. Sobald ein *curator* (d.h., auch ein Sitones)

keiten der Beamte seine Unschuld zu beweisen hatte. Für den Eid siehe: Mommsen 1899, S. 586, S. 681 Fn. 2; Hirzel 1902, S. 2-22; Gradenwitz 1913; Latte 1931; Seidl 1933, 1935; Taubenschlag 1955, S. 417ff.; Crosara 1965; Herrmann 1968; Seidl 1974.

[81] Die ganze Kontrolle der städtischen Finanzen, die nur von den Logotheten, vom Kaiser ernannt, ausgeübt wurde, umfaßte natürlich auch die Sitonie (CJ 10.30.4.pr., aus dem Jahre 530). Für die Aufgaben der Statthalter (und jedenfalls des Statthalters von Kappadokien) siehe oben, Fn. 46.

[82] Zachariae 1842, S. 285 und Herrmann 1966, S. 193 meinten, daß CJ 10.27.3 die Einsetzungsprozedur enthält, die in den PPG befolgt wird. Diese Meinung aber ist unvollständig: auch die Abrechnungs- und Kontrollprozeduren von CJ 1.4.26.pr.-1 und Nov.Just. 128.16 wurden befolgt, und, ganz interessant, sie werden hier kombiniert.

für unfähig (ἀνεπιτήδειος) befunden wurde, mußte er entlassen und nach einem Vorschlag vom Bischof und den Grundbesitzern ersetzt werden (Nov.Just. 128.16). Da die Ernennung in der Versammlung der Grundbesitzer und vermutlich mittels eines Dekrets (κοινὸς ψῆφος) geschah, ist es wahrscheinlich, daß die Entlassung sich gleicherweise, d.h. auf Grund eines Vorschlages, abspielte.

§ 8. Sanktionen bei unkorrekter Ausführung der Sitonie

Die allgemeine Sanktion bei der Sitonie war die persönliche finanzielle Verantwortlichkeit für nachlässige Amtsführung des Amtes und für Defizite (siehe oben). Dazu kam, im Osten, seit Anastasius, eine Buße von dreißig Pfund Gold, wenn die Vorschriften des Kaisers Anastasius vernachlässigt wurden (CJ 10.27.3.1, aus den Jahren 491-505).

§ 9. Die Sitonie in Italien nach dem Jahre 535[83]

Nachdem Odovakar im Jahre 476 den letzten weströmischen Kaiser abgesetzt hatte und selber weiter regierte, und die Goten ab 491 in Italien geherrscht hatten, eroberten im Jahre 535 die Byzantiner Italien zurück und beendeten damit die gotische Verwaltung, obwohl ihre Herrschaft erst nach zwanzig weiteren Jahren entgültig etabliert war. Entweder im Jahre 535, oder jedenfalls vor dem Jahre 554, wurde der Codex Justinianus auch in Italien in Kraft gesetzt, während im Jahre 554 angeordnet wurde, daß die Vorschriften, seit dem Jahr 534 ausgefertigt (d.h., seit dem Codex Justinianus), auch in Italien zu promulgieren und damit ab jenem Jahr auch diese dort gültig waren.[84] Nach Ausbüttel zeigen, trotz jenes Machtswechsels, die munizipalen und provinzialen Ver-

[83] Diehl 1888; Hartmann 1889, 1903; Hartmann 1900; Enßlin 1951; Ostrogorsky 1963; A. Guillou, *Esarcato e Pentapoli*, Studi Romagnoli XVIII, Faenza 1967, S. 297-319 (in Guillou 1970); Guillou 1970; Guillou 1976; Guillou 1978; Von Falkenhausen 1978; Dal Rigi 1979; Lagona 1980; Fasoli 1980; Guillou 1981; Irigoin 1981 (S. 6-8; Wiederaufbau nach der Eroberung im Jahre 534, auf dem wieder Verwüstung folgte; S. 29: Sizilien blieb dagegen im 6. und 7. Jh. unberührt und exportierte wahrscheinlich nach dem Jahre 642 Getreide als Ersatz für das Getreide aus Ägypten); Von Falkenhausen 1982; Guillou 1983 (Kriege und Pest führten zu einer Abnahme der Bevölkerung in der Mitte des 6. Jh. und zu einem Niedergang der Landwirtschaft); Crosara 1983; Amelotti 1983; Panebianco 1983; Brown 1984; Haussig 1984; Carile 1985; Santini 1985; Guillou 1986; Brown 1986.

[84] Siehe § 4, bei Fn. 54.

waltungen große Kontinuität vom 4. bis im 6. Jh.. Eine wirkliche Zäsur brachten erst die Langobarden, die bei ihrer Niederlassung in Italien die alten Provinzialgrenzen durchschnitten. Auf der provinzialen Ebene erscheinen dann auch Alternativen in der Verwaltung des Landes. Im Exarchat Italiens, etwa im Jahre 584 eingerichtet, verwalten dann *duces* und *magistri militum* die Distrikte, die *tribuni* die Städte; bei den Langobarden sind die Herzöge und *gastaldi* die Verwaltungsbeamten und im kirchlichen Staat finden wir die päpstlichen Beamten. In den Städten sind *curiae* und *curiales* dann verschwunden, aber, namentlich in Süditalien, bestehen die römischen Einrichtungen noch lange fort. Die *gesta municipalia* wurden noch bis zum Anfang des 7. Jh. geführt.[85]

Uns ist über die Sitonie in dieser Zeit nichts Spezifisches bekannt, auch nicht über die *cura annonae*. Unter Theoderich dem Großen und den Byzantinern fanden *coemptiones* statt. Der Kaiser Mauricius richtete sogar eine *cura sitonici* ein, aber das Getreide, das in Folge dieser *cura* gekauft wurde, war für das Heer oder die Austeilungen in Rom bestimmt (bis der Papst, und schon vor dem Jahre 598 die dortige *cura annonae*, aber jetzt auf Grunde der *caritas*, übernommen hatte).[86] Im Dezember des Jahres 681 wurde unter anderem die Pflicht zur Lieferung im Falle einer *coemptio*, die auf den päpstlichen Landgütern in Sizilien und Kalabrien lastete, abgeschafft (nachdem sie schon adärariert war).[87] Weiter ist nicht bekannt, ob die städtischen Einrichtungen der Sitonie und *cura annonae* die Gotenverwaltung und den späteren Krieg überstanden haben (wenn sie nicht schon vorher verschwunden waren), obwohl gerade während Kriegszeiten die Sitonie sehr nützlich gewesen wäre. Jedenfalls galten die Regeln bezüglich der Sitonie, wie sie im Osten bis einschließlich das Jahr 545 festgesetzt waren und in den PPG festgeschrieben sind, ab dem Jahre 554 (und teilweise schon ab dem Jahre 535 oder später) auch in Italien. Dazu kommt, daß das justinianische Recht jetzt auch in Italien Anwendung fand; und Verwendung dieses Rechtes ist sicherlich auch in der Verwaltung zu erwarten.[88] Im Zu-

[85] Ausbüttel 1988, S. 226-227.

[86] Hartmann 1889, S. 101; Dölger 1924, das Jahr 598/599: in einer *iussio* wird Cyridianus beauftragt, im Exarchat Ravennas die Getreideversorgung von Italien und Rom durchzuführen; das gesamte Getreide in den Speichern der Kirche müsse dem Cyridianus übertragen werden. Vgl. hierzu Durliat 1990, S. 252-254 (doch unrichtig in seiner Interpretation).

[87] Dölger 1924, das Jahr 681.

[88] Siehe Amelotti-Migliardi Zingale 1985, S. 3-14, über die Anwendung justinianischen Rechts. Über die Effektivität dieser Gesetzgebung Migliardi Zingale 1990, die annehmbar macht, daß es bis heute keinen Grund gibt, zu bezweifeln, daß sie angewendet wurde. Weiter siehe Scott 1981.

sammenhang mit dem Fortbestehen des städtischen Akten- und Archivwesens bedeutet dies, daß der Text von PPG 1, 3R und 7 in Italien nach dem Jahre 554 in Kraft war und Anwendung finden konnte, aller Wahrscheinlichkeit nach bis ins 7. Jh., jedenfalls in den Städten, wo die Sitonie noch eine Funktion hatte, und besonders weil das Land noch immer einen Getreideüberschuß hatte.[89]

Ob gerade in der Zeit, in der die Verwaltung mehr und mehr vom Militär wahrgenommen wurde, die städtischen Verwaltungseinrichtungen mit ihren Funktionären weiterbestanden, ist unsicher. Wahrscheinlich müssen wir annehmen, daß jedenfalls die Funktionen, von Justinian *expressis verbis* in seinen Konstitionen erwähnt — d.h., des πατὴρ τῆς πόλεως, des Sitones und des ἔκδικος — noch ausgeübt wurden, und daß es die anderen nur noch gab, falls die Stadt ein Bedürfnis an diesen Funktionen spürte.

§ 10. Charakter, Ziel und Bedeutung der Sitonie

Man nimmt generell an, daß die Sitonie nur ein zusätzliches Amt war. Im Grunde überließ man die Einfuhr des benötigten Getreides privaten Händlern, und tatsächlich wurde die Getreideversorgung von ihnen besorgt. Bezüglich des möglichen Anteils der Sitonie an der Gesamteinfuhr gibt es Schätzungen, übrigens mit dem Proviso, daß wegen des fehlenden Zahlenmaterials jede Schätzung spekulativer Natur ist. Auf jeden Fall war der Anteil der Sitonie nur gering und der Privathandel wurde dadurch nicht beeinflußt.[90]

Die Sitonie ist in unterschiedlichen Varianten denkbar. Es kann die Aufgabe gewesen sein, dafür zu sorgen, daß das Angebot von Getreide für die ganze Stadt ausreichend war; oder daß nur eine Sondergruppe der städtischen Einwohner, nämlich die Empfangsberechtigten, versorgt wurden (das beinhaltete ein Sonderangebot). Weiter kann das Amt inzidentieller Natur gewesen sein, d.h., daß ein Sitones kann nur dann eingesetzt worden sein, wenn es tatsächlich Mangel an Getreide o.Ä. gab, oder die Sitonie war ein fortwährendes Amt, d.h., daß sie vorsorglich

[89] Brown 1986, S. 57 (S. 59; der Aufstieg lokaler Familien führte zu weiterer Schwächung der Zentralverwaltung); Von Falkenhausen 1982, S. 6-8.

[90] Strubbe 1989, S. 115-116; Pavis d'Escurac 1987, S. 120 gibt nur einige Zahlen.

bestand, damit ein Mangel an etwas, besonders Getreide, sogleich bekämpft werden konnte, oder weil Austeilungen das Amt notwendig machten.

Die juristischen Texte geben zu den obengenannten Fragen nach Zweck, Dauer und Finanzierung keine klare Antwort. Sie handeln von der Sitonie, ohne daß gesagt wird, ob es sie überall im Reich gab. Dazu kommt, daß in CJ 10.27.3 gesagt wird, daß die Sitonie erfüllt werden muß, wenn das in einer Stadt für notwendig gehalten wird. Andererseits bedeutet dies noch nicht, daß die Sitonie nur im Notfall eingerichtet wurde. Nicht nur, weil ein Hinweis auf einen Notfall in CJ 10.27.3 fehlt; eher ist es umgekehrt, und es ist die Anwesenheit einer Getreidekasse und damit das Amt des Sitones impliziert (weil der Text sagt, daß, falls es Mangel an Getreide gibt und die Getreidekasse nicht ausreicht, ein Zwangsverkauf, *coemptio*, befohlen werden kann),[91] und es ist anzunehmen, daß in den Städten, wo Schwierigkeiten bei der Einfuhr denkbar waren oder sich tatsächlich oft fanden, die Sitonie vorsorglich als fortwährendes Amt bestanden hat.

Strubbe ist der Meinung, daß die Sitonie ursprünglich nur in Notfällen eingesetzt wurde, jedoch während der ersten Jahrhunderte des römischen Reiches zum fortwährendes Amt wurde.[92] Er kann deswegen Pavis d'Escurac, die annimmt, daß die Sitonie immer ausnahmeweise eingesetzt wurde, und zwar nur während eines Lebensmittelmangels, damit die Bürger Getreide gegen erschwingliche Preise kaufen konnten, nicht beipflichten.[93] Strubbe meint, daß die Finanzierung aus privaten und öffentlichen Mitteln geschah. Da die Sitonie aber oft, während sie ein reguläres Amt war, zu Verlusten führte, zieht er aus dieser Tatsache den Schluß, daß es in den Städten öfter kostenfreie bzw. verbilligte Austeilungen gab, als man bisher vermutet hat.[94] Der Zweck der Sitonie war, langfristig möglichen Krisen in der Lebensmittelversorgung vorzubeugen und sie zu bekämpfen, was politische und soziale Vorteile bot. Ihre Schwäche lag aber in der Abhängigkeit von privaten Spenden.[95] Wir kommen unten auf diesen Gedanken Strubbes zurück. Kloft meint,

---

[91] Die Kombination in CJ 10.27 von *coemptio* und *σιτωνία* kann aus dem gemeinsamen Element, Angebot von Getreide zu schaffen, erklärt werden. Dies ergibt sich auch hieraus, daß es möglich war, eine *coemptio* zu befehlen, falls die Sitonie wegen Geldmangels nicht genügte.

[92] Strubbe 1989, S. 117-118.

[93] Pavis d'Escurac 1987, S. 117-118.

[94] Strubbe 1989, S. 114, 115.

[95] Strubbe 1989, S. 117-118.

daß die Sitonie schon in der hellenistischen Zeit in den griechischen Städten institutionalisiert war, es sei denn, daß diese Institutionalisierung durch eine gelegentliche Art der Finanzierung immer gebremst wurde.[96] Weiter meint Kloft, daß die Sitonie sich darauf richtete, die bedürftigsten Bürger immer mit zusätzlichen Lebensmitteln, umsonst oder zu einem niedrigeren als dem Marktpreis, zu versorgen. Private Spenden in die Getreidekasse und Sonderspenden, freiwillig gegeben oder aberzwungen, ermöglichten die Finanzierung der Sitonie. Und auch wenn die Gruppe der Empfangsberechtigten nicht formell durch ein Armutskriterium definiert war, so wurde in der Praxis tatsächlich den Bedürftigen geholfen.[97]

Aber Armut war nie ein Kriterium für die Austeilungen,[98] und nirgendwo ist belegt, daß mit Reichtum der Anspruch auf Gratifikationen verfiel. Auch kann man nicht ohne weiteres sagen, daß Zuschüsse in Mangelzeiten nur den ärmsten Bürgern zu gute kamen,[99] obwohl es selbstverständlich ist, daß sie weniger im stande waren, teures Getreide zu kaufen.

Für seine Auffassung, daß die Sitonie ein fortwährendes Amt war, jedenfalls in den griechischen Städten Kleinasiens in den ersten drei Jahrhunderten n.Chr., hat Strubbe angeführt, daß das Amt nicht auf Städte beschränkt war, in denen in der genannten Zeitspanne Getreidemangel zu erwarten war. Dazu kommt, daß die Tatsache, daß das epigraphische Material auf die Zeit vom Jahre 100 bis zum Jahre 250 n.Chr. beschränkt ist, statistisch kein Argument bilden kann, Nicht-Erfüllung dieses Amtes vor oder nach dieser Zeitspanne anzunehmen. Ein weiteres Argument für die reguläre Durchführung des Amts ist, daß gelegentlich schwierige Umstände während der Durchführung erwähnt werden.[100] Kloft spricht nicht über dieses Thema, aber seine Auffassung des Inhalts der Sitonie impliziert eine fortwährende Durchführung. Beider Autoren Standpunkt ist also, daß die Sitonie durchaus ein normales städtisches Amt war, dessen Inhaber die Sorge für eine ergänzende Einfuhr im Falle eines Mangels, und möglicherweise auch für fortwährende öffentliche Austeilungen, hatten.

---

[96] Kloft 1988, S. 127-129.

[97] Kloft 1988, S. 135; S. 129-133; S. 134; S. 135-137.

[98] Siehe Rea 1972, S. 8; Evenhuis 1979. Auch in den juristischen Texten ist nichts zu finden, das darauf hinweist: vgl. Sirks 1991, § 141.

[99] Strubbe 1989, S. 118.

[100] Strubbe 1989, S. 101-102.

Diese Auffassung setzt die Sitonie der *cura annonae* gleich. Aber eine solche Auffassung ist nicht zwingend, sonst wäre das Verbot, einen Sitones zum Verkauf unter dem Marktpreis zu zwingen (siehe oben, § 6), nicht verständlich: anscheinend war regulärer Verkauf seitens der Getreidehändler die normale Praxis, und die Sitonie diente nur dazu, zusätzliches Angebot zu schaffen. Nun schließt ein solches Verbot, Zwang auszuüben, noch nicht aus, daß ein Sitones freiwillig (selbst den Preisunterschied zahlend) unter dem Marktpreis verkauft oder sogar umsonst Getreide austeilt. Damit lassen sich die von Strubbe erwähnten Fälle von Wohltätigkeit und finanziellen Verlusten in Übereinstimmung bringen, und dazu kommt, daß Strubbes Argumentation nicht notwendigerweise zu seinem Schluß führt. Seines Erachtens gibt es nur zwei Alternativen: Sitonie nur in Not und zur Ergänzung, oder Sitonie auch wenn es keine Notlage gab, und zwar, weil sich finanzielle Verluste feststellen lassen, für kostenfreie bzw. verbilligte Austeilungen. Aber theoretisch gibt es noch eine dritte Möglichkeit: die Sitonie als Vorsorge, nur für den Fall von Mangel oder Preiserhöhung, wobei dann der Markt durch öffentliche Verkäufe aufgelockert wurde. Dabei ist es möglich, daß das Getreide gegen einen niedergeren Preis als den Marktpreis oder den Ankaufspreis verkauft wurde, was wieder zu finanziellen Verlusten führen müßte. Wir nehmen auf Grund der juristischen Daten an, daß normalerweise der Sitones das Getreide wieder verkaufte.

Das Problem muß aber nicht nur im Rahmen der Frage, ob es kostenfreie bzw. verbilligte Austeilungen gab oder nicht, untersucht werden, sondern im größeren Rahmen der Lebensmittelversorgung der antiken Städte insgesamt. Diese Versorgung hatte drei Aspekte, wie die *cura annonae* für Rom und Konstantinopel deutlich zeigt: erstens die Ergänzung des privaten (freien) Marktes in Zeiten des Mangels, zweitens die Bekämpfung der Preistreiberei (was durch Unterschlagung, aber auch durch Preisabsprachen verwirklicht werden konnte) durch Sondereinfuhr, und drittens die Versorgung der öffentlichen Austeilungen in den Städten, wo es diese gab. Auf Grund der uns bekannten Tatsachen meinen wir, daß die Sitonie nur die erste und zweite Funktion betraf.

Strubbe erwähnt tatsächlich auch die Spekulation, die die Sitonie zu bekämpfen versucht,[101] und in seiner Untersuchung der Lage zu Antiochia im 4. Jh. erwähnt Schneider[102] auch die als ein Übel betrachteten

[101] Strubbe 1989, S. 117.

[102] Schneider 1983, S. 63. Übrigens konstatiert Schneider im Falle Antiochiens, daß es nur ein-

hohen Preise, die man aber mit Preismaßnahmen, die nur die Bäcker trafen, zu bekämpfen versuchte.

Dieser Aspekt der Sitonie findet seine gesetzliche Parallelle in den römischen strafrechtlichen Bestimmungen aus den 1. und 2. Jh. n.Chr., die unter anderem Preistreiberei durch Kollusion, Weigerung der Grundbesitzer, gegen einen angemessenen Preis zu verkaufen, und Unterschlagung von Getreide durch Händler, die in Hoffnung auf Mißernte höhere Preise erreichen wollten, unter Strafe stellte. Getreidespekulation wurde auch vom Kirchenvater Ambrosius verurteilt.[103] Eine geringe Preiserhöhung brachte ja schon dem minderbemittelten Teil der Bevölkerung Entbehrungen: Kohns Meinung nach konnte eine Preissteigerung von 100 bis 200% für einen Teil der Bevölkerung Hungersnot bedeuten.[104]

Verwaltungsrechtlich gab es noch die Möglichkeit, daß der Provinzialstatthalter den Bauern und Fischern befehlen konnte, ihre Waren selbst in der Stadt zu verkaufen.[105] Diese Möglichkeit hängt wahrscheinlich mit der Organisation des antiken Marktwesens zusammen. Städtischer Mangel war im Grunde Mangel auf dem städtischen Markt, und wenn ein Großgrundbesitzer die Genehmigung, einen ländlichen Markt zu betreiben, erwarb, bedeutete die Eröffnung eines neuen Marktes, daß seine Bauern und die der Umgebung sich die Zeit einer Fahrt in die Stadt ersparten, aber zugleich, daß der städtische Markt weniger Nachschub bekam. Nun muß das noch nicht gleich Mangel für die Stadtbewohner bedeutet haben, aber ein Überschuß in der Stadt war nun weniger wahrscheinlich, geschweige eine Reserve.[106]

---

mal ein unbezweifelbares Einschreiten gegeben hat, nämlich mittels Sondereinfuhr von Getreide durch den Kaiser im Jahre 362/3. Angeblich gab es keinen Sitones in Antiochien.

[103] Ulp. 8 *de off. proc.* D. 47.11.6.pr.; siehe Höbenreich 1992 über die Pönalisierung von Spekulanten (*dardanarii*), und auch Pollera 1991. Kirchliche Verurteilung: Ambrosius III, 6, 37-41; 9, 57 + 65 (Patr. Lat. XVI, 156ff.); vgl. Maximus Turinus hom. 82, 95-99 (Patr. Lat. LVII, 431ff.).

[104] Kohns 1988, S. 113; auch Schneider 1983, S. 72, nimmt eine solche Konzequenz an; weiter Leclainche 1980, der zwei Gründe erwähnt (Mißernte, Krieg), die das empfindliche, weil fast geschlossene ökonomische System der Städte durcheinanderbringen konnten.

[105] Call.1 *de cogn.* D. 50.11.2; vgl. de Ligt 1993, S. 259-260, der annimmt, daß die in diesem Text auftretende Person, die befiehlt, ein Verpächter ist. Er unterstellt, daß die Beteiligten die Waren an Zwischenpersonen übergeben müssen, und daß dieser Text den Zwischenhandel nicht bekämpft, sondern fördert. Das dahinter liegende Motiv wäre, daß die Erträge größer werden müssen, damit die Steuereinkünfte auch erhöht werden. Aber wenn die Steuer auf einem geschätzten Ertrag basiert, (was der Fall war) und nicht auf dem wirklichen Ertrag, wird diese Deutung schwierig. Außerdem steht dieser Text in Callistratus' Handbuch für den Provinzialstatthalter, und wir dürfen deshalb annehmen, daß es der Provinzialstatthalter ist, der befiehlt.

[106] Siehe für den Land- und Stadtmarkt De Ligt 1993 und De Ligt 1993a.

Nur im Falle Ägyptens können wir sagen, daß Getreidemangel weniger üblich war, obwohl es auch dort Jahre gab, daß die Überschwemmung des Nils für genügende Ernten nicht zureichend war.[107] Für die anderen Teile des römischen Reiches war, wenn nicht Mangel, denn jedenfalls erhebliche Preisschwankung die Regel.[108] Müßte dann immer erst noch die ganze Einstellungsprozedur des Sitones, inklusiv der Möglichkeit einer Berufung bei dem Statthalter, durchlaufen werden, wäre die tatsächliche Ernennung eines Sitones immer zu spät gewesen. Damit ergibt sich die Notwendigkeit eines dauernden Fortwährens des Amtes. Es liegt auf der Hand anzunehmen, daß nur die reicheren Städte sich eine gesonderte Getreidekasse erlauben konnten. Andere Städte werden, wenn möglich, zu diesem Zweck die allgemeine Kasse benutzt, oder ihre reichen Mitbürger eingeladen haben, um zu helfen, oder den Kaiser um Hilfe gebeten haben, und sonst vielleicht die diesbezüglichen festgesetzten strafrechtlichen Bestimmungen angewendet haben (siehe Fn. 102 und 103).

Mit dieser Annahme sind wir anderer Meinung als Pavis d'Escurac, die meint, daß das Amt nur beim Notfall eingesetzt wurde. Sicherlich sagt Anastasius (CJ 10.27.3), daß man nötigenfalls das Amt einsetzte, aber dies besagt noch nicht, daß Ernennung eines Sitones nur bei Hungersnot stattfand. Auch Vorsorge kann ein guter und notwendiger Grund gewesen sein, und einmal eingerichtet, liegt fortwährende Bekleidung des Amts auf der Hand, damit reelle Effektivität ermöglicht wurde. Es muß aber zugegeben werden, daß, wie schon gesagt, die juristischen Texte der Digesten der Zeit vom 2.-4. Jh. uns in dieser Angelegenheit keinen endgültigen Aufschluß geben. Die Existenz von Regeln für die Sitonie (*cura frumenti comparandi*) und die Verwaltung der Getreidekasse zugleich bedeuten übrigens noch nicht, daß die Durchführung beider miteinander verbunden war. Das benötigte Geld konnte ebensogut aus einer anderen Kasse kommen, wie auch Regeln des 6. Jh.

---

[107] Vgl. Bonneau 1971, passim, besonders S. 217ff.

[108] Siehe Paul. 2 *leg. Iul. Pap.* D. 35.2.63.2.pr.: *Pretia rerum ... communiter funguntur.* und 2: *Nonnullam tamen pretio varietatem loca temporaque adferunt: nec enim tantidem Romae et in Hispania oleum aestimabatur nec continuis sterilitatibus tantidem, quanti secundis fructibus, dum hic quoque non ex momentis temporum nec ex ea quae raro accidat caritate pretia constituantur.* Paulus' Text handelt von der Besteuerung von Erbschaften, aber zeigt deutlich, daß Preiswechsel für die Römer normal war und als Resultat von Frage und Angebot betrachtet wurde. Weiter Drexhage 1988 (mit u.a. Gai. 9 *ad ed. prov.* D. 13.4.3 und Plin.Mai.*n.h.* 33.164 über Preisänderungen). Über die permanente Drohung eines Mangels siehe, außer Kohns 1988, Evans 1981, Strubbe 1989, S. 117.

beweisen (unten, und oben, § 5). Doch die Existenz einer Getreidekasse bildet ein Argument für die Kontinuität der Sitonie: solange man eine solche Kasse hatte, wurde die Sitonie jedenfalls als nützlich erachtet.[109] Im 6. Jh. war die Sitonie ein *munus personale*, was impliziert, daß es entweder eine Getreidekasse gab, oder daß das Geld von der Stadt auf irgend eine andere Weise beschafft wurde, und das wird von PPG Z. 89-97, wo bei der Übertragung des Amtes auch die Getreidekasse übertragen wird, bestätigt. Jedenfalls brauchte der Sitones normalerweise selber nichts beizutragen.

Wir können nicht ohne weiteres die Daten, aus Regeln des 6. Jh. deduziert, auf die vorhergehenden Jahrhunderte übertragen. Da aber Anastasius' Maßnahme von CJ 10.27.3 nicht eine wesentliche Änderung der Sitonie beinhaltete, nur den Vorschlag (und damit die Ernennung) des Sitones einem anderem Gremium als der *curia* zuteilte, und die Gruppe, aus der die Sitones gewählt wurden, auf kaiserliche Funktionäre beschränkte (noch fungierende oder schon in Ruhestand versetzte), scheint es uns nicht zu gewagt zu unterstellen, daß an sich die Sitonie unverändert blieb und deswegen auch schon in vorhergehenden Zeiten ein fortwährendes Amt war. Es bleibt natürlich möglich, daß bestimmte Städte niemals die Sitonie hatten, z.B. weil man es nicht für so dringlich hielt, daß diese Aufgabe nicht gegebenenfalls von anderen Funktionären auch miterfüllt werden konnte. Man kann deswegen nicht sagen, daß die Sitonie in jeder Stadt des römischen Reiches existierte und überall ein reguläres Amt war.[110]

Natürlich ist es denkbar, daß es in einer Stadt Austeilungen gab, und daß man zu diesem Zwecke Getreide kaufen mußte, falls es nicht mittels einer *collatio* der Grundbesitzer eingezogen wurde.[111] Einigen Städten war eine solche Erhebung gegönnt: Arc. Char. *sing. de mun. civil.* D.

[109] Strubbe und Kloft verbinden die Frage, ob das Amt ein fortwährendes war, mit der Frage, wie die Finanzierung funktionierte, weil bei einer fortwährenden Erfüllung eine fortwährende Finanzierung unentbehrlich ist.

[110] Siehe Fn. 21 für Langhammer und Strubbe über die Möglichkeit lokaler Variation.

[111] Neben Rom und Konstantinopel hatten Städte wie Karthago, Alexandria und vielleicht Antiochia und auch Städte wie Oxyrhynchos, Hermoupolis und Antinoupolis ihre öffentliche Getreideverteilungen (Carrié 1975: Antiochien [S. 1073-1079], Alexandrien [S. 1078-1080, die *alimonia*], Oxyrhynchos, Hermoupolis, Antinoupolis [S. 1080-1082], Karthago [S. 1082-1083]). Für Oxyrhynchos ist nicht bekannt, wer der Verantwortliche für die Beschaffung des Getreides war, noch wie es erworben wurde. Vielleicht war der Beamte hier der Eutheniarches. Kloft 1988, S. 137 suggeriert, daß in dieser Stadt Schenkungen die Basis des Systems bildeten, aber es gibt keinen Beweis hierfür.

50.4.18.25. Für Rom und Konstantinopel war das der *canon urbis*, für Karthago das *frumentum aeneum*, und für Alexandria das τρόφιμον, alle steuermäßig erhoben.[112] Strubbe und Kloft sehen die Basis des Systems in Schenkungen, aber das ist, wie schon von Kloft bemerkt, ziemlich unsicher gewesen. Fantasia dagegen nimmt an, daß die Anwendung privater Reichtümer für öffentliche Austeilungen gewissermaßen institutionalisiert war.[113] Da bei Austeilungen Kontinuität wichtig, und eine Finanzierung mittels privater Spenden grundsätzlich unsicher war, kann man sich leicht vorstellen, daß eine Stadt das Privilegium der *collatio* zu erwerben versuchte. Die freiwilligen Spenden und die Kasse konnten dann zur Ergänzung gedient haben, während die Verantwortlichkeit für die *collatio* dann einem anderem Funktionär anvertraut gewesen sein dürfte.

Was war die Bedeutung der Sitonie in der Praxis? Was Schneider für Antiochia annimmt, nämlich, daß die Dekurionen eine dominierende Stellung auf dem lokalen Getreidemarkt einnahmen, dürfen wir wahrscheinlich als Wirklichkeit für die meisten, wenn nicht für alle Städte unterstellen. Die Frage kann sich dann stellen, welchen Effekt die Sitonie gehabt haben kann, wenn ein Dekurion versuchte, die Mangelsituation, manchmal durch Unterschlagung seiner Standesgenossen verursacht (ein nicht undenkbares Ereignis, wie Libanios' Bestreitung eines solchen Vorwurfs beweist),[114] zu beseitigen. Eine solche Situation brachte ja auch ihm Vorteil, da er selbst wahrscheinlich ebenso Getreideproduzent war. Sicherlich, er kaufte Getreide zum geltenden Marktpreis, und der Verkäufer kam um einen höheren Gewinn, aber mit wessen Geld kaufte er es? Mit dem der Stadt, doch letztlich hauptsächlich beigesteuert von den Dekurionen. Nur aller Interesse an sozialer Ruhe, damit ihre Position nicht gefährdet wurde,[115] kann die Dekurionen dazu gebracht haben, dieses System beizubehalten, wobei jedenfalls alle die eventuell böse Absicht eines einzelnen bekämpfen konnten. Die Getreidekasse bot dabei einen Vorteil, weil sowohl Kapital zur Verfügung stand als auch die Last auf allen lag. Weiter kann auch ein anderes Motiv

[112] Für das τρόφιμον: CTh 14.26.1 und 3, Edict.Just.13, für den *canon* des *frumentum aeneum* CTh 14.25.1.

[113] Fantasia 1989.

[114] Schneider 1983, S. 65.

[115] De Ligt 1993, S. 256-257 mit einem Überblick und mit Autoren.

mitgespielt haben: die Begierde, sich mit Wohltätigkeit bei den Mitbürgern politisches und soziales Prestige zu erwerben. Die Getreidekasse verhinderte, daß bei Mangel sich einer durch Spenden auszeichnete: mittels dieser Kasse war es die Stadt, die Hilfe leistete. Dadurch wurde die politische Stabilität erhöht.

Zum Schluß sei noch eine interessante These angeschnitten, neuerdings hervorgebracht von de Ligt. Seiner Meinung nach müssen wir uns bei der *lex Iulia de annona* und anderen strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Lebensmittelversorgung fragen, ob diese Bestimmungen, obwohl dem Anschein nach nur zum Schutz der Schwächeren erlassen, nicht primär eine Symbolfunktion hatten. Diese Funktion wäre dann, daß sich der Kaiser als ein guter Fürst präsentierte. Aus den übrigens wenigen Fakten, die uns zu Verfügung stehen, ergibt sich ja, daß mit Ausnahme von Rom und einigen Provinzhauptstädten sonst nirgendwo vom Kaiser in der Lebensmittelversorgung eingegriffen wurde, und, wenn er eingriff, geschah das nur auf eine Bitte hin. Im allgemeinen hielt sich die Zentralverwaltung in solchen Lagen zurück. Damit aber wurden die Bestimmungen eher symbolischer Natur als praktisch anwendbar.[116]

Wenn dies zutrifft, kann man sich fragen, ob auch die Sitonie in der Realität des Alltagslebens nur teilweise oder vollständig eine Symbolfunktion hatte und nur dazu diente, daß sie der *plebs civitatis* das Gefühl gab, daß die Verwaltung tatsächlich an ihrem Wohl interessiert war.

Die Frage, welche reelle Bedeutung eine gesetzliche Bestimmung hatte, ist immer wichtig. Leider basiert de Ligts Hypothese auf dem Argument, daß uns so wenig Tatsachen bekannt sind. Das besagt aber wohl noch nicht, daß die *lex Iulia de annona* keine Anwendung auch auf Provinzebene gefunden hat. Es gibt ja doch auch andere Gesetze, von deren Anwendung auf Provinz- oder Stadtebene wir wenig oder gar nichts wissen, die aber sicherlich nicht nur symbolisch waren.[117] Auch wäre, wenn de Ligt Recht hätte, nicht die Frage aufgekommen, ob auch Frauen eine Klage auf Grund der *lex Iulia de annona* einreichen konnten. Eine solche Klage ist typisch ein Fall, der nur in der Praxis auftritt, und es gab diesbezüglich ein Reskript, was auf eine städtische Anwendung deutet (Pap. Iust. 2 *de const.* D. 48.12.3.1, aus den Jahre 198-211).

---

[116] De Ligt 1993.

[117] Wie es auch Gesetze gibt, die sicherlich in ihrer Strafsetzung symbolisch waren, wie die *lex Pompeia de parricidis*; doch damit wurde das Verbot noch nicht symbolisch.

Auch ein anderes Reskript in dieser Beziehung, von Dekurionen handelnd und deswegen auf städtische Anwendung weisend (wobei die Dekurionen möglicherweise von dem Statthalter gezwungen wurden) bezeugt die tatsächliche Anwendung zwei Jahrhunderte nach der Erlassung des Gesetzes (in demselben Fragment Pap.Iust.1 *de const.* D. 48.12.3.1, aus den Jahren 198-211). Daß auch ein Sklave seinen Herrn denunzieren konnte, ist ebenso eine Entscheidung aus der Praxis (Marcian.2 *inst.* D. 48.12.1). Weiter wurde im Jahre 374 der Statthalter von Tuscia Annonaria wegen betrügerischer Handlungen mit Getreide zum Tode verurteilt.[118] Es gibt also keinen Grund, eine tatsächliche Anwendung der Gesetze zu bezweifeln. Damit wird aber auch die Annahme, daß es sich hier um ein primär symbolisches Gesetz handelt, hinfällig. Dasselbe trifft auf die Sitonie zu, bezüglich welcher Funktion auch viele faktischen Punkte nur auf einer tatsächlichen Anwendung beruht haben können. Auch die Anweisung aus der Zeit des Kaisers Anastasius, daß die Sitonie dort eingerichtet werden konnte, wo man es für notwendig hielt, bedeutet, daß es für eine Frage der Praxis gehalten wurde, ob die Sitonie irgendwo existierte.

Das aber ändert nichts daran, daß es in der Praxis Städte gegeben haben kann, wo die Sitonie vielmehr Symbol als ein wirkliches Amt war. So lange diese Auffassung nicht strukturell wird, ist die Funktion zwar vorübergehend ineffektiv (wie auch eine nicht angewendete strafrechtliche Bestimmung), es ändert sich aber der Grund für die Funktion nicht; und daß sie strukturell wurde, ist uns weder bezeugt noch haben wir dafür Indizien.

---

[118] Amm.Marc.27.3.2.

Fünftes Kapitel

PPG 2, 4, 5, 6+9, 8 und 10

Während im Falle der Fragmente 1, 3 und 7 der Text so weit erhalten ist, daß wir diese zweifellos der Sitonie zuordnen können, ist von den übrigen Fragmenten dagegen so wenig erhalten, daß wir nur einzelne Vorschläge machen können.

Fr. 6+9 bietet noch den meisten Text.[1] In Fr. 6+9V, Kol. II - Fr. 6+9R, Kol. I (trotz einer Lücke in aufeinanderfolgenden Teilen des Textes) wird anfänglich gesagt, daß ein *μονομ*[stattfindet (Z. 402), worauf wahrscheinlich das Muster dieses *μονομ*[folgt (Z. 407ff.). Hierin wird der Kaiser (Z. 412) und die heilige Jungfrau Maria (Z. 417) genannt. Später, aber es ist unklar, ob dies noch zum *μονομ*[gehört oder schon zu einem neuen Abschnitt, wird zweimal auf (kaiserliche) Konstitutionen hingewiesen (*τεθεσπισμένων*, Z. 431 und 436). Dann werden ein *dux* (*δουκός*, Z. 433), (Gerichts-)Spesen (*δαπάνας*, *sportulae*, Z. 435), Registration in öffentlichen Akten, Veröffentlichung oder Konfiskation (*δημοσιεύεσθαι*, Z. 442) genannt, und finden wir das Verb «sie werden bewachen» (*φυλάξουσιν*, Z. 446). In Z. 447 fängt wahrscheinlich ein neuer Absatz an, in dem von Verwaltung (*διοίκησιν*, Z. 448) und einem Gericht (*δικαστήριον*, Z. 450) die Rede ist.

An sich ist das Wort *μονομερής*, «einseitig», der juristischen Terminologie nicht fremd. Schon am Anfang des 3. Jh. wird es als griechisches Pendant zu *ex unius parte*, «von einer Partei» verwendet.[2] In diesem Sinne wird es dann später im griechischsprachigen Osten verwendet, wobei es sich immer um Fälle handelt, die zwei Parteien betreffen. Wir

---

[1] Weder Zachariae noch Herrmann haben sich mit diesen Fragmenten beschäftigt; Zachariä hat sie nicht herausgegeben, weil er sie nicht entziffern konnte: Zachariä 1842, S. 273-275. Ein Grund dafür, daß die Entzifferung für ihn so schwierig war, ist, wie er schreibt, «weil nichts Ähnliches in griechischer Sprache vorhanden ist, dessen Vergleichung zu Hypothesen über die vorzunehmende Restitution führen könnte» (Zachariä 1842, S. 274). Trotz dem ungeheuren Anwachsen von herausgegebenen Papyri aus Ägypten und dem Auftauchen einiger Papyri aus anderen Gegenden der Alten Welt ist eine solche Vergleichung noch immer sehr schwierig: diese Pommersfeldener Papyri sind ihrem Inhalt nach einzigartig. Für eine Übersicht der außerägyptischen Papyri siehe Cotton-Cockle-Millar 1995.

[2] Ulp.22 ed. D. 12.2.13.2 (*μονομερής*), Paul.1 imp.sent.i.c.p. D. 36.1.83 (*appellatione facta, cum solus Foebus egisset μονομερῶς, ...*).

können die *postulatio simplex*, die μαρτυρία μονομερής und die *recusatio iudicis ab una parte* unterscheiden.

Erstens die *postulatio simplex* oder ἐντυχία μονομερής. Von etwa 400 bis zur Mitte des 5. Jh. überwog der *litis denuntiatio*-Prozeß. In diesem Prozeß stellte der Kläger eine Klageschrift auf, *litis denuntiatio*, in der er den Beklagten ansprach und ihm sagte, was er von ihm begehrte. Zugleich stellte er einen Antrag an den Richter, die *postulatio simplex*, in dem er diesen bat, der Zustellung seiner Klageschrift an den Beklagten zuzustimmen. Diese *postulatio* konnte auch einem Beamten, der das *ius conficiendorum actorum* hatte, vor allem dem *defensor civitatis* oder *locorum*, zugestellt werden. Weil dieser Antrag einseitig aufgestellt wird, wurde er *simplex* genannt. Nach der Mitte des 5. Jh. ändert sich der *litis denuntiatio*-Prozeß zum Prozeß, den wir heute den Libellprozeß nennen. Der Richter bewilligt nicht mehr die Zustellung einer Klageschrift. Er untersucht kurz den Antrag und entscheidet dann. Seine Entscheidung wird als Urteil betrachtet, was bedeutet, daß die Zustellung kraft des Gerichtsaktes nun eine Ladung wird und von einem Gerichtsdiener zugestellt wird. Ein solcher Diener hieß πράκτωρ, *exsecutor*,[3] und tatsächlich treffen wir in Z. 214 τῶν πρακτήρων an. Auch im Libellprozeß heißt der Antrag *postulatio simplex*.[4] Handelt es sich bei diesem Fragment um Zustellung einer Ladung von einem Gerichtsdiener, dann würden die Zeilen 407ff. ein Muster der *postulatio simplex* enthalten haben; aber ihre Beziehung auf die Zeilen 430ff. ist dann unklar.

Weiterhin kann μονομερής sich auf die Situation beziehen, für die die Novelle 90 Justinians, Paragraph 9, aus dem Jahre 539, eine Anordnung gibt. Wenn eine Partei einen Zeugen vorführen wollte, mußte der Richter die andere Partei formell zur Gerichtsverhandlung bestellen, damit auch sie ihn befragen und prüfen konnte. Sonst wäre das Zeugnis unzulässig, da es μονομερής (κατὰ μίαν μοῖραν), einseitig, war. Verweigerte sich aber die bestellte Partei zu kommen, dann war es dem Richter erlaubt, mit dem Prozeß fortzufahren, das Zeugnis ablegen zu lassen und dieses als nicht einseitig abgelegt zu betrachten.[5] Der Text hätte dann eine Formulierung enthalten, mit der festgelegt wurde, daß die andere Partei richtig bestellt, jedoch nicht gekommen war. Die Verbindung der Z. 407ff. mit dem folgenden Textteil bleibt dann aber unklar.

---

[3] Siehe von Mayr 1925, s.v. πράκτωρ. Doch kann das Wort sich auch auf den Eintreiber von Steuern beziehen; siehe unten.

[4] Kaser 1966, S. 457ff., S. 461ff.

[5] Kaser 1966, S. 494.

Eine dritte Möglichkeit ist, daß der Text sich auf die Ablehnung eines von dem Kaiser oder dem höchsten Provinzialrichter angewiesenen Sonderrichters durch eine Partei bezieht. Normalerweise mußte ein neuer Richter bestellt werden, oder es mußte der lokale Bischof das Problem lösen.[6] Im Jahre 531 ermöglichte Justinianus es, daß die ablehnende Partei im Ort, wo der Prozeß geführt werden mußte, beim Statthalter oder, falls dieser abwesend war, beim *defensor locorum* (ἔκδικος τῶν τόπων) oder bei demjenigen, der für die Führung der *gesta* verantwortlich war (in den kleineren Städten die *duumviri* [στρατηγοί]),[7] seinen *libellus* in die *acta* registrierte. In diesem Fall mußte er aber innerhalb der drei folgenden Tage[8] einen Schiedsrichter wählen und den Streit von ihm entscheiden lassen.[9] Würde es sich tatsächlich um die Ablehnung eines Sonderrichters handeln, dann könnte man sich vorstellen, daß Z. 402 mit Γίνεται μονομ[ερὴς παραίτησις oder etwas Ähnliches anfing, wonach Z. 407 das Muster für die Registrierung der Ablehnung folgte. Dies wäre dann weitergeführt am Rekto, wo Z. 437 die Bestimmung, innerhalb dreier Tage einen Schiedsrichter anzuweisen, gestanden haben kann. Die anderen Hinweise (Konstitutionen, *sportulae*, usw.) ließen sich so erklären, jedenfalls widersprechen sie dieser Annahme nicht, und φυλάξουσιν könnte sich auf die Archivbehörde beziehen (Überwachung des Archivs oder der niedergelegten Akten). Bleibt aber das Problem des in Z. 433 erwähnten *dux*: es war nicht üblich, einen *dux* als Sonderrichter zu ernennen.[10] Im Jahre 554 bestimmte Justinian noch, daß die zivile Rechtssprechung in Italien dem zivilen Richter vorbehalten blieb, und Papst Gregorius der Große erwähnt einige Male einen zivilen Provinzialrichter.[11]

---

[6] CJ 3.1.12.1 (527?) und CJ 3.1.16 (531); Nov.Just. 86.2 (539) für den Auftrag des Bischofs.

[7] Im allgemeinen der Magistrat: CJ 1.56.2 (366). In den größeren Städten dazu, z.B., der Statthalter oder, wie in Alexandrien, der *iuridicus* (CJ 1.57.1, 469), und in Konstantinopel der *magister census* (CJ 8.53.32, 496).

[8] Der Termin von drei Tagen wird in Αἱ Ῥοπαί, aus dem 6. Jh. stammend und im 10. Jh. ergänzt, für drei Fälle erwähnt (c. V): D. 10.4.9.1, CJ 2.9.3, CJ 3.1.18. Der erste Fall hat für uns keine Bedeutung, und der zweite betrifft die Frist, innerhalb der eine Partei sich auf Fehler seines Anwaltes berufen muß. Das Fragment gibt aber keinen Anlaß zu vermuten, daß es sich darum handelt. In unserem Fall handelt es sich wohl um die dritte Möglichkeit, die im Text beschrieben wird.

[9] CJ 3.1.18 (531), eine Bestimmung, in die Basilika (B 7.6.16) übernommen und während der 6.-10. Jh. angewendet, wie aus Αἱ Ῥοπαί V.2 und 4 hervorgeht.

[10] Sicherlich seit 413 hatten *duces* richterliche Gewalt über Soldaten in zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten. Sie waren weiter Appelrichter in Fällen, die in erster Instanz von *magistribus militum* abgeurteilt wurden (Kaser 1966, S. 436). Siehe weiter Fn. 11.

[11] *Sanctio Pragmatica pro petitione Vigilii* 23; Hartmann 1889, S. 147, Fn. S. 42-43. Für den *dux* in Ägypten siehe R. Rémondon, Chr. d'Égypte 40, 1965, S. 180-197, Mason 1974, S. 39, das PLRE und Gillam 1986: Egyptian Duces.

Wäre der Text nicht auf die Militärjurisdiktion im allgemeinen zu beziehen, dann kann er aber auf die Lage in Italien ab etwa 584 zu beziehen sein. Als sich nach dem Jahre 584 das Exarchat in Italien herausbildetete, gewannen die *magistri militum* und *duces* die Stellung, die vorher die Provinzialstatthalter bekleideten. Dazu gehörte auch die zivilrichterliche Gewalt.[12] Z. 433 könnte sich dann auf die Abwesenheit des *dux* beziehen. Wir müssen dann annehmen, daß dieser Teil des Textes erst nach dieser Umgestaltung der Verwaltung aufgesetzt und dann zusammen mit dem Rest niedergeschrieben wurde. Die Datierung der Schrift (6. Jh.; vgl. Kap. 1, § 5) läßt diesen Gedanken zu.

Die Wörter δαπάνας (Z. 435), δουκός (Z. 433), τεθεσπισμένων (Z. 431 und 436) und δημοσιεύεσθαι (Z. 442) begegnen uns zwar auch im Zusammenhang mit der *erogatio militaris*,[13] aber wenn es sich in dieser Passage um die *erogatio militaris* handelt, dann wäre die Verbindung zwischen Fr. 6+9 V° Kol. II und R° Kol. I ganz unklar.

Die Frist von drei Tagen begegnet uns auch im Berufungsverfahren. Man mußte innerhalb zweier Tage, wenn man im eigenen Namen, und innerhalb dreier Tage, wenn man im Namen eines Drittens prozessierte, Berufung einlegen.[14] Trifft dieser Fall zu, dann wäre eine Verbindung mit μονομερ[rätselhaft.

Es ist nicht klar, welche dieser Möglichkeiten zutrifft, oder ob überhaupt eine dieser Möglichkeiten zutrifft und nicht eine andere, uns noch unbekannte. Schließlich ist der Text zu fragmentarisch, um mehr als Vorschläge zu machen.

Der letzte Teil des Fr. 6+9 R,·Kol. I, bleibt rätselhaft: ἐνοπτρίζασθαι (Z. 458), ein seltenes Wort, bietet keinen Hinweis.

Die übrigen Stücke bieten noch weniger Anhaltspunkte als Fr. 6+9. In Fr. 2 R° und V° wird von einer μάτριξ (Z. 182, 187) und einer Indiktion (Z. 186) gesprochen. Darauf folgt eine διαλαλία (Z. 189ff.), möglicherweise an eine Versammlung von κτήτορες (ὑμᾶς, Z. 207) gerichtet. Danach folgen κατὰ ῥυθμόν (Z. 204), eine Nomination (ὀν]ομάζων; Z. 208) und in Verbindung mit den *exsecutores* (πρακτήρων, Z. 214; Gerichtsbeamten).

---

[12] Brown 1984, S. 54. Diese Entwicklung, daß die *duces* ein ständiges Territorium zugewiesen bekamen, zeichnet sich in Ägypten schon im 4. Jh. ab; siehe Fn. 11.

[13] CJ 12.37.18 (491-505).

[14] Siehe z.B. Ulp.1 *de app.* D. 49.4.1.12, Marcian.1 *de app.* D. 49.1.5.4.

Vielleicht handelt es sich hier um die Nomination von einem *defensor locorum* oder *civitatis* (ἔκδικος τῶν τόπων). Er mußte die Bürger einer Stadt gegen mächtige Personen, z.B. Großgrundbesitzer, schützen und wurde anfänglich von dem Prätorianerpräfekten nominiert; später aber, in den Jahren 387-409, wurde es für eine Stadt möglich, mittels eines Dekretes ihren eigenen *defensor* zu bestellen. Nach dem Jahre 409 wurde dies insofern eingeschränkt, daß nur die Mitglieder des Klerus, die Honorati, die *possessores* und die *curiales* wählen durften. Im Westen wurde diese Änderung dann wieder rückgängig gemacht,[15] im Osten dagegen von Anastasius im Jahre 505 bestätigt. Im Jahre 535 aber reorganisierte Justinianus dieses abgeschätzte Amt. Er wollte es wieder beleben und ordnete an, daß es ab jetzt ein Amt, das turnusgemäß von den angesehensten Bürgern erfüllt werden mußte, sein würde. Keinem war es gestattet die Ernennung (χειροτονία) zu verweigern, was bedeutet, daß Berufung nicht mehr offenstand. Die Ernennung geschah mittels eines Dekretes aller *possessores*. Hatte jeder das Amt einmal erfüllt, mußte man wieder von vorn anfangen; dies weist auf eine Liste von für dieses Amt geeigneten Bürgern hin.[16] Dem *defensor* war die Rechtssprechung in kleinen Zivil- und Strafsachen aufgetragen; auch in anderen Sachen hatte er, falls es keinen anderen Richter gab, das *ius actorum conficiendorum*, und er mußte den Steuereinziehern behilflich sein.[17] Unter den Ostgoten mußte er zudem die Handelspreise überwachen.

Übrigens kann *matricula* (μάτριξ) (Fr. 2, Z. 182, 187) sich auch auf andere Listen beziehen, z.B. die *matricula* der *advocati* bei jedem Gericht (vgl. CJ 2.7), oder die der *agentes in rebus*, der *scrinarii* usw.

In Fr. 4 R, Kol. II - Fr. 4 V Kol. I begegnen wir δ[ι]καστ (Z. 248), weiter einer διαλαλία oder διδασκαλία (Z. 251ff.), einem εἰσαγωγεύς (Z. 271) und δικαστ- (Z. 281). Es ist ohnehin nicht klar, worauf diese Wörter hinweisen. Εἰσαγωγεύς ist in ptolemäischer Zeit für Gerichtsbote, und in römischer Zeit im. 2. Jh. in der Provinzialverwaltung, wahrscheinlich für einen Beamten des Statthalters, der ordnet, vorbereitet, oder ein Bürovorsteher ist, und zuständig ist für Gerichtsprotokolle, belegt.[18]

---

[15] Vom Kaiser Majorianus (457-461), während unter den Ostgoten der König den Vorschlag der Stadt zu bekräftigten hatte.

[16] Nov.Just. 15.1.pr.: ἀλλὰ κατὰ κύκλον τῶν οἰκητόρων τῆς πόλεως, ὧν τίς ἐστι καὶ λόγος, ταύτην ἐκπληροῦντων, καὶ ἐπειδὰν ὁ κύκλος παύσηται, πάλιν ἐπαινόντων εἰς τὸ φρόντισμα καὶ τῇ πόλει τὴν εἰρημένων φροντίδα λειτουργούντων; weiter Nov.Just.15.1.

[17] CJ 1.55.1 und 8 (409), 11 (505); Nov.Just. 86.7 (539). Die Prozedur in Nov.Just 15.1 (535). Siehe für einen Überblick dieses Amtes Romano 1968.

Wenn diese letzte Bedeutung noch für die byzantinischen Zeit zutreffen würde (aber das Amt würde sich dann sehr lange bewahrt haben), hätten wir hier einen Hinweis, daß dieses Teil der Pommersfeldener Fragmente auf die Provinzialverwaltung und zwar die Gerichtspraxis bezogen war. Da diese Praxis sich zuallerst in der Provinzialhaupstadt vollzogen hatte, würde dies übereinstimmen mit der Erwähnung in den Fr. 1, 3 und 7 von *μητρόπολις*.

Andererseits gibt es in Fr. 4 V, Kol. II - Fr. 4 R, Kol. I jedenfalls zweimal eine *διαλαλία* (Z. 301-304 und 311-314) und eine *διδασκαλία* (Z. 306-309 und 316ff.). Es wird von *δικαστ* (Z. 308) (Richter? Gericht?) und von einem Dekret (*ψῆφος*, Z. 313) geredet. Diese Wörter sind mit einer Hypothese, daß dieser Teil des Textes sich auf die Ernennung eines *defensor* bezieht, nicht strittig.

Auch bei den Fr. 8.a-c bietet der Text wenig Anhaltspunkte. Vielleicht bildet Fr. 8.a R° das Ende der Erklärung einer Person, die gerade eine Funktion akzeptiert hat, oder weist auf eine solche, früher abgegebene Akzeptation hin; dann folgt eine *διδασκαλία*. In Fr. 8.b R° wird eine Person befragt (Z. 465), dann folgt eine *διαλαλία*, und der Redner wendet sich an eine Gruppe, wahrscheinlich von *κτήτορες* (Z. 466, *ὁρᾶται*, *lege ὁρᾶτε*, vgl. Z. 83 en 169). Auf dem Verso scheint der Text einer literarisch anmutenden *διαλαλία* zu stehen, vgl. Z. 99ff. Dasselbe gilt für Fr. 8.c R°, aber auch hier ist nicht zu bestimmen, wovon gehandelt wird. Dagegen handelt Fr. 8.c V° von der Weise, wie eine Aufgabe erfüllt wurde oder zu erfüllen ist: *ἀγρύπνως*, *μετὰ πλείστης σπουδῆς* (Z. 478, 479). Ἀγρύπνως begegnen wir in Nov.Just. 8 in dem Eide, mit dem eine Person eine Magistratur antreten muß: *καὶ πρῶτον μὲν πάντων ποιήσομαι σπουδὴν τὸ τοῖς δημοσίοις ἀγρύπνως προσέχειν*.

Der bruchstückhafte Zustand der übrigen Stücke, Fr. 5, Fr. 8.c V° (Spiegelbild), Fr. 10.a, 10.b, 10.c, 10.d, 10.e R°, 10.f, 10.g V° und 10.h, macht jede nähere Bestimmung unmöglich. Nur die Tatsache, daß wir in Fr. 10.e (Z. 540) V° einen Hinweis auf eine Handlung (*quo facto*) und die darauf folgende *διαλαλία*, und in Fr. 10.g R° ebenso eine Verweisung auf eine *διαλαλία* finden, zeigt, daß diese Stücke aller Wahrscheinlichkeit nach Mustertexte mit einem den Fragmenten 1, 3 und 7 ähnlichen Szenario *casu quo* Mustertexte enthalten.

---

[18] Siehe die Anm. z.Z. 271.

Fassen wir zusammen: obwohl wir bezüglich des Inhalts der Fragmente 2, 4, 5, 6+9 und 10 keine sicheren Aussagen machen können, ist es wahrscheinlich, daß es sich auch bei diesen Fragmenten, wie bei den Fragmenten 1, 3 und 7, um Mustertexte handelt, die bei einer Ernennung von Beamten der städtischen Verwaltung oder bei sonstigen (städtischen) Verwaltungsaufgaben, und zwar wahrscheinlich die der Provinzhauptstadt, benutzt wurden. Da die Muster Bedeutung hatten für diejenigen, die die Vorgänge leiteten, wie auch für diejenigen, die die Protokolle führten, kann das Musterbuch von dem Vorsitzenden der Zeremonien oder von dem mit der Führung der städtischen Kanzlei Beauftragten oder von ihren Untergebenen benutzt gewesen sein. Die unterschiedlichen Muster müssen nicht unbedingt gleichzeitig entworfen sein; doch sicherlich sind sie gleichzeitig niedergeschrieben. Als Ort der Anwendung kommt jeder Ort im byzantinischen Italien, das einen eigenen Bischof hatte, in Betracht.

Schlußbemerkungen

Die Papyri bestätigen das Bild der Sitonie, wie es aus den Konstitutionen des Anastasius und des Justinianus bekannt ist. Die Ernennung, Kontrolle und Entlastung des Sitones geschehen (wie schon von Zachariä und Herrmann bemerkt) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von CJ 10.27.3 aus den Jahren 491-505 und (wie noch nicht von diesen zwei Autoren bemerkt) mit jenen von CJ 1.4.26.pr.-1 aus dem Jahre 530, und mit jenen von Nov.Just. 128.16 aus dem Jahre 545. Dabei werden Prozeduren kombiniert. Die Pommersfeldener Papyri bestätigen die tatsächliche Anwendung, mittels eines Szenarios, der justinianischen Gesetzgebung, wie sie schon im allgemeinen von Amelotti und Migliardi-Zingale dargestellt worden ist,[1] und ergänzen das Bild der Sitonie für das 6. Jh. mit den folgenden Fakten. Die Sitonie ist ihrer Natur nach eine Vorsorgemaßnahme. Normalerweise werden die Getreidekasse und die Getreidevorräte nicht benutzt.[2] Der Sitones hat die Aufgabe, bei Angebotsmangel das Angebot zu vergrößern. Preisbeherrschung ist an sich kein Zweck der Sitonie. Zwischen Nomination und tatsächlichem Antreten (Bestallung) liegt ein unbekannter Zeitabschnitt. Die im Gesetz vorgeschriebenen zwei Monate zwischen Nomination und Bestallung waren wahrscheinlich eine Minimalperiode. Es ist jedoch möglich (und darauf scheinen die hier veröffentlichten Papyri hinzuweisen), daß dieser Zeitabschnitt im 6. Jh. üblicherweise ein Jahr betrug. Auch scheinen die Pommersfeldener Papyri zu implizieren, daß die Niederlegung der Sitonie und die Kontrolle der Abrechnung des zurückgetretenen Sitones in dem Jahre nach seiner Abtretung stattfand, und seine Entlastung zugleich mit der Bestallung eines neuen Sitones, d.h. ein Jahr nach seiner Abtretung, geschah. Die Betonung der Niederlegung der Abrechnung in dem städtischen Archiv und der Registration seitens der *exceptores* zeigen, daß das Kanzleiwesen im byzantinischen Italien (und folglich wohl auch im weiteren byzantinischen Reiche) im 6. und 7. Jh. noch immer in Kraft, oder jedenfalls in der Ausübung der Verwaltung vorausgesetzt, und nicht, wie Saradi-Mendelovici

[1] Siehe Kap. 4 Fn. 88. Es gibt aber keine Verweisung auf ein spezifisches Gesetz; in PPG 3 V°, Z. 2 können wir nur eine allgemeine Verweisung vermuten.

[2] Wir müssen selbstverständlich eine ständige Erneuerung der Vorräte annehmen.

annimmt, schon im Verfall war. Auch zeigen die Pommersfeldener Papyri, daß der Stadtrat (*curia*) am Ende des 6. Jh. angeblich keine formelle Rolle mehr spielte.

Anhang

Die Pommersfeldener Digestenfragmente und die Überlieferungsgeschichte der Digesten

Thema dieses Anhanges ist die Frage, ob alle Digestentexte, die während des Mittelalters im Umlauf waren, mittels einer Abschrift, der sogenannten Secunda, von dem einzigen uns bekannten vormittelalterlichen vollständigen Exemplar, d.h. von der «littera Florentina» (einer Handschrift aus dem 6. Jh., das jedenfalls seit dem 10. Jh. im Westen anwesend war und dann zufälligerweise entdeckt worden ist) abstammen, oder daß mehr als ein Exemplar vorhanden war und der Secunda vorlag. Wie bekannt, hat Mommsen bei seiner *editio maior* der Digesten als Ausgangspunkt angenommen, daß im 10. Jh. nur auf der Grundlage der Florentina die Secunda und auf der Grundlage dieser die «littera Bononiensis», vielleicht noch über zwei Zwischenhandschriften, zustandegekommen ist. Als die Bologneser Juristen die Bononiensis herstellten, haben sie — so Mommsen — die Fehler der Florentina anhand einer anderen guten alten Handschrift korrigiert, und zudem, aufgrund ihrer juristischen und philologischen Kenntnisse, mehrere Konjekturen gemacht und in ihre Edition aufgenommen. Infolge der Anpassungen wurde die Bononiensis dann die nachher maßgebende Edition im ganzen Westen. Diese Theorie ist von Kantorowicz verteidigt, der übrigens für die Korrektion an einen Digestenauszug dachte.[1] Kantorowicz ließ die Pommersfeldener Fragmente außer Betracht, weil sie «nicht bestimmbar» waren.[2] Zur Zeit Kantorowicz waren die Pommersfeldener Fragmente tatsächlich «nicht bestimmbar».

Man hat Kritik an diesem Ausgangspunkt geübt. So hat Miquel hervorgehoben, daß die Secunda anhand einer unbekannten Handschrift, der Florentina gleichwertig, korrigiert und emendiert worden war.[3] Vor kurzem hat Radding geschrieben, daß die Entdeckung der Florentina kein reiner Zufall gewesen sein kann. Eher ist anzunehmen, daß die Bologneser Juristen, die über die Institutionen von den Digesten wußten, auf die Suche nach Handschriften gegangen sind und dann, neben anderen Handschriften, auch die Florentina gefunden haben.[4]

---

[1] *Digesta* 1868 (Prolegomena), S. LXIIII-LXIX; Kantorowicz 1909/10.

Was bedeuten nun unsere oben im Kap. 1, § 7 formulierten Schlüsse in Beziehung auf die Überlieferungsgeschichte der Pommersfeldener Papyri für die Digesten und ihre Überlieferungsgeschichte?

Ausgehend von der Annahme, daß die Papyrusfragmente Reste von Bucheinbandmaterial sind, und, daß dieses Bucheinbandmaterial im Jahre 1611, als die Bamberger Handschriften in großer Zahl neu eingebunden wurden, ans Licht gekommen ist, ist es wahrscheinlich, daß die Handschriften, in denen die Fragmente sich befanden, oder, falls noch nicht zum Bucheinbandmaterial verwendet, die ursprünglichen Handschriften selbst, mit den großen Schenkungen von Heinrich II. nach Bamberg gelangt sind. Daraus folgt, daß was für die Herkunft der Bücher dieser Schenkungen gilt, auch für sie gilt: sie sind entweder über Otto III. in der zweiten Hälfte des 10. Jh. aus Italien oder Frankreich, oder über Heinrich II. in der ersten Hälfte des 11. Jh. aus Italien, Süddeutschland oder Frankreich nach Bamberg gekommen. Röhle nennt die Pommersfeldener Handschrift als mögliche Vorlage des Berliner Kodex, der in der ersten Hälfte des 9. Jh. in Südostfrankreich geschrieben wurde.[5] In diesem Fall muß die Handschrift (oder vielleicht einige Teile der Handschrift: da sie rund 3000 Seiten zählte, muß sie mehrere Teile gehabt haben) erst nach Frankreich gebracht worden sein, da dort die justinianische Gesetzgebung niemals eingeführt war, und als wahrscheinlichster Ort, von wo die Handschrift nach Frankreich gelang, gilt dann Italien. Wahrscheinlich wurde sie dann, als die Franken den Norden Italiens in den Jahren 773/774 eroberten, von ihnen von dort mitgeführt. Überhaupt kann die Pommersfeldener Digestenhandschrift nur aus einem Gebiet stammen, wo die justinianische Gesetzgebung Gültigkeit hatte, da sie in anderen Gebieten keinen Wert hatte. Daß die Pommersfeldener Digestenhandschrift im 10. Jh. unmittelbar aus Byzantium in den Westen gebracht worden ist, ist eine mögliche, jedoch nicht sehr wahrscheinliche Annahme, da man in Byzantium in dieser Zeit im allgemeinen kein Lateinisch mehr beherrschte. Jedenfalls ist die Pommersfeldener Digestenhandschrift ein Überrest der byzantinischen Herrschaft

---

[2] Kantorowicz 1909, S. 253 Fn. 6.

[3] Miquel 1963.

[4] Radding 1993, S. 531-532 jo S. 539-544, und S. 546-547.

[5] Der Codex Berolinensis ist eine Handschrift die, jetzt nur noch aus einigen Blättern bestehend, einen sehr vollständigen Text mit griechischer Nummerierung der Fragmente (getreu aber ohne Verständnis vom Kopist eingetragen) hat; Röhde 1968, 136 Fn. 35, wo er das Urteil von B. Bischof über die Herkunft und Verfassungszeit erwähnt, der aber hinzufügte: oder Norditalien.

in Italien. So werden die Pommersfeldener Digestenfragmente Teil der europäischen Überlieferungsgeschichte der klassischen Texte, die während der Karolingischen Renaissance und später von Männern wie Gerber von Reims, Johannes Philagathos, und Kaiser Otto III. mit Eifer gesucht wurden.

Aus dem Obenstehenden geht hervor, daß es wahrscheinlich ist, daß die Pommersfeldener Handschrift sich im Westen befand, als die Secunda zusammengestellt wurde. Dabei lassen wir die Frage, ob die Secunda im 10. Jh. oder früher hergestellt wurde, außer Betracht, weil nicht relevant. Wenn die Secunda im Westen hergestellt wurde, ist nicht auszuschliessen, daß die Pommersfeldener Digestenhandschrift bei der Herstellung der Secunda verwendet worden ist, obwohl eine solche Annahme nicht sehr wahrscheinlich ist. Ist aber die Secunda in Italien hergestellt und wurde bei ihrer Herstellung auch die Pommersfeldener Digestenhandschrift verwendet, dann befand die Pommersfeldener Digestenhandschrift sich selbstverständlich auch in Italien. Schließlich gibt es auch noch die Möglichkeit, daß die Secunda von mehreren Personen in Italien und in Frankreich zusammengestellt wurde (siehe unten).

Sind aber die Pommersfeldener Fragmente Überreste einer Handschrift, die eine direkte Kopie der Florentina war, dann werden die obenstehenden Überlegungen hinfällig. Von Savigny hat sich diese Frage nicht gestellt, und auch Mommsen hat das nicht getan. Nun sind sowohl die Florentina als die Pommersfeldener Fragmente in der typischen juristischen Unzialschrift geschrieben, und die Handschrift beider Texte ist auf das 6. Jh. zurückzuführen. Lowe meinte deswegen, daß beide Handschriften aus dem Osten herrührten (Mommsen und andere meinten, daß die Florentina in Italien geschrieben wurde). Die Schriftheimat der Florentina ist heute aber umstritten.[6] Trotzdem kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß es sich bei der Pommersfeldener Handschrift um eine Kopie der Florentina handelt. Wahrscheinlicher ist die Annahme, daß beide Handschriften Kopien des Archetypus sind, falls es nur *ein* Archetypus gegeben hat. In dieser Frage ist noch eine Tatsache von großer Bedeutung. In der Florentina sind die einzelnen Juristenfragmente nicht numeriert, die Pommersfeldener Fragmente zeigen aber eine Numerierung auf, und zwar eine Numerierung mit *griechischen* Zahlen. Die Verwendung griechischer Zahlen in einer im Westen angefertigten Kopie wäre aber sehr ungewönlich. Wenn

[6] Lowe 1939, S. 295; siehe Kap. 1, Fn. 46.

schon eine Abhängigkeit der Florentina und der Pommersfeldener Handschrift im Frage käme, wäre eher zu postulieren, die Florentina sei eine Kopie der Pommersfeldener Handschrift. Herrmann kommt jedenfalls zu der Schlußfolgerung, daß die Pommersfeldener Digestenhandschrift in einer parallelen Texttradition zu dem Digestenfragment des P. Heidelberg inv. 1272 und der Florentina steht.[7]

Es ist für die Frage nicht wichtig, daß wir nicht wissen, wo die Pommersfeldener Handschrift, oder die Florentina, zwischen der 2. Hälfte des 6. Jh. und dem 9. oder 10. Jh. verblieb. Es ist möglich, daß beide Handschriften schon im 6. Jh. nach Italien gebracht worden sind und seitdem dort verblieben, oder, daß sie erst später, während der Zeit des Exarchats, dorthin kamen. Wichtig ist, daß sie sich jedenfalls im 9. oder 10. Jh. in Italien befanden.[8]

Das heißt, daß es neben der Florentina im Westen im 10. Jh. (und vielleicht auch schon früher, aber wir können für beide Handschriften darüber nichts bestimmtes sagen) jedenfalls *eine* andere identizifierbare, gleichwertige, unabhängige Handschrift der Digesten mit jedenfalls Buch 45 Titel 1 gegeben hat.[9] Weil nicht anzunehmen ist, daß man nur dieses Buch ohne die vorhergehenden, für die Praxis viel interessanteren Bücher kopiert hat, ist es wahrscheinlich, daß es sich um eine vollständige Handschrift handelte. Die Pommersfeldener Papyri der Digesten könnten die Überreste dieser Handschrift sein. Mit Hilfe dieser Handschrift könnte die Secunda oder Bononiensis zusammengestellt oder verbessert sein. Man ist bei der jetzigen Lage der Wissenschaft

[7] P. Heidelberg inv. 1272: ausgegeben in der ZSS 23 (1902) S. 458-459 (Pack² 2966); Herrmann 1966, S. 192 und Anlage 3, unter Verweisung nach Schulz, der eine solche Parallellie mittels einer Vergleichung von Textvarianten angenommen hat.

[8] So Bischoff 1963, in *Mittelalterlichen Studien*, S. 318: «Esistevano — forse negli uffici dell'amministrazione civile, alcune copie della codificazione giustinianea arrivate da Costantinopoli; se non ancora il codice Fiorentino del Digesto, almeno p.es. l'esemplare su papiro di provenienza probabilmente ravennate del quale sono conservati alcuni fogli a Pommersfelden presto Bamberga.»

[9] Die neapolitanischen Fragmente wurden in Italien geschrieben und im 8. Jh. in Bobbio als Palimpsest neu beschrieben (CLA III.402), was bedeutet, daß es bis zum 8. Jh. dieses Digestenexemplar in Norditalien gab. Röhle 1968, 146 meint, daß der Schreiber des Berliner Digestenfragmentes über nur ein Exemplar verfügte, da er eine Lücke in seiner Vorlage nicht auffüllen konnte. Die Vorlage könnte sich dann, zwischen etwa dem Jahre 850 und etwa dem Jahre 1000, in Südostfrankreich befunden haben und, falls es sich bei dieser Vorlage tatsächlich um die Pommersfeldener Handschrift handelt, einmal als Bucheinbandmaterial verwendet nach Bamberg gelangt sein. Aber es ist ebensogut möglich, daß diese Vorlage nach Italien zurückgebracht wurde. Auch braucht die Pommersfeldener Handschrift nicht unbedingt diese Vorlage gewesen zu sein. Wenn aber diese Vorlage und die Pommersfeldener Digestenhandschrift nicht identisch sind, besteht auch kein Grund, anzunehmen, daß die Pommersfeldener Handschrift sich je in Südostfrankreich befunden hat. Sie kann, einmal nach Italien gelangt, fortwährend dort geblieben sein.

nicht mehr dazu berechtigt, die Pommersfeldener Digestenfragmente zur Seite zu lassen und implizit anzunehmen, daß es im 10. Jh. im Westen nur *ein* Digestenkodex gab. Zur Zeit Kantorowicz war eine solche Haltung noch verzeihbar.

Man kann sogar noch weiter gehen und sich fragen, ob Mommsens Grundthese, die Florentina sei der Urtext aller Digestentexte des Mittelalters gewesen, richtig ist. Bekanntlich ist schon viel Kritik an Mommsens Verfahren geübt worden, letztlich von Radding. Dieses Problem kann nicht im Rahmen dieses Anhangs behandelt werden. Eine zukünftige Behandlung sollte jedenfalls in Betracht ziehen, daß es wahrscheinlich im 10. Jh. oder sogar schon früher ein (wahrscheinlich) vollständiges Digestenexemplar mit einem von der Florentina unabhängigen Text in Norditalien gab. Diese Feststellung bringt mit sich, daß nicht die ganze Digestenüberlieferung notwendigerweise nur von der Florentina abgehangen hat.[10] Die Tatsache, daß nicht mehr ältere Handschriften uns überliefert sind, erklärt sich dadurch, daß nach der Verbreitung der Bononiensis die älteren Handschriften um ihren Nutzen gebracht waren, weil sie in der wissenschaftlichen Optik jener Zeit überholt waren. Deshalb konnte auch die Pommersfeldener Handschrift als Bucheinbandmaterial verwendet werden. Die Secunda, beziehungsweise die Bononiensis, bildete nun die wissenschaftlich zuverlässige Edition, nach Vergleichung und Benützung mehrerer Handschriften zusammengestellt. Der Gedanke Mommsens, daß auch die Secunda letzlich auf die Florentina zurückzuführen ist, war nicht ohne Schwierigkeiten. Weil es zuviele unterschiedliche Lesarten in beiden Handschriften gab, mußte er postulieren, daß es Zwischenhandschriften gegeben hatte, und dazu Korrekturen anhand einer anderen Handschrift gemacht worden waren. Wenn man aber in der Secunda so viele Abweichungen von der Florentina feststellt und so viele Zwischenstufen einbauen muß, kann man sich auch fragen, ob die Secunda nicht eher eine Rekonstruktion der Digesten, die aus unterschiedlichen an mehreren Orten liegenden Handschriften zusammengestellt wurde, wäre. Neuerdings hat Radding auf diese Möglichkeit hingewiesen. Aber es fehlte ihm noch ein sicheres Indiz für die Präsenz einer anderen, der Florentina gleichwertigen Handschrift. Mit den Pommersfeldener Dige-

[10] Und wenn es außer der Florentina *eine* weitere Handschrift gegeben hat, könnte es mehrere Handschriften gegeben haben (wie z.B. die Digestenzitate im Feldmeßerbuch aus dem 9. Jh. zeigen; vgl. *Digesta* 1868, S. XXXXI).

stenfragmenten liegen die ärmlichen Überreste einer Handschrift vor, die, im 6. Jh. hergestellt, im oder vor dem 10 Jh. gesucht oder gesammelt wurde. Daß eine Handschrift der Digesten im 10 Jh. gesammelt wurde, bedeutet doch wohl, daß man sich zu jener Zeit für die Digesten interessierte. Es scheint uns denn auch eine berechtigte Forderung, daß die Frage nach den Vorlagen der Secunda neu untersucht wird, besonders in Zusammenhang mit der Verwendung des römischen Rechts in Norditalien.[11]

[11] Das Thema der (Neu-)Verwendung des römischen Rechts mußen wir zur Seite lassen. Siehe für die *status quaestionis* und Literatur der rezente Aufsatz von Theissen 1994. Kann man aber von einer Wiederentdeckung im 11. Jh. reden, als die Digesten schon früher abgeschrieben wurden?

Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

Alföldi 1970	A. Alföldi, *Die Ausgestattung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe. Insignien und Tracht der römischen Kaiser*, Darmstadt 1970 (Neudruck von Artikeln, erschienen 1934 und 1935)
Amelotti 1983	M. Amelotti, *Per lo studio del diritto bizantino in Italia*, in: Studi bizantini e neogreci, Galatina 1983, S. 183-199 (Atti del IV congresso nazionale di studi bizantini 1980, a cura di P.L. Leone, Univ. Lecce, Saggi e Ricerche 7)
Amelotti-Migliardi Zingale 1985	M. Amelotti, L. Migliardi Zingale, *Le costituzione giustinianee nei papiri e nelle epigrafi*, Milano 1985 (2. Aufl.)
Archi 1978	Archi G.G., *Pragmatica sanctio pro petitione Vigilii*, in: Festschrift F. Wieacker, Göttingen 1978, S. 11-36
Archives de l'administration 1996	*Les archives de l'administration des distributions de vivres dans les cités antiques*, Colloque *La mémoire perdue*, École française de Rome, Rome 19-20 Mai 1995 (im Druck)
Ausbüttel 1987	F.M. Ausbüttel, *Die Curialen und Stadtmagistraten Ravennas im späten 5. und 6. Jh.*, ZPE 67 (1987) S. 207-214
Ausbüttel 1988	F.M. Ausbüttel, *Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien*, Frankfurt a/M. 1988
Baale 1904	C. Baale, *Über den defensor civitatis*, diss. Amsterdam 1904
Bagnall 1978a	R.S. Bagnall, *Property-holdings of liturgists in fourth-century Karanis*, BASP 15 (1978) S. 9-16
Bagnall 1978b	R.S. Bagnall, *The number and term of the Dekaprotoi*, Aegyptus 58 (1978) S. 160-167
Bagnall-Thomas 1978	R.S. Bagnall, J.D. Thomas, *Dekaprotoi and epigraphai*, BASP 15 (1978) S. 185-189
Beck 1974	H.G. Beck, *Theorie und Praxis im Aufbau der byzantinischen Zentralverwaltung*, SBAW 1974, 8, München 1974
Berneker 1957	E. Berneker, s.v. *defensor civitatis*, RAC 3 (1957) S. 649-656
Berneker 1965	E. Berneker, s.v. Εὐθηνιάρχαι, PW Suppl. Bd. 10 (1965) Sp. 189-190
Berschin 1980	W. Berschin, *Griechisch-lateinisches Mittelalter: Von Hieronymus bis Nikolaus von Kues*, Bern 1980
Berve 1927	H. Berve, s.v. *locupletes*, PW Bd. 13 (1927) Sp. 949-957
Bischoff 1961	B. Bischoff, *Das griechische Element in der abendländischen Bildung des Mittelalters*, Byz. Zeitschrift 44 (1951)

S. 27-55 (Nachdruck in: Mittelalterliche Studien, II, Stuttgart 1967, S. 257-258)

Bischoff 1963 — B. Bischoff, *Scriptoria e manoscritti mediatori di civiltà dal sesto secolo alla riforma di Carlo Magno*, in: Centri e vie irradiazione della civiltà nell'alto medio evo, Settimana di studio del Centro Italiano di Studi sul'Alto Medio Evo, XI, Spoleto 1963, S. 479-504 (Nachdruck in: Mittelalterliche Studien, II, Stuttgart 1967, S. 312-327)

Bischoff 1965 — B. Bischoff, *Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Grossen*, in: Karl der Große. Lebenswerke und Nachleben (hrg. von W. Braunfels) 2, Das geistige Leben, Düsseldorf 1965, S. 233-254 (Nachdruck in: Mittelalterliche Studien, III, Stuttgart 1981, S. 5-38)

Bischoff 1975 — B. Bischoff, *Palãographie und frühmittelalterliche Klassikerüberlieferung*, in: La cultura antica nell'occidente latino dal VII all'XI secolo, Settimana di studio del Centro Italiano di Studi sul'Alto Medio Evo, XXII, Spoleto 1975, S. 59-86 (Nachdruck in: Mittelalterliche Studien, III, Stuttgart 1981, S. 55-72)

Blume 1991 — M. Blume, *La "Vie de Porphyre" et les papyrus. Quelques aspects de la vie municipale à la fin du IVe et au début du Ve siècle*, Chr.d'Ég. 66 (1991) S. 237-244

Bonneau 1971 — D. Bonneau, *Le Fisc et le Nil*, Paris 1971

Bowman 1971 — A. K. Bowman, *The Town Councils of Roman Egypt*, Toronto 1971

Brandis 1905 — K.G. Brandis, s.v. Ἔκδικος, PW Bd. 5 (1905) Sp. 2160-2161

Brightman 1896 — F.E. Brightman, *Liturgies Eastern and Western*, I, Eastern Liturgies, Oxford 1896

Brown 1984 — T.S. Brown, *Gentlemen and Officers*, Rome 1984

Brown 1986 — T.S. Brown, *Transformation and continuity in Byzantine Italy*, in: From late antiquity to early Byzantium, Proceedings 16th Eirene conf., Praha 1986, S. 55-59.

Camacho Evangelista 1981 — F. Camacho Evangelista, *Curator rei publicae*, Sodalitas 2 (1981) S. 21-31

Camodeca 1979 — G. Camodeca, *Curatores rei publicae I*, ZPE 35 (1979) S. 225-236

Camodeca 1980 — G. Camodeca, *Ricerche sui curatores rei publicae*, ANRW II, 13 (1980) S. 453-534

Carile 1985 — A. Carile, *La presenza bizantina nell'alto adriatico fra VII e IX secolo*, AAAd 27 (1985) S. 107-129

Carrié 1975 — J.-M. Carrié, *Les distributions alimentaires dans les cités de l'empire romain tardif*, MEFR 87 (1975) S. 995-1101

Càssola 1971 — F. Càssola, *Note sul praefectus alimentorum*, in: Studi Volterra, III, Milano 1971, S. 495-504

Cavallo 1982 — Cavallo G., *La cultura italo-greca nella produzione libraria*, in: I Bizantini in Italia, a cura di G. Cavallo, V. von Falkenhausen, R. Farioli Campanati, M. Gi-

	gante, V. Pace & F. Panvini Rosati, Antica madre 5, Milano 1982, S. 500-508
Cavallo 1984	G. Cavallo, *Libri e continuità della cultura antica in età barbarica*, in: M.G. Arcamone u.A., Magistra Barbaritas. I Barbari in Italia, Milano 1984, S. 603-662.
Cavallo 1989	G. Cavallo, *Libro e cultura scritta*, in: Storia di Roma, Vol. IV, Torino 1989, S. 693-734
Cavallo-Maehler 1987	G. Cavallo, H. Maehler, *Greek Bookhands of the Early Byzantine Period. A.D. 300-800*, BICS 47, London 1987
Chauvot 1987	A. Chauvot, *Curiales et paysans en Orient à la fin du Ve et au début du VIe siécle: note sur l'institution du «vindex»*, in: Sociétés urbaines, sociétés rurales dans l'Asie Mineure et la Syrie hellénistiques et romains, ed. E. Frézouls, Strassbourg 1987, S. 271-281
Chenon 1889	E. Chenon, *Étude historique sur le defensor civitatis*, RHD 13 (1889) S. 312-362, 515-561
ChLA	A. Bruckner, R. Marichal e.a., *Chartae Latinae Antiquiores*, I-..., Olten-Lausanne 1954-1967, Zürich 1975-...
CLA	E.A. Lowe, *Codices Latini Antiquiores*, I-XI + Supplement 1-2, Oxford 1934-1972
Claude 1969	D. Claude, *Die byzantinische Stadt im 6. Jahrhundert*, München 1969 (Byz. Archiv 13)
Claus 1965	A. Claus, Ὁ σχολαστικός, Diss. Köln 1965
Constantinus Porphyrogenitus	Constantinus Porphyrogenitus, *De Caeremoniis*, (Constantin VII Porphyrogénète, *Le livre des Cérémonies*, texte établi et traduit par Albert Vogt, Paris 1939 [II] et 1967 [I²])
Corbier 1984	M. Corbier, *De Volsinii à Sestinum. Cura aquae et évergétisme municipal de l'eau en Italie*, REL 62 (1984) S. 236-274
Cotton-Cockle-Millar 1995	H.M. Cotton, W.E.H. Cockle, F.B.G. Millar, *The Papyrology of the Roman Near East: A Survey*, JRS 85 (1995) S. 214-235.
Couilloud-Le Dinahet 1988	M. Th. Couilloud-Le Dinahet, *Les magistrats grecs et l'approvisionnement des cités*, in: Navires et Commerces de la Méditerranée antique. Hommage à Jean Rougé, Cahiers d'Histoire, 33 (1988 [1989]) S. 321-332
Crosara 1965	F. Crosara, *Jurata voce. Saggi sul giuramento nel nome dei Rei e degli Imperatori dall'antichità pagana al Medio Evo*, Milano 1965
Crosara 1983	F. Crosara, *Esarcato e pentapoli. Storia di un binomio geografico e politico*, FR 125-126 (1983) S. 63-101
Curchin 1983	L.A. Curchin, *Personal Wealth in Roman Spain*, Historia 32 (1983) S. 227-244
Dagron 1980	G. Dagron, *Two Documents concerning Mopsuestia*, in: Charanis Studies: Essays in Honor of Peter Charanis, ed. A.E. Laiou-Thomadakis, New Brunswick NJ 1980, S. 19-30 (Nachdruck in: in G. Dagron, *La romanité chrétienne en Orient*, London 1984, no. VI)
Dagron 1977	G. Dagron, *Le Christianisme dans la ville byzantine*,

	Dumbarton Oak Papers 31 (1977) S. 3-25 (Nachdruck in: in G. Dagron, *La romanité chrétienne en Orient*, London 1984, no. IX)
Dal Rigi 1979	L. Dal Rigi, *Il declino della romanità e la restaurazione bizantina nel Trentino del VI secolo*, AARov 19 (1979) S. 385-401
Dardaine-Pavis d'Escurac 1986	S. Dardaine, H. Pavis d'Escurac, *Ravitaillement des cités et évergétisme annonaire dans les provinces occidentales sous le Haut-Empire*, Ktema 11 (1986) S. 291-302
Daris 1991	S. Daris, *Il lessico Latino nel Greco d'Egitto*, Barcelona 1991²
de Ligt 1993a	L. de Ligt, *Symbolische wetgeving in het Romeinse Rijk?*, in: Het Recht van de Geschiedenis, o.r.v. G. van den Bergh, Ch. Lorenz, R. Pieterman, 's-Gravenhage 1993, S. 65-76
de Ligt 1993b	L. de Ligt, *The nundinae of L. Bellius Sollers*, De Agricultura, 238-262, Amsterdam, 1993
de Ligt 1993c	L. de Ligt, *Fairs and Markets in the Roman Empire*, Amsterdam 1993
De Marini Avonzo 1990	F. De Marini Avonzo, *I vescovi nelle «Variae» di Cassiodoro*, Atti Acc.R.Cos. 8 (1990) S. 249-260
De Salvo 1992	L. De Salvo, *Economia privata e pubblici servizi nell'impero romano. I corpora navicolariorum*, Messina 1991
Debord 1980-1981	P. Debord, *Richesse et redistribution dans l'Asie Mineure impériale*, CCGR 1 (1980-1981) S. 44-59
Degner 1883	Degner, *Quaestiones de curatore rei publicae*, diss. Halle 1883
Díaz-Bautista 1987	A. Díaz-Bautista, *L'intervention des évêques dans la justice séculière d'après les Nouvelles de Justinien*, in: Églises et pouvoir politique, Actes JIHD Angers 1985, Angers 1987, S. 83-89
Diehl 1888	Ch. Diehl, *Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne (568-751)*, Paris 1888 (Nachdruck New York NY 1972)
Digesta 1868, 1870	*Digesta Iustiniani Augusti*, rec. Th. Mommsen, Vol. I, Berolini 1868, Vol. II, Berolini 1870
Dölger 1924	F. Dölger, *Regesten der Kaiser-Urkunden des Oströmischen Reiches, 565-1453, I. Teil: Regesten von 565-1025*, München-Berlin 1924
Drexhage 1980	H.-J. Drexhage, *...scimus, quam varia sint pretia rerum per singulas civitates regionesque... Zu den Preisvariationen im römischen Ägypten*, MBAH VII.2 (1988) S. 1-11
Durliat 1990	J. Durliat, *De la ville antique à la ville byzantine. Le problème des subsistances*, Rome 1990
Duthoy 1979	R. Duthoy, *Curatores rei publicae en occident durant le principat*, AncSoc 10 (1979) S. 170-238
Enßlin 1951	W. Enßlin, *Zur Verwaltung Siziliens vom Ende des weströmischen Reiches bis zum Beginn der Themenver-*

fassung, in: Atti dello VIIIo congresso internazionale di studi bizantini (Palermo 1951) I, Roma 1953, S. 353-364

Evans 1981 — J.K. Evans, *Wheat production and its social consequences in the Roman world*, CQ 31 (1981) S. 428-442

Evenhuis 1979 — J.R. Evenhuis, *Euergetisme in de oudheid. Milddadig maar niet sociaal*, Hermeneus 51 (1979) S. 195-200

Fackelmann 1974 — M. Fackelmann, *Ein neuer Weg zur Wiederherstellung von Papyrus-Kodices. Die Restaurierung des Wiener Hilarius*, ZPE 13 (1974) S. 187-194

Fant 1976 — J. Fant, *The curatores rei publicae in Italy from their inception to the death of Commodus*, diss. Univ. of Michigan, Ann Arbor 1976 (abstract in DA 37 [1977] 6663-64A)

Fantasia 1989 — U. Fantasia, *Finanze cittadine, liberalità privata e sitos demosios: Considerazioni su alcuni documenti epigrafici*, Serta Historica, 2, Roma (1989) S. 47-84

Fasoli 1980 — G. Fasoli, *Le città siciliane tra Vandali, Goti e Bizantini*, FR 119-120 (1980) S. 95-110

Fischer 1907 — H. Fischer, *Die kgl. Bibliothek in Bamberg und ihre Handschriften*, Zentralblatt für Bibliothekwesen 24 (1907) S. 364-394

Foerster 1963 — H. Foerster, *Abriss der lateinischen Paläographie*, Stuttgart 1963

Fögen 1990 — M.Th. Fögen, *Rendez-vous in Rom*, Rechtshistorisches Journal 9 (1990) S. 278-282.

Foxhall-Forbes 1982 — L. Foxhall, H.A. Forbes, Σιτρομετρεία. *The role of grain as staple food in classical antiquity*, Chiron 121 (1982) S. 41-90

Frakes 1992 — R. Frakes, *Some Hidden Defensores Civitatum in the Res Gestae of Ammianus Marcellinus*, ZSS Rom. Abt. 109 (1992) S. 526-532

Frakes 1994 — R. Frakes, *Late Roman Social Justice and the Origin of the* Defensor Civitatis, The Classical Journal 89 (1994) S. 337-348

Frézouls 1984 — E. Frézouls, *Évergétisme et construction urbaine dans les Trois Gaules et les Germanies*, DrN 66 (1984) S. 27-54

Frézouls 1985 — E. Frézouls, *Les ressources de l'évergétisme. Le cas d'Opramoas de Rhodiapolis [Lycie]*, in: L'origine des richesses dépensées dans la ville antique. Actes du colloque organisé à Aix-en-Provence par l'U.E.R. d'Histoire les 11 et 12 mai 1984, prés. et réunis par Leveau Ph., Aix-en-Provence 1985, S. 249-254

Frézouls 1991 — E. Frézouls, *Cities, Benefactors and the Grain Supply*, Nourrir la plèbe (ed. A. Giovanni), Basel-Kassel 1991, S. 1-16.

Gagos-Van Minnen 1994 — T. Gagos, P. van Minnen, *Settling a Dispute*, Ann Arbor 1994

Gamble 1995	H.Y. Gamble, *Books and Readers in the Early Church. A History of Early Christian Texts*, New Haven and London 1995
Ganz 1995	D. Ganz, *Book Production and the Spread of the Caroline Minuscule*, The New Cambridge Medieval History, Vol. II c.700-c.900, ed. R. McKitterick, Cambridge 1995, S. 786-808
Gardthausen 1913	V. Gardthausen, *Griechische Palaeographie*, Vol. II, Leipzig 1913
Garnsey 1988	P.D.A. Garnsey, *Famine and Food Supply in the Graeco-Roman World. Responses to risk and crisis*, Cambridge 1988
Gáspár 1976	D. Gáspár, *Griechischer Eid der Ratsherren gefunden in der Széchényi-Nationalbibliothek*, Budapest, Alba Regia 15 (1976) S. 39-64
Geremek 1990	H. Geremek, *Sur la question des boulai dans les villes égyptiennes aux Ve-VIIe siècles*, JJP 20 (1990) S. 55-74
Gignac 1976	F.Th. Gignac, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods*, Vol. I, Milano 1976
Gignac 1981	F.Th. Gignac, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods*, Vol. II, Milano 1981
Gillam 1986	F. Gillam, *Roman Military Papers*, Amsterdam 1986
Gradenwitz 1913	O. Gradenwitz, *Zur Falscheid des Papyrus Haliensis I <Δικαιώματα>*, Heidelberg 1913 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1913), Abh. 8
die Grafen von Schönborn	*Die Grafen von Schönborn: Kirchenfürsten, Sammler, Mäzene*, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, 18.2-23.4.1989. Katalogred.: Hermann Naué u. Sonja Brink, Nürnberg 1989.
Grelle 1968a	F. Grelle, s.v. *cura*, NNDI 5 (1968) S. 46-48
Grelle 1968b	F. Grelle, s.v. *curatores*, NNDI 5 (1968) S. 55-56
Groß 1979	W.H. Groß, s.v. Amtstracht, Der kleine Pauly, I, München 1979, Sp. 320-321
Guilland 1976	R. Guilland, *Titres et fonctions de l'Empire byzantin*, London 1976
Guillou 1969	A. Guillou, *Régionalisme et indépendance dans l'empire byzantin au VIIe siècle. L'exemple de l'exarchat et de la pentapole d'Italie*, Roma 1969
Guillou 1970	A. Guillou, *Studies on Byzantine Italy*, London 1970
Guillou 1976	A. Guillou, *Des collectivités rurales à la collectivité urbaine en Italie méridionale byzantine (VIe-XIe s.)*, BCH C (1976) S. 315-325
Guillou 1977	A. Guillou, *Aspetti della civiltà bizantina in Italia. Società e cultura*, Bari 1977
Guillou 1978	A. Guillou, *Culture et société en Italie Byzantine (VIe-XIe s.)*, London 1978
Guillou 1981a	A. Guillou, *Régionalisme et administration dans l'empire byzantin du VIe au VIIIe siècle*, in: La géographie administrative et politique d'Alexandre à Mah-

	moud. Actes du Colloque de Strasbourg 14-16 juin 1979, Leiden 1981, S. 293-305
Guillou 1981b	A. Guillou, *La cultura nell'Italia bizantina dal VI all'VIII secolo*, in: La cultura in Italia fra Tardo Antico e Alto Medioevo. Atti del convegno tenuto a Roma 1979, Roma 1981, S. 575-586
Guillou 1983	A. Guillou, *Ravenna e Giustiniano. L'immaginario e la realtà*, CCAB 30 (1983) S. 333-343
Guillou 1986	A. Guillou, *La presenza bizantina nell'arco adriatico*, AAAd 28 (1986) S. 407-421
Haensch 1995	R. Haensch, A commentariis *und* commentariensis: *Geschichte und Aufgaben eines Amtes im Spiegel seiner Titulaturen*, in: La hiérarchie (Rangordnung) de l'armée romaine sous le haut-empire, Paris 1995, S. 267-284
Haertel 1976	G. Haertel, *Zur Problematik der pragmatischen Sanktionen, speziell zur sanctio pragmatica pro petitione Vigilii*, Iura 27 (1976) S. 33-49
Haertel 1985	G. Haertel, *Einige Betrachtungen zur sanctio pragmatica pro petitione Vigilii vom 13.8.554 und zur am 13.4.534 an Belisar erlassenen sanctio pragmatica*, in: Studia in honorem Velimirii Polay, Szeged 1985, S. 213-218.
Harrauer-Sijpesteijn 1985	H. Harrauer und P.J. Sijpesteijn, *Neue Texte aus dem antiken Unterricht*, Wien 1985 (MPER NS XV)
Hartmann 1889	L.M. Hartmann, *Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (540-750)*, Leipzig 1889 (Nachdruck 1965)
Hartmann 1897/1903	L.M. Hartmann, *Geschichte Italiens im Mittelalter*, I-II, Leipzig 1897, 1903
Hartmann 1900	L.M. Hartmann, *L'Italia e l'impero d'occidente fino ai tempi di Paolo Diacono*, in: Atti e memorie del congresso storico tenuto in Cividale (XI centen. di Paolo Diacono), Cividale 1900, S. 147-165
Hauptfeld 1983	G. Hauptfeld, *Zur langobardischen Eroberung Italiens. Das Heer und die Bischöfe*, MIOEG 91 (1983) S. 37-94
Hausmaninger 1979	H. Hausmaninger, s.v. *curatores*, Der kleine Pauly I, München 1979, Sp. 1555-1556
Haussig 1984	H.W. Haussig, *L'esarcato bizantino di Ravenna nella lotta con i Longobardi nell'Italia centrale durante gli ultimi due decenni del VI secolo, sulla base di una fonte finora sconosciuta, della prima metà del VII secolo*, CCAB 31 (1984) S. 137-189
Hayashi 1989	N. Hayashi, *Die pecunia in der pollicitatio ob honorem*, Klio 71 (1989) S. 383-398
Henzen 1851	W. Henzen, *Sui curatori delle città antiche*, Annali dell'Instituto di correspondenza archeologica 23 (1851) S. 5-35
Herrmann 1966	J. Herrmann, *Die Papyrussammlung von Pommersfelden*, in: Atti dell'XI Congresso Internazionale di Papirologia, Milano 1966, S. 188-195 (Nachdruck in: Kleine

	Schriften zur Rechtsgeschichte, München 1990 [Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 83], S. 138-151)
Herrmann 1968	P. Herrmann, *Der römische Kaisereid. Untersuchungen zu seiner Herkunft und Entwicklung*, Göttingen 1968.
Herrmann 1980	E. Herrmann, *Ecclesia in re publica. Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlicher inkorporierter Existenz*, Frankfurt a/M.-Bern-Cirencester 1980
Heumann-Seckel 1926	E. Seckel, *Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechtes*, Jena 1926[9]
Hirzel 1902	R. Hirzel, *Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte*, Leipzig 1902
Höbenreich 1992	E. Höbenreich, Ulp.8 *off.proc.*D.47,11,6, in: Festschrift G. Wesener, Graz 1992, S. 187-199
Hohlweg 1971	A. Hohlweg, *Bisschof und Stadtherr im frühen Byzanz*, JOEByz 20 (1971) S. 51-62
Hohlwein 1912	N. Hohlwein, *L'Égypte romaine*, Bruxelles 1912
Hornickel 1930	O. Hornickel, *Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden*, Diss. Giessen 1930
Hunger 1963	H. Hunger, ΦΙΛΑΝΘΡΩΠΙΑ. *Eine griechische Wortprägung auf ihrem Wege von Aischylos bis Theodoros Metochites*, Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1963, So. 1
Hunger in History	*Hunger in History: Food Shortage, Poverty, and Deprivation*, ed. by L.F. Newman, Oxford 1990
Irigoin 1979	J. Irigoin, *La culture byzantine dans l'Italie méridionale*, in: La cultura in Italia fra Tardo Antico e Alto Medioevo. Atti del convegno tenuto a Roma 1979, Roma 1981, S. 587-603
Isphording 1989	E. Isphording, *Die Schönborn-Bibliothek in Pommersfelden*, in: Die Grafen von Schönborn, S. 166-168.
Jacques 1981	F. Jacques, *Volontariat et compétition dans les carrières municipales durant le haut empire*, Ktema 6 (1981) S. 261-270
Jacques 1984	F. Jacques, *Le privilège de liberté. Politique impériale et autonomie municipale dans les cités de l'Occident romain (161-244)*, Rome 1984
Jaeck 1832	H.J. Jaeck, *Beschreibung anderer 1500 grössten-theils ungedruckter Handschriften vom XIV. bis zum XIX. Jahrhunderte auf Pergament und Papier in der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg*, Nürnberg 1832.
Jannaris 1897	A.N. Jannaris, *An Historical Greek Grammar*, London 1897
Japella Contardi 1977a	L. Japella Contardi, *Un esempio di burocrazia municipale. I curatores kalendarii*, Epigrafica 39 (1977) S. 71-90
Japella Contardi 1977b	L. Japella Contardi, *I curatores rei publicae in Italia prima di Diocleziano, un sempio di burocrazia*, RSC 25 (1977) S. 205-247
Jerg 1970	E. Jerg, *Vir venerabilis. Untersuchungen zur Titulatur*

der Bischöfe in den außerkirchlichen Texten der Spätantike als Beitrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung, Wien 1970

Jouguet 1911 — P. Jouguet, *La vie municipale dans l'Égypte romaine*, Paris 1911

Kantorowicz 1909/10 — H.U. Kantorowicz, *Über die Entstehung der Digestenvulgata*, ZSS Rom. Abt. 30 (1909) S. 183-271 und 31 (1910) S. 14-88

Kapsomenakis 1938 — S. Kapsomenakis, *Voruntersuchungen zu einer Grammatik der Papyri der nachchristlichen Zeit*, München 1938 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 28) (Neudruck Chicago 1979)

Karayannopoulos 1958 — J. Karayannopoulos, *Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates*, München 1958

Kaser 1966 — M. Kaser, *Das römische Zivilprozessrecht*, München 1966

Kloft 1988 — H. Kloft, *Das Problem der Getreideversorgung in den antiken Städten: Das Beispiel Oxyrhynchos*, in: Sozialmassnahmen und Fürsorge. Zur Eigenart antiker Sozialpolitik, hrsg. H. Kloft, Graz-Horn 1988, S. 123-154 (Grazer Beiträge, Suppl. Bd. III)

Kohns 1988 — H.P. Kohns, *Hungersnot und Hungerbewältigung in der Antike*, in: Sozialmassnahmen und Fürsorge. Zur Eigenart antiker Sozialpolitik, hrsg. H. Kloft, Graz-Horn 1988, S. 103-121 (Grazer Beiträge, Suppl. Bd. III)

Kornemann 1901 — E. Kornemann, s.v. *curatores*, PW Bd. 4 (1901) Sp. 1774-1813

Kornemann 1901a — E. Kornemann, s.v. *curatores*, V.1: *curatores annonae, frumenti*, PW Bd. 4 (1901) Sp. 1800-1801

Kornemann 1901b — E. Kornemann, s.v. *curatores*, V.8: Curatores im städtischen Finanzwesen, PW Bd. 4 (1904) Sp. 1804-1805

Kornemann 1901c — E. Kornemann, s.v. *curatores*, V.9: *curatores kalendarii reipublicae*, PW Bd. 4 (1904) Sp. 1805-1806

Kornemann 1901d — E. Kornemann, s.v. *curatores*, V.10: *curatores reipublicae*, PW Bd. 4 (1904) Sp. 1806-1811

Kotula 1977 — T. Kotula, *Les viri principales dans les textes épigraphiques de Lepcis Magna*, AArchSlov 28 (1977) S. 436-445

Kotula 1982a — T. Kotula, *Die principales curiae im städtischen Leben und in der Geschichte des römischen Nordafrika*, Klio 64 (1982) S. 431-435

Kotula 1982b — T. Kotula, *Les principales d'Afrique. Étude sur l'élite municipale nord-africaine au Bas-Empire romain*, Breslau 1982

Kramer 1990 — B. Kramer, *Liste der syndikoi, ekdikoi und defensores in den Papyri Ägyptens*, Miscellanea Papyrologica II, edd.M. Capasso, R. Pintaudi, G. Messeri Savorelli, Firenze 1990 (Papyrologica Florentina XIX), S. 305-329

Kubitschek 1894 — W. Kubitschek, s.v. *aedilis*, PW Bd. 1 (1894) Sp. 448-464

Kubitschek 1932	W. Kubitschek, s.v. *subcurator*, PW Bd. 4A (1932) Sp. 477-478
Kübler 1892	B. Kübler, Curator kalendarii, ZSS Rom. Abt. 13 (1892) S. 156-173
Kurbatov 1971	G.L. Kurbatov, *Les problèmes principaux du développement intérieur de la ville byzantine du IVe au VIIe s.*, Léningrad 1971
La réliure 1981	E. Baras, J. Irigoin, J. Vezins, *La réliure médiévale*, Paris 1981
Lagona 1980	S. Lagona, *La Sicilia tardo-antica e bizantina*, FR 119-120 (1980) S. 111-130
Lallemand 1964	J. Lallemand, *L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du Diocèse (284-382)*, Académie Royale de Belgique, Classe des Lettres et des Sciences Morales et Politiques, Mémoires, Collection in -8°, Tome LVII, Fascicule 2, Bruxelles 1964
Lampe 1984	G.W.H. Lampe, *A Patristic Greek Lexicon*, Oxford 1984
Lanata 1984	G. Lanata, *Legislazione e natura nelle Novelle giustinianee*, Napoli 1984
Langhammer 1973	W. Langhammer, *Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones (in der Übergangsphase der Städte von sich selbstverwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates (2.-4. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit))*, Wiesbaden 1973
Latte 1931	K. Latte, s.v. Meineid, PW Bd. 15 (1931) Sp. 353-357
Leclainche 1980	H. Leclainche, *Crises économiques à Édesse (494-506) d'après la chronique du Pseudo-Josué le Stylite*, Pallas 27 (1980) S. 89-100
Lécrivain 1884a	Ch. Lécrivain, *Remarques sur les formules du curator et du defensor civitatis dans Cassiodore*, MEFR 4 (1884) S. 133-138
Lécrivain 1884b	Ch. Lécrivain, *Le mode de nomination des curatores rei publicae*, MEFR 4 (1884) S. 357-377
Lécrivain 1921	A. Lécrivain, *Études sur le curator reipublicae*, thèse Toulouse 1921
Legum Iustiniani Imperatoris Vocabularium. Novellae	*Legum Iustiniani Imperatoris Vocabularium. Novellae*, G.G. Archi mod. cur. A.M. Bartoletti Colombo, Pars Latina Milano: 1977, Pars Graeca: Milano 1986-1989
Lewis 1969	N. Lewis, *On the starting date of liturgies in Roman Egypt*, TAPhA 100 (1969) S. 339-344
Lewis 1974	N. Lewis, *The recipients of the Oxyrhynchus siteresion*, Chr.d'Ég. 49 (1974) S. 158-162
Lewis 1982	N. Lewis, *The Compulsory Public Services of Roman Egypt*, Firenze 1982 (Papyrologica Florentina XI)
Liebenam 1897	W. Liebenam, *Curator rei publicae*, Philologus 56 (1897) S. 290-324
Lizzi 1989	R. Lizzi, *Vescovi e strutture ecclesiastiche nella città tar-*

doantica (l'Italia annonaria nel IV-V secolo d.C.), Como 1989 (Biblioteca di Athenaeum 9)

LSJ — *A Greek-English Lexicon*, compiled by Henry George Liddell and Robert Scott, revised and augmented throughout by Sir Henry Stuart Jones, Oxford 1968

Lowe 1961 — E.A. Lowe, *Greek Symptoms in a sixth-century manuscript of St. Augustine and in a group of Latin legal manuscripts*, in: Didascaliae. Studies in honor of A.M. Albareda, New York 1961, S. 277-289

Lucas 1940 — C. Lucas, *Notes on the curatores rei publicae of Roman Africa*, JRS 30 (1940) S. 56-74

Magioncalda 1993 — A. Magioncalda, *Epigrafia e «fondazioni» dalla Narbonense: un aspetto dell'evergetismo*, in: Atti dell'Acc. Ligure di Scienze e Lettere, XLIX (1992), Genova 1993, S. 471-498.

Mandilaras 1973 — B.G. Mandilaras, *The Verb in the Greek Non-Literary Papyri*, Athens 1973

Mannino 1984 — V. Mannino, *Ricerche sul «Defensor Civitatis»*, Milano 1984

Mason 1974 — H.J. Mason, *Greek Terms for Roman Institutions*, Toronto 1974 (ASP 13)

Maresch 1994 — K. Maresch, *Nomisma und Nomismation. Beiträge zur Geldgeschichte Ägyptens im 6. Jahrhundert n.Chr.*, Papyrologica Coloniensia XXI, Opladen 1994.

von Mayr 1925 — R. von Mayr, *Vocabularium Codicis Justiniani*, Pars II, Prag 1925

Mayser-Schmoll — E. Mayser, H. Schmoll, *Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit*, I$^{1-2}$, Berlin 1906-1970

Mennella 1981 — G. Mennella, *La pecunia Valentini di Pesaro e l'introduzione dei curatores kalendarii*, Epigraphica 43 (1981) S. 237-241

Migeotte 1993 — L. Migeotte, *Un fonds d'achat de grain à Coronée*, Boeotia Antiqua III (1993) S. 11-23 + 106-107

Migeotte 1994 — L. Migeotte, *Ressources financières des cités béotiennes*, Boeotia Antiqua, IV (1994) S. 3-15

Migliardi Zingale 1990 — L. Migliardi Zingale, *Rileggendo P.Med.inv.41: legislazione giustinianea e prassi in tema di dote e donazione nuziale*, JJP 20 (1990) S. 109-112

Miquel 1963 — J. Miquel, *Mechanische Fehler in der Überlieferung der Digesten*, ZSS 80 (1963) S. 233-286

Mochi Onory 1931-1933 — S. Mochi Onory, *Vescovi e città (sec. IV-VI)*, Rivista di storia del diritto italiano, 4 (1931) S. 245-329, 555-600; 5 (1932) S. 99-179, 241-312; 6 (1933) S. 199-238

Mommsen 1899 — Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899

Montevecchi 1957 — O. Montevecchi, Θέος παντοκράτωρ, *Studi in onore di Aristide Calderini e Roberto Paribeni* II, Milano-Varese 1957

Musurillo 1954 — H.A. Musurillo, *Acts of the Pagan Martyrs*, Oxford 1954

Nörr 1960 — D. Nörr, *Die Fahrlässigkeit im byzantinischen Vertrags-*

recht, München 1960 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 46)

Nouveau Traité de Diplomatique 1750 — *Nouveau Traité de Diplomatique*, ... par deux Bénédictins de la Congrégation de S. Maur [Toustain, Tassin], Tome premier, Paris 1750

Nourrir la plèbe 1991 — *Nourrir la plèbe*. Actes du colloque tenu à Genève les 28 et 29.IX.1989 en hommage à Denis van Berchem, éd. par A. Giovannini, Basel-Kassel 1991

Noviskaya 1965 — K. Novitskaya, *Defensor civitatis*, VDI 2 (92) (1965) S. 113-122

Oehler 1894 — J. Oehler, s.v. Agoranomoi, PW Bd. 1 (1894) Sp. 883-885

Oikonomidès 1972 — N. Oikonomidès, *Les listes de présentation byzantines des IXe et Xe siècles*, Paris 1972, S. 65-235: *Le traité de Philothée*

Ostrogorsky 1963 — G. Ostrogorsky, *Geschichte des Byzantinischen Staates*, München 1963

Panebianco 1983 — V. Panebianco, *Notizie bizantine riguardanti Salerno nell'alto medioevo*, in: Studi bizantini e neogreci. Atti IV congr. Lecce 1980, Lecce 1983, S. 231-240

Pavis d'Escurac 1987 — H. Pavis d'Escurac, *A propos de l'approvisionnement en blé des cités de l'Orient romain*, in: Sociétés urbaines, sociétés rurales dans l'Asie Mineure et la Syrie hellénistiques et romains, ed. E. Frézouls, Strassbourg 1987, S. 117-130

Pieler 1990 — P. Pieler, *Erwägungen zur Novelle Justin II. über die «Wahl» der Provinzstatthalter (Nov.Just.149)*, Subseciva Groningana, 4 (1990) S. 177-193

Pietri 1978 — Ch. Pietri, *Evergétisme et richesses ecclésiastiques dans l'Italie du IVe à la fin du Ve siècle: l'exemple romain*, Ktema 3 (1978) S. 317-337

Pleket 1990 — H.W. Pleket, s.v. *Wirtschaft*, Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit, ed. F. Vittinghoff, Stuttgart 1990, S. 25-160

PLRE — *The Prosopography of the Later Roman Empire*, Vol. I Cambridge 1971 (edd. J.R. Martindale, J. Morris, A.H.M. Jones); Vol. II Cambridge 1980 (ed. J.R. Martindale); Vol. III, Cambridge 1992 (ed. J.R. Martindale)

Pollera 1991 — A. Pollera, *«Annonam adtemptare et vexare vel maxime dardanarii solent», D.47,11,6: note sulla repressione dei crimini annonari*, Index 19 (1991) S. 405-431

Popescu 1981 — E. Popescu-Mihut, *Contributions à l'étude des mots latins dans la littérature juridique byzantine*, Revue des études sud-est européennes (RESE) 19 (1981) S. 433-441

Preisigke 1915 — F. Preisigke, *Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens in den griechischen Papyrusurkunden der prolemäisch-römischen Zeit*, Göttingen 1915

Quaß 1993	F. Quaß, *Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens*, Stuttgart 1993 (S. 229-269: Die Getreideversorgung; S. 267-268: Die Sitonie [hell. und röm. Zeit])
Radding 1993	Ch. Radding, *Reception of the Digest in the Middle Ages*, ZSS Rom. Abt. 110 (1993) S. 501-551
Raschke 1970	M.G. Raschke, *The office of agoranomos in Ptolemaic and Roman Egypt*, in: Proc. of the XIIth Intern. Congr. of Papyrology, Toronto-Amsterdam 1970, S. 349-356
Ravitaillement en blé 1995	*Le ravitaillement en blé de Rome et des centres urbains des débuts de la République jusqu'au haut empire*, Actes du colloque international organisé par le Centre Jean Bérard et l'URA 994 du CNRS, Naples 14-16 Février 1991, Naples-Rome 1994 (Coll. du Centre Jean Bérard, 11; CEFR, 196)
Rea 1972	J.R. Rea, *The Oxyrhynchus Papyri*, XL, London 1972
Rees 1952	B. Rees, *The defensor civitatis in Egypt*, JJP 6 (1952) S. 73-102
Rees 1953	B. Rees, *The curator civitatis in Egypt*, JJP 7-8 (1953-1954) S. 83-105
Rickman 1980	G. Rickman, *The Corn-Supply of Ancient Rome*, Oxford 1980
Röhle 1968	R. Röhle, *Das Berliner Institutionen- und Digestenfragment Ms. Lat. Fol. N. 269*, BIDR 71 (1968) S. 129-177
Romançuk 1983	A.I. Romançuk, *Die byzantinische Provinzstadt vom 7. Jahrhundert bis zur ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts (auf Grund von Materialien aus Cherson)*, in: Besonderheiten der byzantinischen Feudalentwicklung; eine Sammlung von Beiträgen zu den frühen Jahrhunderten, hrsg. H. Koepstein, Berlin 1983, S. 57-68
Romano 1968	S. Romano, s.v. *defensor civitatis*, NNDI 5 (1968) S. 313-316
Rösch 1978	G. Rösch, ΟΝΟΜΑ ΒΑΣΙΛΕΙΑΣ. *Studien zum offiziellen Gebrauch der Kaisertitel in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit*, Wien 1978
Roueché 1979	Ch. Roueché, *A new Inscription from Aphrodisias and the Title πατὴρ τῆς πόλεως*, GRBS 20 (1979) S. 173-185
Ruf 1939	P. Ruf, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz*, III. Band, III. Teil, Bistum Bamberg, München 1939
Santini 1985	G. Santini, *Il castum Callipolitanum e la geografia amministrativa dell'Italia bizantina (sec. VI-IX)*, ASP 38 (1985) S. 3-20
Saradi-Mendelovici 1988	H. Saradi-Mendelovici, *L'enregistrement des actes privés (insinuatio) et la disparition des institutions municipales au VIe siècle*, CEA 21 (1988) S. 117-130
Sartori 1989	M. Sartori, *Osservazioni sul ruolo del curator rei publicae*, Athenaeum 67 (1989) S. 5-20
Schneider 1983	H. Schneider, *Die Getreideversorgung der Stadt Antiochia im 4. Jahrhundert*, MBAH 2 1 (1983) S. 59-72

Scott 1981	R. Scott, *Malalas and Justinian's Codification*, in: Byzantine Papers, Canberra 1981, S. 12-31
Seeck 1901	O. Seeck, s.v. *defensor civitatis*, PW Bd. 4 (1901) Sp. 2365-2371
Seider 1981	R. Seider, *Paläographie der lateinischen Papyri*, II.2, Stuttgart 1981
Seidl 1933	E. Seidl, *Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht*, I, München 1933 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 17)
Seidl 1935	E. Seidl, *Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht*, II, München 1935 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 24)
Seidl 1962	E. Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Glückstadt-Hamburg-New York 1962
Seidl 1974	E. Seidl, *Nachträge zu «La preuve dans l'antiquité»*, in: Études Macqueron, Aix-en-Provence 1974, S. 599-603
Sijpesteijn 1987a	P.J. Sijpesteijn, *The Title πατὴρ (τῆς) πόλεως and the Papyri*, TYCHE 2 (1987) S. 171-174
Sijpesteijn 1987b	P.J. Sijpesteijn, *A Female βουλευτής*, BASP 24 (1987) S. 141-142
Simon-Troianos 1977	D. Simon, Sp. Troianos, *Dreizehn Geschäftsformulare*, Fontes Minores, II, Frankfurt a/M. 1977
Sirks 1991	A.J.B. Sirks, *Food for Rome*, Amsterdam 1991
Sirks 1995	A.J.B. Sirks, *Laesio enormis* und die Auflösung fiskalischer Verkäufe, ZSS-Rom. Abt. 111 (1995) S. 411-422
Sirks 1996	A.J.B. Sirks, *Ein byzantinisches Musterbuch und die Justizverwaltung in byzantinischen Italien*, AARC 11 (1993) (im Druck)
Sitzia 1984	F. Sitzia, *Le Rhopai*, Napoli 1984.
Sperber-Katzoff 1991	D. Sperber, R. Katzoff, *On the Office of the Defensor in Palestine and Egypt during the Third Century CE*, in: Saul Lieberman Memorial Volume, New York 1991
Stein 1949	E. Stein, *Histoire du Bas-Empire*, II, Paris-Bruxelles-Amsterdam 1949
Stephen 1959	G.M. Stephen, *The Coronis*, Scriptorium 13 (1959) S. 4ff
Storck 1927	K.C. Storck, s.v. *αυτοφύλακες*, PW Bd. 3A (1927) Sp. 399
Stoffel 1993	P. Stoffel, *Über die Staatspost, die Ochsengespanne und die requirierten Ochsengespanne. Eine Darstellung der römischen Postwesens auf Grund der Gesetze des Codex Theodosianus und des Codex Justinianus*, [Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 595], Bern-Berlin-Frankfurt a.M.-New York-Paris-Wien 1993.
Strazzeri 1979	M.V. Strazzeri, *Drei Formulare aus dem Handbuch eines Provinzbistums*, Fontes Minores, III, Frankfurt a/M. 1979

Strubbe 1971	J. Strubbe, *De sitonia in de Griekse wereld*, Brussel 1971 (unveröffentlichte Doktorarbeit)
Strubbe 1987, 1989	J. Strubbe, *The sitonia in the cities of Asia Minor under the Principate, (I)*, EA 10 (1987) S. 45-82; *(II)*, EA 13 (1989) S. 99-121
Strubbe 1994	J.H.M. Strubbe, *Armenzorg in de Grieks-Romeinse wereld*, Tijdschrift voor Geschiedenis 107 (1994) S. 163-183
Taubenschlag 1955	R. Taubenschlag, *The Law of Graeco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*, Warszawa 1955[2]
Teitler 1985	H.C. Teitler, *Notarii and exceptores*, Amsterdam 1985
Texts and Transmission 1983	*Texts and Transmission*, ed. L.D. Reynolds, Oxford 1983
Thalheim 1927	Th. Thalheim, s.v. σιτῶναι, PW Bd. 3A (1927) Sp. 396-397
Theissen 1994	F. Theissen, *Die Wiederentdeckung des römischen Rechts im Alltag des 11. Jahrhunderts, dargestellt an einer Urkunde von 1076*, TR 62 (1994) S. 127-143
Tjäder 1955	J.-O. Tjäder, *Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445-700*, I, Lund 1955 (= P.Tjäder I = P.Ital. I)
Tjäder 1958	J.-O. Tjäder, *Ein Verhandlungsprotokoll aus dem J. 433 n.Chr. (Pommersfelden, Papyrus Lat. 14 R.)*, Scriptorium 12 (1958) S. 3-43
Tjäder 1982	J.-O. Tjäder, *Die nicht-literarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445-700*, II, Stockholm 1982 (= P.Tjäder II = P.Ital. II)
TLG	Thesaurus Linguae Graecae ab Henrico Stephano constructus. ... ed. C.B. Hase, Th. Fix, Paris 1831-1865 (Neudruck Graz 1954)
Traube 1904	L. Traube, *Paläologische Forschungen 4. Teil: Bamberger Fragmente der vierten Dekade des Livius*, Abhandlungen der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften III. Kl., XXIV Bd. 1. Abt., München 1904
Turner 1921/23	C.H. Turner, *Niceta of Remesiana De Vigiliis and De Psalmodiae Bono*, The Journal of Theological Studies, 22 (1921) S. 305-320; 24 (1923) S. 225-252.
Turner 1923	C.H. Turner, χειροτονία, χειροθεσία, ἐπίθεσις χειρῶν, Journal of Theological Studies 24 (1923) S. 496-504
Turner 1977	E.G. Turner, *The Typology of the Codex*, University of Pennsylvania 1977
Turner-Parsons 1987	E.G. Turner, P.J. Parsons, *Greek Manuscripts of the Ancient World*$_2$, London 1987 (BICS Suppl. 46)
Van der Wal 1983	N. van der Wal, *Die Schreibweise der dem Lateinischen entlehnten Fachworte in der frühbyzantinischen Juristensprache*, Scriptorium 37 (1983) S. 19-53
Van Groningen 1924	B.A. van Groningen, *Le gymnasiarque des métropoles de l'Egypte romaine*, Groningen 1924
Vittinghoff 1982	F. Vittinghoff, *Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung - einige kritische Anmerkungen*, in: Stadt

	und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und hohes Mittelalter, hrg. F. Vittinghoff, München 1982 (HZ Beih. 7), S. 107-146
von Druffel 1970	E. von Druffel, *Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im Anschluß an P.Heidelberg 311*, München 1970² (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 1)
von Falkenhausen 1978	V. von Falkenhausen, *La dominazione bizantina nell'Italia meridionale dal IX all'XI secolo*, Bari 1978
von Falkenhausen 1982	V. von Falkenhausen, *I Bizantini in Italia*, in: I Bizantini in Italia, a cura di G. Cavallo, V. von Falkenhausen, R. Farioli Campanati, M. Gigante, V. Pace & F. Panvini Rosati, Antica madre 5, Milano 1982, S. 1-136
von Savigny 1812	C. von Savigny, rez.: De verborum significatione tituli Pandectarum et Codicis cum variae lectionis apparatu curavit Andr. Guil. Cramer, Kiliae 1811, Heidelbergsche Jahrbücher der Literatur, 5. Jhrg., No. 37 (1812) S. 577-583
von Savigny 1834	C. von Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Bd. 3, Heidelberg 1834₂
Wegener 1948	E.P. Wegener, *The βουλή and the nomination to the ἀρχαί in the μητροπόλεις of Roman Egypt*, Mnemosyne 1 (1948) S. 15-42, 115-132, 297-326 (Nachdruck in: P.Lugd.Bat., XXIII, Textes et études de papyrologie grecque, démotique et copte [P.L.Bat.23], publ. par P.W. Pestman, Leiden 1985, S. 62-114)
Wenger 1953	L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953
Wessely 1901	C. Wessely, *Über das wechselseitige Verhältnis der griechischen und lateinischen Cursive im IV. Jahrhundert n. C.*, SPP I, Leipzig 1901, S. XXIII-XXXVI
Whittaker 1980	C.R. Whittaker, *Late Roman Trade and Traders*, in: Trade in the Ancient Economy, ed. by P.D.A. Garnsey, K. Hopkins, C.R. Whittaker, London 1983, S. 162-180
Whittaker 1990	Whittaker C.R., *The consumer city revisited: the vicus and the city*, JRA 3 (1990) S. 110-118
Wiese 1971	K. Wiese, *Irrtum und Unkenntnis im Recht der griechischen und lateinischen Papyrusurkunden*, Diss. Köln 1971
Wörrle 1971	M. Wörrle, *Ägyptisches Getreide für Ephesos*, Chiron 1 (1971) S. 325-340
Wolff 1989	H. Wolff, *Über die Rolle der christlichen Kirche in den administrationsfernen Gebieten von Noricum im 5. Jh. n. Chr.*, in: Religion und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit: Kolloquium zu Ehren von Friedrich Vittinghoff, hrsg. W. Eck, Köln 1989, S. 265-293
Zachariä 1842	K.E. Zachariä von Lingenthal, *«Papyrusfragmente»*, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 11 (1842) S. 239-286

Zehetmair 1912 — A. Zehetmair, *De appellationibus honorificis in papyri Graecis obviis*, Diss. Marburg 1912

Zilliacus 1949 — H. Zilliacus, *Untersuchungen zu den abstrakten Anredeformen und Höflichkeitstiteln im Griechischen*, Helsingfors 1949 (= Soc. Scient. Fenn. Comm. Hum. Litt. XV.3)

Zilliacus 1967 — H. Zilliacus *Zur Abundanz der spätgriechischen Gebrauchssprache*, Helsinki 1967 (= Soc. Scient. Fenn. Comm. Hum. Litt. 41.2)

Indices

Index Verborum

ἀγαθός	448	βασιλεύς	99
ἅγιος	61, 66, 131	βδελυρός	108
ἀγνώμων	251	βλάβη	112
ἄγρυπνος	476	βοηθός	77
ἄγω	449	βούλησις	460
αἰσθάνομαι	325-326	βούλομαι	310
ἀκούω	172		
ἀληθής	99		
ἄλλος	140	γάρ	111, 439
ἅμα	13	γαστήρ	149
ἀμέριμνος	10	γε	75, 117
ἄν	101, 141 (2x)	γίνομαι	90-91, 96, 136, 142,
ἀναγιγνώσκω	43-44		145, 244, 275, 402,
ἀναδέχομαι	126-127 Anm.		403, 462
ἀναζητέω	8, 245	γνώμη	127, 469
ἀναστρέφω	113	γράμμα	92, 95
ἄνθρωπος	408, 410		
ἀντιλαμβάνω	149-150		
ἄξιος	109	δαπάνη	21, (-)435
ἅπας	5, 10, 413 (2x)	δέ	116, 140, 412, 429
ἀπεργάζομαι	274-275	δεῖνα, ὁ δεῖνα	30, 105, 123, 145
ἀποδείκνυμι	121	δέκατος	165
ἀποδέκτης	141	δέομαι	440
ἀποδίδωμι	386	δεσπότης	117, 412
ἀποκιου	252	δημοσιεύω	25, 442
ἀποκληρόω	103	διά + Gen.	25, 92, 95, 131, 139
ἀπολαμβάνω	112	διαδηλόω	72-73
ἀποσιτώνης	63, 64-65	διακελεύω	270, 476
ἁρμόζω	474	διαλαλέω	27-28, 33, 57, 69,
ἀρχή	411		84, 97, 121, 142-
ἀστασίαστος	334, 339-340		143, 187-188, 488,
ἀτάραχος	339		541, 558
αὖ	116	διαλαλία	29, 34, 59, 70, 85,
αὐγάζω?	26 Anm.		98, 122, 144, 189,
αὖθις	115		298, 308, 465, 542,
αὐτός	2, 17, 37, 115, 116,		559
	121, 145, 166, 340,	διαμένω	169
	411, 421, 463,	διανίστημι	473
ἀφειδέω	280	διάνυσμα	110
ἄφθονος	139	διατηρέω	385
ἄχραντος	417	διατρέχω	13

διδάσκω 30, 35, 36, 40-41, 43, 80, 127, 304
διδασκαλία 42, 128, 174 (?), 303, 311-312, 313, 462
διέρχομαι 16
δίκαιος 109, 111
δικαστήριον 450
διοίκησις 448
δόλος 102
δούξ 433
δύο 99

ἐγείρω 108
ἐγώ 94, 132, 136, 142
εἴ 124
εἰμί 82, 281
εἰς 10, 21, 166, 413, 463, 470
εἰσαγωγεύς 271
εἰσέρχομαι 135
ἕκαστος 152-153
ἑκάτερος 474
ἐκεῖσε 371
ἐκτός 102, 112
ἐμφανίζω 44
ἐν 4, 44, 56, 133, 218, 472
ἔνδοξος 11, 14, 38, 47 (2x), 133, 137, 440-441
ἐνδοξότης 7, 335
ἔνειμι 477
ἕνεκεν 110
ἐνοπτρίζω 458
ἐντεῦθεν 108
ἐντολεύς 146
ἐντρέπω 228
ἐξευρίσκω 100
ἐξῆς 10
ἐξκέπτωρ 41, 42
ἑορτή 418
ἐπάγω 468
ἐπαινέω 107
ἐπαναγινώσκω 454
ἐπαύξησις 157 Anm.
ἔπειτα 114
ἐπί + Akk. 216, 466
ἐπί + Dat. 136, 142, 145, 464, 494
ἐπί + Gen. 2, 67, 89, 135, 164
ἐπί + ? 152
ἐπιδείκνυμι 107
ἐπιδίδωμι 18, 31, 36-37
ἐπιλογή 209
ἐπινέμησις 13, 16-17, 68, 82-83, 92, 136, 165, 186
ἐπόμνυμι 61, 66
ἐπωνυμία 227
ἐραυνάω 8
ἔργον 103, 413
ἐρευνάω 116
ἐρώτησις 463
εὐαγγέλιον 61, 66
εὐδαίμων 459
εὐδόκιμος 60, 71, 73-74, 75-76, 81, 90, 101-102, 105, 123, 145
εὐμαθεία 32
εὐμένεια 130
εὐρυθμία 387
εὐχή 131
ἐφεξῆς 212
ἔχω 111
ἕως 424

ἡμεῖς 12, 130, 166, 292, 331, 386, 405, 412, 461, 493
ἡμέρα 415, 437
ἡμέτερος 120

θαυμασιώτατος 45
θεάομαι 307
θεῖος 6, 427
θέλω 461
θεός 27, 130, 135, 375
θεοσεβέστατος (πρεσβύτερος) 46
θεοτόκος 369
θεοφιλής 38, 137, 167, 171
θεσπίζω 431, 436

ἱκανος 291, 324
ἰνδικτίων 97
ἴσος 274

καθαίρω 457
καθαρός 4
καθίστημι 141
καλέω 80
καλλίνικος 412
κατά + Gen. 60
κατά + Akk. 12, 68, 136, 150, 204, 273, 405, 415
κατα 158
κατατίθημι 89
κατηγορικός 473
κελεύω 168-169
κίνδυνος 468
κοινότης 100
κομίζω 74
κτάομαι 469
κτήτωρ 15, 19, 39, 138, 152, 168, 171-172, 174
κυρου 194
κυρόω 368

λαγχάνω 155-156
λαμπρότατος 151-152, 171
λέγω 2, 9
λογιώτατος 14
λογισμός 37, 44, 56
λογοθετέω 88
λόγος 255
λοιπόν 28, 33, 40, 57-58, 63, 69, 84, 97, 121, 127, 142, 173, 188, 462, 470, 558

μάτριξ 182, 187
μεγαλοπρεπής 14, 19, 38-39, 137-138, 151, 167, 171
μέγας 99
μελέτη 410
μέλλω 443-444
μέν 413, 418
μετά + Akk. 71, 75, 94, 184, 211
μετά + Gen. 61, 66, 477
μεταχειρίζομαι 62-63, 67, 72, 105-106
μετέρχομαι 15, 75, 94, 101
μετρέω 256
μητρόπολις 39, 67-68, 82, 91, 133, 140, 164
μητροπολίτης 12
μόδιον 152
μόλις 300
μονομερής 406 (cf. 402, 407)

νέος 417
νομισμάτιον 92, 93, 95
νῦν 30, 86

ξηρομητρία 153 Anm.

ὁ δεῖνα 30, 105, 123, 145
ὅδε 39, 45, 45-46, 46-47, 47, 60, 67, 71, 73, 75, 81, 82, 90, 91, 133, 164
οἰκεῖος 172
ὅλος 117
ὀμνύω 63
ὅμοιος 93
ὀνομάζω 127, 128-129
ὀνομασία 120, 136-137, 142
ὅπως 100
ὁράω 83, 169, 425, 464
ὀρθός 203
ὅρκος 64
ὁρμάω 411
ὅς 95, 146, 441
ὅσος 112, 140, 223, 461
ὅτε 461
ὅτι 35, 43, 89, 419
οὐ(κ) 109 (2x), 115
οὗτος 40, 66, 111, 156, 209, 260, 271, 272, 283, 315, 383, 434, 435, 440, 455, 476, 490, 554
οὕτως 28, 33, 41, 58, 63, 69, 78, 84, 97, 121, 127, 143, 173, 188, 279, 312, 400, 558
ὀφείλω 253

πάλιν 282, 463

παρά + Gen. 37, 42, 64, 73, 78, 79, 80, 90, 128, 174, 303, 313, 331, 364
παράγω 74
παραδίδωμι 93, 104
παραλαμβάνω 89-90, 96
πάρειμι 83, 146, 169, 309, 451
παρέρχομαι 68, 91, 165, 461
παρέχω 65, 126-127 Anm.
πάρθενος 417
παρίστημι 170, 460
πᾶς 132, 139, 140, 175, 465
πάτηρ 15
πέρας 104
περί + Akk. 175, 416
περί + Gen. 115, 116,
περί + ? 276
περιγίνομαι 158
περιποιέω 139
περιποίησις 119, 156
περιφανής 175
πνευματικός 419
ποιέω 257
πόλις 139
πολιτικός 5, 78, 79, 101, 162
πολύς 66, 201, 477
πόσοσπερ 73
ποσότης 92-93, 93
ποτέ 300
πρᾶγμα 100-101
πρακτήρ 214
πράττω 26, 140
πρέπω 99, 439
πρεσβύτερος 46
προβολή 145-146, 163, 172-173
προδίδωμι 338
πρόειμι 104
προέρχομαι 163
πρόκειμαι 472
πρόνοια 132-133
πρός + Akk. 32, 272, 474
πρός + Dat. 158
πρός + ? 193, 225
προσαποβλέπω 132
προσβάλλω 39-40
προσδοκέω 132
πρόσειμι 133
προσεπιδε 205
προσέχω 333
προσηγορία 40
προσήκω 60, 71, 299
προσθήκη 415
προσκυνέω 6, 441
πρόσφορος 389
προτρέπω 15
πρώτιστος 138
πρῶτος 218
πῶς 109 (2x)

ῥαστωνία 102
ῥυθμός 204

σαφής 73
σῖτος 74, 92, 95, 138
σιτώνης 81, 90, 96, 129
σιτωνία 57, 62, 67, 72, 74-75, 94, 105, 110, 114, 126, 134-135, 150
σιτωνικός 157, 159
σοφός 30, 36
σπουδάζω 134, 478
σπουδή 61-62, 106, 139-140, 477
συμπλήρωσις 17
σύν 132, 135
συνήθης 118, 172
σύντονος 61, 139
συντωνία 66
σχῆμα 96
σχολαστικός 45

ταχυγραφέω 35
τε 92, 95, 100, 103, 117, 208, 215, 339, 409
τίθημι 222
τιμάω 418
τις 56
τοίνυν 11, 60, 71, 74, 105, 111, 168, 283
τόσος 13, 16, 68, 82, 91-92, 93, 97, 136

τουτέστιν 95
τρεῖς 437
τρέφω 134
τυγχάνω 95-96

ὑμεῖς 11, 207, 297, 443, 557 *adn. crit.*
ὑμέτερος 7, 80, 335
ὑπό + Gen. 137
ὑπογραφή 44
ὑποσημαίνω 36

φαίνω 148
φιλανθρωπία 166, 305-306
φιλάνθρωπος 35, 43, 83, 89, 478
φροντίς 113, 221-222
φρόντισμα 9, 38, 63, 67, 72, 75, 94-95, 101, 106, 114-115, 126, 135, 150
φυλάττω 100

χάρις (*χάριν*) 103
χρεῖα 117, 154
χρῆμα 158, 159
Χριστός 130
χρόνος 11, 114
χωρίς 102

ψηφίζω 86
ψῆφος 311

ὡς 11, 35, 61, 83, 99, 101, 141, 169, 465, 477
ὥσπερ 262
ὥστε 153

Defectiva:
-ανθρωπος 429
ἀσφαλ- 109
αὐτο[| *αὐτο.[* 119, 378

-βάλλω 77
βασιλ[409
-βιάω 426

γαλη- 376
-γίνομαι 31-32, 273, 305, 412
-γινώσκω 184
γνω- 496
γράφω | *-γράφω* 278

-δείκνυμι 198, 217
-διάθετος 421
διακοσμ[213
διαλαλ- 90
δικασ- 148, 248, 281, 306 (?)
-δικέω 468
εἰσ.δ.. 451
ἐνδοξο[382
ἐπαν- 207
ἐπιτ....δ[429
ἐπι- 280
-έχω 366

θαυμασ[302
θιξ.[397

ιθυδ.[399

καθ..[| *καθ-* 215, 435
κακουργ[469
καλο.[263
κοσ[μ 374-375
κρυπτ- 191-192
-κτάομαι 423

μειωτησ[107
μει- 193
μεμφ[261
μεταμε- 282
μισθ[118

-οικειόω	196
οιστ[	363
ὁμιλ-	557 *adn. crit.*
ὁμοφ˙λλος	467
-ονομάζω	208
ουτε[	360
ὀφθε..	213
παντε.[	305
παραμ.[| παραμε-	424, 434
παρα.[| παρα-	463, 497
παρ..δ[	424
-πείθω	443
πει[	146
πεστ[	343
πλη[	345
-ποιέω	247, 390
ποι[	470
-πράττω	264
-πρεπής	409-410
προθε[	464
προσ.[| προσ-	197, 216
πρωτα[	212
πρωτ[	223
συμμερ[	226
συμφθεγ-	333
τάξις |]ταξις	2 (+ Anm.)
-τίθημι	209, 296, 438
ὑπα-	441
ὑπερ[	356
-φέρω	31, 442
-φθείρω	408
φιλανθρωπ-	80-81
φιλάνθρωπι[	465
-φιλοτιμέω	195
-φόβος	168
-φυλάττω	284, 365, 446
χαρ[	297
χερ-	340
(κε)χρη[	310
Quo facto	32-33, 76, 540

Index Locorum

Rechtsquellen

App.Nov.Just. VII.11	106[54]
App.Nov.Just. VII.12	95[12]
App.Nov.Just. VII.23	130[11]
B 7.6.16	130[9]
Αἱ Ῥοπαί V.2, 4	130[9]
CJ 1.4.26	63 Anm. z.Z. 15, 83 Anm. z.Z. 214, 94[10], 106[55], 114[78]
CJ 1.4.26.pr.-1	115, 115[82], 135
CJ 1.4.26.pr.-1, 3	115
CJ 1.4.26.1	61 Anm. z.Z. 2
CJ 1.4.26.12	104
CJ 1.4.26.15	100
CJ 1.55.1, 8	132[17]
CJ 1.55.8	105[48]
CJ 1.56.1	94[8]
CJ 1.57.1	130[7]
CJ 2.7	82 Anm. z.Z. 182
CJ 2.9.3	130[8]
CJ 3.1.12.1	130[6]
CJ 3.1.16	130[6]
CJ 3.1.18	130[8], 130[9]
CJ 3.2.4	83 Anm. z.Z. 214, 106[55]
CJ 3.2.5	106[55]
CJ 8.53.32	130[7]
CJ 10.27	119[91]
CJ 10.27.2.12	63 Anm. z.Z. 15, 110

CJ 10.27.3	94[10], 100, 102, 115[82], 119, 123, 124, 135
CJ 10.27.3.1	106, 111, 112, 116
CJ 10.27.4	100, 102[43], 103
CJ 10.30.4	106[55]
CJ 10.30.4.pr.	115[81]
CJ 10.56(55).1	101
CJ 10.67(65).1	93[4]
CJ 11.1.1.2	108
CJ 11.24.2	72 Anm. z.Z. 92-93
CJ 11.33.2	72 Anm. z.Z. 92-93, 113
CJ 12.37.18	131[13]
CJ 12.40.12	106[55]
CJ 12.63.2	106[55]
CJ 12.63.2.4	108
CJ 12.63.2.6	78 Anm. z.Z. 140, 106, 108
CTh 12.1.2	94[8]
CTh 12.1.8	94[8]
CTh 12.1.16	92[3]
CTh 12.6.1	94[9]
CTh 12.11.1	72 Anm. z.Z. 92-93, 113
CTh 12.11.2	72 Anm. z.Z. 92-93
CTh 14.16.1	71 Anm. z.Z. 92-93
CTh 14.16.3	72 Anm. z.Z. 92-93
CTh 14.25.1	125[112]
CTh 14.26.1, 3	125[112]
D. 10.4.9.1	130[8]
D. 12.2.13.2	128[2]
D. 13.4.3	123[108]
D. 35.2.63.2.pr.	123[108]
D. 36.1.83	128[2]
D. 45.1	2, 4, 9
D. 47.11.6.pr.	122[103]
D. 48.12.1	127
D. 48.12.3.pr.	111
D. 48.12.3.1	111, 126, 127
D. 49.1.5.4	131[14]
D. 49.4.1.5, 11-13	93[7]
D. 49.4.1.12	131[14]
D. 50.1.8	111
D. 50.4.1.2	106, 107[56]
D. 50.4.18.5	106, 98[25]
D. 50.4.18.18, 19, 20	107[56]
D. 50.4.18.25	124-125
D. 50.8.2.2	112
D. 50.8.2.4	112, 113
D. 50.8.2.5	113
D. 50.8.7.pr.	111
D. 50.8.11.pr.	112
D. 50.8.12.2	109
D. 50.8.12.3	109, 112
D. 50.8.12.6	110?
D. 50.8.13	112
D. 50.11.2	97[20], 122[105]
D. 50.12	109[67]
D. 50.12.1.1	109[67]
D. 50.12.9	109[67]
Ed.Just. 2.1.2	78 Anm. z.Z. 140
Ed.Just. 13	125[112]
Nov.Just. 8	77 Anm. z.Z. 130ff, 91 Anm. z.Z. 496
Nov.Just. 15	66 Anm. z.Z. 45, 114[79]
Nov.Just. 15.1	105[48], 132[17]
Nov.Just. 15.1.pr.	103, 103[44], 132[16]
Nov.Just. 15.1.1	103
Nov.Just. 15.5.2	61 Anm. z.Z. 2
Nov.Just. 17	104
Nov.Just. 17.1	91 Anm. z.Z. 476
Nov.Just. 17.4.1	105[46]
Nov.Just. 30.8.pr.	104
Nov.Just. 86.2	130[6]
Nov.Just. 86.7	132[17]
Nov.Just. 90.9	129
Nov.Just. 128.16	94[10], 98[26], 102, 103, 104, 108, 115, 115[82], 116, 135
Nov.Just. 149.1	105[48]

Papyrologische Quellen

SB I 4658	77 Anm. z.Z. 130ff

Abbildungen

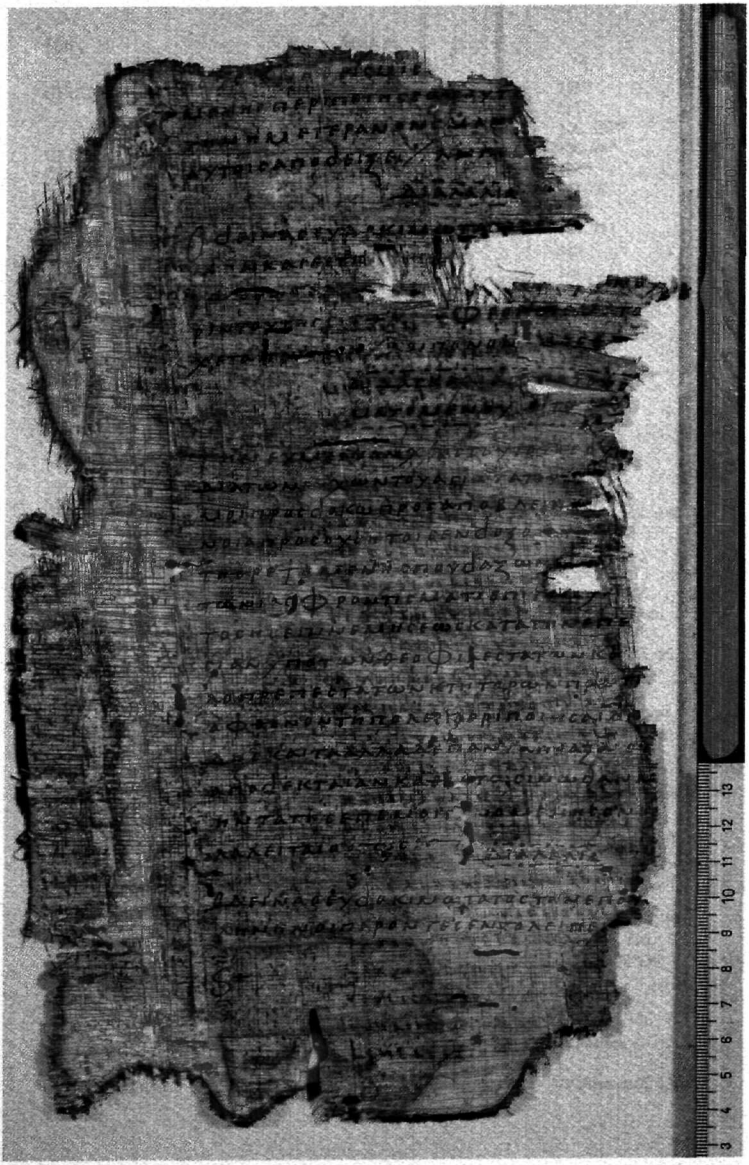

Abbildung 1: PPG 1 Recto

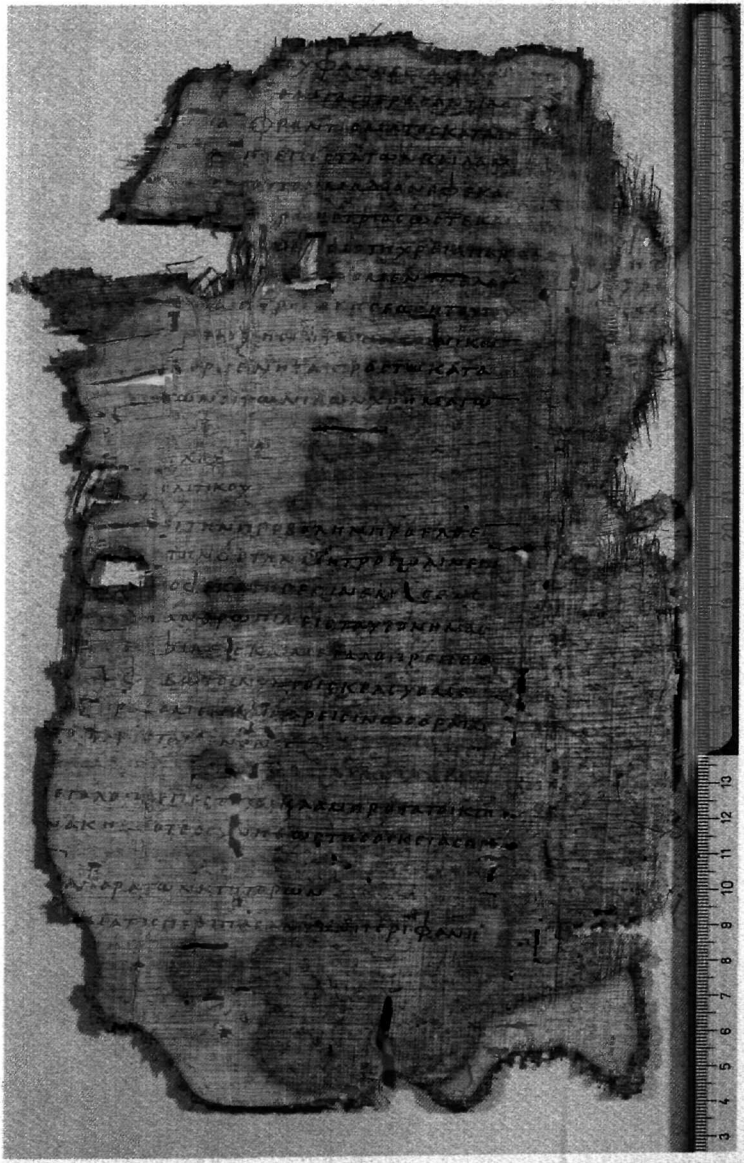

Abbildung 2: PPG 1 Verso

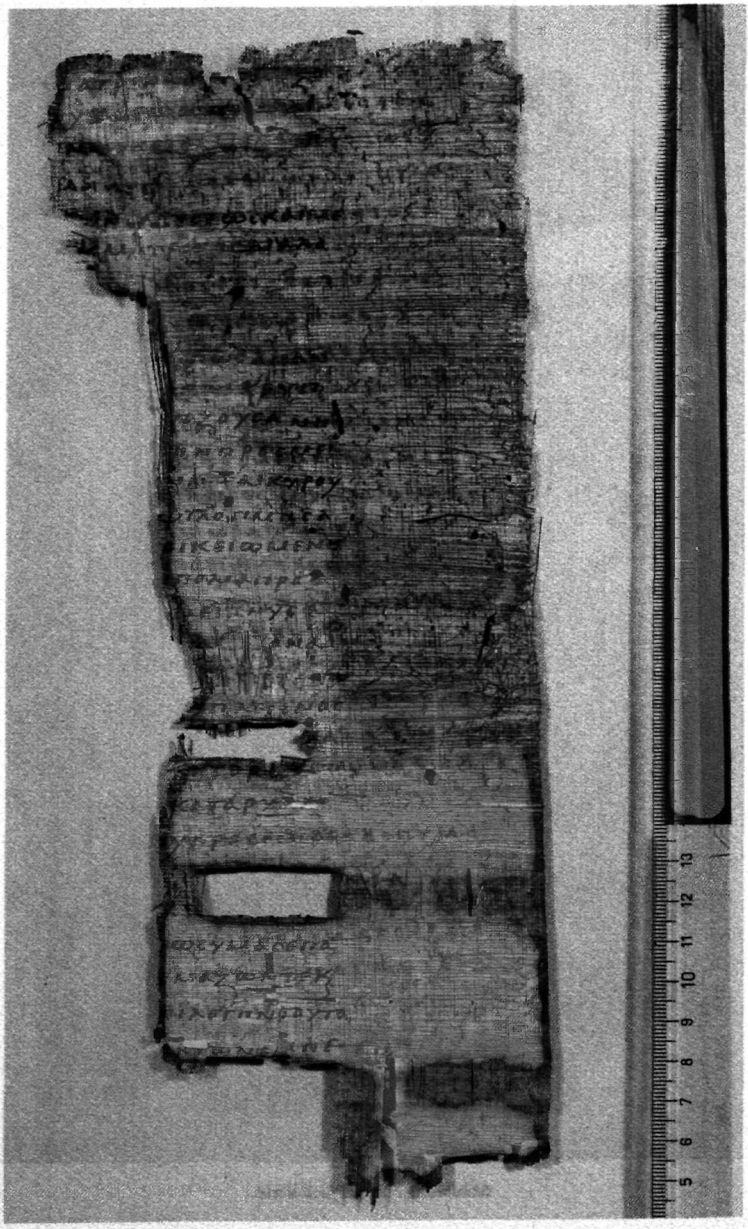

Abbildung 3: PPG 2 Recto

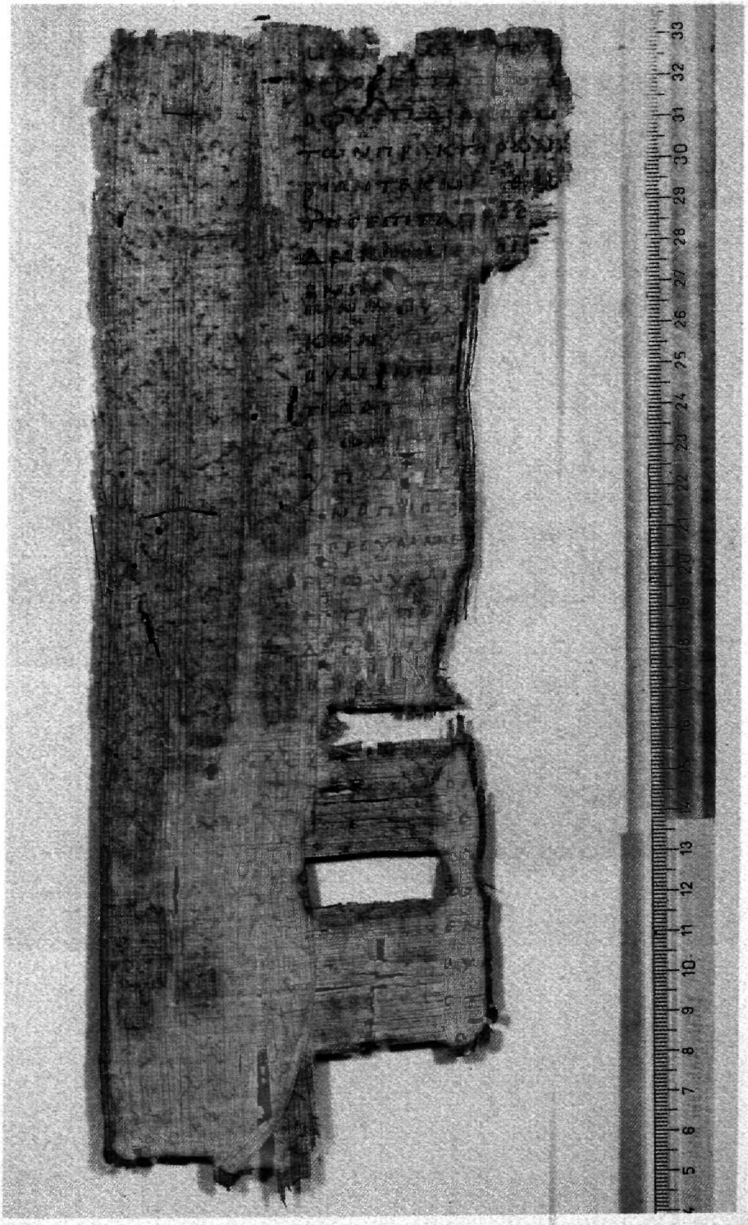

Abbildung 4: PPG 2 Verso

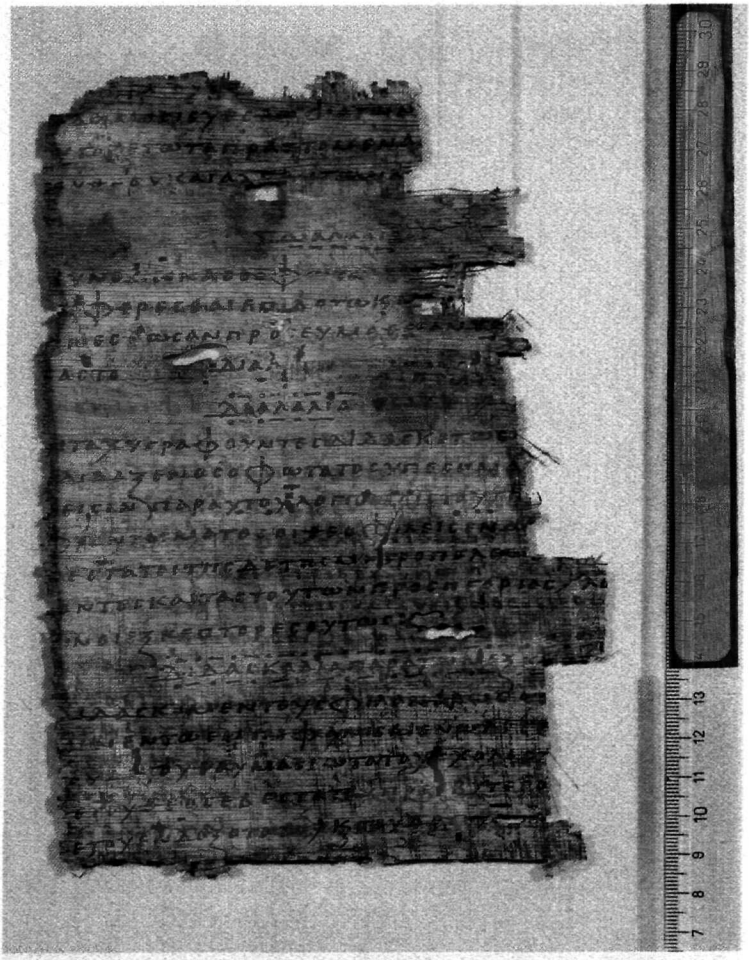

Abbildung 5: PPG 3 Recto

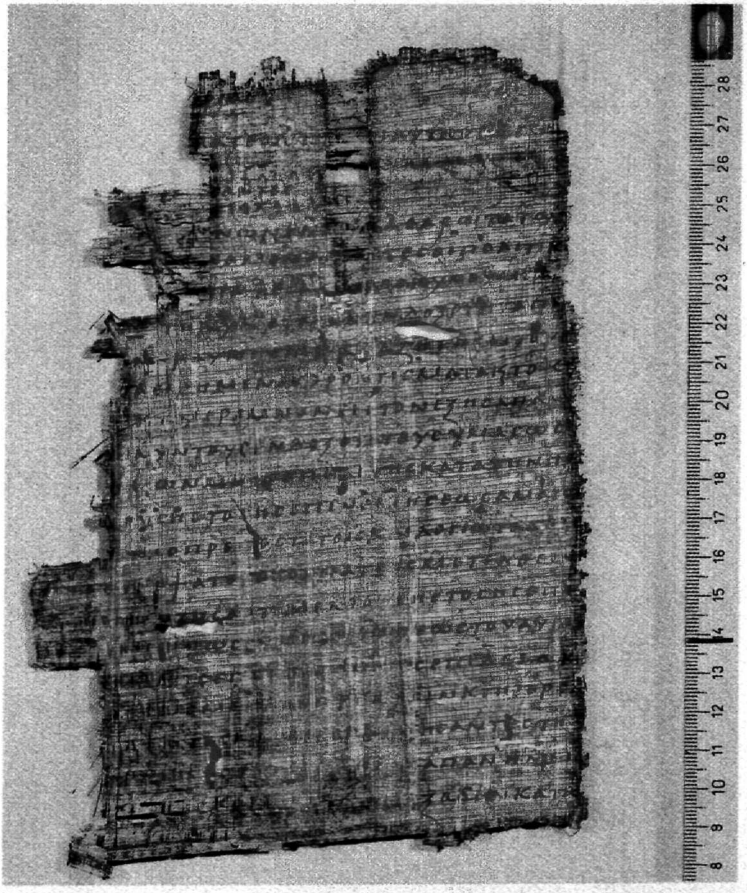

Abbildung 6: PPG 3 Verso

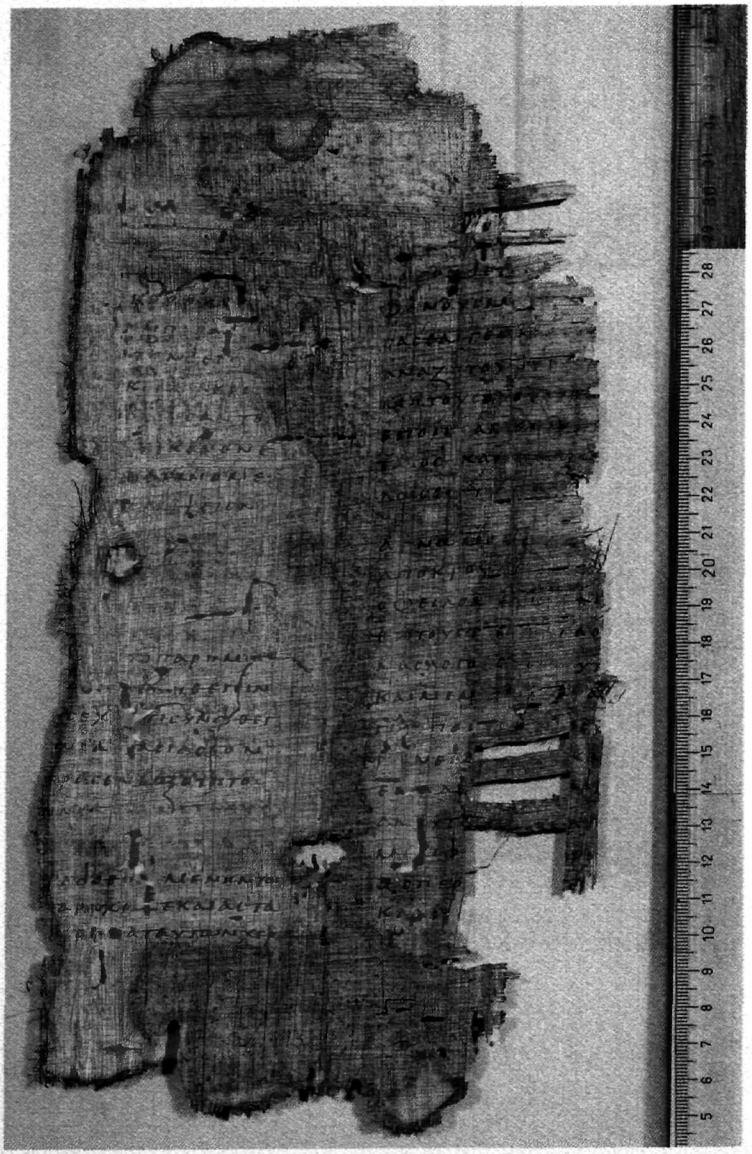

Abbildung 7: PPG 4 Recto

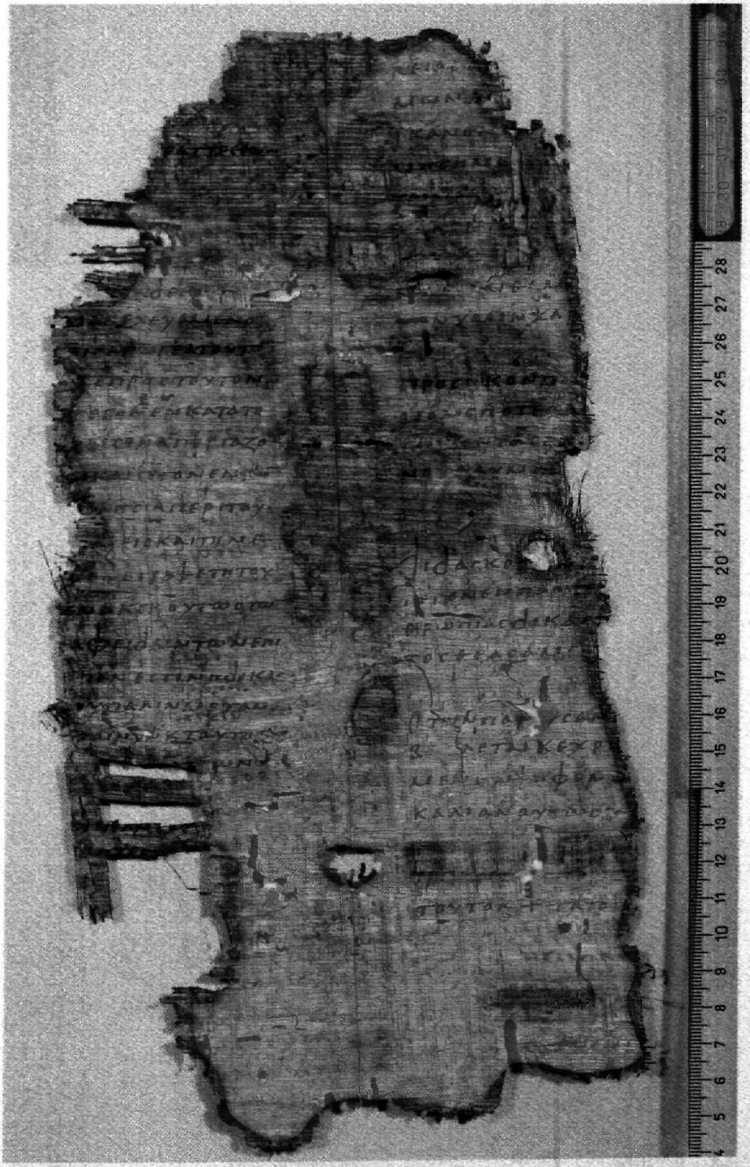

Abbildung 8: PPG 4 Verso

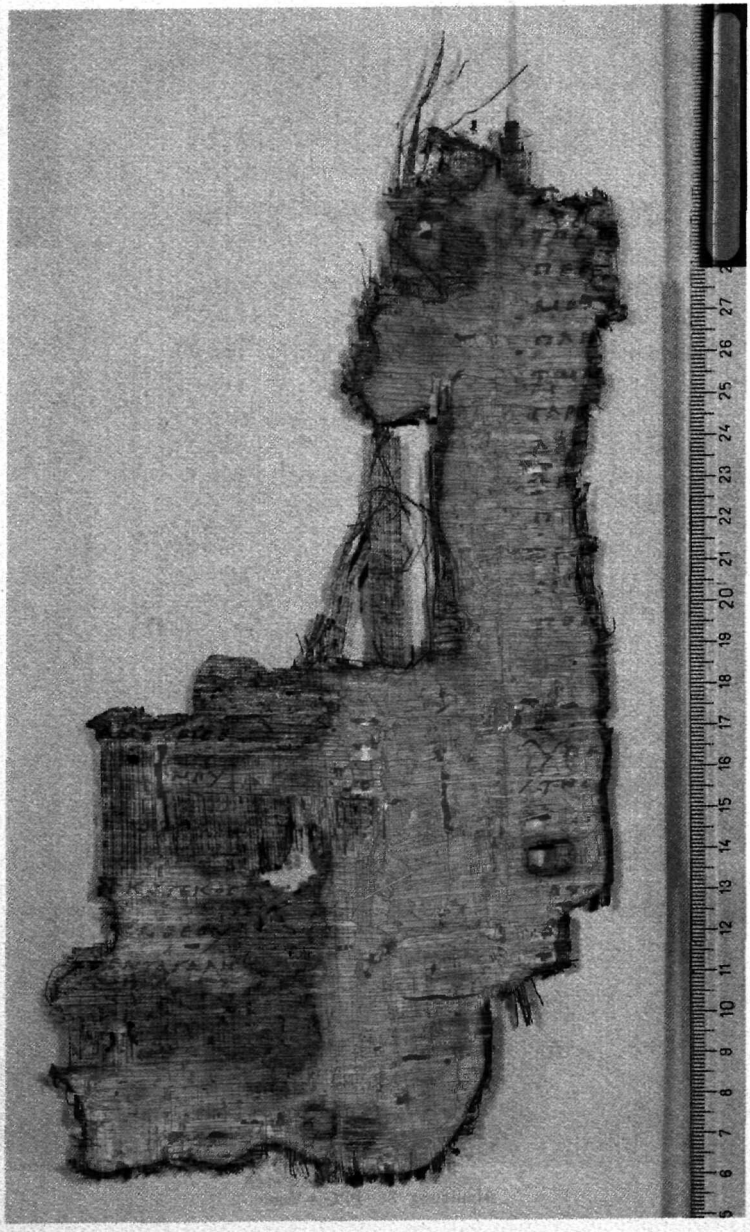

Abbildung 9: PPG 5 Recto

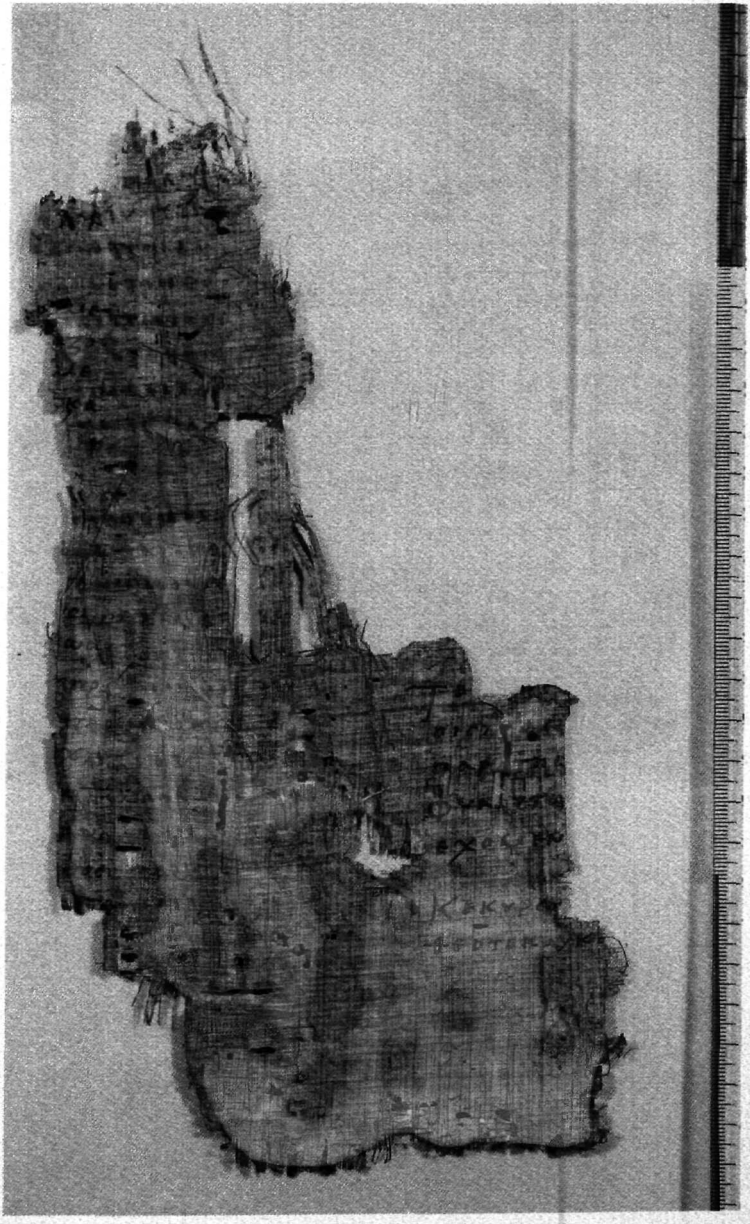

Abbildung 10: PPG 5 Verso

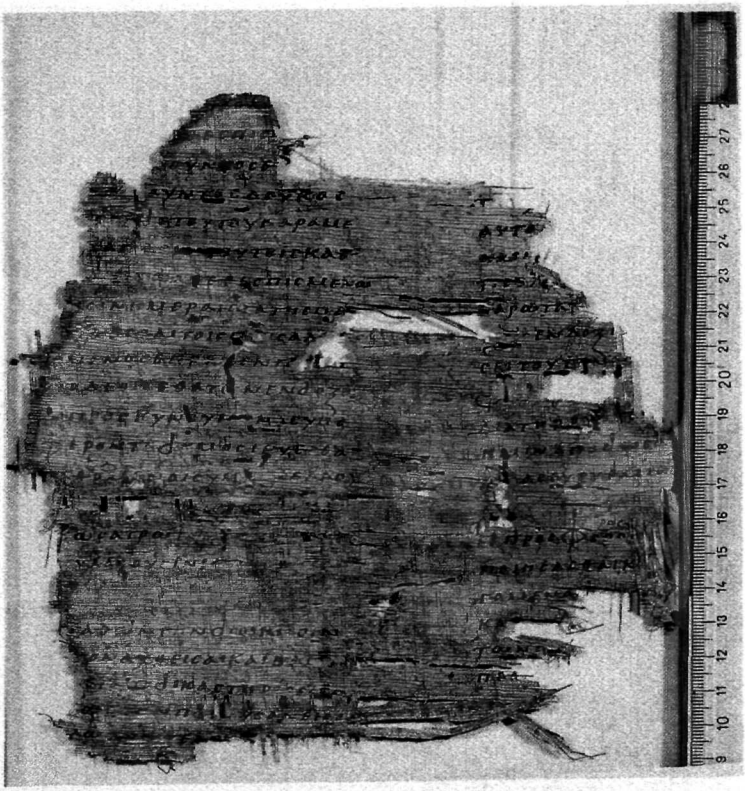

Abbildung 11: PPG 6 Recto

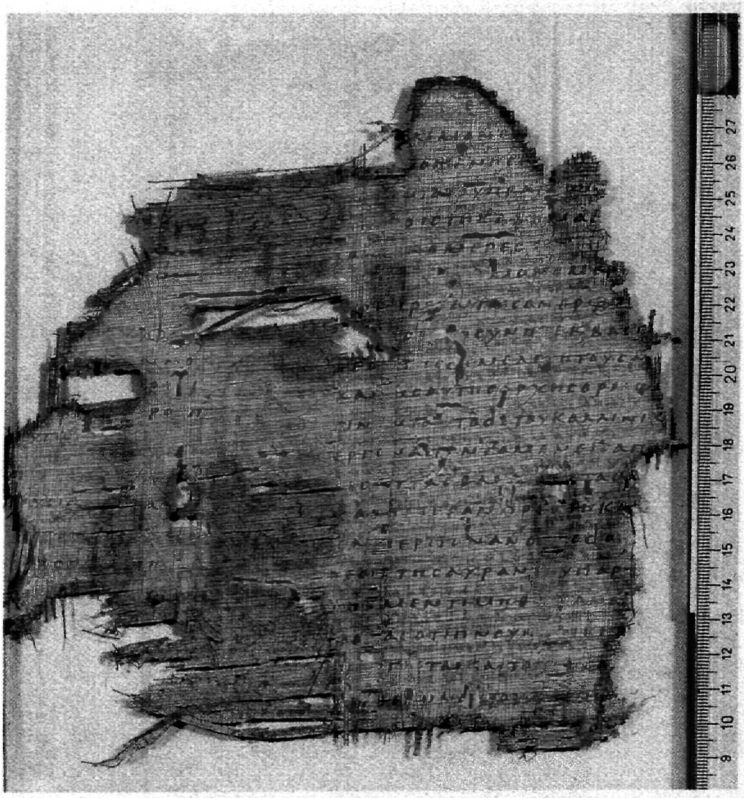

Abbildung 12: PPG 6 Verso

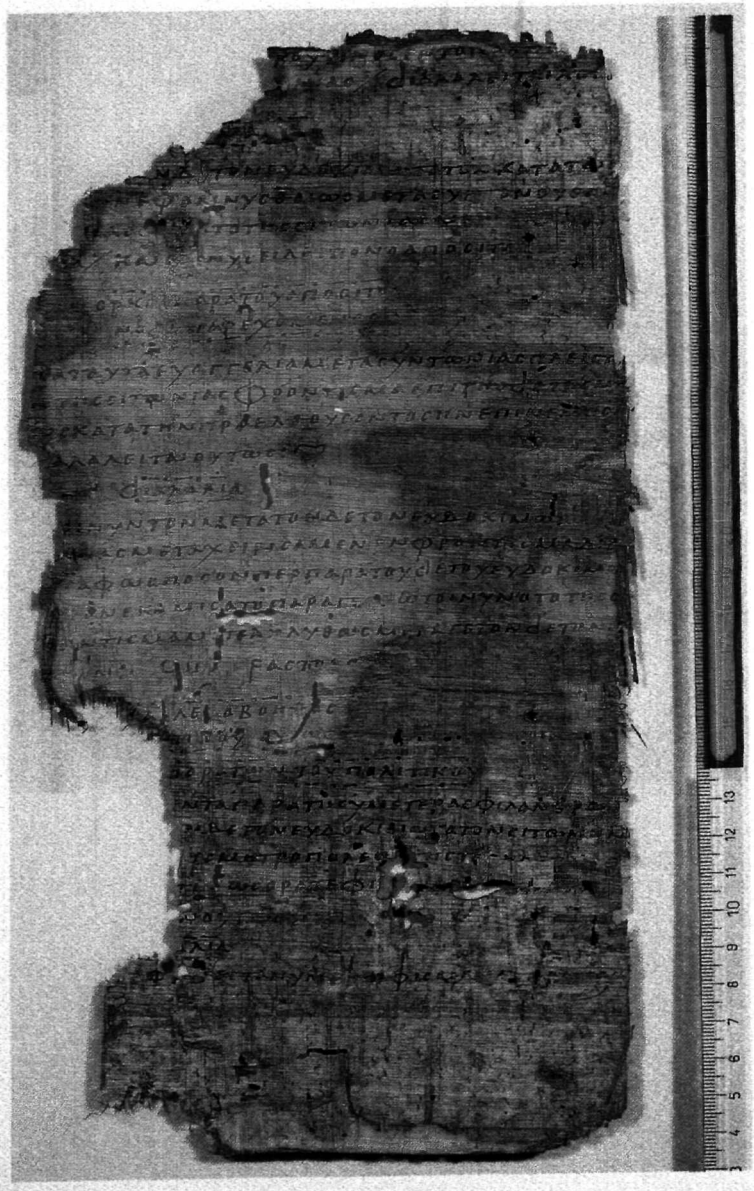

Abbildung 13: PPG 7 Recto

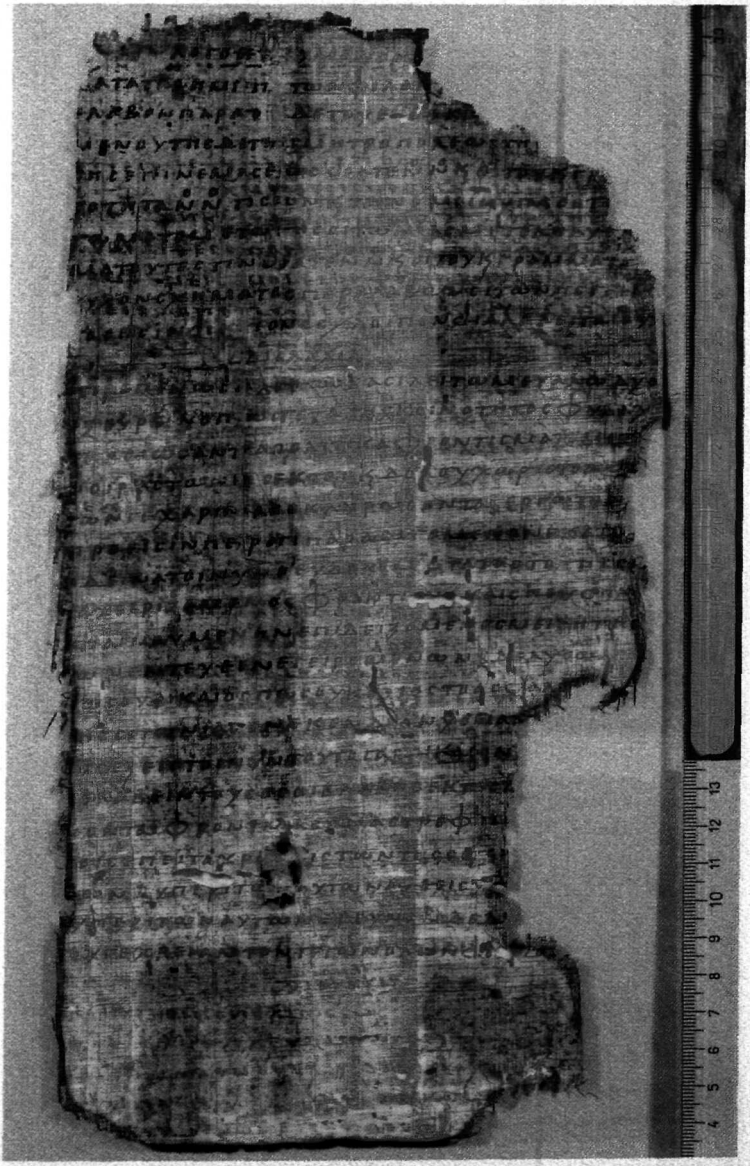

Abbildung 14: PPG 7 Verso

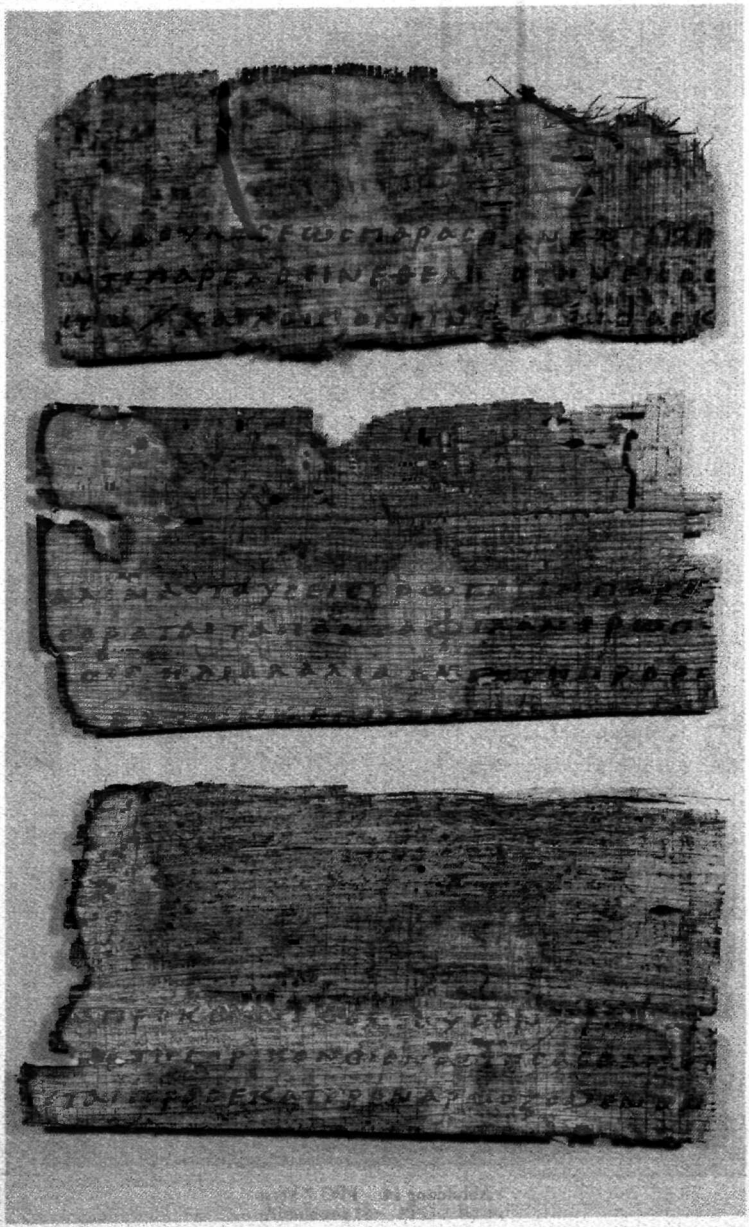

Abbildung 15: PPG 8 Recto, oben a, mitte b, unten c

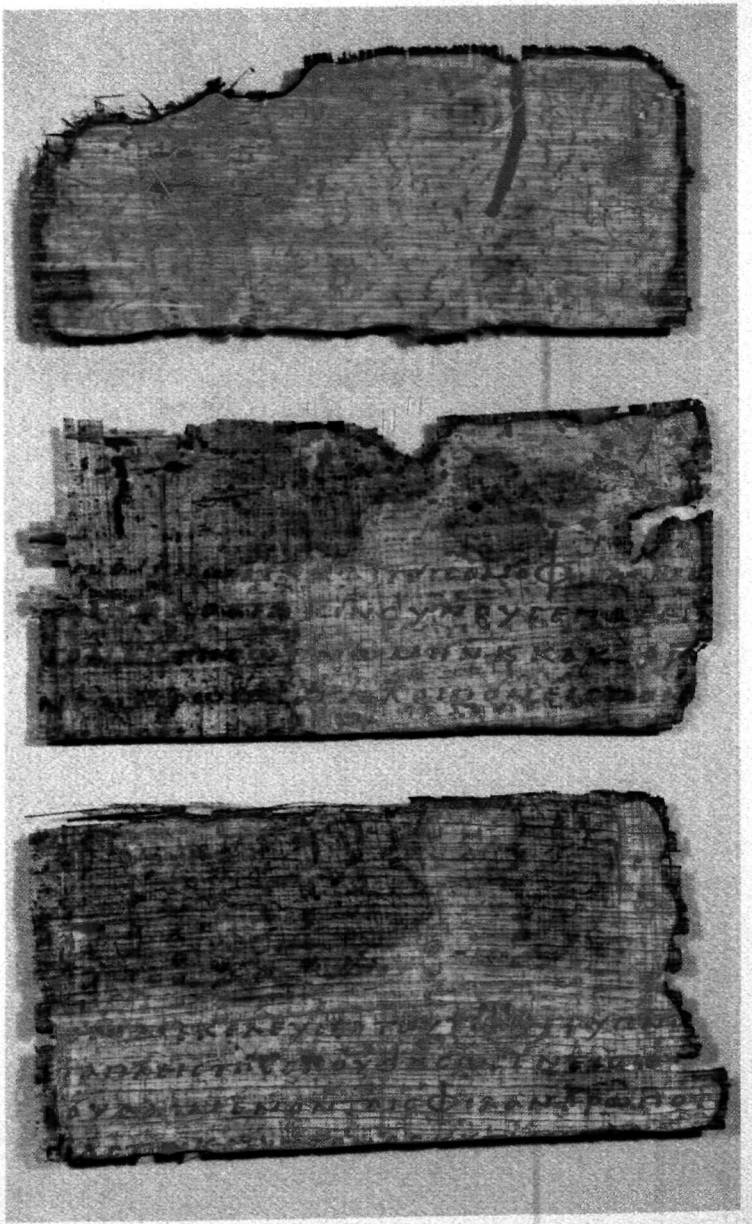

Abbildung 16: PPG 8 Verso, oben a, mitte b, unten c

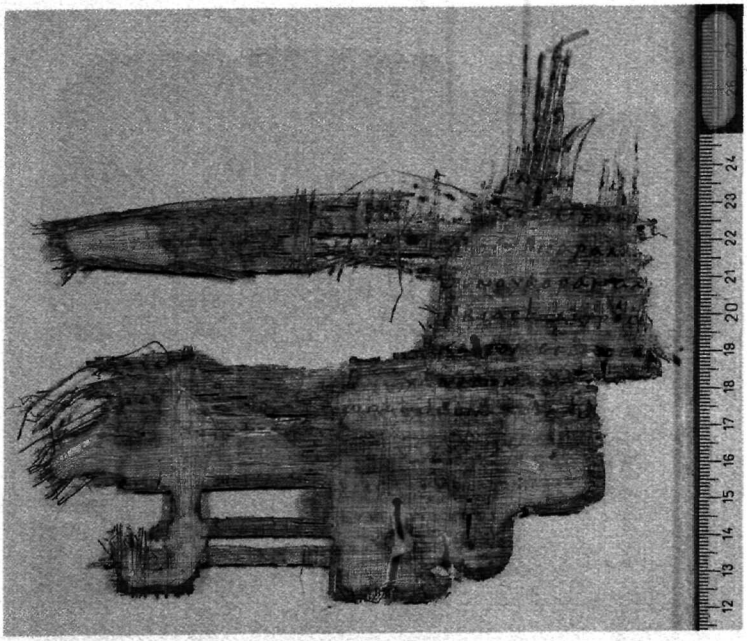

Abbildung 17: PPG 9 Recto

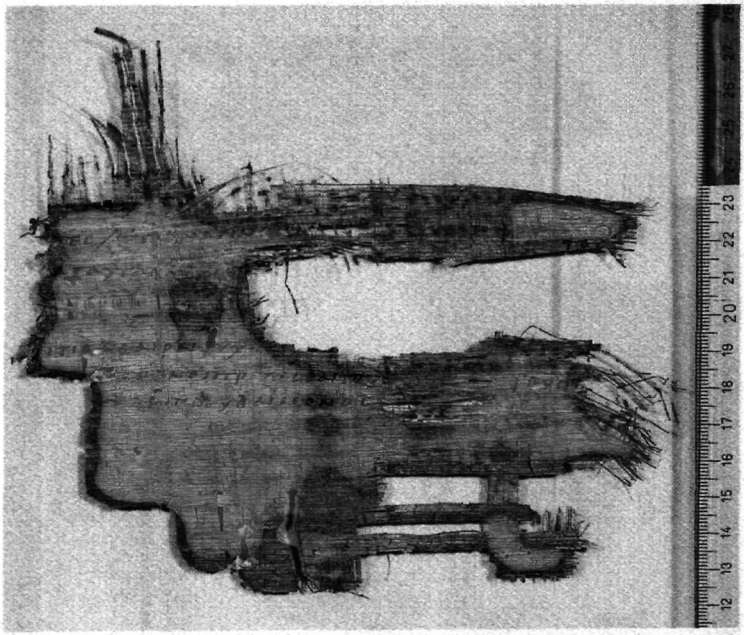

Abbildung 18: PPG 9 Verso

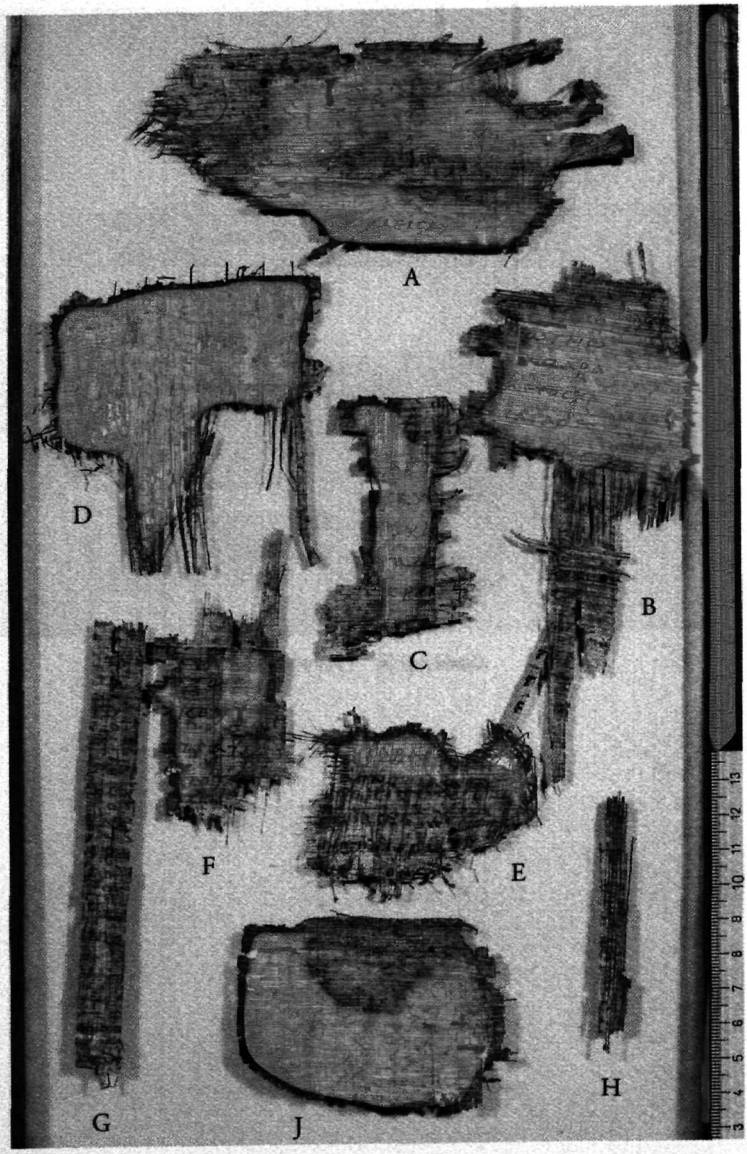

Abbildung 19: PPG 10 Recto

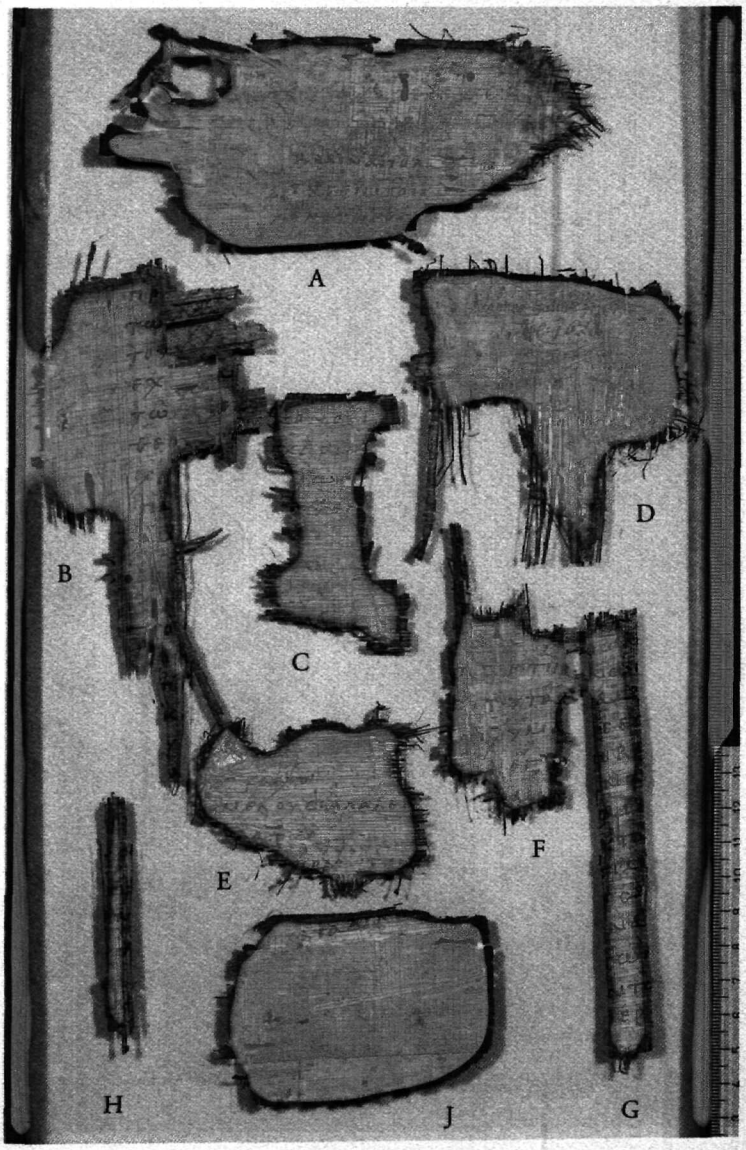

Abbildung 20: PPG 10 Verso

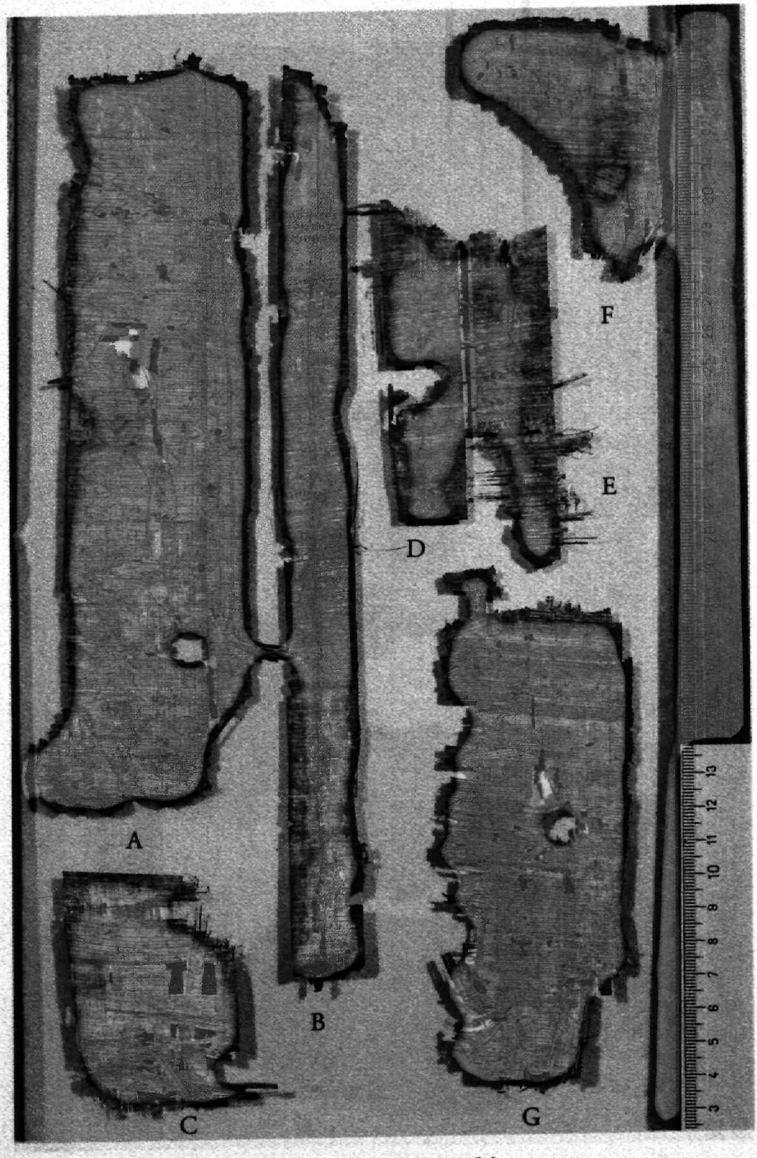

Abbildung 21: PPG 11 a-Seite

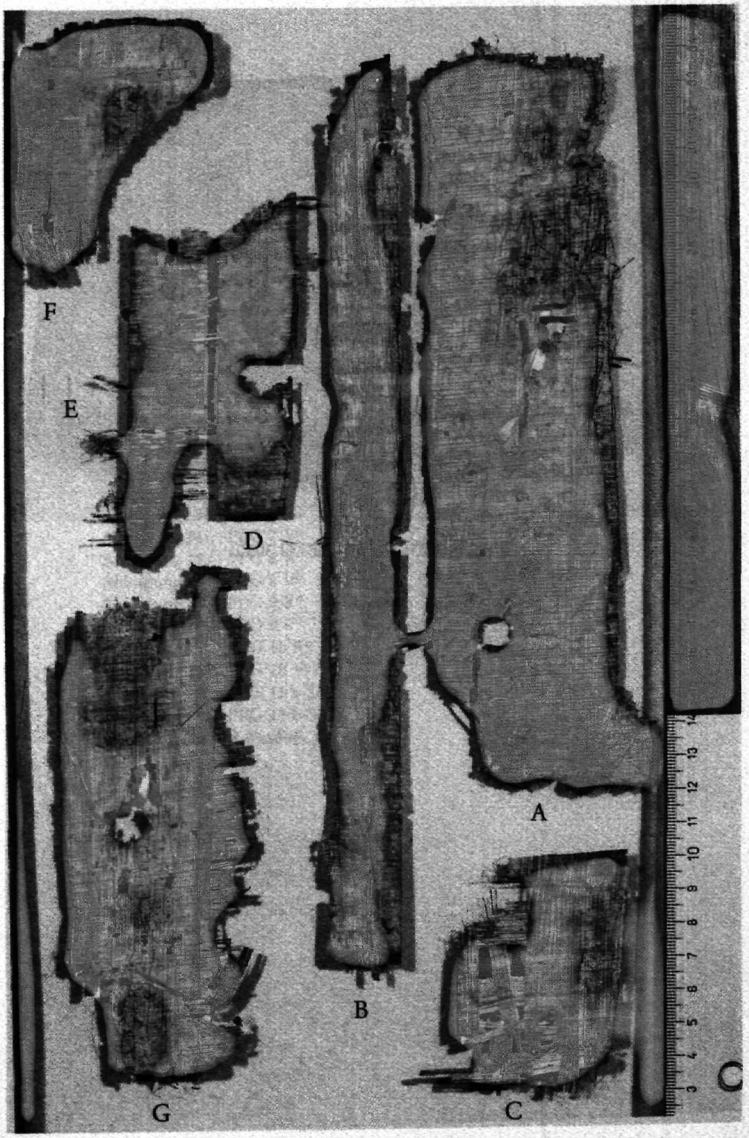

Abbildung 22: PPG 11 b-Seite

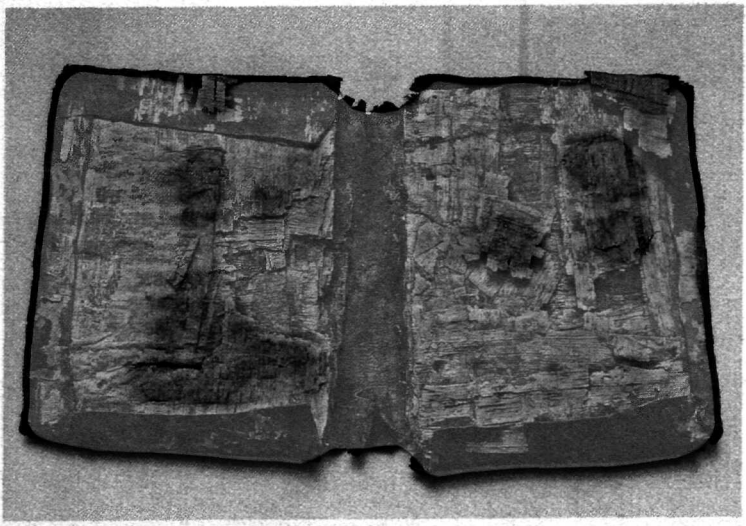

Abbildung 23: P. Vindob. G 30501

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: PPG 1 R°
Abbildung 2: PPG 1 V°
Abbildung 3: PPG 2 R°
Abbildung 4: PPG 2 V°
Abbildung 5: PPG 3 R°
Abbildung 6: PPG 3 V°
Abbildung 7: PPG 4 R°
Abbildung 8: PPG 4 V°
Abbildung 9: PPG 5 R°
Abbildung 10: PPG 5 V°
Abbildung 11: PPG 6 R°
Abbildung 12: PPG 6 V°
Abbildung 13: PPG 7 R°
Abbildung 14: PPG 7 V°
Abbildung 15: PPG 8 R°
Abbildung 16: PPG 8 V°
Abbildung 17: PPG 9 R°
Abbildung 18: PPG 9 V°
Abbildung 19: PPG 10 R°
Abbildung 20: PPG 10 V°
Abbildung 21: PPG 11 a-Seite
Abbildung 22: PPG 11 b-Seite
Abbildung 23: P. Vindob. G 30501